

Weiske



Die Quellen

des

gemeinen sächsischen Rechtes

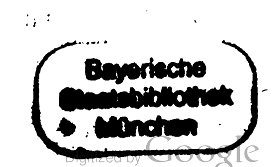
herausgegeben

von

Prof. Dr. Julius Weiske.



Leipzig, 1846.
Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Unter den Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes versteht man zwar gewöhnlich nur den Sachsenspiegel; wir rechnen hierher aber auch die kursächsischen Constitutionen v. 1572, die k. sächs. Prozeßordnung v. 1622 und die k. sächs. Decisionen v. 1661, wofür wir unten einige Gründe angeben wollen.

Was zunächst aber den Sachsenspiegel betrifft, so möchte es hier nicht der Ort sein, uns über dessen Entstehung, Geschichte u. s. w. zu verbreiten, da wir ihn in dieser Quellensammlung nur in so weit, als er noch als eine giltige Rechtsquelle erscheint, aufzufassen haben. Nur hinsichtlich seines Alters, welches in neuester Zeit mehrfach Gegenstand der Untersuchung und des Streites geworden ist, möge der Bemerkung ein Platz eingeräumt sein, daß das Rechtsbuch zwar, nach unserer auf Gründen beruhenden Ueberzeugung (vergl. unsern Aufsatz in Reyscher u. Wilda Zeitschr. f. teut. Recht Bd. I. S. 54 ff.), in seiner ursprünglichen Gestalt wohl noch vor den letzten 20 Jahren des 12. Jahrh. entstanden sein, der Form dagegen nach, in welcher es uns gegenwärtig vorliegt, ungefähr dem Jahr 1226 angehören mag. (Sachße in der ged. Zeitschr. Bd. 10. S. 64 ff.)

Näher lege uns hier wohl die Untersuchung die Frage, als was für eine Art von Rechtsquelle und aus welchem Grunde der Sachsenspiegel noch gegenwärtig in den Ländern des sächsischen Rechtes gilt. Indeß verweisen wir deshalb auf Kind de speculi saxonici usu et auctoritate und dessen Quaest. forens. T. III. c. I.

so wie Eichmann sylloge observationum prisci iuris saxon. obs. I. 1827. Beachtungswerth ist übrigens auch der Ausspruch v. Savigny's System des heutigen römisch. Rechtes Bd. I. S. 185 den er in Bezug auf derartige Rechtsquellen des Mittelalters überhaupt thut, und welcher dahin lautet, daß sie wie ein Gesetz wirken, so daß darüber ihr Ursprung vergessen erscheint.

Zwei andere, oft ausgesprochene Ansichten, die es mit der Giltigkeit des Sachsenspiegels zu thun haben, wollen wir hier aber nicht unberührt lassen. Man vernimmt nämlich oft, daß der Sachsenspiegel als recipirte sodann aber auch als subsidiäre Rechtsquelle zur Anwendung komme, oder man nennt ihn wenigstens erst an zweiter Stelle, nach den Landesrechten. Beide Vorstellungen halten wir für irrig. Wenn wir den Sachsenspiegel nicht als eine recipirte Rechtsquelle gelten lassen möchten, wobei man sogleich an ein ähnliches Verhältniß der Reception wie bei dem römischen Rechte denkt, so versteht es sich zunächst von selbst, daß wir damit die Möglichkeit einer Reception desselben in Ländern, in denen er von früh her nicht galt, wie namentlich in allen, die jenseits des thüringer Waldes, nach dem Ausspruche der Gesetze liegen, — nicht bestreiten wollen, wie eine solche Reception in der That sich auch theilweis vorfindet. Ihn dagegen in den eigentlichen Ländern des sächsischen Rechtes als eine recipirte Rechtsquelle anzusehen, scheint uns sowohl gegen die Geschichte zu verstoßen, als auch auf sonstigen falschen Voraussetzungen zu beruhen. Bekannt ist es, daß von dem Verfasser des Sachsenspiegels nicht neue Rechtssatzungen ausgingen, daß er vielmehr nur das schon vorhandene Recht niederschrieb; ebenso nimmt man auch mit gutem Grunde an, daß der Verfasser unseres Rechtsbuches zunächst wenigstens das Recht der teutschen Lande, die man zu Sachsen rechnete, giebt. Nun zählt aber der Sachsensp. selbst III. Art. 62 als sächsische Länder die Landgrafschaft zu Thüringen, die Mark zu Meißen, die Mark zu Lausitz und die Grafschaft Askanien auf (von den schwarzburgischen und reußischen Ländern ist schon deshalb in jener Stelle nicht die Rede, weil sie keine Fahnenlehen waren). Es werden somit also gerade die jetzigen Länder des sächsischen Rechtes namentlich als die zugleich mit hervorgehoben, in denen das Recht galt, welches der Verfasser in seinem Rechtsbuche aufzeichnete. Das uns in dem Sachsenspiegel aufbewahrte Recht ist also das alte

einheimische, mit dem Volke selbst aufgewachsene, und von demselben bei seinen Rechtsgeschäften und in den Gerichten fort und fort angewendete, keineswegs aber ein fremdes, je recipirtes. Dem möchte es auch nicht entgegenstehen, daß, wie Tittmann Geschichte Heinrichs des Erlauchten 1845. Th. I. S. 170 sagt, der Sachsenspiegel in den Urkunden unter diesem Fürsten noch nicht als Rechtsquelle erwähnt wird; denn einmal war es damals nicht üblich, sich in Entscheidungen u. s. w. auf eine besondere geschriebene Rechtsquelle zu berufen, und sodann mag allerdings auch erst allmälig das Rechtsbuch in den einzelnen Gerichten Eingang gefunden haben; dies alles schließt aber die Anwendung der in ihm enthaltenen Rechtssätze in unsern Ländern auch in jenen Zeiten als Volksrecht nicht aus.

Wenn sodann die sächsischen Partikulargesetze, die den Ausspruch enthalten, daß man nach dem Rechte des Sachsenspiegels in den Gerichten entscheiden solle, sich in Bezug auf ihn der Ausdrücke: „landsübliches,“ „althergebrachtes Recht“ u. s. w. bedienen, so weist auch dies darauf hin, daß sie diese Rechtsquelle nicht etwa als eine neue einführen wollen, ja es folgt daraus nicht einmal, daß etwa das Ansehen des Sachsenspiegels, bis jene Gesetze erschienen, zweifelhaft oder streitig gewesen sei; sie verweisen auf ihn als eine vorhandene Rechtsquelle, sie recipiren ihn aber nicht erst. Das Recht des Sachsenspiegels als das alte einheimische und nicht erst später, am wenigsten aber durch jene zumeist dem 16. Jahrh. angehörigen Gesetze, recipirte, anzusehen, dies kann auch natürlich dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß diese Rechtssatzungen jetzt als einheimische mehrerer Länder zugleich erscheinen, indem im Laufe der Zeit aus dem früheren großen Gesammtgebiete des Rechtes des Sachsenspiegels allmälig mehrere einzelne Rechtsgebiete oder Staaten hervorgingen. Wird ein Land, welches ein gemeinsames Recht hatte, getheilt, oder kommen Stücke davon hinweg, so bleibt doch an sich für diese einzelnen Theile das bisherige Recht das eigene Landesrecht. So ist z. B. das Recht der Henneberger Landesordnung v. 1539, auch nachdem das alte Henneberg durch Theilung an verschiedene Fürsten kam, für diese einzelnen, zu andern Staaten gehörigen, Theile immer noch das eigene Landesrecht, und zwar auch abgesehen davon, daß sich vor der Theilung Hennebergs die Stände ausbedungen hatten, daß die Landesordnung auch

nach dem Anfall der einzelnen Theile an andere Häuser fortgelten sollte.

Hieraus folgt nun aber auch, daß wir denen nicht beistimmen können, welche, bei Aufzählung der Rechtsquellen der Länder des sächsischen Rechtes und bei der Angabe ihrer Rangordnung unter einander, an erster Stelle das Landesrecht oder die Landesgesetze nennen, und sodann an zweiter den Sachsenspiegel, so daß dessen Recht nicht zu dem eigenen Landesrechte gehören soll, deshalb auch geradezu von Einzelnen als subsidiäres bezeichnet wird. Wer sich daher z. B. die Aufgabe setzte, nur das eigene Landesrecht, und nicht auch die übrigen im Lande geltenden Rechte, zu bearbeiten oder darzustellen, müßte dann folgerecht auch von dem Rechte des Sachsenspiegels absehen, obschon dieses für viele Lehren des eigenen Landesrechtes die unverkennbare Grundlage bildet.

Daß man dem Sachsenspiegel oft die richtige Stelle, die ihm unter den im Lande geltenden Rechten gebührt, nicht anweist, ist sehr leicht zu erklären. Einmal folgt dies ganz einfach daraus, daß man den Sachsenspiegel für ein recipirtes, also fremdes, Recht, wie dies Manche geradezu aussprechen, ansieht, sodann hat aber auch die Art und Weise, in der die hierhergehörigen Landesgesetze seiner gedenken, zu der Meinung verleiten können, daß diese selbst dem Sachsenspiegel seine Stelle erst nach den Landesgesetzen angewiesen wissen wollen. Denn wenn dieselben die eigenen Landesgesetze als die zuerst zur Anwendung kommenden Rechtsquellen bezeichnen, und nach diesen den Richter erst auf den Sachsenspiegel verweisen, so scheint sich eben dadurch die Ansicht zu rechtfertigen, daß dieses Rechtsbuch nicht zu dem eigenen Landesrechte gehöre, und ihm seine Stelle erst nach diesem gebühre. Faßt man aber jene Gesetzesstellen schärfer in's Auge, so ergiebt sich, daß sie nur die bekannte Rechtsregel zur Anwendung gebracht wissen wollen, nach der das jüngere Gesetz dem älteren vorgeht. Wenn sie also festsetzen, daß zuerst die Landesgesetze, deren es übrigens in jener Zeit, der die fraglichen gesetzlichen Aussprüche angehören, nur wenige gab, zur Anwendung kommen sollen, und sodann, was durch diese nicht entschieden sei, nach dem landesüblichen Rechte des Sachsenspiegels erlediget werden solle, so hat dies nur den Sinn, daß der Richter stets zuerst das über den fraglichen Gegenstand zuletzt erschiene

Gesetz befragen, und sich erst dann an frühere einheimische Rechtsquellen wenden soll, wenn er in jenem keine Entscheidungen vorfindet.

Welche Bedeutung man aber damals den Rechtsbestimmungen des Sachsenspiegel beilegte, und wie man keineswegs gemeint war, diese den Anordnungen irgend einer anderen Rechtsquelle nachzusetzen, ergiebt sich recht deutlich aus folgendem Beispiel. Als man auf dem Reichstage 1521 das sog. Repräsentationsrecht der Kinder vorverstorbener Geschwister neben den noch lebenden Geschwistern zum Reichgesetz erhoben hatte, wurde dieses auch in Kursachsen publicirt, gleichwohl das Jahr darauf wieder aufgehoben, und es erklärte Georg, daß die Publikation jenes Reichsgesetzes insoweit auf einem „Vbersehen" beruhe, als es die gedachte Bestimmung enthielt. Der Grund dieser gesetzgeberischen Handlung Georg's war aber kein anderer als der, daß diese an sich zweckmäßige Anordnung des Reichsgesetzes auf dem Gebiete des Erbrechtes „den landleufftigen Unsern Sächßischen Rechten enkegen" sei. (Cod. Aug. T. I. p. 1343.) Unter diesen Rechten wird aber, wie bekannt, der Sachsenspiegel verstanden.

Folgendes möge nun zur Rechtfertigung dafür dienen, daß wir zu den Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes auch die k. s. Constitutionen, die Prozeßordnung und die Decisionen v. 1661 rechnen.

Es ist eine geschichtliche Thatsache, daß in den Ländern des sächsischen Rechtes insbesondre die beiden ersten der genannten Quellen Eingang gefunden haben und somit nicht nur im Königreich Sachsen, sondern auch in den anderen oben schon angedeuteten Ländern gelten. Bezeichnet man nun aber das Recht des Sachsenspiegels lediglich deshalb als gemeines sächsisches Recht, weil es eben in den fraglichen Ländern gemeinsam zur Anwendung gebracht wird, und erstreckt sich dieser Grund auch auf die erwähnten k. sächsischen Gesetze, so kann man sich wohl die Ausdehnung des Begriffs der Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes auf die mehrgedachten k. sächsischen Gesetze gefallen lassen; auch ist dies schon von Anderen geschehen.

Was nun aber zunächst die Thatsache der Anwendbarkeit unserer k. sächsischen Gesetze in jenen Ländern betrifft, so verweisen

wir deshalb, außer Ortloff Grundzüge des teutsch. Privatrechtes S. 104 ff., auf die Abhandlung von Kori über die Giltigkeit des Sachsenspiegels und der kursächsischen Constitutionen in den Landen sächsischen Rechtes, in Elvers Themis 1828. Bd. I. Hft. 2. Nr. XIII. Vergl. G. Emminghaus über die Giltigkeit der kursächsischen Constitutionen in den großherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern, in G. A. Martin Jahrbüchern der Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Sachsen 1828. Bd. I. Nr. XXVI. Ueberdieß finden sich weitere Nachweise über diesen Gegenstand auch in den Schriften, die sich mit dem Rechte der einzelnen Länder beschäftigen, so in Sachse Handb. des großherzoglich-sächsischen Privatrechtes 1824. §. 111 ff. Brückner Handb. des herzoglich Sachsen-Gothaischen Privatrechtes 1830. Einleitung; Kümpel Handb. des herzoglich Sachsen-Meiningischen Privatrechtes 1828. Einleitung u. §. 37 ff. Hesse Handbuch des herzogl. Sachs.-Altenburg'schen Privatrechtes 1841. §. 6. Für die anhaltischen Länder ist zu bemerken Mann de origine et auctoritate iuris saxonici in terris Anhaltinis Lips. 1816. 4.; für die schwarzburgischen Länder Hellbach Handbuch des Schwarzburg-Sondershäusischen Privatrechtes 1820. Einleitung S. IV. u. v. Bamberg das Schwarzburg-Rudolstädtische Privatrecht 1844. Einleitung S. VIII.

Die Anwendbarkeit der gedachten k. sächsischen Gesetze in den Ländern des gemeinen sächsischen Rechtes ist nicht allein aus ihrer Vorzüglichkeit, wenigstens für jene Zeit, oder daraus zu erklären, daß Kursachsen andern Ländern damals in der Fortbildung und festeren Gestaltung des Rechtes — man erinnere sich besonders an die Aufnahme des römischen Rechtes in jener Zeit — voranschritt, der nähere Grund davon war der, abgesehen davon, daß in diesen Ländern befreundete und benachbarte Häuser regierten, daß man daselbst an dem Rechte des Sachsenspiegels festhielt, dieses aber durch die k. sächsischen Gesetze fortgebildet wurde, und der Kurfürst von Sachsen als „defensor iuris saxonici, als der einzig wahrhafte Beschirmer, Ausleger und Vorsteher des Sachsenrechtes in allen Provinzen, da nur Sachsenrecht üblich und gebräuchlich ist," galt. Daher benutzte man diese Gesetze in den Gerichten der sächsischen Länder, — es geschah selbst auch in Holstein aus den gedachten Gründen, Falck Handb. des Schleswig-Holsteinischen Privatrechtes Bd. I. §. 6. — und betrachtete sie als ein wichtiges Hilfsrecht.

Die jetzt noch obwaltenden Zweifel hinsichtlich der Giltigkeit jener Gesetze — vergl. z. B. Röder Beiträge zur Lehre von der Nichtigkeit 1831. S. 203 — rühren großentheils daher, daß Manche diese Rechtsquellen nur dann anerkennen wollen, wenn ein einheimisches Gesetz dieselben förmlich als Gesetz recipirt habe, während es sich nach dem Geiste und den Zuständen jener Zeit nur darum handeln konnte, die Anwendbarkeit der in ihnen enthaltenen Rechtssätze als Fortbildung des gemeinen Sachsenrechtes und überhaupt als festgestelltes Recht jener Zeit, — nach Aufnahme des römischen, — anzuerkennen. Daher bezeichnete man die Rechtssätze dieser k. sächsischen Gesetze als Interpretation, z. B. Eisenacher Kanzleiordnung v. 1700 Art. 3. So sagt auch die Zerbster Kanzlei- und Consistorialord. v. 1687. „man solle nicht sächsische Gesetze in vim legis anziehen; denn ob Wir schon sächsisches Recht, sofern es usu recipirt, gebrauchen, so sind Wir doch nicht an Anderer Gesetze gebunden." In einem Rescripte Johann's v. Anhalt v. 1672 heißt es, „daß zwar die constitutio electoralis das Fürstenthum Anhalt nicht bindet, es werden aber doch dieselben decisiones, weil dafür gehalten wird, daß solche nach vorgegangener reifer Deliberation der vornehmsten Practicorum also herausgekommen, andern privatorum opinionibus billig in iudiciis vorgezogen." vergl. Lyncker decis. 1409. Auch kündigen sich namentlich die Constitutionen selbst als „Recht der Orte, da Sachsenrechte gehalten werden," oder als „Bestätigung des Gerichtsgebrauches sächsischer Landesart" an.

Die sächsischen Gesetze hatten sich selbst in der gedachten Eigenschaft in den fraglichen Ländern und ihren Gerichten Eingang verschafft und waren als Hilfsrecht benutzt worden, so daß die spätere Gesetzgebung dieser Länder dies nicht nur genehmigte, sondern die Gerichte darauf hinwies, ohne jedoch die k. sächsischen Gesetze als Gesetze aufzunehmen, so daß sie erst durch diese Reception Giltigkeit erlangt hätten, oder gar förmlich publicirt worden wären. Wir stimmen daher auch Emminghaus a. a. O. S. 287 völlig bei, wenn er in Bezug auf derartige Landesgesetze sagt, sie „bezweckten wohl nur einen Act der Staatsoberaufsicht über die Justizverwaltung, ein Hinlenken der richterlichen Reflexion auf einen Stoff, der damit im mindesten nicht einer freien wissenschaftlichen Behand-

lung entrückt, vielmehr nur zur Aufnahme in den Gesichtskreis des sorgsamen Ueberdenkens, zur näheren Prüfung also, empfohlen ward."

Der Kreis der Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes in dem hier angenommenen weiteren Sinne ist kein fest abgeschlossener, auch halten wir dafür, daß es in keines Einzelnen Macht stehe, ihn ein für allemal fest abzugrenzen, weil wir uns hier auf dem Gebiete der freien wissenschaftlichen Forschung befinden. Die Hauptquellen jenes sind aber sicher der Sachsenspiegel, die k. s. Constitutionen und die sog. alte k. s. Prozeßordnung.

Viele wollen hierher auch andere Rechtsbücher und sonstige Rechtsquellen des Mittelalters, insofern sie dem sächsischen Volksstamme angehören, gerechnet wissen, ja man nennt, für die frühere Zeit wenigstens, selbst die lex saxonum, — vergl. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen. In Verbindung mit einer kritischen Angabe der lex saxonum 1837 — was aber nicht mehr Grund haben dürfte, als die hinreichend widerlegte Behauptung, daß die Vorfahren unserer jetzigen Sachsen die seien, welche mit Karl dem Großen kämpften. Was nun aber die gedachten Rechtsquellen betrifft, — namentlich also das sächsische Weichbild, das sächsische Lehnrecht, den sog. vermehrten Sachsenspiegel oder das Rechtsbuch nach den Distinctionen, den Richtsteig Land- und Lehnrechtes, die sog. görlitzer Handschrift vom Lehnrecht u. s. w. — so erkennen die ausgezeichnetsten neueren Bearbeiter des teutschen Rechtes an, daß ihre gegenwärtige Giltigkeit, insofern nicht in dem einen oder dem anderen Lande etwas anderes ausdrücklich nachgewiesen wird, nicht anzunehmen sei. Sodann ergiebt sich aber auch aus den sächsischen Gesetzen, welche von der Anwendbarkeit der „sächsischen Rechte" sprechen, deutlich, daß sie unter diesen nur den Sachsenspiegel verstehen, indem sie da, wo sie jenen Ausdruck, der allerdings auf mehrere Rechtsquellen gedeutet werden könnte, gebrauchen, doch nur Stellen des Sachsenspiegels erwähnen.

Ja selbst in Bezug auf das sächsische Lehnrecht möchten wir es, gegen die gewöhnliche Ansicht, bezweifeln, daß dieses den noch giltigen Quellen des Lehnrechtes beizuzählen sei. Und wenn es auch z. B. Zachariä Handbuch des k. sächs. Lehnrechtes 2. Ausg.

§. 17. zu den noch giltigen Lehnrechtsquellen stellt, so bemerkt er doch in Note 1., daß er sich in Verlegenheit befinden würde, wenn man einen speciellen Fall verlangte, in welchem jenes Rechtsbuch noch jetzt Anwendung fände. Wir halten nämlich dafür, daß wenn sich sächsische Gesetze, so z. B. die Constitutionen, auf das sächsische Lehnrecht berufen, sie darunter nur das im Sachsenspiegel enthaltene, oder das durch den Gerichtsgebrauch gebildete sächsische Lehnrecht verstehen. So entspricht namentlich c. 31. P. III. dem Sachsensp. II. 21. u. c. 32. P. III. dem Sachsensp. II. 58.

Die Anwendbarkeit einiger Rechtssätze, die sich allerdings im sächsischen Weichbilde finden, wollen wir gar nicht in Abrede stellen. Wir glauben nur nicht, daß dies uns berechtiget, deshalb das ganze Rechtsbuch unter die gleich dem Sachsenspiegel noch giltigen Rechtsquellen zu stellen. Uns ist wenigstens kein sächsisches Gesetz bekannt, welches sich auf das sächsische Weichbild berief, wie dies in Bezug auf den Sachsenspiegel geschieht. Die andern genannten Rechtsbücher, — rücksichtlich welcher es zum Theil noch gar nicht ermittelt ist, ob und in wie weit sie wirklich in den Gerichten je Eingang gefunden und auf sie wesentlichen Einfluß geübt haben, die in der Zeit, als der Sachsenspiegel von den Landesgesetzen berücksichtigt wurde, wohl kaum gekannt waren, — möchten daher noch weniger Anspruch darauf haben, gegenwärtig als noch unmittelbar giltige Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes hervorgehoben zu werden. Die Beziehung, die der Sachsenspiegel durch die Landesgesetze fand, verschaffte ihm hinsichtlich seiner fortdauernden Giltigkeit wesentlich das Uebergewicht über die anderen gedachten Rechtsquellen.

Es würde aber Unwissenschaftlichkeit auf dem Gebiete des sächsischen predigen heisen, und dieser möchten wir gerade nach Kräften entgegen arbeiten, wenn wir behaupten wollten, jene Rechtsdenkmäler außer dem Sachsenspiegel seien für richtige und vollständige Erkenntniß des sächsischen Rechtes, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hat, entbehrlich. Wir wünschten gerade und halten es für mehrere practische Rechtslehren als höchst ersprießlich, daß die Rechtsinstitute unseres einheimischen Rechtes ebenso auf geschichtlichem Wege verfolgt würden, wie dies in Bezug auf die des

römischen Rechtes geschieht. Aeltere sächsische Gesetze, wie namentlich die Constitutionen, erfaßt gewiß der mit ganz anderem Geiste und weiß sie fruchtbringender auszulegen, der sich in die eigenthümliche Rechtsauffassung jener nicht mehr unmittelbar giltigen Quellen hinein gearbeitet hat und also mit ihrem Wesen vertraut ist, als der, welcher sie nur mit den Augen eines Romanisten betrachtet.

Was für diese und andere hierhergehörigen Quellen, z. B. die Goslarischen Statuten von Göschen, Erfreuliches in neuerer Zeit geschehen ist, gehört nicht weiter hierher. Indeß bleibt immer noch gar Manches zu thun übrig, insbesondere aber eine wissenschaftliche Verarbeitung des gegebenen Rechtsstoffes zu dem Zweck, den Bildungsgang des sächsischen Rechtes genau kennen zu lernen, um das gegenwärtig geltende Recht besser zu verstehen und richtiger zu würdigen. Zu einem derartigen Unternehmen wäre aber eine möglichst vollständige Kenntniß der hierher gehörigen Quellen erforderlich, und als eine solche ist noch besonders das Rechtsbuch des Eisenacher Stadtschreibers Johann Purgoldt zu bezeichnen, welches Sachse in seinem Handbuch häufig benutzt hat. Leider ist diese Quelle aber noch ungedruckt. Mehreres über dieselbe findet sich bei Ortloff das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch 1836. Vorrede S. LVI ff.

Mehrere Gegenden unseres Ländergebietes sind aber auch reich an bedeutenden Stadtrechten und sonstiger Ortsrechten, die zum Theil wenigstens noch gelten. Auch diese gehören in gewisser Beziehung zu den Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes, und dies ist vorzüglich insofern der Fall, als sich oft in dieser Art Quellen theils ein Rechtsinstitut des gemeinen sächsischen Rechtes besonders und eigenthümlich ausgebildet oder auch hier nur erhalten hat, während es anderwärts verschwunden ist. Bei diesen Stadtrechten ist es aber auch interessant, auf ihre Quellen zurückzugehen, indem bekanntlich früher sehr häufig viele Städte mit dem Rechte irgend einer anderen Stadt, die ein bedeutendes Stadtrecht hatte, bewidmet wurden. Unbezweifelt ist in dieser Beziehung der Einfluß, den das Recht Magdeburg's übte, es läßt sich z. B. aber auch die Einwirkung des Rechtes von Goslar auf Städte sächsischer Lande nachweisen. So gelobte Altenburg in einer Urkunde vom 1. Mai

1354, herzinisches Archiv Bd. 1. S. 345, das goslarische Recht ewig zu behalten. Mehreres hierüber s. bei Ortloff a. a. O. Vorrede S. XXV. ff.

Eine andere Quelle des gemeinen sächsischen Rechtes ist der gemeinhin s. g. Gerichtsbrauch, dem verschiedene Lehren unseres Rechtes ihren Ursprung oder ihre Ausbildung verdanken, und auf dem namentlich vor Abfassung der Constitutionen das sächsische Recht großentheils stand. Es ist deshalb folgende Stelle beachtungswerth. „Es wäre auch solche Gewohnheit und altes Herkommen, (nicht an das Reichskammergericht zu appelliren) nach Gelegenheit Ihrer Lbd. Landen, aus unvermeidlichen, rechtmäßigen, vernünftigen Ursachen und fürnehmlich aus dem also eingeführet, daß das Haus zu Sachsen mit einem sonderlichen Recht, welches man das Sachsenrecht nennet, von römischen Kaisern und Königen unsern Vorfahren, privilegirt und begnadet, welches Sächsischen Rechtens Verstand durch hergebrachte Gebräuche und langwierige Uebung und Gewohnheit in Sr. Lbd. und derselben Vorfahren Landen, des mehrern Theils erkündet wäre, u. s. w. (Cod. Aug. T. 1. S. 1216.) Solche Lehren sind z. B. die Sachsenbuße, vergl. meine Abhandlungen aus dem Gebiete des teutschen Rechtes 1829. S. 110; so spricht auch die Prozeßordnung T. 35. §. 1. von der Leuterung als „vermöge landesüblicher sächsischer Rechte" begründet.

Hierbei möchten wir nur noch erinnern, daß man namentlich gegenwärtig nicht ohne Auswahl und Prüfung bei den Meinungen älterer sächsischer Practiker, als dem Gerichtsgebrauch des gemeinen sächsischen Rechtes, stehen bleiben sollte. Denn nicht selten beruhen diese Ansichten auf falschem Verständniß der Quellen, die man jetzt, in Folge des neubelebten Studiums des einheimischen Rechtes überhaupt, richtiger auszulegen im Stande ist, sodann soll sich der Gerichtsbrauch aber auch selbst fortbilden, so daß man nicht für alle Zeit bei jeder Ansicht eines Carpzov u. s. w. verharren kann. Insbesondere darf man es aber über dem Berufen auf derartige Auctoritäten nicht verabsäumen, die Quelle selbst immer wieder von neuem zur Hand zu nehmen und in ihnen, von dem Standpunkte der heutigen Wissenschaft aus, zu forschen. So läßt es sich z. B. bezweifeln, ob es wirklich gemeines Sachsenrecht ist, daß, wie ein weimar'sches Gesetz v. 21. Nov. 1836 sagt, der neue Besitzer

eines zinspflichtigen Grundstücks für die Zinsreste seines Vorbesitzers hafte. Vergl. (Hänsel) Excurse über das im K. Sachsen giltige Civilrecht Bd. 3. S. 25 und 197. Endlich stimmen wir ganz der Meinung Brückner's a. a. O. Einleitung S. XXXV. bei, daß man die neuere Literatur des königlich sächsischen Rechtes nur mit großer Vorsicht für das Studium des gemeinen sächsischen Rechtes benutzen dürfe, weil sich in Folge der neueren Gesetzgebungen die einzelnen Landesrechte, und so namentlich die des Königreiches Sachsen, immer mehr von dem bisherigen gemeinen sächsischen Rechte zurückzuziehen scheinen. — Ein wenn auch nur wissenschaftliches Band für das Recht der Länder des sächsischen Rechtes war in G. A. Martin's Jahrbüchern gegeben, die leider nach dem Tode des Herausgebers nicht fortgesetzt worden sind.

Haben wir oben bemerkt, daß außer dem Sachsenspiegel vorzüglich die k. s. Constitutionen und die Prozeßordnung zu den Quellen des gemeinen sächsischen Rechts zu zählen seien, so wollen wir doch, wie wir dies auch bei den Rechtsquellen der früheren Zeit gethan haben, die Bedeutung einzelner anderer, älteren k. sächsischen Gesetze für das gemeine sächsische Recht und seine wissenschaftliche Erforschung nicht ausgeschlossen haben. Ueberhaupt giebt es einige Länder oder Gebietstheile, in denen unbezweifelt auch spätere k. sächs. Gesetze anwendbar sind. Vergl. z. B. v. Bamberg a. a. O. S. VIII. Sodann sind uns auch glaubwürdige Zeugnisse aus diesem oder jenem Lande zu Gesicht gekommen, nach denen insbesondere die in den k. sächsischen Decisionen enthaltenen Rechtssätze auch als anwendbar bezeichnet werden. Allein nicht nur dieser Umstand, sondern namentlich der, daß die Decisionen nicht selten als authentische Auslegung der Constitutionen und Proceßordnung oder als Fortbildung des älteren sächsischen Rechtes erscheinen, hat uns veranlaßt, sie zu freier Benutzung unter die Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes mit aufzunehmen.

Allein noch eines anderen Umstandes müssen wir hier Erwähnung thun. Die Constitutionen und die Proceßordnung beziehen sich zuweilen auf andere sächsische Gesetze. Es fragt sich also, ob diese, nach der Rechtsregel, in Folge der mit der Reception eines

Gesetzes ein anderes von dem ersteren blos angezogenes, gleichfalls als mit recipirt erscheint, auch als Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes zu betrachten seien. Wenn wir dies im wesentlichen verneinen zu können glauben, so stützen wir uns darauf, daß die Landesgesetze, welche z. B. die Anwendbarkeit der Grundsätze der Constitutionen aussprechen, lediglich von diesen nicht auch anderen sächsischen Gesetzen reden, ja auch eben nur diese, und nicht so andere sächsische Gesetze jener Zeit, es waren, welche die Aufmerksamkeit der Gerichte der Länder des sächsischen Rechtes wegen der hohen Bedeutung, die jenen mit Recht beigelegt wurde, auf sich zogen. Bedenkt man übrigens noch, daß die Constitutionen und Prozeßordnung, wie wir gesehen haben, nicht sowohl als Gesetze förmlich recipirt worden sind, vielmehr nur ihr Inhalt ohne Berücksichtigung der Form, — des Gesetzes, in dem jener niedergelegt war, — so möchte es sich wohl rechtfertigen lassen, wenn man Bedenken trägt, auf unseren Fall obige Regel anzuwenden. Wenn wir nun auch jene, in den Constitutionen und der Prozeßordnung angezogenen, sächsischen Gesetze, insoweit ihr Inhalt nicht erweißlich in den fraglichen Ländern durch Gebrauch aufgenommen ist, ihrer Bedeutung für das gemeine sächsische Recht nach den Rechtsquellen des Mittelalters in ihrem Verhältniß zum Sachsenspiegel an die Seite stellen möchten, so halten wir doch dafür, daß z. B. die Bestimmung, nach der der Lehensherr bei einer unerlaubten Veräußerung des Lehens dem Revocationsrechte zum Besten der Mitbelehnten gegen das gemeine Recht entsagt habe, welche man aus c. 48 ff. P. II. herleitet, durch das Torgauer Ausschreiben v. 1583. beseitigt sei, so daß also in dieser Lehre das gemeine sächsische Recht mit unserem gemeinen Lehnrechte übereinstimmt, was wir hier nicht weiter ausführen können. Vergl. Prozeßordnung Tit. 40. §. 7.

Nimmt man nun zu den bezeichneten Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes von den Landesgesetzen der einzelnen Staaten diejenigen noch hinzu, welche einen Grundgedanken des gemeinen sächsischen Rechtes insbesondere gepflegt und fortgebildet haben, oder benutzt man sie auch nur, um zu ermitteln, was der wahre Sinn des gemeinen sächsischen Rechtes sei, wie wir dies theilweis in unseren practischen Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechtes Heft 1. 1846 versucht haben, so liegt ein nicht

unbedeutender Stoff zur Bearbeitung vor, der zugleich auch ein erfreuliches practisches Ergebniß verspricht.

Wie schon die Constitutionen u. s. w. sagen, daß die Bestimmungen des Sachsenspiegels nur insoweit gelten, als sie landesübliches Recht enthalten, so bieten allerdings auch die aus den anderen bezeichneten Quellen fließenden Rechtssätze nur insoweit für die einzelnen Länder und Landestheile practisches Recht dar, als sich ihr Gebrauch nachweisen läßt. Dies ist aber unbezweifelt an verschiedenen Orten verschieden. Auch stimmen wir damit völlig überein, daß das aus den k. s. Gesetzen hergeleitete Recht für die fraglichen Länder nur subsidiäres ist, welchem jedoch der Vorzug vor dem gemeinen Rechte, — worunter wir nicht blos das römische, sondern auch das teutsche Privatrecht, insoweit es jenes modificirt oder ergänzt, verstehen, — gebührt. Es würde sonach zuerst das eigene Landesrecht, — mit Rücksicht auf die Regel, nach der das jüngere dem älteren vorgeht, also der Sachsenspiegel ihn abändernden u. s. w. Landesgesetzen nachsteht, — zur Anwendung zu bringen sein, und dann zweitens als nächste subsidiäre Rechtsquelle das giltige Recht der k. sächs. Gesetze, welches aber ebenfalls, als Fortbildung des Rechtes des Sachsenspiegels, die Lehren desselben modificiren kann. Vergl. die Ordnung für das O. A. Gericht zu Jena §. 98.

Wenn nun auch die Gesammtheit der, durch gehörige Benutzung unserer Quellen, gewonnenen Rechtssätze nicht überall in den Ländern des gemeinen sächsischen Rechtes practisch giltig sein mag, so wird man es doch bei der wissenschaftlichen Bearbeitung seinem vollen, durch die Quellen gegebenen, Umfange nach darzustellen haben, und leicht dürfte es dann möglich sein, daß man diesen oder jenen Satz vorfände, den man zeither nicht berücksichtigte, weil man ihn nicht kannte, und deshalb zum gemeinen Rechte seine Zuflucht nahm; oder den man als streitig erachtete, während doch seine Entscheidung sich aus unseren Quellen nachweisen läßt, u. s. w. Bei andern Sätzen möchte es in Erwägung zu ziehen sein, ob sie es nicht verdienen, in ihr volles Recht der Giltigkeit wieder eingesetzt zu werden, so ist die Bestimmung des Sachsenspiegels II. 44. §. 2. über die Restitution der Früchte, die der bonae

fides possessor gezogen hat, vergl. die k. sächs. Decision 2. v. 1746. Merkwürdig ist es dabei, daß in mehreren der oben gedachten Handbücher der Rechte der einzelnen Länder, dieser Art. des Sachsenspiegels als giltig bezeichnet wird, während man doch es dann z. B. bei Erwähnung der hereditatis petitio oder reivindicatio übersah, die nöthige Anwendung von ihm zu machen.

Wenn in neuester Zeit namentlich von Wächter (das gemeine Recht in Teutschland) der Unterschied des gemeinen Rechtes überhaupt, je nachdem es ein staatsrechtlich oder blos historisch gemeines Recht ist, hervorgehoben wurde, so liegt es auf der Hand, daß unser gemeines sächsisches Recht nur historisch gemein ist, so daß die einzelnen Staaten von ihm nach Gutdünken, besonders durch neue Gesetze, abweichen können. Daß aber in dem gemeinen sächsischen Rechte ein höchst beachtungswerthes Band für die Gemeinsamkeit des Rechtes einer nicht unbedeutenden Anzahl der kleineren Staaten im mittleren Teutschland gegeben ist, wurde früher namentlich gebührend anerkannt und berücksichtiget, was für die Praxis und die Wissenschaft nicht ohne erfreuliche Folgen bleiben konnte. Dies gemeinsame Recht verliert freilich gegenwärtig, wie das gemeine Recht in Teutschland überhaupt, leider an practischer Bedeutung, und zwar insbesondere für die größeren dieser Staaten, indem diese immermehr das Recht durch ihre eigene Gesetzgebung fortbilden; dies nehmen wir z. B. recht deutlich auf dem Gebiete der Erbfolge nach dem Blute wahr. Ob es hierbei aber nicht möglich gewesen wäre, wenigstens von einem gemeinsamen Princip und zwar dem des schon vorhandenen, gemeinen sächsischen Rechtes auszugehen, wagen wir nicht zu entscheiden; in sehr vieler Hinsicht vortheilhaft wäre es aber gewiß gewesen. Es scheint, als ob man auch in Bezug auf die Wahrung der diesen Staaten allerdings zustehenden Unabhängigkeit und in dem Eifer, das Gute selbst zu schaffen, zu weit gehen könnte.

Ein anderer Grund für das sich Zurückziehen von dem gemeinen sächsischen Rechte liegt aber auch darin, daß wenigstens theilweis unsere Zeit den Lehren desselben entwachsen ist, z. B. den, im wesentlichen auf das römische Recht gegründeten, Bestimmungen über das Pfand- und Hypothekenwesen, oder manchen Instituten

auf dem Gebiete des Güterrechtes der Ehegatten, während freilich andere Lehren ihrem Grundcharakter nach ganz gut sind, und neue Belebung verdienten, z. B. der Beisitz. Vergl. meine Untersuchungen, Heft 1.

Die sächsischen Länder erhielten seit dem 13ten Jahrh. in dem Sachsenspiegel eine gemeinsame Quelle, und als sich das Recht fortgebildet und durch die Aufnahme des römischen theilweis anders gestaltet hatte, erfreuten sich jene Staaten nochmals solcher gemeinsamen Quellen in den Constitutionen und der Prozeßordnung. Jetzt scheint nun abermals die Zeit gekommen zu sein, denn an eine Fortentwickelung des Rechtes glauben wir, in der ein gemeines sächsisches Recht des 19. Jahrh. Noth thut, aber die Hoffnungen auf ein neues, gemeines sächsisches Recht sind schwach!

In Bezug auf die Bedeutsamkeit des vorhandenen, gemeinen sächsischen Rechtes und dessen Quellen auch für weitere Kreise erinnern wir nur noch daran, daß es, wie Beseler Volks- und Juristenrecht S. 48. sich ausdrückt, der Kern wurde, an den sich das teutsche Recht allmälig wieder ansetzte.

Ueber diese Quellensammlung selbst haben wir nur wenig hinzuzufügen. Wir fühlten für unsere Vorträge über gemeines sächsisches Recht das Bedürfniß, die hauptsächlichsten Quellen für Jeden leicht zugänglich zu machen, und glaubten auch, daß es anderen Juristen nicht unlieb sein werde, sie hier beisammen zu finden.

Von dem Sachsenspiegel gehörten eigentlich nur die Stellen hierher, welche noch geltendes oder „landesübliches" Recht enthalten; wir nahmen aber auch die Stellen auf, welche als die Grundlagen später erst ausgebildeter oder umgestalteter Rechtslehren erscheinen, im wesentlichen also das, was der Sachsenspiegel über Privat- und Lehnrecht darbietet. Gehen wir davon aus, daß streng genommen nur das landesübliche Recht hier einen Platz beanspruchen konnte, so wird man es nicht mißbilligen, daß wir nicht den ganzen Sachsenspiegel gaben. Für dieses Verfahren entschied übrigens nicht sowohl die etwaige Raumersparniß, als auch die Ansicht, das Studium jenes für den hier in Frage kommenden Zweck insofern zu erleichtern, als man es nun nicht erst nöthig hat, aus dem

Ganzen die zunächst interessirenden Stellen herauszusuchen. — Der Text des Sachsenspiegels ist der bekannten Leipziger Handschrift, die wir schon bei unserer Ausgabe des Sachsenspiegels 1840 benutzten, entnommen.

Daß wir sodann von den Constitutionen den vierten Theil, der von dem Strafrechte handelt, nicht mittheilten, und so auch die wenigen Decisionen, die lediglich dieses zum Gegenstand haben, wegließen, glauben wir eher rechtfertigen zu können, als wenn wir die auf den Prozeß bezüglichen Quellen ausgeschieden hätten.

Das kleine Wörterbuch ist nicht blos für den Sachsenspiegel berechnet.

Der Text, so hoffen wir, ist möglichst frei von Druckfehlern; uns ist wenigstens nur S. 150. Z. 9. v. o. folgender vorgekommen: es ist nämlich statt ersolche, solche zu lesen.

Leipzig, den 17. Juli 1846.

Julius Weiske.

Inhalt.

Der Sachsenspiegel.

Erstes Buch.

Art. 3. §. 3. Nu merke wir ouch, wo die sibbe beginne, und wo si ende. In deme houbete ist bescheyden man und wib zu stende, die eliche und echtliche zu samene komen sin. In des halses lide die kindere, die ane zcweiunge von vater und von muter geborn sin; ist da zweiunge an, die en mugen an eime lide nicht besten, und schricken an ein ander lid. Nemen ouch zwene brudere zwer swestere, und der dirte bruder ein fremde wib, ire kindere sint doch gliche nahe ir iclich des andern erbe zu nemene, ab sie ebenburtig sin. Ungezweiter bruder kindere di sten an deme gelide, dar schuldere und arme zu samene komen: also tun die swester kindere. Diz ist die erste sibbe zcale, die man zu magen rechent: bruder kindere und swester kindere. In deme elnebogen stet die andere. In deme lide der hant die dirte. In deme ersten gelede des mittelsten vingers die virde. In deme andern lide di vunfte. In deme dirten di sechste. In deme sibenden stet ein nagel, und nicht ein gelid, darumme endet da sibbe, und heizen nagl mage. Die zwischen dem nagele und deme houbete sich zu der sibbe gestozen mugen an glicher stat, die nemen daz erbe gliche; der sich naher zu der sibbe gestoze mag, der nymt daz erbe zu voren. Die sibbe endet in deme sibenden erbe zu nemene; al habe der babest geurloubet wib zu nemene in der vunften, wen der babst en mag kein recht serzen, da her unse lantrecht oder lenrecht mete ergere.

A. 4. Uffe altvile unde uffe twerge erstirbit weder len noch erbe, noch uffe krupel kint. Swer denne die erben sint und ir nesten mage, die suln sie halden in irre phlage. Wirt ouch ein kint geborn stum oder handelos oder vuzelos oder blint, daz ist wol erbe zu lantrechte, und nicht zu len erbe. Hat her aber len entphangen, e her worde alsus, daz verluset her nicht hie mete. Der miselsiche man entphet wider len noch erbe. Hat erz aber entphangen e der suche, her beheld ez und erbet ez als ein ander man.

A. 5. §. 1. Nimet der sun wib bie des vater libe, die ime ebenburtig ist, und gewinnet her sune bi ir, und stirbit her dar na e sime vatere, umbeteylit von dem erbe, sine sune nemen erbeteil in ires elder=

vater erbe, gliche iren vettern, in ires vater stat. Alle nemen sie aber eynes mannes teil. Dises en mag den tochter kindern nicht geschen, daz sie glichen teil nemen der tochter in des eildervater oder in der eldermuter erbe. §. 2. Die tochtir, die in deme huse ist umbestatit, di en teilit san nicht irer muter gerade mit der tochter, die uzgeradet ist. Swaz sie abir erbes an erstirbit, daz muz sie mit der swester teylen. Wib mag mit unkuschcit ires libes ire wiblichen ere krenken; ir recht verluset sie da mete nicht noch ir erbe. §. 3. Der pfaffe nimt glichen teil der swester in der muter gerade, und glichen teil deme brudere an eigene und an erbe. Man en mac niemanne sagn zu eyme pfaffen, her en sie geleret und gewihet und mit scherne gezceichent als ein pfaffe, e in die gerade an irstirbe. Swo aber die vrowe keynen bruder hat wen einen pfaffen, sie nimt glichen teil in deme erbe als in der gerade. Von des pfaffen gute nach sime tode ne nimt man cheine gerade; wen iz ist allez erbe, waz under im bestirbt. Die ungeradete swester en teilt nicht ir muter gerade mit deme pfaffen, der kyrchen oder phrunde hat.

A. 6. §. 1. Mit wilcheme gute der man stirbit, daz heizet allez erbe. §. 2. Swer so daz erbe nimt, der sal durch recht di schult gelden also verne, so daz erbe gewerert an varnder habe. Dube noch roub noch topelspil en ist her phlichtig zu geldene, noch nicheine schult, wen der her widerstatunge enpfieng oder burge was worden. §. 4. Man sal ouch den erben gelden, daz man deme toden schuldig was.

A. 7. Swer icht borget oder gelobt, der sal iz gelden, und waz her tut, daz sal he stete halden.

A. 9. §. 1. Swer aber deme andern gelobt ein eigen zu gebene vor gerichte, unde iener sin silbir oder sin ander gut daruf gibt, stirbt iener denne, e ime die gabe bestetiget werde, man sal ez sime erben leysten als man ienem solde, daz erz ieme volgelde. Diz selbe sal man ouch tun umme icliche varnde habe. §. 2. Swer ouch deme andern sin gut verdinget und gelobt, ez im uf zu lazene vor sinen herren, swenne erz erwerbe, und gilt iz om iener al oder ein teil, und stirbt iener, der ez verdinget hat, e ez ime gelegen werde, iener ist phlichtig zu lazene sin lenerben, her si ime ebenburtig oder en sie; und en ist da chein lenerbe, her ist phlichtig zu lazene sime rechten erben, swer her sie, als herz ieme solde lazen, daz erz vorgelde, oder her sal ime widergebn, daz ime dar abe gegeben was. §. 3. Diz selbe sal ouch der herre tun, ab ein man ein gut gein in bekostiget, daz her ime lihen und ledig machen sal, ab der man ez gut lazen sal, ab der man e der lenunge stirbt. §. 4. Gelobet aber der man, der ez

gut lazen sal, daz her ieneme die lenunge erwerbe, und tut her daz und kundeget erz ieneme mit gezuge, daz her dar nach rite und erz enpha, und weigert des iener ane rechte not, stirbt der herre oder weigert erz sider zu lihene, und en mac erz nicht erwerben als e; her ist von om ledig des inritenes, und nicht des lazenes, ab ez iener dar nach erwerben mag. §. 5. Swer ouch deme andern gut in sine gewere let, e erz ime uf laze, her sal in in der gewere verstan, die wile erz ime nicht uf gelazen hat, swenne her siner gewereschaft bedarf. Wer aber yme oder ieneme, deme erz lazen sal, die gewere gebrochen mit rechte, her sal ime sin gut wider gebn, daz ime dar uf gegeben was. §. 6. Stirbt aber iener, der ez lazen solde, sin sun en ist phlichtig nicht iz zu lazene, her en hab iz selben gelobt oder burgen da vor gesaczt.

A. 10. Gibt der vater sime sune cleidere unde ros und pferde unde harnasch zu der zit als erz bedarf und ez nuczen mag, und ez der vater gebn mac; stirbt sin vater, her en darf des nicht teylen mit sinen kinderen noch sines vater herren wider gebn noch des vater erben, ab her sinem vatere nicht ebenburtig ist, al si her von sime vatere ungescheiden mit sime gute.

A. 11. Heldet ouch der vater sine kindere in vormundeschaft nach irre muter tode, swenne si sich scheiden von ime, her sal in wider lazen und wider gebn alle ir muter gut, ez en sie im von ungelucke und ane sine schult geloset. Diz selbe sal daz wib des vater kinderen tun, ab ir vater stirbet, und ielich man, der kindere vormunde ist.

A. 12. Swo brudere oder andere lute ir gut zu samene habn, erhoen si daz mit irre kost oder mit irme dinste, der vrome ist ir aller gemeyne, daz selbe ist der schade. Swaz aber ein man mit sime wibe nimt, des en teilt he mit sinen brudern nicht. Verspilt aber ein man sin gut oder huret erz oder vergibt erz mit gift oder mit kost, da sine brudere, oder die ir gut mit ime gemeine habn, nicht zu phlicht en habn, der schaden, den her dar an nimet, sal sines eines sin, und nicht siner brudere noch siner gewerken, die ir gut mit ime gemeyne haben.

A. 13. §. 1. Sundert vater und die muter einen iren sun oder eine ire tochter von in mit irme gute, sie zweien sich mit der kost oder en tun; wollen sie nach des vater tode oder nach der muter an ir erbeteil sprechen, der bruder an der brudere stat oder die gemannete tochter an der umbestatten swester, sie muzen in die teyle brengen mit irme eide alliz daz gut, da sie mite abgesundert waren, ab ez ist varnde gut, sunder gerade. Ist iz aber ander gut, daz man bewisen mac, dar in mugen si nicht vor gesweren. §. 2. Hatten si aber ir

erbe teylunge dar an verlobt, der suln sie entberen, sie entsegen iz uffen heyligen. Verlobten sie ez aber vor gerichte, so muz man sie baz verzugen, den sie ez unschuldig muzen werden.

A. 14. §. 1. Al si ez lenrecht, daz der herre nicht en lihe mer einem sune sines vater len, ez en ist doch nicht lantrecht, daz erz alleine behalde, her en erstatez sinen brudern nach deme, daz ez in geburet an deme teile. §. 2. Als en ist iz ouch nicht lantrecht, ab der vater den sun mit sime lene von ime sundert und daz san uf let, daz her daz zu voren behalde nach sines vater tode und in deme anderen lene gliche teil neme sinen brudern; alle en kunden sie ez om nicht geweigeren zu lenrechte. Nicht ist iz doch lantrecht, und clagen sie ober on zu lantrechte, sie getwingen on dar wol mit urteilen zu rechter teile.

A. 15. §. 1. Swer deme andern sin varnde gut lihet oder sazt oder zu behaldene tut, umbe bescheid oder ane bescheid, wil ez om iener dar nach versachen, oder sin erbe nach sime tode, dirre ist nar zu behaldene selbe dirte, den iener alleine da vor zu swerende. Mag aber iener, der ez in geweren hat, sin varnde gut dar an gezugen oder sin erbe gut, oder hat erz geweren zu rechte, her bricht ime sinen gezug, ime en werde an sime geweren bruch.

A. 16. §. 1. Nieman en mag erwerben ander recht, wen als im angeborn ist. §. 2. Swa kint ist vri und echt, da beheldet ez sines vater recht.

A. 17. §. 1. Stirbt der man ane kint, sin vater nimt sin erbe; en hat her des vater nicht, ez nimt die muter mit mereme rechte den sin bruder. Vater und muter, swester und bruder erbe nimt der sun, unde nicht die tochter, ez en si, daz da chein son sie, so nimt iz di tochter. Swenne aber ein erbe sich verswestert und verbrudert, alle die sich gliche nah zu der sibbe gestozen mugen, die nemen gliche teil dar an, ez si man oder wib: disse heizen die sachsen generbe. Doch nimt sones und tochter kint erbe vor den vater und muter und vor bruder und swester, durch daz ez get nicht uz den busemen, die wile die ebenburtige buseme dar ist. Swer so deme andern ebenburtig nicht en ist, der en mag sin erbe nicht genemen.

A. 20. §. 1. Nu vernemet, waz iclich man von rittersart muge gebn sime wibe zu morgengabe. Des morgens, als her mit ir zu tische get, vor ezzene ane erben gelob, so mac her ir geben eynen knecht oder eine magit, die binnen iren iaren sin, und gezune und gezimbere und velt gende vihe. §. 2. Swo der vrowen die stat nicht en ist mit deme gebuwe, als ir man stirbt, binnen sechs wochen nach

deme drizigisten tage sal sie mit deme gebuwe rumen, so daz sie der erde nicht en wunde. Butet si ez aber zu losene nah der gebure kore ieneme, des di stat ist, und en wil erz nicht, so muz si ez wol uf graben, daz sie die erde wider ebene. §. 3. Blibet sie aber mit den kindern oder mit ires mannes erben lange wile oder kurzee ungezcweiet mit irme gute, swenne sie sich denne von on scheidet, sie nimt al ir recht in deme gute, daz dar denne ist, als sie ez da nemen solde, da ir man starb. §. 4. Blibet aber die witewe nach ires mannes tode mit iren kinderen in der kindere gute, daz er nicht en ist, und ungescheiden von deme gute, und nemen ire sune wib bi irme libe, sterben ire sune dar nah; des sunes wib nimt mit mereme rechte ires mannes morgengabe und musteile und ir gerade an ires mannes gute den sin muter, ab sie ires mannes und ires selbes unbeschulden were dar an gezugen mugen. §. 5. Gestirbt aber der sun in der muter gute, so ist die muter naher zu behaldene mit gezuge, den ires sunes witewe. §. 6. Morgengabe behelt daz wib uffen heilgen, die gewere aber mit gezuge. §. 7. Sus beheldet ouch ir niftele ir gerade nach irme tode, ab si e irme manne stirbt, billicher den ires mannes muter. Die muter ist gast in des sunes gewereen, und der sun in der muter. §. 8. Alle die von ritters art nicht en sin, die en mogen iren wiben nicht gebn zu morgengabe wen daz beste phert oder vihe, daz si habn. §. 9. Morgengabe muz ein wib uf den heilegen wol behalden ane gezug.

A. 21. §. 1. Man muz ouch wol vrowen eigen gebn zu irme libe mit der erben gelobede, swie iung daz sie sin, binnen deme gerichte, dar daz eigen inne ligt, in iclicher stat, deste dar konges ban sie. §. 2. Libzucht kan den vrowen niman brechen, en wider nach gebornen erbe noch chein man, uffe den daz gut erstirbet, sie en verwirkez selben, so daz si obez boume uf howe, oder lute von dem gute verwise, die zu deme gute geborn sin, oder zu wilcher wis sie ire libzucht uz von iren geweren let, — sie en wider tu ez binnen iren rechten teydingen, swenne sie dar umme geschuldiget wirt, — dar mac sie mete verlisen. Wirt san ein man mit rechte von sime wibe gescheiden, si beheldet doch ire libzcucht, di he ir gegeben hat an sime eigene.

A. 22. §. 1. Der erbe muz ouch wol varen zu der witewen in daz gut e deme drizigesten, durch daz he beware, daz des icht vorlorn werde, des an in trift. Mit sime rate sal ouch die vrowe bigraft und drizigisten tun. Anders en sal her keine gewalt habn an deme gute biz an den drizigisten. §. 2. Von deme erbe sal man aller erst gelden deme ingesinde ir vordinte lon, als in geburet biz an den tag, daz ir herre starp; unde man sal sie halden biz an den drizigisten, daz sie

sich mugen bestaten; wil aber der herre, sie suln vol dienen und vol lon enpfan. Ist aber on zu vil lones gegeben, des en dorfen sie nicht wider gebn. Versachet man ouch in ires lones von eime iare oder von eime halben, daz muzen si wol uffen heilgen behalden. Swer uf genade gedinet hat, der muz den erben gnade manen. Stirbt ouch der gemeiete man, e her sin lon verdine, daz ome gelobet was, man en ist sinen erben nicht mer lones phlichtig zu gebene, wen als her verdinet hatte, und om geburte zu der zit, do her starp. §. 3. Dar nach muz die vrowe gein den erben musteilen alle houbete spise, die nah deme drizigesten uberblibt in iclichem hove ires mannes, oder wo her sie hatte binnen sinen geweren. §. 4. So sal die vrowe zu herwete ires mannes gebn ein swert und daz beste ors oder pfert gesatelt und daz beste harnasch, daz her hatte zu eines mannes libe, do he starb, binnen sinnen geweren, dar nach sal sie gebn einen herphule, daz ist ein bette und ein kussen und ein linlachen und ein tischlachen, zwei beckene und twelen: diz ist ein gemeine herwete zu gebene, und recht; al seczen da die lute manger hande ding zu, daz dar zu nicht en horen. Wes daz wib nicht en hat dirre dinge, des en darf sie nicht gebn, ab si ir unschult darzu tar tun, daz sie ez nicht en habe, umbe icliche schult sunderliche; waz man aber da bewisen mac, da en mac weder man noch wib cheine unschult vor getun. §. 5. Swo zwene man oder dri zu eime herwete geborn sin, der eldere nimt daz swert zu voren, daz andere teilen sie gliche under sich.

A. 23. § 1. Swar die sune binnen iren iaren sin, ir eldere ebeneburtige swertmac nimt daz herwete alleine, und ist der kindere vormunde dar an; wenne sie zu iren iaren komen, so sal er ez in wider geben, dar zu al ir gut, her en kunne sie bereiten, wa erz in iren nuz vertan habe, oder ez om roubliche oder von ungelucke und ane sine schult geloset si. §. 2. Al si ein kint zu lenrechte zu sinen iaren komen, sin rechte vormunde sal ez doch an sime gute versten zu sime nuzze, und sime herren in des kindes stat nah des kindes rechte dinen, die wile ez sich selben nicht bekennen kan vor siner torheit oder von kintheyt oder von unkraft sines libes. Swer aber des kindes erbe ist, den sal des kindes vormunde bereden von iare zu iare des kindes gute, unde en des gewis machen, daz erz in unphlicht nicht ver tu, sint daz kint zu sinen iaren komen ist; wen ez ist dicke ein der kindere vormunde, und ein ander ir erbe. Swor aber der vormunde ist ouch erbe, der en darf nimane berechenen des kindes gut, noch burgen seczen; her ist ouch der witewen vormunde, biz daz si man nimt, ab her ir ebenburtig ist.

A. 24. §. 1. Nah deme herwete sal daz wib nemen ire morgengabe, dar zu horet alle veltpferde und rindere und zcigen und swin, die vor den hirten gen, und gezune und gezimbere. §. 2. Meste swin gehoren zu der musteile, und alle gehobete spise in iclichem hofe ires mannes. §. 3. So nimt sie allez, daz zu gerade horet; daz sint alle schaf und gense und casten mit ufgehabeten liden, alle garn, bette, phule, kussene, linlachen, tischlachen, twelen, badelachen, beckene, luchtere, lin und alle wibliche kleidere, vingerlin, armgolt, schapil, saltere und alle buche, die zu gotis dinste horen, die vrowen phlegen zu lesene, sidelen, laden, tepte, umbehange, ruckelachen und al gebende. Diz ist, daz zu vrowen gerade gehort. Noch ist mangerhande cleinote, al en nenne ich ez sunderliche nicht: als bursten, scheren, spiegele, nizkemme. Al lachen, ungeschroten zu vrowen cleidern, und golt und silber, ungeworcht, daz en horet den vrowen nicht. Swaz so boben daz benumete ding ist, daz gehoret allez zu deme erbe. §. 4. Swaz so uze stunt bie des toten mannes libe, daz lose her, ab her wil, deme ez durch recht horen sal.

A. 25. §. 1. Der pfaffe teilet mit deme brudere, unde nicht der munech. §. 5. Stirbt ein kint, swer sine varnde habe under ime hat, der sal sie antwerten ieme, uffe den sie ersterben mochte nach sime tode, sie en si mit sime willen vertan.

A. 27. §. 1. Iclich wib erbet zweier wegene: ir gerade an ir niftelen, di ir von wibhalben icht besibbe was, und daz erbe an den nehsten, ez sie wib oder man. §. 2. Ieclich man von ritters art erbet ouch zweier wegene: daz erbe an den nehsten ebenburtigen mac, swer der ist, und daz herwete an den nesten swert mag.

A. 28. Swaz so sus getanes dinges erbelos erstirbt, herwete, erbe oder gerade, daz sal man antwerten deme richtere oder deme vronen boten, ab her ez eischet, nah deme drizigisten; diz sal der richter halden iar und tac unvertan, und warten, ab sich ieman dar zu zihe mit rechte; sint keret ez der richter in sin nucz, ez en sie, ab der erbe gevangen sie, oder in des riches dinst gevaren, oder in gotes dinste uz deme lande, so muz her sin warten mit dem erbe, biz her wider kome; wen her en kan sich an sime erbe die wile nicht versumen. Diz ist geredet von varnder habe.

A. 29. An eigene und an huven mag sich der sachse verswigen binnen drizig iaren und iare und tage, und e nicht. Daz riche und der swabe en mugen sich nummer verswigen an irme erbe, die ez gezugen mugen.

A. 30. Iclich in komen man entpfet erbe binnen deme lande zu

sachsen nach des landes rechte, und nicht nah des mannes rechte, he si beier, swab oder franke.

A. 31. §. 1. Man und wib en haben chein gezweiget gut zu irme libe. Stirbt abir daz wib bi ires mannes libe, sie en erbet cheine varnde habe wen gerade, und eigen, ab sie daz hat, in den nehsten. Wib en mac ouch ires gutes nicht vergeben ane ires mannes willen, daz erz durch recht dulden durfe. §. 2. Swenne ein man wib nimt, so nimt her in sine gewere al er gut zu rechter vormundeschaft; dar umbe mag kein wib irme manne cheine gabe gebn an irme eigene noch an irer varnder habe, daz si ez iren rechten erben entverne nah irme tode; wen der man en mac an sines wibes gute cheine andere gewere gewinnen, wen her als zu deme ersten mit ir enphing in vormundeschaft.

A. 32. Nichein wib en mag ouch zu eigene behalden ir libzucht noch ir erbe nach irme tode, die wile man daz gezugen mag, daz ez ir zu irme libe gegebn sie. Spricht sie, daz ez ir eigen sie, und wirt si dar abgewiset mit rechte, sie hat beide, eygen und libzucht, dar an verlorn.

A. 33. Nu vernemet umbe ein wib, die kint treget nah ires mannes tode und sich berhaft bewiset zu der bigraft oder zu deme drizigisten: wirt daz kint lebendic geborn, und hat die vrowe des gezuge an vir mannen, die ez gehort habn, und zwen wiben, die ir hulfen zu ir arbeyte, daz kint beheldet des vater erbe, und stirbet ez dar nah, ez erbet uf die muter, ab sie ime ebenburtig is; und bricht al gedinge in des vater lene, wan ez lebete nah des vater tode. So werden die len den herren ledig, ab ez kint bewiset wirt und gesehn also groz, daz ez libhaftig mochte wesen; wirt iz aber zu der kirchen bracht offenbare, swer ez set oder gehoret, der muz sines libes gezug wol wesen.

A. 34. §. 1. Ane des richteres urloup muz ein man wol sin eigen vergeben in erben gelob, daz erz behalde eine halbe huve und eine vurt, da man einen wagen uffe gewende muge: dar ab sal he deme richtere sines rechtes phlegen. §. 2. Swilch man sin gut gibt und daz wider zu lene entpfet, deme herren hilfet die gabe nicht, her en behalde daz gut in sinen ledeclichen geweren iar und tac; sint mac erz ieneme sicherlichen wider lihen, so daz her, noch chein sin erbe, nichein eigen dar an bereden en mag.

A. 35. §. 1. Al schacz, under der erden begraben tiefer den ein phlug ge, der gehoret zu der kunglichen gewalt. §. 2. Silber mouz

ouch nichein man brechen uf eines andern mannes gute ane des willen, des die stat ist; gibt erz aber urloub, die vogetie ist sin dar uber.

A. 36. §. 1. Swenne daz wib erst man nimt, gewinnet si kint e irer rechten zcit, daz daz kint leben muge, man mac ez beschelden an sime rechte; wen ez zu vru geborn ist. §. 2. Gewinnet ouch ein wib kint nach ires mannes tode nah irre rechten zit, man mag ez ouch beschelden; wen ez zu spete geborn ist.

A. 38. §. 1. Kemphen und ire kindere und alle, die uneliche geborn sin, und spil lute und die dube oder roub sunen oder wider gebn und sie des vor gerichte verwunden werden, oder die ir lip, hut oder har ledigen, die sint alle rechtelos.

A. 41. Claget maget oder witewe zu lantrechte uber iren vormunden, daz her sie entweldige eigenes, lenes oder libzucht, und wirt her dar umme vorgeladet zu deme dingen, und komt her nicht vor in deme dirten tage rechtis zu phlegene, man sal in balemunden, daz ist: man sal ime verteilen alle vormundeschaft; sint sie der richter der vrowen vormunde, und gewaltige sie von gerichtes halben ires gutes, des sie entweldiget was.

A. 42. §. 1. Er sinen tagn und nah sinen tagen muz ein man wol vormunde habn, ab erz bedarf, und muz ez wol entberen, ab her wil. Swer sines vormunden zu hant nicht en hat, der sal in bringen zu deme nesten tage, der uz geleget wirt von gerichtes halben umbe sine clage. Uber ein und zwenczig iar, so ist der man zu sinen tagen komen. Uber sechzcig iar, so ist her boben sine tage komen, als her vormunden habn sal, ab her wil, und krenket dar mete sine buze nicht noch sin weregeld. Swilches mannes alder man nicht en weiz, hat her har in deme barte und nidene und under iclichme arme, so sal man wizzen, daz her zu sinen tagen komen ist. §. 2. Swenne ein kint zu sinen iaren kumt, so muz ez wol vormunde sines wibes sin, und dar zu wes iz wel, und san zu kamphe wart, al si ez binnen sinen tagen; wand als sich selben muz versten, als muz ez sine mundelen wol versten.

A. 43. An notnunftiger clage, muz der richter wol vormunden gebin den vrowen, und in alle hanthaftige tat, da si ires rechten vormunden nicht en haben zu hant.

A. 44. Claget ouch magt oder witewe uber iren rechten vormunden, daz her ir ir gut neme, zu der clage sal sie daz gerichte vormunden, und dar ir ir man gibt eigen in irsale oder zcu irme libe.

A. 45. §. 1. Al en sie ein man sime wibe nicht ebenburtig, her ist doch ir vormunde, und si ist sin genozinne und trit in sin

recht, swenne sie in sin bette get. Swenne her aber stirbit, so ist sie ledig von sime rechte und beheldet recht nach irer geburt; dar umbe muz ir vormunde sin ir nehste ebenburtige swert mac, und nicht ires mannes. §. 2. Ein wib en mag ouch an ires mannes gelob nicht ires gutes vergebn, noch eigen verkoufen, noch libzucht uf lazen, durch daz her mit ir in den gewеren sitzet. Megede aber unde ungemannete wib verkoufen ir eigen an ires vormunden gelob, her en si dar erbe zu.

A. 46. Megede und wib muzen vormunden habn an iclicher clage, durch daz man sie nicht verzeugen mag, des sie vor gerichte sprechen oder tun.

A. 47. §. 1. Swer ez den vrowen zu eyden kumt, die sullen sie selben tun, und nicht ir vormunde. Ir rechte vormunde sal ouch gewere vor sie geloben und entphan und leisten. §. 2. Der vormunde von gerichtes halben sal ouch gewere vor sie geloben und entphan, und sider cheine not dar umbe liden, wen daz her der warheit bekenne, swenne erz von gerichtes halben gevraget werde; wen sin vormundeschaft gewеret nicht lenger, wen als daz gerichte gewеret. Zcu iclichem dinge muz der richter wol sunderliche vormunden gebn.

A. 51. §. 1. Es ist manic rechtelos, der nicht en ist echtelos; wen ein rechtelos man muz wol elich wib nemen und kindere bi ir gewinnen, die ebenburtig sin; die muzen ouch wol sin erbe nemen, und irer muter also, wen si in ebenburtig sin, sie enzweien si von im mit eigenschaft. Elich man noch elich wib en nimt ouch unelliches mannes erbe nicht. §. 2. Man sagt, daz chein kint siner muter kebeskint en sie, des en ist doch nicht. Ein wib mac gewinnen eliche kint, adelkint, eigen kint und kebeskint: ist sie eigen, man mag sie vri lazen. Ist si kebes, sie mag elichen man nemen und mac kinder iemer dar binnen gewinnen. §. 3. Swilch man von sinen vir anen, daz ist von zcwen elder veteren und von zwen elder muteren, und von vater unde von muter unbeschulden ist an sime rechte, den en kan nieman bescheldеn an siner geburt, her en habe sin recht vorwort.

A. 52. §. 1. Ane erben gelob und ane echt ding en muz nieman sin eigen noch sine lute gebn. Doch wechselen die herren wol ire dinestman ane gerichte, ab man die wider wechsele bewisen und bezugen mac. Gibt erz wider recht sunder erben gelob, der erbe underwindet ez sich mit urteilen, als ab her tot si, iene der daz gab, so erz nicht gebn mochte. §. 2. Alle varnde habe gibt der man ane erben gelob in allen steten, und let und lihet gut, al die wile her sich vermac, so daz her, begurt mit eime swerte und mit eime schilde, uf ein ros komen mag von eime steine oder stocke einer dumelne ho sundern

mannes helfe, deste man om daz ros und den stegereif halde; swenne her dises nicht tun en mac, so en mag er gebn, noch lazen, noch lihen, daz erz ieneme mete entverne, der ez nach sime tode wartende ist. §. 3. Swaz her aber iemane genomen hat mit unrechte, daz muz her ime wol wider gelazen in sine gewere; dar en mac iener cheine gabe ausprechen, mer sogetan recht, als her da e an hatte, e iz ime genomen wurde. §. 4. Swer binnen siner suche sine habe vergibt oder uzseczet zu der zeit, so erz nicht tun en sal, daz wib unde daz ingesinde en sal dar nieman umme schuldigen; wen sie en musten des manes gabe nicht widersprechen, sie si recht oder unrecht. Gibet man iemanne icht mit unrechte, daz vordere man mit rechte wider uf den, deme ez gegeben ist. Ez wib en antwertet vor nichein des mannes gut, wen vor daz, daz under er erstorben ist.

A. 53. §. 3. Swer gewette und buze nicht en gibt zu rechten tagen, der vronebote sal in darumbe phenden, und sal ez zu hant uzseczen oder verkoufen vor die schult. Nich en muz ouch der vronebote phenden, her en werde mit urteilen dar zu gewnnen.

A. 54. §. 1. Ez en sal nichein zinsman vor sinen herren phant dulden uber sinen zins, den her iarliches gebn sal. §. 2. Swer sinen zins zu rechten tagen nicht en gibt, zweigelde sal her in geben des anderen tages, und alle tage also, die wile her in under ime hat, deste ime der herre mit rechten urteilen volge, und in zu sinem huse eische; wen der man en ist nicht phlichtig, sinen zins uzen sime huse zu gebene. §. 3. Zins muz der herre oder sin bote, der daz lant bestatet, baz behalden, den ez der man versachen muge, und zehnden daz selbe an deme gute, da der man uffe siczet. Saget aber der man, daz her vergulden habe, daz muz her volbrengen selbe dirte, die daz sahn und horten, daz her vorgulden habe, ab man ez ime versachen wil. §. 4. Der herre muz wol phanden uf sime gute umbe sin geilt, daz man ime von sime gute gelobt hat, ane des richteres urlob. §. 5. Nichein zinsman en muz noch steingruben noch leymgruben graben ane sines herren urloub, des zinsman her ist, noch holcz howen noch roden uf sime zinsgute, ez en sie sin erbezinsgut.

A. 59. §. 1. Allerhande clage und al ungerichte muz der richter wol richten binnen sime gerichte, swo her ist, ane ab man uf eygen claget, oder uf einen schephenbaren vrien man ungerichte clagt; des en mag der richter nicht richten, wen zu echter ding stat und under kunges banne.

A. 60. §. 1. Sunder vorsprecher muz wol clage ein man und antwerten, ab her sich schaden getrosten wil, der ime dar an begein

mac, ab her sich verspricht, des her sich nicht erholen mag, als her bi deme vorsprechen wol muz, die wile her an sin wort nicht en ieht. §. 2. Der richter sal zu vorsprechen gebn, swen man aller erst bitet, und nicheinen anderen, her en werde des ledic mit rechte. Vorspreche ne mach nieman weigeren zu wesene binnen deme gerichte, da her wonhaft ist, oder gut binnen hat, oder da her recht vorderet, ane uffe sinen mag und uffe sinen herren oder uffe sinen man, ab in die clage an sin lib oder an sin gesunt oder an sin recht get. Swor der man vorderet recht, da sal he rechtis phlegen und helfen.

A. 61. §. 1. Nichein clegere darf burgen seczen, e die clage gedagt wirt. Swer cheinen burgen habn mag, da her ouch chein erbe hat, den sal die vrone gewalt behalden, ab her umbe ungerichte claget, oder die clage uf in get. §. 2. Beten zwene man vorsprechen zu male, daz stet an deme richtere, wilcheme her in erst gebn wolle. Clagen si ouch zu male, daz stet an deme richtere, wilcheme her horen wolle, ez en sie, daz ir ein die ersten clage gezugen muge. §. 3. Der stammernde man, ab her misse spricht, her muz sich wol erholn; versumet her ouch icheinen man, des vorspreche her ist, her muz sich wol erholn mit eime anderen vorsprechen. §. 4. Iclich man muz wol vorspreche sin binnen deme lande zu sachsen zu lantrechte, sonder pfaffen, den man an sime rechte nicht beschelden en mac; burgen muz her aber seczen, dar her chein erbe en hat, vor des richteres gewette und vor buze, ab her sie verburet, und nicht e. §. 5. Swen ein man zu vorsprechen nimt, der muz sin wort wol sprechen umbe alle die clage, die man uf in claget, und die her zu clagene hat, die wile her ime mit rechte nicht benomen wirt, oder er ein des andern nicht ane gat.

A. 62. §. 1. Man en sal niemanne twingen zu einer clage, der her nicht begunt en hat. Manlich muz sines schaden wol swigen, die wile her wil.

A. 65. §. 4. Weregeld gildit man uber zcwelf wochen von der zcit, daz ez gewunnen wirt. Alle schult muz man wol gelden, deme man sie gelden sal, e deme tage, daz man sie gelden sulle, deste man sie gelde in der stat, da sie iener, deme man sie gelden sal, umbekummert dannen brenge muge. Des sal aber her gezug habn, ab erz bedarf, an zcwen mannen, die daz sahen, daz her vergelt, oder zu geldene bot mit silbere oder mit phenningen genge und gebe da, und ez iener weigerte mit unrechte zu nemene da.

A. 70. §. 1. Hat aber her claget uf gut zu dren dingen, man sal in darin wisen und ez in gewaldigen; dar en muz in nieman uz wisen, her en tu ez mit rechter clage. Die inwisunge mag der man

entreden binnen der iarzcale uffen heyligen; her muz aber daz gut zu hant verstan und zu den nehsten drin dingen, ab man dar uf claget. §. 2. Claget man aber umme schult uber den, der da nicht dingphlichtig en ist, noch da zu antwerte nicht en ist, man sal ime bieten von gerichtes halben, daz her gelde uber virzeen nacht, oder die schult mit rechte entreden; en tut her des nicht, man sal in davor phanden, und daz phant sal man zu borge tun dries, iemer uber virzeehn nacht, ab man ez zu borge gert. En gert man ez nicht zu borge, man sal ez doch halde sechs wochen unvertan; entredet iener die schult da binnen nicht, sint en mag her sie nicht entreden, ez in neme ime echt not. So sal man daz phant vor die schult uz seczen, oder verkoufen, ab man ez da vor nicht geseczen mag; wirt dar icht uber, daz sal man ieneme wider geben; brichet dar ichtes an, man sal in aber phanden also lange, wenz iener sin gelt habe.

Zweites Buch.

Art. 5. §. 2. Zu des huse sal man ez gelden, deme man ez schuldic ist, bi sunnen schiene, ab her hus binnen gerichte hat, oder zu des richteres nehsten hus, ab iener da ungehuset ist.

A. 11. §. 3. Swenne man phenninge oder silber gelden sal, en wartit her des zu me rechten tage nicht, her verluset darmete sin geld nicht, den tac hat er aber darmete verlorn. Hatte ouch her ieme gelobt, da vor inzuritene, her ist des inritenes ledic, und nicht des geldes noch der schult, da her vor inriten solde.

A. 12. §. 1. Urteil en muz ein man ouch nicht vinden uber sinen herren und uber sinen man unde uber sinen mag, dar ez in an ir lib oder an ir gesunt oder an ir ere gat.

A. 14. §. 1. Slet ein man den andern durch not zu tode, und en tar her nicht bi ime bliben, daz her in vor gerichte bringe und uber in richte, vor sines libes angeste, kumt her sunder den toten vor gerichte und bekennet ez, e man uber in clage, und butet her sich dar umbe zu rechte, man en sal ime sinen hals nicht verteilen. Deme richtere sal man uf in verteilen daz hoste gewette der phenninge, die man ime phlicht zu wettene, und den magen ir weregeld. Die sal man vor laden, ir weregeld zu nemene, zu me nehsten dinge, zu deme anderen, zu me dirten; en komen sie dan nicht vore, her sal da mete besiczen, wand si ez ime mit clage abgewinnen, und man sal ime vride wirken; umbe den man en mac in nieman an sinen hals gesprechen, da her sich zu rechte umbe geboten hat, e man uf in clagete. §. 2. Bringet man aber den toten vor gerichte unbegraben

und claget man uf in, her muz antwerten umbe sinen hals, oder her muz den toten bereden.

A. 17. §. 1. Der sun antwertet vor den vater nicht, swen her stirbet, swaz so her ungerichtes hat getan. §. 2. Der vater mac den sun eines uz nemen, ab her umb ungerichte beclaget wirt, die wile her von ime nicht gesundert en ist, also daz her swere uffen heiligen, daz der sun der tat unschuldic si. Wirt aber vater und sun umb eine tat beclaget, der en mac her in nicht abgenemen, her en habe sich selber aller erst entredet.

A. 19. §. 1. Der vater mac wol den sun von ime sundern vor gerichte mit ieclichme gute, daz der sun anname wil, wie cleine iz sie.

A. 20. §. 1. Brudere und swestere nemen ires ungezweiten bruders und swester erbe vor den bruder und vor di swester, die getzweiet von vater unde von muter sin. Ungezweite bruder kint sin ouch gliche nah deme gezweiten brudere an deme erbe zu nemene. §. 2 Vol weregelt und volle buze sal habn ielich man, al darbe her eteslichen lides, die wile her vor gerichte sine lemde nicht en bewiset, so daz her vormunden mite gewinne, oder ez ime verguldeu werde.

A. 21. §. 1. Der zinsman, swer her si, der erbe sin gebuwe uffe sine erben uffe zinsgute, ez en si ein man von ritters art, der ez sime wibe zu morgengabe habe gegebn. §. 2. Wirt ez ouch ime herren ledic, die nimt daz gebuwe mit samt deme lene, der man en habe wib, der erz zu morgengabe habe gegebn. §. 3. Hat ouch ein wib libzucht an eigene oder an lene, swaz sie gebuwes dar uffe hat, swenne sie stirbt, daz en erbet sie nicht an iren nehsten mag, ez nimt der, deme daz gute ledic wirt; wan ieclich man muz wol sin gebuwe bezzern und ergeren uf sime lene wider sines herren willen, also muz di vrowe uf irer libzucht. §. 4. Hat ouch ein man einen sun, der sin lenerbe ist, und nicht sin erbe nah lantrechte, her beheldit doch sines vater gebuwe uf sime lene mit mereme rechte, den der sin erbe ist nach lantrechte. §. 5. Lihet ouch ein herre einen manne sin gut sunder underscheide, waz da gebuwes uffe ist, daz ist des mannes mit samt deme gute, als ez des herren was, her en bedingez uz.

A. 23. Die wile der man ane wib nicht wesen wil oder en mag, so muz her wol elich wib nemen, al sin ime drie wib tot oder vire oder mer. Zu der selben wis nimt ein wib man unde gewinnet eliche kindere bi deme lezsten als bi deme ersten, und beerbet sie mit irme rechte und mit irme gute.

A. 24. §. 1. Man en sal niemanne uz sinen geweren wisen von gerichtes halben, al si her da mit unrechte ankomen, man in breche

sie ime mit rechter clage, da her selbe zu geinwerte sie, oder man lade in vore von gerichtes halben zu sinen rechten teydingen, und her denne nicht vore en kome, so verteilt man ime die gewere mit rechte. §. 2. Ieclich man mac sines rechten gutes wol mit rechte anic werde, ob erz verkoufst oder versetzet oder uf let oder sich veriaret gein sinen rechten herren oder ab ez ime verteilt wird zu lantrechte oder zu lenrechte, oder zu wilcher wis erz abe get unbetwungen, so ist her der gewere geloset mit rechte. Dar umbe muz man nieman mit rechte sine gewere abgezugen, ienem der die gewere hat, sie en werde ime abgewunnen, da her zu geinwerte si, oder her en werde dar umbe beclagit und geladet zu sinen rechten teydingen.

A. 25. §. 1. Wirt aber ein man beclaget umbe roubliche gewere, da man die hanthaften tat bewisen mac, unde wirt der richter mit deme geruchte dar zu geladet, der richter sal volgen zu hant und richten deme clegere umb den roub oder uber den roubere und uber sine unrechten volleist aller erst. Zu hant dar nah sal her in gewaldige siner gewere, ab ez iener, uffe den die clage get, nicht en wider redet mit rechte.

A. 27. §. 2. Phaffen und rittere und ir gesinde suln wesen zolles vri. Ieclich man sal euch wesen zolles vri, her vare oder rite oder her ge, swa her schiffes oder brucken nicht bedarf. §. 4. Swer so unrechten wek slet uber gewunnen lant, vor ieclich rat sal her gebn einen phenning, der ritene man einen halben, und suln den schaden gelden, ab da sat uffe stet; davor muz man sie wol phanden; weren sie daz phant wider recht, man bestetiget sie mit deme geruchte, so muzen sie bezzern daz geruchte mit drin schillingen und muzen doch phandes recht tun.

A. 28. §. 1. Swer so holz howet oder gras snitet oder vischet in eines andern mannes wazzere an wilder wage, sin wandel daz sin dri schillinge, den schaden gilt her uffe recht. §. 2. Vischet her in tichen, die graben sin, oder howet her holcz, daz gesazt ist, oder berende boume, oder brichet her sin obez, oder howet her malboume oder grebt her uf steine, die zu mark steinen gesazt sin, her muz drizig schillinge geben. Vint man in in der stat, man muz in wol phanden oder uf halden ane des richteres urloub. §. 4. Swilch wazzer strames vluzet, daz ist gemeine zu varende und zu vischende inne. Der vischer muz ouch wol daz ertriche nuczen also verne, als her eines geschriten mag uz deme schiffe, von dem rechten stade.

A. 29. Sweme eines andern mannes habe, daz varnde habe heizet, in wazzere zu vluzet, der sal sie ieneme wider gebn, deste her

sich da zu zcihe, als recht ist, und her ime sine kost gelde nah guter lute kure. Her sal ez ouch ufbiten und halden unvertan sechs wochen; vraget dar iemant nach, her sal ez bekennen; versachet erz, so man dar nah vraget, so ist ez dube, ab man ez sider under ime vint, und muz ez mit buze wider gebn und mit wette, wand erz dubliche behalden hat. Niechein dube hat er aber daran getan, die ime an sin ere oder an sin lib get oder an sin gesunt, wand erz undubliche tete und undubliche uz von ienes mannes geweren bracht hat.

A. 30. Swer so ime erbe zusegt, nicht von sibbe halben, den von gelobedes halben, daz habe man vor unrecht, man en muge gezeugen, daz daz gelobede vor gerichte gestetiget sie.

A. 31. §. 1. Swer von gerichtes halben sinen lib verluset, oder tut her ime selben den tot, sin nehste geteline nimt sin erbe. §. 2. Dube oder roub, die man under ime vindet, daz sal der richter behalden under ime iar und tag; ab sich dar binnen nieman zu zihet nah rechte, der richter kere ez in sinen nuz. §. 3. Nieman en mac verwirken eines andern mannes gut, ab erz under ime hat, dennoch her sinen lib verwirket.

A. 32. §. 1. Nieman en ist vor sinen knecht phlichtic zu antwurtene vor baz, wen als sin lon gewеret, her en werde sin burge. §. 2. Vertribet aber der herre sinen knecht, her sal ime sin vol lon geben. §. 3. Entget der knecht sime herren von mutwillen, her sal deme herren alſo vil geben, als im der herre gelobet hatte; und swaz so ime verguldеn ist, daz sal her zwigelde widergeben.

A. 33. Swilch knecht aber elich wib nimt, oder ime vormundeschaft an erstirbt von kinderen, die binnen iaren sint, der muz wol uz sines herren dinste komen, und behеldet alſo vil lones, als ime geburet biz an die zeit. Ist aber ime mer gegebn, daz muz her wider gebn sunder wandel.

A. 34. §. 2. Swer so einen man gevangen hat, der muz antwerten iclichem sime herren und iclichem sime mage und sime wibe, wirt her dar umme beschuldiget, die wile her in in gevenkniſſe hat.

A. 36. §. 1. Swer so uber den anderen tag sine dube oder sinen roub under eime manne vindet, der daz offenbare gekouft hat und unhelinge gehalden hat, unde des gezug hat, den en mac man cheiner hanthaften tat schuldigen; alle vinde man die dube under ime, her en habe vor sin recht vorlorn. Wen mit des richters urloube muz her sin gut wol anevangen mit rechte. §. 2. Wil aber iene sin gut weren ime, e ez vor daz gerichte kome, so bite her in wider keren vor gerichte; weigert her des, her schrie in daz geruchte an, und grife in an

vor sinen dieb, als ab die tat hanthaft-si, wand her sich schuldic hat gemachet mit der vlucht. Kumt aber iene dankes vor gerichte, her sal sich underwinden sines gutes zu rechte. §. 3. Spricht aber iene da wider, ab ez lachen ist, her hab ez geworcht lazen, oder ab ez ein phert ist oder vihe, her hab ez in sime stalle gezcogen, her muz ez mit mereme rechte behalden, iener der ez in geweren hat, ab erz selbe dirte siner gebure gezugen mag, den iener, der ez geanevanget hat. §. 4. Spricht aber iener, her habe ez gekouft uf deme gemeynen markte, her en wizze wider wen, so ist her der dube unschuldic, deste her die tat bewise und sin recht dar zu tu. Sine phenninge verluset her aber, die her dar umbe gab, und iene behelt sin gut, daz ime verstolen oder abgeroubet was, ab her sich da zu zihet selbe dirte uffen heiligen volkomener lute an irme rechte, die daz wizzen, daz ez ime dubliche oder roubliche abgeloset sie. §. 5. Saget aber iene, ez sie ime gegebn, oder her habe ez gekouft, so muz her benumen sinen geweren, wider den erz gekouft habe, und die stat, da her ez koufte; her muz aber sweren, daz he zihe zu rechter zucht; so muz iene ime volge uber virzcehn nacht, swo he zuhet, ane uber schifriche wazzer; wirt ez gewert als recht ist, der gewere muz antwurten in siner stat vor ez gut; wirt aber ime bruch an deme geweren, her muz daz gut mit buze und mit gewette lazen, und zihet man in roubes oder dube dar an, des muz her sich entschuldigen nah rechte; verluset her ouch, iene der daz anevanget hat, her muz ez lazen mit buze und mit wette. §. 6. Man muz wol zihen uffe mangen geweren, der eine uffe den anderen, also lange, wenz man kome uffe den, der ez in sime stalle gezcogen habe, ab ez vihe ist, oder ez selbe gezuget habe, ab ez gewant ist. §. 7. Selbe dirte sal he sich dar zu zihen, der ez geanevanget hat, ab ienem bruch wirt an deme geweren. §. 8. Under deme daz gut geanevanget wirt, der sal ez behalden in sinen geweren, wand ez ime mit rechte angewnnen werde.

A. 37. §. 1. Swaz so man under iemanne vint, versachet erz, so man dar nah vraget, so ist ez dube. Swaz so der man vint oder dieben oder rouberen abiagt, daz sal her ufbieten vor sinen geburen und zu der kirchen; kumt iene binnen sechs wochen, deme ez zu gehoret, her sal sich da zu zihen selbe dirte, und gelde die kost, die iene darmite gehat habe, ab ez phert oder vihe ist. §. 2. Ist aber iene von eime andern gerichte, des daz gut ist, so beheldet erz den dritten teil, der ez den dieben oder den rouberen abgeiagt hat. §. 3. En kumt aber nieman binnen sechs wochen, der sich da zu zihe, so nimet der richter zwei teil, und iene behelt daz dirte teil.

A. 38. Der man sal gelden den schaden, der von siner warlose

geschicht anderen luten, ez sie von brande oder von burnen, den her nicht en bewirket eines knies ho uber der erden, oder ab her schuzet oder wirfit einen man oder ein vihe, als her ramet eines vogels; hie umbe verteilt man ime nicht sin lib noch sin gesunt, ab ouch der man wol stirbet; wen her muz in gelden als sin weregelt stet.

A. 39. §. 2. Swilch wegvertig man korn uf deme velde vreczet und ez nirgen en vuret, der gelde den schaden nah sime werde.

A. 40. §. 1. Swes hunt oder ber oder phert oder ochse oder wilcherhande vihe ez si, einen man totet oder lemet oder ein ander vihe, sin herre sal den schaden nah rechteme weregelde oder nah sime werde bezzern, ab erz wider an sine gewere nymt, nach des daz erz ereyschet. §. 2. Slet erz aber uz, und en hofet noch en huset noch en ezet noch en trenket erz nicht, so ist her unschuldic an deme schaden; so underwindez sich iene vor sinen schaden, ab her wolle. §. 4. Swilchen schaden aber eynes mannes pherde oder sin vihe tut binnen sines knechtes oder sines gesindes hute, da sal der vor antworten, binnen des hute ez was; wirt aber her abrinnic, und werden des mannes pherde oder ochsen und wagen bestetigit in der hanthaften tat, und mac man daz gezugen, der man muz bezzern, des daz vihe und der wagen ist, ab erz nicht entreden en kan, als verne, als sin wagen und sine pherde oder ander sin vihe wert ist, daz dar uf gehalden ist, oder her muz ez entberen, und so behelt ez iene vor sinen schaden. §. 5. Vreczet aber ein man siner gebure korn oder ander ir sat mit swinen oder mit gensen, die man nicht gephanden en mac, heczt man sie denne mit hunden, und biezen sie die hunde tot oder wnden sie sie, man blibet ez ane wandel.

A. 41. §. 1. Swo der richter sin gewette nicht uffe phanden en mac uf eines mannes eigene, daz also cleine gildet, daz sal der vrone bote vronen mit eime crucze, daz her uffe daz tor stecken sal nah schephen urteil. §. 2. En zuhet erz nicht uz, iene des ez dar ist, binnen iar und tage, man verteilt ime sin recht dar ane; dar nah kome sin erbe vor gerichte binnen iar und tage, und zihe sich zu sime erbe, als recht is, uffen heiligen, und gelde die schult, die der richter dar uf gezugen mag, gewunnen binnen dinge, selbe dirte.

A. 42. §. 1. Swer so claget uf einen anderen man, her neme ime sin gut, daz ir ieclich ime zu lene sagt, sagen si ez in von zwen herren, ir ieclich sal sinen herren zu dinge bringen; swer geweret wirt, der beheldet. Swes gewere nicht en kumt, der verluset, ab si ez bede sunder gewere ansprechen und zu gliche mit deme gute belenet sin. §. 2. Hat aber ir ein eine rechte gewere an deme gute iar und tag

gehat ane rechte widersprache, her en verluset damete sin gut nicht, ab ime sin gewere abwichen tut zu rechter gewereschaft, deste erz selbe verste nah sime rechte. §. 4. Sagn aber sie in daz gut, die darumbe zweien, beide von eime manne, vor den suln si komen zu rechte uber sechs wochen, und der richter sal zwene boten mite senden, die da horen, wer behalde oder verlise.

A. 43. §. 1. Swer ime ein gut segt zu lene, unde ein ander segt, ez si sin eigen, sprechen si ez mit glicher gewere an, iener muz ez daz zu eigene behalden mit zweger schephen gezuge, den der andere zcu lene. §. 2. Geerbet eigen muz ouch ein man daz behalden, den ein ander gekouft eigen oder gegeben.

A. 44. §. 1. Swilch man gut in geweren hat iar und tac ane rechte widersprache, der hat dar an eine rechte gewere. Die wile man aber ein gut under eime manne beclaget nah rechte, swie lange erz heldet dar boben mit gewalt, niemer en gewinnet her da rechte gewere an, die wile man die rechten clage gezcugen mac. §. 2. Swer aber ein gut in geweren hat, daz in anegeborn ist oder erstorben oder ime gegebn oder geligen ist, und erz selbe niemanne nimt, des en darf he nicht widergebn, des her daruz nimt, ab ime daz gut abgewnnen wirt, die wile her dar abe cheines rechtes en weigert. §. 3. Swer so an sime lene oder an lipgedinge siner muter oder siner niftelen ime eigen segt, her muz die eigenlichen gewere mit sechs schephenbaren vreien mannen gezugen, oder ime wirt da bruch an.

A. 46. §. 1. Swer so wirket eines anderen mannes lant unwizzene, oder daz ez ime ein ander getan hat, wirt he dar umbe beschuldiget, die wile erz eret, sine arbeit verluset her dar an, ab ez iene beheldet. Swer iz ime aber getan hat, der sal ime erstaten sinen schaden. §. 2. Swer so lant seget under der clage, der verluset sine arbeyt und sin sat dar an. §. 3. Swaz so her seget unverclaget, her behelt die sat und gibt sinen zins ieneme, der daz lant beheldet. §. 4. Swer beseget lant eines mannes anderweide eret, her sal ime den schaden gelden uffe recht unde sine buze gebn.

A. 47. §. 1. Swer sin vihe tribet uf eines andern korn oder gras, her sal ime gelden sinen schaden uffe recht und buzen mit drin schillingen. §. 2. En ist aber he da zu antwurte nicht, da daz vihe schadet, und wirt ez gephandet, den schaden sullen sie gelden, der daz vihe ist, ab man in zu hant bewiset, nah der gebure kore, und sechs phenninge gibt ieclich zu buze vor sin vihe. §. 3. Ist daz vihe so getan, daz man ez nicht intriben mac, also phert, daz reinisch ist, oder gans oder ber, so lade her dar zu zwene man und bewise in sinen

schaden, und volge deme vihe in sines herren hus und beschuldige in dar umbe; so muz her bezzern vor daz vihe, als ab ez gephandet were. §. 4. Swer sin vihe tribet uf eine andere marke uf eine gemeine weide, wirt her gephandet, her gibt sechs phenninge. §. 5. Ungewunnen lant, swer dar uber vert, ez en sie gewunnen wese, her blibt ez ane wandel.

A. 48. §. 1. Swaz der hirte binnen siner hute verluset, daz sal her gelden. §. 2. Lezt ein man sin korn uzsten, als alle lute ir korn inne habn, wirt ez ime gevreczt oder getret, man en gildet ez ime nicht. §. 3. Daz selbe tut man umbe zcehnden, ab in der zendener nicht nemen wil, ab in der man, der in geben sal, uf deme velde let sten und den sinen geburen bewiset. §. 4. Iclich vihe, wen ez sine iungen gewinnet, swa ez des abendes zu herbergen kumt, dar sal man ez vor zenden. Die sat verzehndet man uffe deme veilde, daz vihe in deme dorfe in iecliches mannes huse, da daz vihe geworfen wirt. §. 5. Iecliches vihes gibt man den zcehnden, sunder hunre. Iechlichen hof und vourt unde sunderlich hus verzendet man mit eyme hune in sente Mertins tage. §. 6. Swa man rechten zehnden uf deme velde gibt, da sal man gebn daz zehnde schok, gliche gut den anderen, oder die zehnden garben. §. 7. Swen ein man sin korn invuren wil, daz sal her kundegen deme zendenere, ab her in deme dorfe oder uf deme velde ist, und wartet her denne sines zehnden nicht, der man verzehnde ime selben, als her sinen eid daran beware, ab man in von ime habn wil, und bewise in zwen sinen geburen und laze in uze sten; so sal erz bliben ane schaden, ab her sider ergert oder verlorn wirt. §. 8. Man gibt ouch manger wegene bescheidene schok zu zehenden von der huven, und ein lam von der schafe herte, die in einen hof get. §. 10. Swer den zehnden nah rechter gewonheit gibt, der hat in wol gegebn. §. 11. Von benen aber und von allerhande vihe nimt der zehndenere sinen zehnden, ab erz beiten wil von iare zu iare, biz her ime gebure von deme huse, dar man in von gelden sal. En wil aber erz nicht beiten, so sal man ime gebn, daz ime iarliches geburt. §. 12. Von iklichme volne und mule gibt man eynen phenning, von kalbe und esele und schafe und ferkeline einen halben phenning, ab ir ist vunfe oder dar benedene; ist ir aber sechse oder dar boben, so nimt ir der zehndenere ein zu losene: daz sechste mit zwen phenningen, daz sibende mit anderhalben, daz achte mit eime, daz nunde mit eyme halben. Iener aber, des daz vihe ist, sal zu voren uz nemen zwei under sechsen, und drie under nunen, e der zehndenere kiese. Zu der selben wis verzehndet man die gense unde zigen zu hellingen. §. 9. Swo man korn

gebunden gibt, dar sal daz seil, da die garbe mite gebunden ist, wesen einer dumelne lang zwischen den zweien knoten, swen daz seil gerecket ist an winterkorne.

A. 49. §. 1. Ez en muz nieman sine obese hengen in eines andern mannes hof. §. 2. Manlich sal ouch verwirken sinen teil des hofes; der des nicht en tut, geschit da schade von, her sal in bezzern. Man blibt is ouch sunder wandel, geschiht ime schade.

A. 50. Swer malboume oder markstejne sezit, der sal den dar an habn, der in der ander sit lant hat. Swer so zunet, der sal die este keren in sinen hof.

A. 51. §. 1. Oven und gank und swinkobe suln dri vuze von me zune sten. §. 2. Manlich sal ouch bescuren sinen oven und sine muren, daz die sparken nicht varen in eines andern mannes hof ime zu schaden. §. 3. Genge sal man ouch bewirken biz an die erden, die gein eines anderen mannes hofe sten.

A. 52. §. 1. Blichtet der hopphe uber den zeun, swer die worzeln in deme hofe hat, der grife deme zune, so he neste muge, und zihe den hopphen; swaz ez ime volget, das ist sin, waz ez ander sit blibet, ist sines nakebures. §. 2. Siner boume zelgen en suln ouch uber den zun nicht gen sime nakebure zu schaden.

A. 53. Swaz der man buwet uf vremdeme gute, da her zins abe gibt, daz muz her wol abe brechen, ab her danne vert, und sine erben nah sime tode, ane den zun vore und hindene und daz hus und den mist; daz sal der herre losen nah der gebure kure; en tut erz nicht, her vuret daz eine mit deme andern hinwek.

A. 54. §. 1. Nieman sal sin vihe zu huse lazen, daz deme hirten gevolgen mac, ane suw, die verkilen zit; die selben sal man bewaren, daz si nicht en schaden. §. 2. Nieman en muz ouch sunderlichen hirten habn, dar her deme gemeinen hirten sin lon mete geminnere, her en habe dri huve oder mere, die sin eigen oder sin len sin; der muz wol sunderliche schaphe herte habn. §. 3. Swo man aber deme hirten lon gelobet von der huve, daz lon muz nieman enthelden, durch daz, daz daz dorf nicht hirtelos en blibe. §. 4. Swaz so man vor den hirten tribet, en brenget erz nicht wider in daz dorf, her muz es gelden. Swaz ime die wolfe nemen oder roubere, blibet her ungevangen und beschriet her sie nicht mit deme geruchte, so daz her des gezug habn muge, her muz ez gelden, den ez zugehoret. §. 5. Belemet ein vihe daz andere vor deme hirten, oder wird ez getret oder gebeizet, und beschuldiget man den hirten darumbe, her muz benumen daz vihe, daz den schaden getan hat, und muz da zu sweren; so sal iene, des daz

vihe ist, halden daz gewndete vihe in siner phlage, wend daz ez zu velde muge gen; stirbt ez, her sal ez gelden nah sinem gesaczten weregelde. §. 6. Schuldiget man den hirten, daz her ein vihe nicht en habe zu dorfe gebracht, tar her sine unschult dar zu tun, her ist ledic dar abe. Swer aber sines vihes vermisset, und zu hant zu me hirten get und in dar umbe schuldiget mit urkunde zweier manne, so en mac der hirte da vor nicht gesweren; wen her muz ime sin vihe gelden. Sagt aber der hirte, daz ez vor in nicht getriben en wurde, daz muz der man daz bezugen mit zwen mannen, die ez sahen, da man ez an sine hute treib, den ez der hirte unschuldic werden muze.

A. 55. Swaz so der burmeyster schaffet des dorfes vromen mit willekore der meisten menie der gebure, des en mac die minnere teil nicht wieder reden.

A. 56. §. 1. Swilch dorf bi deme wazzere ligt und einen tam hat, der ez beware vor der vlut, ieclich dorf sal sinen teil des tammes vestenen vor der vlut. Kumt aber die vlut und zu brichet den tam, und ladet man sie mit deme geruchte dar zu alle die binnen deme lande gesezzen sin, swilchir ir nicht hilfet buzen den tam, der hat vorworcht so getan erbe, als her binnen deme tamme hat. §. Swa so daz wazzer abschabet deme lande, daz hat der verlorn, dez das lant ist. Brichet ez aber einen nuwen abganc, dar mite verluset her des landes nicht. §. 3. Swilch werder sich erhebit binnen eime vlize, wilcheme stade her naher ist, zu deme stade gehoret der werder. Ist her mitten inne, her gehoret zu beiden staden; daz selbe tut der abganc, ab her vertruget.

A. 57. Al si ein gut manges mannes, also daz ez ein von deme andern hat, swaz so man uffe deme gute tut, daz sal man bezzern deme, der ez in lediclichen geweren hat, und anders niemanne.

A. 58. §. 1. Ab ein man chein len erben hat nah sime tode, swer sin erbe ist nah lantrechte, der sal nemen sin verdiente gut in deme lene. §. 2. Nu vernemet, wen ez verdienet sie. In sente bartholome tage ist aller hande zins und phlege verdienet. In sente walburge tage, der lemmere zehnde. Zu wurzmesse, die gense zehnde. In sente Johannes tage, aller hande vleisch zehnde, dar man den zehnden mit phenningen iarliches loset. Swor man aber in nicht en loset, dar ist he verdinet, swenne das vihe geworfen wirt. In sente margareten tage, alle ander zehnde; swaz so aber e geschockit ist, daran ist der zehnde verdienet. In sente Urbanus tage sin wingarten und boumgarten zehnden verdienet. Des mannes sat, die he mit sime phluge wirket, die ist verdienet, als die egede dar uber get. Und

der garte, so her geweset und geharket wirt. Gelt von mulen und von zolne und von munze und von wingarten ist verdienet, swenne der zins tag kumt, der ime zu geldene bescheiden ist. §. 3. Ab ein kint sine iarzal behelt e den zins tagen, daz daz gut verdienet ist, ez sal den zins uz nemen. Jaret sich aber nah den rechten zins tagen, daz gelt des gutes hat ez verlorn. Diz rede ich dar umbe: arbeit ein herre, oder ieman von sinenthalben, garten oder boumgarten oder wingarten, und bekostiget her sie biz an sente urbanus tac, und en hat sich daz kint nicht geiaret dennoch, der herre nimt die vrucht dar ab. Hat ouch der herre lazen geweset des kindes lant, e ez sich geiare, der herre behelt die sat, und nicht die stupphen noch die winstabelen, wenne si in der erden sten und zu deme winholzce gebunden sin; her muz ouch nicht des kindes holz lazen howen noch gras, sint sich daz kint geiaret hat. Jaret sich aber daz kint vor, der herre hat verlorn sine arbeyt; wenne daz kint en gilt ez ime nicht; also en tut der herre deme kinte noch des kindes erben, swenne her daz anegevelle nimt.

A. 59. §. 1. Wil ein herre wisen sinen zinsman von sime gute, der zu me gute nicht geborn ist, daz sal her ime kundigen zu lichtmessen; diz selbe sal der man tun, ab erz lant lazen wil. §. 2. Stirbt der zinsman des herren, sin erbe trit an die stat und gilt, als iene solde. Stirbt ouch der herre, der man gibt sinen zins, den her deme herren gelobt hatte, ieneme, an den daz gut getrift, und en bedarf niemannes, der in gewere, wen sinen phlug. §. 3. Des kunges straze sal sin also breyt, daz ein wagen deme andern gerumen muge. Der itele wagen sal rumen deme geladen, und der minnere geladene deme meren. Der ritene wige deme wagene, und der gende deme ritene; sin sie aber in eime engen wege oder uf einer brucken, und iaget man einen ritenen oder zu vuze, so sal der wagen stille sten, biz sie mugen vorkomen. Swilch wagen erst uf die brucke kumt, her sal erst uber gan, her sie itel oder geladen. §. 4. Der ouch erst zu der mul kumt, der sal erst malen.

A. 60. §. 1. Wilch man einem anderen lihet oder seczet phert oder cleyt oder icheiner hande varnde habe, zu wilcher wis her die uz sinen geweren let mit sime willen, verkouft si der, der si in geweren hat, oder verseczt her sie, oder verspilt her sie, oder wirt sie ime verstolen oder abgeroubet, iene, die sie verligen oder versazt hat, der en mac da nicheine vorderunge uf haben, ane uffe den, deme her sie leich oder versaczte. §. 2. Stirbet aber iene rechtes todes oder unrechtes, so zihe he sich zu sime gute mit rechte gein den erben, oder gein den richter, ab ez an in geburt.

A. 61. §. 1. Do got den menschen geschuf, da gab he ime gewalt uber vische und vogele und alle wilde tier; darumbe habe wir ez urkunde von gote, daz niman sinen lib noch sin gesunt an disen dingen verwirken mac. §. 2. Doch sin dri heide binnen deme lande zu sachsen, da den wilden tieren vrede geworcht ist bi kunges banne, sunder beren unde wolfen und vuchsen; daz heizen banvursten. Daz eyne ist die heyde zu koyne. Daz andere der harcz. Daz dirte di maget heyde. Swer so hi binnen wilt veht, der sal wetten des kunges ban, daz sin sechzcig schillinge. §. 3. Swer so durch den banvorst ritet, sin boge und sin armbrust sal ungespannen sin, sin kocher sal betan sin, sine winde und sine bracken uf gevangen und sine hunde gekoppelt. §. 4. Jaget ein man ein wilt uzen dem vorste, und volgen ime die hunde in den vorst, der man muz volgen, so daz her nicht en blase noch die hunde nicht en gruze, und misse tut dar nicht an, ab her san daz wilt vet; sinen hunden muz he wol wider rufen. §. 5. Nichein man en muz die sat treten durch iagn noch durch heczen, sint der zcit, daz daz korn lide hat.

A. 62. §. 1. Swer so heldet einen glumenden hunt oder einen zamen wolf oder hirz oder beren oder affen, waz so sie schaden tun, daz sal her gelden; wil her ir sich uzene nah me schaden, dar mete en ist her nicht unschuldic, ab man daz gezcugen mag, der man selbe dirte, daz her sie behalden habe biz an die zcit, daz sie den schaden taten. §. 2. Slet ein man einen hunt tot oder ber oder ander tir binnen des als ez ime schaden wil, her blibet ez ane wandel, ab her daz bewisen tar uffen heilgen, daz erz notwerende tete. §. 3. Swer wilde tier hegen wil buzen ban vursten, der sal sie binnen sinen beworchten geweren haben.

A. 63. §. 1. Ez en muz nichein wib vorspreche sin noch ane vormunden clagen: daz verlos in allen calefurnia, die vor deme riche missebarte von zorne, da ir wille ane vorsprechen nicht muste vol gen.

A. 65. §. 1. Nichein kint en mac binnen sinen iaren nicht tun, dar ez sin lib mite verwirke. Slet ez einen man oder belemet in, sin vormunde sal ez bezzern mit ienes weregelde, ab ez uf in volbracht wirt. Swilchen schaden ez tut, den sal her gelden nah sime werde mit des kindes gute. §. 2. Slet aber ein man ein kint tot, her sal sin volle weregelt gebn. Schilt aber ein man ein kint oder roufet erz oder slet ez mit besemen durch sine missetat, her blibet ez ane wandel, tar erz geweren uffen heilgen, daz erz durch anders nicht geslagen habe, den durch sine missetat.

A. 66. §. 1. Nu vernemet den alden vride, den die keyserliche

gewalt gestetigit hat deme lande zu sachsen mit der guten knechte willekore von deme lande. Alle tage, alle zcit suln vride haben phaffen und geistliche lute, meyde und wib und iuden an irme gute und an irme libe, kirchen und kirchhofe und ieclich dorf binnen siner gruben und sime zune, phluge und mulen, und des kunges straze in wazzere und in veilde, die suln steten vride habn, und allez daz dar binnen kumt.

A. 68. Erligt deme wekvertigen manne sin phert, her muz wol korn sniten und ime geben, also verne als erz gereichen mag stende in me wege mit eime vuze; her en sal ez aber nicht dannen vuren.

A. 70. Man en sal niemane wisen von sime gute, daz her in geweren hat, ime en werde die gewere mit rechte abgewunnen.

A. 71. § 3. Waphen muz man ouch vuren, swenne man deme geruchte volget; deme suln durch recht volgen, al die zu iren iaren komen sin, also verne daz sie swert vure mugen, ez in neme ine echt not, sunder pfaffen und wib und kirchener und hirte. §. 4. Ab sie volgen vor ein hus, dri tage suln sie dar bliben, manlich mit sines selbes spise, binnen deme gerichte, die wile iene vore get oder ritet, der daz geruchte geschriet hat. Ist aber der gewundet, daz her nicht gevolgen en mag, so suln die lute volgen bi phlicht, die wile sie ienen sehn, der den vride gebrochen hat. Ab her san in ein ander gerichte vlihet, mugen si in dar vahen uffem velde, dar daz lant volk nicht en kome, sie vuren in wider. §. 5. Vluhet her aber zu dorfe oder zu steten oder zu burgen in ein ander gerichte, man sal daz geruchte vernuwen, und laden dar zu den burmeister und die bure und die guten knechte, die man zu der zit habn mac, und eischen ienen uz zu rechtem gerichte; den sal man in antwerten, ab her in der hanthaftigen tat bestetigit ist, deste sie daz gezuge mugen mit siben mannen, daz si ime gevolget habn in der hanthaften tat von irme gerichte dar; so suln sie burgen seczen vor des mannes weregeld, ab sie nicht rechte uber in en richten; so vuren si en wider unde tun da rechte mite.

Drittes Buch.

A. 3. Man en sal uber nichein wib richten, die lebende kint tregt, hoer denne zu hut und zu hare. Uber rechten toren und sinnelosen man en sal man ouch nicht richten, swenne sie aber schaden, ir vormunde sal ez gelden.

A. 4. § 1. Swer so wider eischet, daz her vergebn oder verkouft hat an varnder habe, und versachet her des koufes oder der gift, iener, der sie under ime hat, muz sie selbe dritte wohl behalden, der die daz sahen. Mit sus getaneme zuge en mac aber ein man den

anderen zu geweren nicht gewinnen, ab ein ander man daz gut under ime anevanget; wenne her entget ime mit siner unschult. §. 2. Swer so koufunge bekennet, die sal durch recht gewere wesen, des her verkouft hat; wente her en ist dieb oder diebes genoz, die der koufunge bekennet und der gewere versachet, her en habe sie uzgescheiden mit gezuge, da her si vorkoufte.

A. 5. §. 1. Swaz man einen manne lihet oder tut offenbare zu behaldene, mac her daz gezugen selbe dirte, man en mac in dube noch roubes nicht zihen dar an; dries uber virzehn nacht sal man ienen aber vore laden, vor zu stende sin gut, ab her welle, en tut erz nicht, man gewaldiget ez ienem, der da uf claget. Den tac sal her aber kundigen, der daz gut under ime hat, ieneme, der ez ime tete, mit urkunde zu hobe und zu huse, ab erz ane schaden bliben wil. §. 2. Lenunge muz her ouch an deme ersten wol wider bringen deme, der ez gelegen hat, ab her sin hus weiz, da der cleger zu geinwurte si. §. 3. Swilch man deme anderen sin gut tut zu behaldene, wirt ez ime verstolen oder abgeroubet oder verbrant, oder stirbt ez, ab iz vihe ist, her en darf da nicheine not umbe liden, tar her da sin recht zu tun, daz ez ane sine schult geschen sie. §. 4. Swaz man aber deme manne lihet oder seczet, daz sal her unverterbet wider brengen, oder gelden nah sime werde. §. 5. Stirbt aber ein phert oder ein vihe binnen saczunge ane ienes schult, der ez under ime hat, bewiset her daz und tar her dar sin recht zu tun, her en gildet ez nicht; her hat aber verlorn sin gelt, dar ez ime vore stunt, ir gelobede en stunde anders.

A. 6. §. 1. Vortoppelt ein knecht sines herren gut oder verseczet erz oder verkouft erz, der herre mac ez wol wider vorderen mit rechte, deste her sich dar zu zihe, als recht is. §. 2. Vertoppelt aber her sines selbes gut oder verseczet erz oder zu wilcher wis erz geloset mit sime willen, der herre en mac dar nicht uf vorderen; wenne her en ist ez ime nicht phlichtig zu geldene, al habe her ime sin verlies besagt, also en ist man ime nicht phlichtig da vore zu antwurtene. §. 3 Wirt aber ime sin phert oder ander sin gut dubliche oder roubliche genomen in des herren dinste ane des knechtes schult, daz muz ime der herre gelden; da vor muz man ouch deme herren antwurten, ab her dar uf claget.

A. 7. §. 4. Koufet ein iude oder nimet her zu wette kelche oder buche oder gegerwe, da her nicheinen geweren an en hat, vindet man ez in sinen geweren, man richtet uber in als uber einen dieb. Swaz der iude koufet anders dinges unverholne und unverstolne bie tages

lichte, und nicht in besloƶeme hus, mac her daƶ geƶuge selbe dirte, her behelt sinen phenninge dar an, die her dar umbe gab oder dar uf tete, mit sinem eide, ab eƶ wol verstolen ist; gebrichet ime aber an me geƶuge, her verluset sine phenninge.

A. 10. §. 1. Sal ein man zu bescheidenen tagen vorbringen einen man, der umbe ungerichte beclaget ist, und stirbt her dar binnen, her sal in tot vorbringen, und ist ledic. §. 2. Ist aber her umbe schult beclaget, die noch nicht uf in gewunnen ist, stirbt her binnen deme tage, man en sal in nicht vore bringen, ab der burge sinen tot selbe dritte geƶugen mac, so ist der burge ledic; sin erbe sal antwurten vor die schult. §. 3. Stirbt ein phert oder ein vihe, daƶ man vorbringen sal, der burge brenge die hut vor, und si ledig.

A. 11. Swer aber vor eide burgen seczt, stirbt her e, denne her den eid tun sulle, sin erbe oder sin burge muƶ die eide tun vor in zu gelobeter zit, oder die schult ist uffen burgen gewunnen, dar die eide vor gelobt waren.

A. 15. §. 1. Ab zwene uf ein gut sprechen nah deme driƶigesten, iene, der eƶ under ime hat, der en sal eƶ nicheime antwurten, sie en vereynen sich mit minnen, oder der eine wise den anderen abe vor gerichte mit rechte. §. 2. Swer so herwete oder gerade oder erbe nah deme driƶegisten weigert mit unrechte uƶ zu gebene, schuldiget man in darumbe vor gerichte, her muƶ darumbe wetten, und buƶe gebn darumbe. §. 3. Ist ein gut angesprochen von zwen mannen, und eischet eƶ der richter, man sal eƶ ime antwurten, und der richter sal eƶ under ime habn, wente sie sich darumbe bescheiden nah rechte, und iene si dar abe ledic, der eƶ deme richtere antwurte. §. 4. Swer so herwete vorderet, der sal al uƶ von swert halben dar zu geborn sin. Swer so gerade vorderet, der sal al uƶ von wib halben zu geborn sin.

A. 20. §. 1 Swer des anderen lant unwiƶƶene eret, dar en volget nichein wandel nah. Swer aber lant eret, daƶ her ime zuseget, wirt eƶ ime abgewunnen mit rechte, her muƶ eƶ beƶƶern. §. 2. Her muƶ ouch wol phanden uffe sime lande, den der eƶ eret, ane des richteres urloub, durch daƶ her rechtes bekome.

A. 21. §. 1 Sprechen zwene man zu wider strite ein gut an mit glicher ansprache, und daƶ mit glichme zuge behalden, man sal eƶ under sie teylen. Diesen geƶug suln die rechten umbeƶeƶen bescheiden, die in deme dorfe oder in deme nehsten dorfe beseƶƶen sin; swer die meisten menie an deme zuge hat, der beheldet daƶ gut.

A. 22. §. 1. Swer deme andern lihet phert oder cleidere zu

bescheidenen tagen, helbet erz uber den tac und wirt her darumbe beclaget, her sal ez alzuhant wider geben und bezzern, ab erz geergert hat. §. 2. Dube noch roubes en mac man in dar an nicht zihen, wenn erz ime leh. §. 3. Underwinden muz sich ouch wol ein man sines gutes, swa erz siht, mit rechte, daz man ime mit unrechte vorbehelдet uber bescheidene zit.

A. 25. §. 2. Binnen markte noch binnen uzwendigem gerichte en darf nieman antwerten, her en habe dar wonunge oder gut binnen, oder her verwirke sich mit ungerichte dar inne, oder her en verburge sich dar inne. §. 3. Swaz so uzen deme gerichte geschit, des en darf her dar binnen nicht antwurten.

A. 27. Swer wib zu echte nimet unwizzene, der her nicht habn en muz, und kindere bi ir gewinnet, werden si sider gescheiden mit rechte, ez en schadet den kinderen zu irme rechte nicht, die e der scheidunge geborn sin, noch deme, daz die muter tregit in der scheidunge.

A. 31. §. 1. Swaz so ein man deme anderen schuldic ist oder nimet, da muz man deme erben vor antwurten, ab iene stirbt. §. 2. Stirbt aber iene, uffe den die clage get, sine erben en antwurten davor nicht, sie en habn daz gut under in, darumbe iene beclaget was. §. 3. Swer den andern veht und ime nicht in nimt, oder in wundet oder slet ane tot slac unde ane lemede, sinen erben en hat her darumbe nicht zu antwurtene, ab her stirbt nach der iarzale; iene en habe vor gerichte der clage begunt, e her stirbe.

A. 32. §. 1. Swilch inkomen man sich vri saget, den sal man vor vri halden, man in muge in mit gezuge verligen. §. 2. Swer sich vri saget, und ein ander sagt, daz her sin eigen sie, so daz her sich ime gegebn habe, des muz iene wol unschuldig werden, ez en si vor gerichte geschen. §. 3. Sprichet aber her, daz her sin ingeborne eigen sie, her muz in behalden uffen heyligen mit zwen sinen eigenen mannen. §. 4. Sprichet in ein ander herre an, gein den muz her in behalden selbe sibinde siner magé oder warhafter lute. §. 5. Mac aber iene selbe sibinde sine vriheyt behalden, die sine mage sin, dri von vater und drie von muter, her behelдet sine vriheit und verleget ir alle gezug. §. 6. Swer die gewere hat an eime manne, der muz in mit mereme rechte verzugen, den iene, der ir darbet. §. 7. Swer sich vor gerichte zu eigene gibt, sin erbe mac ez wol widersprechen mit rechte und in bringen wider an sine vriheyt. §. 8. Behelдet in aber der herre wend an sinen tod, her nimet sin erbe nah sime tode und sine kindere, ab sie nach ime geboren, die her nah der gabe gewan. §. 9. Swer so eime herren sich entseget, und deme andern sich zu-

segt, vordert man in vor gerichte, und en kumt sin herre nicht vor, deme her sich zuseget, daz her in vore ste mit rechte, iene, der uf in sprichet, behelvet in selbe dirte siner mage, ab her sie hat; hat he ir nicht, her verzuget in mit zwen siner ingebornen eigenen mannen. Swenne her in verzuget hat, so sal her sich sin underwinden mit rechte, mit eime halsslage, ab her will.

A. 33. §. 4. Spricht man sin eigen an, dar en darf he nicht vor antwurten, den in deme lande, dar ez inne gelegen ist. §. 5. Der kung sal ouch richten umbe eigen nicht nah des mannes rechte, wen nah des landes, dar ez inne ligt.

A. 37. §. 3. Der man en misse tut nicht, ab her sines gebures vihe mit sime intribet und des morgens uztribet, deste erz nicht versache und nicheinen nuz dar ab en neme. §. 4. Swer eines andern mannes rife korn insnitet, so daz her wenet, daz daz lant sin si oder sines herren, deme her dienet, her en misse tut nicht, deste erz nicht ab en vure; man sal ime san sines arbeytes lonen.

A. 38. §. 1. Swaz der man iar und tac in rechten geweren nicht en hat, daz sal her zu hant verantwurten, ab man in beclaget. §. 2. Daz wib en sal man nicht verwisen uz ires mannes gute, als her stirbt, die da kint treget, e sie ez geniset. §. 3. Musteile und morgengabe en erbet nichein wib bi ires mannes libe, sie en habe sie entphangen nah ires mannes tode. §. 4. Daz wib en erbet ouch nichein gebuwe uf iren erben, daz uf irme libgezuge stet, sie en neme ez abe bi irme libe und secze ez uf ir eigen oder uf ir lehn. §. 5. Stirbt des mannes wib, swilche niftele ir gerade nimet, die sal von der gerade deme manne berichten sin bette, als ez e stunt, da sin wib lebete, sinen tisch mit eime tischlachene, sine bank mit eime phule, sinen stul mit eime kussene.

A. 39. §. 1. Swer so schult vor gerichte ervordert uf einen man, der her nicht gegelden en mac noch burgen seczen, der richter sal ime den man antwurten vor daz gelt; den sal her halden glich sime gesinde mit spise und mit arbeite; wil her in spannen mit einer helden, daz mag her tun; anders en sal her in nicht pinen. §. 2. Let her in oder entlouft her ime darmite, her en ist des geldes nicht ledic; die wile her ime nicht vergulden hat, und erz nicht vollbringen en kan, so ist her iemer sin phant vor daz gelt.

A. 40. §. 1. Sweme man icht gelden sal, der muz ez warten, swenne die sunne under get, in sines selbes hofe oder in dem nehsten hus des richteres, da daz gelt gewunnen ist. §. 2. Swer so phenninge oder silber gelden sal, butet her da wette vor, her en ist dar mite

nicht ledic, ir gelobede en stunde also. §. 3. Man muz silber wol gelden mit boten. Nicheinen boten sal man aber ez silber antwurten, her en si beschelden dar zu vor gerichte von ieneme, deme daz silber sal. §. 4. So getane phenninge und so getan silber als der man gelobet, daz sal her gelden. En ist da aber nicht an bescheiden, so sal man silber gelde und phenninge, die da genge und gebe sin in deme gerichte.

A. 41. §. 1. Iecliches gevangenen tat und gelob en sal durch recht nicht stete sin, daz her binnen deme gevanknisse gelobet; let man in aber ledic uf sine truwe riten zu tage, her sal durch recht wider komen und sine truwe ledigen. Gilt her oder wirt her ane gelt ledic, wilche urvede her gelobet oder sweret, die sal her durch recht leisten, und anders nichein gelobede, daz her binnen gevengnisse gelobet oder tut. §. 3. Swa man den man untruwelichen vehet, let man in uf sine truwe riten, der in da gevangen hat; oder let her in sweren oder en truwen ime ander ding geloben, her en darf ez nicht leisten, mac her ez vollbrengen uffen heiligen, daz her in ungetruweliche zu deme gelobede getwungen habe. §. 4. Swilch man vor deme gerichte gelt vorderet uff einen anderen, vraget iene, war ab erz ime schuldic sie, her sal durch recht segen, weder erz von gelobede schuldic si oder von erbe, daz her entphangen habe.

A. 42. §. 2. Nu en lazet uch nicht wunderen, daz dicz buch also luczel saget von dinstlute rechte; wend ez ist also manigvalt, daz ez nieman zu ende komen en kan. Under iecligem bischofe unde abte und abtischen habn die dinstlute sunderliche recht, darumbe en kan ich ez nicht bescheiden. §. 3. Da man ouch recht erst sazte, do en was nichein dinstman; und waren alle lute vrie, da unse vorderen her zu lande quamen. An mynen sinnen en kan ich ez nicht uf genemen nah der warheit, daz ieman des anderen sulle sin. Ouch en habe wirz nichein urkunde. §. 6. Nach rechter warheit so hat eigenschaft begin von getwange und von gevenknisse und von unrechter gewalt, die man von aldere in unrechte gewonheyt gezogen hat und nu vor recht habn wil.

A. 43. §. 1. Swes sich der man underwindet mit unrechte, daz ime mit rechte abgewunnen wirt, her muz ez mit buze lazen. §. 2. Wes he sich aber underwindet mit ienes willen, dez ez dar ist, oder daz her ime liht oder zu borge tut, en gilt erz nicht oder en tut erz nicht wider zu bescheidenen tagen, her blibet ez ane wandel, her en habe ez vor gerichte gelobet.

A. 45. §. 1. Den schephenbaren vrien luten gibt man drizig

schillinge zu buze phundiger phenninge; der suln zwenzic schillinge eine mark wegen. Ir weregelt sin achzen phunt phundiger phenninge. §. 2. Ieclich wib hat ires mannes halbe buze und weregelt. Ieclich magt und ungemannet wib hat halbe buze, nah deme als sie geborn ist. §. 3. Der man ist ouch vormunde sines wibes, zu hant als sie ime getruwet wirt. Daz wib ist ouch des mannes genozinne, zu hant als sie in sin bette trit; na des mannes tote ist sie ledic von des mannes rechte. §. 4. Die biergelden und phleghaften heizen und schultheyzen ding suchen, den gibt man vunfzcen schillinge zu buze und zehn phunt zu weregelde.

A. 47. §. 1. Swer deme anderen des sinen icht nimt mit gewalt oder an sine wizzenschaft, ez si luzcel oder vil, daz sal her wider gebn mit buze, oder sweren, daz erz nicht wider gebn en muge; so sal erz gelden nach der werderunge, ab ez iene werderet, der ez vorlorn hat; iene en minere die werderunge mit sime eyde, der ez dar gelden sal. §. 2. Singenden vogel aber und clemenden und winde und hezzehunde und bracken, mac man wol gelden mit eime iren glichen, der also gut si, ab man ez geweret uffen heiligen.

A. 48. §. 4. Velemet ein man eynen hunt oder slet her in tot, da her in bizen wil oder he sin vihe bizet uf der straze oder uffem veilde, her blibet ez ane wandel, geweret erz uffen heyligen, daz her ime anders nicht gesturen kunde.

A. 49. Swilch hunt zu velde get, den sal man in benden halden, durch daz her niemanne schade; tut her aber schaden, den sal der gelden, deme der hunt volget zcu velde, oder sin herre, da erz nicht gelden en mac.

A. 51. §. 2. Ritter pherde oder ors und zeldere und runczite, den ist chein weregelt gesaczt, noch gemesten swinen; darumbe sal man sie und alle varende habe wider geben oder gelden nah des werderunge, der sie verlos; iener en minnere sie mit sime eide, der sie gelden sal.

A. 56. §. 1. Swenne der vronebote von deme richtere und von den schephen gekorn wirt, so sal her deme kunge hulde tun nah vries mannes rechte; so sal in der richter nemen bie der hant und secze in uf ein kussen und uf einen stul gein sich, und sal ime bi heiligen in den schoz tun und vride wirken zu rechte. §. 2. So hat der vrone bote gewalt, daz her phanden und bestetigen muz, und vronen ieclichen man und sin gut mit rechte, da he mit urteilen zu gegebn wirt. Tut aber her unrechte, her mac sinen lib und sin gut verwirken als ein ander man. Swert en sal her nicht vuren noch nicheine were.

Wider stet man ime rechtes, mit deme geruchte sal her daz lant zu laden und bekome rechtes, ab her muge. En mac erz nicht bekomen, her clagez deme richtere.

A. 64. §. 11. Dem geburmeister wettet man sechs phenninge und under wilen dri schillinge vor hut und vor har, daz ist der gebure und gemeyne zu trinkene.

A. 66. §. 1. Man en muz cheinen mark buwen deme andern einer mile nah.

A. 67. Swer deme andern sin hus abgewinnet mit unrechte, claget iene dar uf denne, als recht ist, und helt man ez ime denne gewaldecliche vore, alle di wile erz ungewaldic ist, der da recht zu hat, so en mac man uffe daz hus niecheine clage getun, da man ez mit rechte mete brechen sulle.

A. 72. Daz eliche kint und vri beheldet sines vater schilt unde nimet sin erbe und der muter also, ab es ir ebenburtig ist oder daz geborn.

A. 73. §. 1. Nimt aber ein vri schephenbare wib eynen biergelden oder einen lantsezen und gewinnet sie kindere mit ime, die in sint ir nicht ebenburtig an buze und an weregelde; wend sie haben ires vater recht und nicht der muter; darumbe nemen sie der muter erbe nicht noch niemannes, der ir mac von muter halben ist.

A. 74. Wirt ein wib mit rechte von irme manne gescheiden, sie behelt doch ire libzucht, die her ir gab in sineme eygen, und ir gebuwe, daz dar uffe stet. Daz en muz sie aber nicht uf brechen noch daunen vuren; anders en blibet ir nichein gebuwe, noch mit der morgengabe. Ir gerade beheilt sie und ir musteile, man sal ir ouch wider lazen und gebn, swaz sie zu irme manne brachte, oder also vil des mannes gutes, als ir gelobet wart, da si zusamene quamen.

A. 75. §. 1. An eigene ist recht libzucht der vrowen, wend ez in nieman gebrechen en mag zu irme libe, und an lene nicht, wend ez in zu manger wis gebrochen mac werden. §. 2. Len bi ires mannes libe ist ir gedinge; nah ires mannes tode ist ez ir rechte len. §. 3. Weder man noch wib en mugen len lenger habn wen zu irme libe, al erbet ez der man, und die vrowe nicht.

A. 76. §. 1. Stirbt einem wibe ir man, und blibet si in des mannes gute ungezweget mit den kinderen lange wile oder kurzce, swenne sie sich zweiet dar nah, so nimt die vrowe ire morgengabe und ire gerade und ire musteile an alle deme gute, daz dar denne ist, als sie nemen solde zu der zeit, do ir man starb. §. 2. Hatte aber die vrowe man genomen, und was her zu ir und zu den kinderen in daz

ungezweiete gut gevaren, und stirbt deme daz wib, der man behelt alle des wibes recht in der varenden habe, sunder daz gebuwe und sunder die gerade. §. 3. Nimt ein man eine witewen, die eigen oder len oder libzucht oder zinsgut hat, swaz so her in deme gute mit sime phluge arbeytet, stirbt sin wib e der sat, her sal ez vollen arbeyten und sewen und abe sniden, unde zins oder phlege sal her dar ab geben ieneme, uffe den daz gut erstirbt. §. 4. Stirbt aber die vrowe nah der sat, als die egde daz lant begangen hat, die sat ist ires mannes, und her en ist da niemanne nicht phlichtig abe zu gebene phlege noch zins, dar sie nichein zinsgelde abe en was. §. 5. Swaz ouch zinses oder phlege in der vrowen gute was, dar man ir ab gelden solde, starb sie nah den rechten zinstagen, daz gut ist des mannes verdinte gut, als ez der erben wesen solde, ab sie ane man were.

A. 77. §. 1. Tut ein man sin lant besewet uz zu zinse oder zu phlege zu bescheidenen iaren, daz man ez ime besewet wider laze, zu wilcher zcit her binnen den iaren stirbt, man sal ez den erben besewet wider lazen, wend erz in nicht lenger geweren en mochte, wen die wile, daz her lebete. §. 2. Die erben suln ouch von der sat so getanen zins oder phlege gebn ienem, an den daz gut geburt, als man ieneme solde, der is uz tete, wend ez sines selbes phlug nicht en begine, da her starb.

A. 79. §. 1. Swa gebure ein nuwe dorf besezzcen von wilder wurzceln, den mac des dorfes herre wol gebn zinsrecht an dem gute, al en sin sie zu deme gute nicht geborn. Nichein recht en mag her aber in gegebn, noch sie selben kiesen, da si des landes richtere sin recht mite gekrenken oder sin gewette minnern oder gemeren mugen. §. 2. Nichein uzwendic man en ist ouch phlichtig in deme dorfe zu antwurtene nah irme sunderlichen dorfrechte, mer nah gemeineme lantrechte, her en clage dar uf erbe oder uf gut oder umb schult.

A. 80. §. 1. Erstirbt ein eigen von einem biergelden erbelos, dri huben oder dar beneden, ez gehoret in daz schultheiztum, von weme ez erstirbt; von drizic huben und dar beneden, daz gehoret in die graveschaft; ist ez mer wen drizic hube, so ist ez deme kunge allez ledic.

A. 82. §. 1. Swer sin recht vor gerichte verluset an einer stat, der hat ez uber al verlorn, ab man ez an me gerichte zug hat. Des gerichtes zug en ist aber nieman phlichtig zu bringene in ein ander gerichte; den iene richter, vor deme her rechtelos geseget wirt, der sal zwene siner boten senden vor den richtere, da her sin recht verlorn hat, daz sie horen, ab man ez in verzugen muge, und des suln sie denne

gezug sin. §. 2. Swer ein gut einem andern gibt und let ez in sine gewere, da her selber nicheine gewere an en hat, und wirt iene von gerichtes halben dar in gewiset, iene, die di gewere hat, muz die inwisunge wol wider sprechen und ienen uzwisen, deste erz vor sie zu me nehsten uzgelegeten dinge; wend ein man en ist nicht phlichtic sine gewere zu rumene, her en werde darumbe beclaget und vor geladet; wirt ieneme den die gewere erteilt, und wiset man in danne dar in von gerichtes halben, so en muz man in nicht uzwisen, man tu ez mit urteilen.

A. 83. §. 1. Swaz man einem manne oder wibe gibt, daz suln sie besiczen dri tage. Swaz sie mit clage irvorderen oder uffe sie geerbet wirt, des en dorfen sie nicht besiczen. §. 2. Swer ein gut lihet oder let einem anderen, der sal iz in geweren iar und tac. §. 3. Swer eigen oder varende habe verkoufst, des sal her gewere sin, die wile daz her lebt. Man sal aber ime daz gut lazen in siner gewere zu behaldene und verliesene, die wile erz versten sal; wenne iener en mag dar nicht ansprechen, deme ez gegebn ist, den eine gabe.

A. 84. §. 1. Swer deme andern gut geweldecliche nimt biz an ienes tot, al recht hat he an deme gute verlorn, daz in an deme gute ersterben mochte nah ienes tode. §. 2. Totet ein man sinen herren, her hat verworcht sin lib und sin ere und daz gut, daz her von ime hatte. Diz selbe verwirket der herre, ab her sinen man totet, und der oberste herre en mac sine kindere mit deme gute an den herren nicht wider wisen. §. 3. Totet ouch ein man sinen vater oder sinen bruder oder sinen mag oder iemanne, des eigenes oder lenes her wartende ist, alle sine wartunge hat her vorlorn; her en tu ez in not werunge sines libes, und die not uffe den toten beredet werde, oder her en tu ez unwizzene, so daz ez gesche an sinen dank.

A. 85. §. 1. Swar mer lute den ein zusamene geloben ein weregelt oder ein ander gelt, alle sint sie phlichtic zu leistene, die wile ez unvergulden ist, und nicht ir ieclich al, den ieclich sal gelden als vil, als ime geburet, und also verne als man in dar getwingen mag von gerichtes halben, der, deme ez da gelobet ist, oder der ez mit ime gelobete, ab erz vor in vergulden hat. §. 2. Geloben ouch vil lute einem manne eine schult zu geldene, und entphaen daz gelobede mer lute, swar man ez gelobede leistit, deme man ez gelden sal, oder mit sinen minnen siczt, da hat man ez in allen geleistet, den man ez gelobet hatte. §. 3. Swer burgen seczet, also daz her selben gelde oder sin burge vor in, mac erz volbringen, daz erz vergulden habe, her hat sinen burgen geledigет. §. 4. Swer aber burge wirt vor den

andern und gelobt ein bescheyden gelt zu geldene, daz muz her selbe volbringen mit gezuge, daz her verguldew habe, oder ieman von sines halben.

A. 86. §. 1. Swer siner geburе gemeine ab eret oder grebet oder zunet, wirt her vor deme geburmeistere darumbe geruget oder beclaget, her muz darumbe gewetten dri schillinge; weigert aber her rechtes vor deme geburmeistere und wirt her beclaget vor deme obersten richtere, her muz deme richtere gewetten und den geburen mit drizic schillingen gebuzen, und ire gemeyne wider lazen. §. 2. Zu der selben wis bezzert ein geburschaft der anderen mit drin schillingen und gilt in iren schaden, ab man sie den umbesezzen beclaget, als man durch recht sal; weigern aber sie dar rechtes und werden sie vor deme obersten richtere beclaget, ir geburmeister muz vor sie alle wetten ein gewette, und den geburen mit drizig schillingen buzen und iren schaden gelden.

A. 89. Swer des anderen swert oder cleit oder becken oder schermezzer, sime glich nach mer lute wane, von me stuben treit, oder sac itel oder vol von der mulen vurt, oder satel oder vilz oder zoum oder sporn oder ander gut eines andern mannes nimt vor daz sine, sineme glich, oder bette oder kussen oder slaflachen, da ir mer zu samene ligen, oder ander gut, swaz ez sie, vor daz sine nimet und daz sine dar let; helt erz danne in deme wane, daz ez sin sie, unverholn und tar her dar sinen eid zu tun, anevangen mag man ez wol und under ime beclagen. Dube aber oder roubes, ab man in des schuldiget dar an, des entschuldiget her sich uffen heyligen, ab her des gezug hat, daz erz unhelinge gehalden habe. So en mac man en ouch nicheiner hanthaften tat dar an schuldigen.

A. 90. §. 3. Vellet ein man, oder wirt her gewundit also sere oder geslagen, daz her zo dorfe nicht komen en mac, swer den intreget, und stirbet her denne binnen sinen geweren, her sal es bliben ane schaden; sine erben sullen ime san sine kost gelden, ab sin gut, daz he bi ime hat, swenne her stirbet, minner wert ist, denne di kost, die her ime vertan hat.

A. 91. §. 3. Der richter muz niechein gebot noch herberge noch bede noch dinst noch chein recht uffez lant sezzen, ez en willekore daz lant.

Die k. sächsischen Constitutionen v. 1572.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, rc. Bekennen, thun kund, und fügen männiglich zu wissen: Nachdem Unsere getreue Landschaft und Unterthanen, auf etlichen gehaltenen Land-Tägen, Uns berichtet und fürbracht: daß Unsere bestalte und geordnete Hof-Gericht, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, etzlicher zweiffelhaftiger und streitiger Fälle halben, ungleich auf die Rechts-Fragen und Acten erkennen solten, und Uns derowegen unterthäniglich ersuchet und gebeten, daß Wir derentwegen, zu Erhaltung und Fortsetzung der Justitien und gleichförmiges Rechtens, in Unsern Landen gebührlich Einsehen, fürnehmen, anstellen, und die Dinge zu rechter Richtigkeit und Gewißheit bringen lassen wollen.

Als haben Wir demnach solche ihre billige und unterthänige Bitte angesehen, und derentwegen anfänglich unsern Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen Befehl geben, die streitigen und zu Recht disputirlichen Fälle, so viel möglich, in ein gewiß Verzeichniß zu bringen, und Uns dasselbige samt ihren angehengten Bedenken zu überschicken; hernach, und da solches geschehen, haben Wir etzliche fürnehme Rechts- und andere verständige und geübte Personen, aus Unsern Hof- und Land-Räthen, sammt den Juristen-Facultäten, und Schöppen-Stühlen zu Hauffe geordnet, und ihnen auferleget, diese Justitien-Sachen, wohl und gründlich zu erwegen, zu berathschlagen und zu fassen.

Dieweil dann solche zu Hauff geordnete Personen berührtes Werck verrichtet, die Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, die streitigen, zweifelhaftigen und disputirlichen Fälle verglichen, und solche ihre Vergleichunge, und wie es in allen verzeichneten Fällen zu sprechen, schriftlich gefasset, auch darüber in etzlichen sonderlichen Fällen, da es Unsers Landes, nach Gelegenheit des Sachsen-Rechts, Nothdurft erfodert, aus Unserm Befehl, und mit

Unserm Vorwissen und Bewilligung, Constitutionen gestellet und aufgerichtet und zu noch mehrerer Fortsetzung guter Justitien, den Proceß des Sachsen-Rechts, und dieser Unserer Lande, so viel möglich und thunlich gewesen, auf engeste und schleunigste verfasset und geordnet, und Wir demnach solchen ihren Beschluß (als Wir desselbigen ausführlich mit allen Umständen sammt denen Ursachen berichtet) beliebet, ratificiret, angenommen, denselben bewilliget und authorisiret, andern mehrern fürnehmen von Adel in grosser Anzahl aus Unserer Landschaft, fürhalten, und mit ihnen berathschlagen lassen, welchen es auch durchaus also unterthäniglich und wol gefallen.

So haben Wir darauf Befehl und Verordnung gethan, solches nützliche, gut und nothwendige Justitien-Werck in vier Theile ordentlich zu stellen und zu fassen, haben auch solches nicht allein Unsern Hof-Gerichten, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen zuschicken, sondern auch öffentlich in Druck ausgehen und publiciren lassen wollen.

Befehlen darauf gedachten Unsern Hof-Gerichten, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, auch allen Unsern Gerichten, daß sie dergestallt, wie allenthalben hierinnen verzeichnet, gefast und begreiffen, sprechen und urtheilen, auch auf die neuen Constitutionen von dato dieser Unserer Publication, innerhalb zweyer Monaten zu erkennen anfangen, und sich sonsten mit Anstellung des Processes und allen andern dieser Unserer Ordnung, Satzungen und Constitutionen gemäß und gehorsamlich erzeigen sollen. So wollen Wir Uns auch darneben versehen, Unsere Unterthanen werden sich daraus selbst allerley zu berichten, und ihres Fugs oder Unfugs, desto eher und leichter zu weisen, auch in allen fürfallenden Handlungen, sich desto richtiger und schiedlicher zu verhalten haben. An dem allen vollbringet männiglich Unsere gnädige und wohlgefällige Meynung.

Pars Prima Iudicialia.

Der Erste Theil.

Constitutiones und Ordnungen, den Rechtlichen Process und was denen Gerichten mehr anhängig ist, belangende.

Constitutio I. Vom Rechtlichen Einbringen.

WJR setzen und ordnen, daß fortan, mit denen Producten und Einbringen derer Processe, in allen Unserer Lande Gerichten soll gehalten werden, wie es an Unsern Ober- und Unter-Hof Gerichten, auch zum Theil an unserm Hoffe bräuchlichen, nemlich: daß, vor des Kriegs-Befestigung, vom Munde in die Feder verfahren, und mit dreyen Sätzen beyderseits wechselsweise zum Urtheil beschlossen, und im letzten Satz keine Neuerung einbracht, oder in Stellung derer Urtheile übergangen werden soll.

Constit. II. Von articulirter Klage, Libello articulato genannt.

Damit der Process des Sächsischen-Rechten in Unsern Landen erhalten, so wollen Wir, daß Libellus articulatus nicht zuläßlich seyn, und wann derselbige gleich nicht vom Part gefochten, jedoch officio judicis verworffen werden soll.

Constit. III. Von denen Exceptionen.

Es soll der Beklagte, welcher auf drey vierzehen Tage peremtorie, wie auf Sächsischem Boden bräuchlich, citiret worden, schuldig seyn, alle seine Exceptionen, sie sind declinatoriae oder dilatoriae, Vorstand, Gewähr, oder was seyn mag, so der Antwort vorgehet, alle auf einmal in berührtem ersten Termin, für- und einbringen, und alsbald daran die Litis Contestation mit einer Condition und in eventum anhängen; es wäre dann, daß allein über einer gantz zweiffelhafftigen declinatorien disputiret, auf welchen Fall, und sonsten nicht, solche conditionirte oder eventualis litis contestatio verbleiben mag.

Constit. IV. Von der Gewähr.

Die Gewähr soll würcklich, actu corporali, angelobet werden; und soll nicht gnugsam seyn, dieselbige in Actis wörtlich anzugeloben.

Constit. V. Vom Vorstande.

Der, so unter Uns Güter hat, und gnugsam in Unsern Landen besessen, soll den Vorstand für die Expensen und zur Wieder-Klage, zu bestellen, nicht schuldig seyn, ob er gleich unter dem Gerichte, dafür er beklaget, sonsten nicht seßhafftig; so soll er auch nicht gedrungen werden, einige Gunst über die Güter, von den Gerichten, darunter sie gelegen, zum Vorstande auszubringen, und dergleichen soll auch dessen, so gnugsam unter Uns besessen, constituirter Anwalt, ferner Caution und Vorstand zu bestellen und aufzurichten, nicht pflichtig seyn. Aber der, so unter einer fremden Herrschaft, eines andern Ober-Herrn ist, und in Unsern Landen klagen würde, soll, wie in Gerichten Unserer Lande zu sprechen gebräuchlichen biß anhero gewesen, den Vorstand bestellen, und dessen nicht erlassen werden.

Wir wollen aber auch, solches Vorstandes halben, Unsere Hoff-Gerichts-Ordnung, nicht aufgehoben haben, sondern lassen dieselbige, dieses Puncts wegen, bei Kräfften und Würden bleiben.

Constit. VI. Von der Exceptione Spolii.

Wann die Exceptio Spolii vor der Kriegs-Befestigung fürgewand, soll derhalben, nach Ordnung gemeiner Rechte, dieselbige innerhalb funffzehen Tagen, zu beweisen gesprochen, und der Sächsische Terminus probatorius derer sechs Wochen und drey Tage, zu diesem privilegirten Fall nicht gezogen werden.

Constit. VII. In welchen Fällen die Wieder-Klage auf Sächsischen Boden nicht statt habe.

Uns gelanget an, welcher Gestalt von etzlichen muthwillige Klagen, allein zu dem Ende erhaben, damit die Beklagten an ihren rechtmäßigen Forderungen, wieder die Kläger verhindert, und unter dem Schein aufgehalten werden: Als solte zu Sachsen-Recht, ohne Unterscheid verordnet seyn, wann ein Mann auf einen klaget, und jener wieder auf ihn, daß der, so von erst geklaget, dem andern nicht antworten dürffe, er sey dann erst ledig von ihme.

Dieweil Wir aber gemeynet seyn, einem jeden zu seinem Rechte, ohne des Gegenparts sonderliche gesuchte vortheilhafftige Verschleiffung und Ausflucht, zu helffen, und die Mißbräuche und Miß-Verstände, so durch die Partheyen in denen Gerichten, unter dem Schein des Rechtens, eingeführet, so viel möglich, abzuschaffen; So ordnen, setzen und wollen Wir: Wann die Sache, derowegen die Klage erhoben, der andern, darum der Beklagte seine Wieder-Klage anzustellen ver-

meynet, anhängig, und eine aus der andern herfleußt, daß in solchen Fällen die Wieder-Klage in Unsern Landen nicht statt haben, und solches auch dahin verstanden werden soll, obgleich der Beklagte ein sonderlich Libell übergeben, und seine Wieder-Klage unterschiedlich, neben der Klage ausüben wolte; sondern, es soll der Kläger, vermöge der Sächsischen-Rechte, dießfalls auf die Wieder-Klage zu antworten nicht schuldig seyn, es habe sich dann zuvorn der Beklagte von ihme gebrochen, und sey die Klage der Convention gäntzlich geendet und erörtert, alsdann soll der Beklagte mit seiner Wieder-Klage gehöret werden.

Wann aber die Sache, darum die Klage erhoben, von denen Händeln, derwegen der Beklagte eine andere Klage wider den ersten Kläger anzustellen hat, abgesondert, und die Sachen also einander nicht anhängig seynd, noch eine aus der andern fleußt, auf den Fall, weil es unterschiedene Händel, auch beyderseits Convention und Forderung, für Klage und Wieder-Klage dießfalls nicht zu achten, sollen dieselbigen beyder Theil Convention-Klagen, eine jede vor ihrem ordentlichen Richter zugelassen werden, und eine die andere nicht irren noch hindern, und nach dieser Unserer Constitution und Erklärung in denen Schöppen-Stühlen und Gerichten Unserer Lande hinfüro gesprochen, erkannt und geurtheilet werden.

Constit. VIII. Ob die Exception Compensationis zu Sachsen-Recht statt habe?

Ob es gleich davor gehalten wird, daß die Exceptio Compensationis zu Sachsen-Recht, so wenig, als die Reconvention, statt soll haben; dieweil aber die Sächsischen-Rechte solches ausdrücklich nicht vermelden, und die Compensation keine Reconvention seyn kan, sondern eine Exceptio und Species Solutionis ist, so lassen Wir Uns gefallen, daß die Compensation auf Sächsischen Boden Unserer Lande, als in Krafft einer Solution soll gelassen werden; jedoch, daß dieselbe ex confessione partis, productis instrumentis, oder sonst ex actis conventionis dermassen liquida und kund sey, damit es ferner und sonderlicher Probation und Ausführung derhalb nicht bedürffe; in welchem Fall Unsere Hoff-Gerichte, Facultäten und Schöppen-Stühle, darauf sprechen und erkennen sollen.

Constit. IX. Von den Rechtlichen Einbringen in und nach der Litis-contestation.

Würden sich in oder nach der Litis-contestation unter denen Partheyen solche disputationes zutragen, so nicht auf den deferirten

Eyden oder Beweisungen stünden, sondern belangten etwan exceptiones peremtorias oder eingelegte und producirte Instrumenta, Briefe, Handschrifften, oder in actis allbereit geschehene Confessiones, und es würden die Partheyen bei denen Richtern ansuchen, daß ihnen mehr Zeit zum Einbringen, und gründlicher Deduction gelassen würde, so soll ihnen der Richter darzu zweene Sätze oder producte wechselsweise, von vier Wochen zu vier Wochen, einzulegen, und damit zum Urtheil zu beschließen, vergönnen, und frey lassen; sonsten aber soll in und nach der Litis-contestation so wohl, als für derselbigen, vom Munde in die Feder gefaßt, und obgesagter Meynung zum Urtheil beschlossen werden.

Constit. X. Von der Litis-contestation.

Damit der general und ungewissen Litis-contestation halben, die Sachen nicht verlängert, auch allerhand Gefahr, so darunter gesucht, verhütet werde. So ordnen und constituiren Wir: daß, in den Rechtfertigungen, der Beklagte, auf alle und jede Punct und Stück, und derselbigen Narration und Conclusion ausdrücklich, klärlich, in specie, und insonderheit antworten, und den Krieg also durch Specification befestigen; und da solches, vom Beklagten, verbliebe, daß wider ihn, als einem contumacem, so den Krieg gantz nicht, oder je nicht vollkömlich contestiret, erkannt und gesprochen werden soll.

Constit. XI. Wann Lis contestirt, und doch die Gewähr der Klage nicht angelobet, ob alsdann nach Sachsen-Recht der Kläger seine Klage mutiren und verändern, auch den Eyd deferiren könne?

Wiewohl Wir berichtet, daß dießfalls weitläufftige Disputationen und zweiffelhafftige Meynungen, so zum Theil auf distinctionen gerichtet seyn sollen; Dieweil aber Unser Gemüth und Meynung ist, die Rechtliche Processe in Unsern Landen zu befördern, und dieselbige, so viel möglich, in schleunige Richtigkeit zu bringen, damit männiglich desto eher sein Recht erlangen möge; So ordnen und wollen Wir: daß in beyden Fällen, wann die Gewähr angelobet, oder der Krieg ohne Fürbehalt der geforderten Gewähr, pure bestätiget, der Kläger nicht mehr Macht haben soll, die Klage zu ändern, oder den Grund der Klagen dem Beklagten, wie auf Sächsischem Boden gebräuchlich, zu deferiren und ins Gewissen zu stellen.

Constit. XII. Wann ein aufgelegter Eyd geleistet werden soll.

So einem Part ein deferirter oder anderer Eyd, juramentum purgatorium, oder suppletorium, zu leisten auferleget und zuerkannt, so soll er in acht Tagen, von der Zeit an, als solches Urtheil seine Krafft

erreichet, den Gegentheil, welcher den Eyd vor Gefährde fürhero schweren soll, citiren zu lassen, und berührten Haupt-Eyd innerhalb sechs Wochen und dreyen Tagen zu leisten, oder da er sein Gewissen mit Beweisung, zu vertreten Vorhabens, die Beweiß-Artickel, innerhalb benannter Zeit einzulegen schuldig seyn.

Geschähe solches von ihme nicht, so soll gesprochen werden, daß er sich mit dem Eyde versäumet, und damit ferner nicht zuzulassen, auch was des versäumeten Eydes halben mehr Recht ist, und der Sachen und Acten Nothdurfft erfordert.

Wann aber der, so einen deferirten Eyd schwören soll, den andern, welcher den fürgehenden Eyd für Gefährde zu leisten schuldig, citiren liesse, und derselbige würde ungehorsamlich nicht erscheinen, oder thäte sich des Eydes vor Gefährde weigern, so soll der deferirte Eyd für geschworen und geleistet geachtet, und darauf also erkannt und gesprochen werden.

Constit. XIII. Durch wen, und wie, ein Collegium oder Commun, die deferirte Eyde schwören solle?

Von wegen einer Commun oder Collegii, sollen drey oder vier der Aeltesten, und welche um die Sache am besten Wissenschafft haben möchten, die deferirten Eyde leisten, und sonsten darzu kein Syndicus zugelassen werden.

Do aber, etlichen Personen des Collegii allein, und nicht dem gantzen Collegio der Eyd deferiret, so soll derselbige, weil die Delation der Klage, welche auf das gantze Collegium gerichtet, nicht gemäß, mit dermassen particular-delation nicht zugelassen werden; es wären denn solche Personen, insonderheit ex suo facto, in der Klage mit beklaget.

Constit. XIV. Wann der Kläger dem Beklagten den Grund der Klagen in das Gewissen stellet, und Beklagter will dasselbige mit Beweisung vertreten, ob dann der Kläger zu der Gegenbeweisung auf seine Bitte zuzulassen?

Dieweil dem Kläger gebühret, demjenigen, so er einsmals selbst erwählet und beliebet, nachzusetzen, auch dießfalls dem Beklagten, derer Rechten Wohlthat nicht zu nehmen ist, sintemal derselbige, da er gleich zu Vertretung seines Gewissens keine gnugsame Beweisung verführet, gleichwohl, der gemeinen Practicen nach, den Eyd nochmals schwören kan; so soll auch dießfalls der Kläger mit keiner Gegenbeweisung zugelassen, sondern dieselbe ihm stracks ohne Mittel aberkannt und abgeschlagen werden. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wann

Klägern der Haupt-Eyd von dem Beklagten referiret wird, nemlichen, daß er auch in solchem Fall gantz keine Beweisung zur Vertretunge seines Gewissens, oder zu Ergründung seiner Klage führen möge, sondern, den referirten Eyd, stracks zu leisten schuldig seyn.

Constit. XV. Was nach geleisteten Eyde geschehen soll?

Wann der Beklagte den referirten Eyd geschworen, so soll stracks Inhalts derer Acten, was darauf Recht ist, erkannt, und do sich gleich Kläger erbieten würde, zu beweisen, daß der Beklagte unrecht geschworen, soll er doch damit nicht zugelassen werden.

Constit. XVI. Von der Beweisung und Gegen-Beweisung.

Ein jeglicher Part, dem Beweisunge auferleget, soll innerhalb des Rechtlichen Termins, in sechs Wochen und dreyen Tagen, nicht allein die Beweiß-Artickel einbringen, sondern auch, so viel an ihme, mit fleißigen Anhalten beym Richter oder Commissarien nichts erwinden lassen.

Wann auch das Gegentheil in denen Fällen, da die Gegen-Beweisung zuläßlich, dieselbige verführen wollte, so soll es innerhalb sechs Wochen und drey Tagen, von der Zeit an, als ihm die Citation zu der Publication der Beweisung zukommen, sich nicht allein dieselbige fürzunehmen erklären, sondern auch, in benannter Zeit, der Gegen-Beweisung Artickel übergeben, und möglichen Fleiß anwenden, damit das Zeugniß darinnen vollendet und verführet werden möge; da solches von ihm nicht geschähe, soll der Terminus probatorius verflossen, und die Gegen-Beweisung, gleich der Beweisung, ferner nicht zugelassen werden. So soll auch nach der Publication und Eröffnung der Beweisung, keinem Theil, es hätte von der Zeugen Aussage Abschrifft bekommen oder nicht, ferner Beweisung zu führen, oder mehr Zeugen verhören zu lassen, gestattet werden.

Constit. XVII. Von Brieflichen Urkunden.

Hätte Zeugführer, intra terminum, Copien Brieflicher Urkunden übergeben und eingelegt, und würde dieselbe post Terminum folgends mit denen Originalien bestärcken, so soll er damit zugelassen, und solches zur Beweisunge erheblich und relevant gesprochen und erkannt werden.

Constit. XVIII. Von den Gesetzen und Producten, so nach der Publication der Beweisung und Gegen-Beweisung, einzubringen.

Wann die Beweisung und Gegen-Beweisung eröffnet, sollen die Partheyen darauf ohne weitere Verfassung Krafft dieser Unserer Con-

stitution schuldig seyn, von der Zeit an der erlangten Abschrifft, so ihnen aus dem Gerichte förderlich und zum längsten innerhalb zweyen Monaten gefolget werden soll, von sechs Wochen zu sechs Wochen, ihre Exception, Duplica, Replica und Triplica einzubringen, und also mit zweyen Sätzen wechselsweise zum End-Urtheil zu beschliessen, und mit keinen fernern Sätzen zugelassen werden; es soll aber auch eine jegliche Part sein Exception und Replica auf die Beweisung und Gegen-Beweisung in einem Satz mit einander zugleich einbringen, damit Vielheit derer Sätze verhütet, und desto schleuniger zum Urtheil geschlossen werde.

Constit. XIX. Von den Leuterungen.

Es soll forthin auf alle und jede ergangene Urtheil, sie seynd interlocutoriae oder definitivae, nicht mehr, denn eine Leuterung, so doch von beyden Theilen zugleich fürgenommen werden mag, welche auch nicht weniger, als die Appellationen beyden Theilen gemein seyn sollen, in allen unsern Landen und Gerichten, auch in unsern Hoff-Gericht selbst fürgenommen werden, und gantz keine Ober-Leuterung statt haben; allein wollen Wir dieselbige in denen Fällen, wie es bisanhero bräuchlichen gewesen, und unsere Landes-Ordnung vermag, an unserm Hoff zu lassen, sonsten aber und ausserhalb solcher Ober-Leuterung soll es im Hoff-Gericht, bey dem Process bleiben, so Wir in der Hoff-Gerichts-Ordnung verfasset und aufgerichtet.

Ein jeglicher Leuterant soll schuldig seyn, innerhalb sechs Wochen und dreyen Tagen, bey dem Richter, so das Urtheil publicirt, um Citation und Prosecution und Vollführung der Leuterung, anzusuchen, und da solches von ihm verbliebe, soll die Leuterung erloschen seyn, und das gesprochene Urtheil seine Krafft erreichet haben.

Es soll auch ein jeglicher Richter schuldig seyn, zu solcher Vollführung einen förderlichen Termin, und zum längsten, nach beschehenem Ansuchen, innerhalb drey Monat, zu ernennen und anzusetzen, auch sich darauf schleunig des Belernungs-Urtheils erholen, und dasselbige eröffnen.

In der Prosecution und Vollführung aller und jeder Leuterungen, wie und auf was Urthel dieselbige eingewandt, soll anders nicht denn mit Versetzung vom Munde in die Feder, und mit Beschliessung zum Urtheil durch drey und drey Sätze, wechselsweise procediret und verfahren werden.

Es sollen auch forthin in Leuterungs-Sachen, wann dieselbe freventlich eingewandt, die Expensas retardati processus erkannt. Do aber die Leuterung erheblich befunden, und das vorige Urtheil

etwas erkläret, der Leuterant mit der condemnation expensarum verschonet werden.

Constit. XX. Ob die Appellation, so vor Notarien und Zeugen geschehen, anzunehmen?

Wiewohl es nicht ohne, daß in gemeinen Rechten die Appellation vor Notarien und Zeugen, ohne Unterscheid nicht gestattet, sondern allein angenommen werden soll, wann der Appellant den Richter nicht haben kan, oder aber, er hätte sich von ihm zu befahren; so halten doch etliche dafür, daß sie auch dieser Oerter soll zuläßlich seyn; damit nun derowegen auch Gewißheit sey, so wollen Wir: Daß diese letzte Meynung gehalten, und den Appellationen, so auch gleich für Notarien allein geschehen, deferiret werden solle.

Constit. XXI. Von der Beweisung in der andern Instanz.

Es ist bißhero in Unsern Landen in Uebung gehalten, daß anderweit Beweisung durch Zeugen, über die vorigen Artickel, derwegen in prima instantia Gezeugniß geführet, oder auch super articulis directo contrariis nicht zugelassen worden.

Dieweil dann solcher Gebrauch dem gemeinen und Sächsischen Rechten gemäß, so wollen Wir, daß derselbige auch nochmals gehalten, und also gesprochen werden soll.

Constit. XXII. Ob das Juramentum Purgationis, in causis civilibus, ex officio, dem Beklagten könne auferleget werden?

Ob wohl, das Juramentum Purgationis, fürnehmlich in peinlichen und in Ehe Sachen, aus richterlichem Amt, do es gleich nicht gebethen, dem Beklagten, wo ein rechtlicher Verdacht wider einen ausgeführet, kan auferleget werden, so hat es doch Zweiffel, ob solches aus beweglichen Ursachen, auch in causis civilibus geschehen könne? man hat sich aber verglichen, daß, justa ex causa in civilibus, solches Juramentum, ex officio, ein Richter befugt seyn soll zu erkennen; als: Wann der Kläger hätte einen großen Verdacht bewiesen, und es wären größere Ursachen, auf das Juramentum purgatorium, dann das Suppletorium zu sprechen, so solte dem Beklagten dieser Eyd in solchen und dergleichen Fällen zuerkannt werden; darbei Wir es auch bleiben lassen.

Constit. XXIII. Ob Juramentum Suppletorium in Acten soll gebethen werden, oder ob es ex officio zu erkennen?

Hierinne ist auch widerwärtig gesprochen; dann etliche seynd der Meynung bißhero gewesen, der Richter könne diesen Eyd, damit einer

die halbe Beweisung ersetzet, oder suppliret, wo es gleich in Acten nicht gebethen, erkennen. Etliche aber haben das Widerspiel gehalten, nemlichen, daß es nicht zu sprechen, es wäre dann von den Partheyen gesucht und gebethen.

Wir lassen Uns dießfalls die erste Meynung gefallen, und wollen, daß in des Richters Macht stehen soll, solches necessarium juramentum suppletorium, wann er aus denen Acten befinden wird, daß es geschehen möge, dem Part aufzuerlegen und zuzuerkennen, solches sey in Actis gebethen oder nicht. Darnach sich Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, im Urtheilen, richten und halten sollen.

Constit. XXIV. Ob, und wie, die Eydes-Leistung, der Erben halben, zu erkennen sey?

Hierinnen haben Unsere Schöppen-Stühle, wider einander gesprochen; Etliche haben in dem Fall, wann der, so einen Eyd schwöhren sollen, für der Leistung gestorben, alsdann die Sachen auf ordentliche Beweisung richten wollen; etliche haben geachtet, ob wohl die Erben mit dem Eyde super veritate zu verschonen, daß sie dennoch, damit der vorige Process und Urtheil nicht gantz cassiret, de credulitate zu schweren zulässlich seyn solten.

Wir lassen Uns solche letzte Meynung gefallen, nemlichen: Wann das Urtheil, des Eydes halben, bei Leben des Parts gesprochen, er den Terminum bei seinem Leben nicht verfliessen lassen, und sich des Eydes, expresse sine causa in actis, oder sonsten, nicht geweigert, daß alsdann Juramentum credulitatis in haeredibus statt haben, und auch also darauf gesprochen werden soll.

Constit. XXV. Ob die Richter über die Praescription, so ex Actis dargethan, können ex officio erkennen?

Hierinnen ist man auch einig, ungeachtet, daß diese Quaestion weitläufftig disputiret wird, daß die Praescriptio, da sie manifeste bewiesen, oder der Richter dessen aus denen Acten gewiß seyn könte, erkandt, und ex officio suppliret werde, wann gleich die Partheyen sich in denen Acten darauf nicht gezogen; darbey Wir es bleiben lassen.

Constit. XXVI. Wann die Urtheil in einem fremden Nahmen publiciret, ob sie in rem judicatam gehen?

Wir werden berichtet, daß der mehrere Theil Urtheil in Unsern Landen, wie sie von den Juristen-Facultäten oder Schöppen-Stühlen gefasset, ohne Veränderung und Einverleibung des Richters Namen, darunter die Sachen schweben, eröffnet und publicirt werden; da

nun solcher Gebrauch aufgehaben, so würden viele Processe dadurch genichtiget und zerrüttet; Derohalben ordnen und constituiren Wir: daß solcher Gebrauch nochmals beständig, und die also publicirten Urtheile kräftig seyn, auch in rem judicatam gehen sollen; ohngeachtet, was von etlichen de sententia nomine Consultoris lata, weitläufftig dißfalls disputiret und angezogen wird.

Constit. XXVII. Ob der Process in Lehen-Sachen, so zwischen den Lehen-Herrn und Lehen-Mann gehalten, nach Sachsen- oder gemeinen Kayser-Rechten zu richten?

Ob wohl die Sächsischen Lehen-Rechte, in denen Fällen, wann der Lehen-Herr seinen Lehen-Mann, sonderlich aber auf die Privation beschuldigen will, eine sonderliche Art haben, wie das Lehen-Recht zu bestellen, und sich der Lehen-Herr und Lehen-Mann allenthalben verhalten soll; so haltens doch Unsere Verordnete davor, daß solcher Process nach denen gemeinen Rechten, dießfalls in Unsern Landen anzuordnen seyn soll; welches Wir Uns gnädigst gefallen lassen, und wollen hiermit die Disposition derer Sachsen-Rechte, dießfalls aufgehoben, und denselben derogiret haben; ordnen und setzen: Daß, in solchen Fällen, der Process des gemeinen Rechtens, fortan in Unsern Landen angestellet und gehalten werden soll.

Constit. XXVIII. Wie eine Schuld vor der andern bezahlet werden soll?

Wann zwischen denen Gläubigern, der Erstigkeit halben, Streit vorfället, so constituiren, ordnen und wollen Wir, daß vor allen andern Schulden, erstlichen bezahlet werden sollen: das Lied-Lohn; was auf des verstorbenen Schuldners Begräbniß, und in seiner Krankheit, der Artznei halben, aufgewandt, auch Schoß, Steuer und Erbe-Geld; und, nach diesem, soll des Schuldners Eheweib mit ihrem eingebrachten Gute, so viel sie deß erweisen kan, allen andern Gläubigern, so nicht ältere ausdrückliche Verpfändung haben, vorgezogen werden. In dem Gegen-Vermächtniß aber, hat sie sich dießfalls der Priorität, denen Gläubigern zu Nachtheil, nicht anzumassen; jedoch, was derer Leib-Gedinge halben verordnet, bleibt in Würden und Kräften.

Nach jetzt berührten Schulden, folgen alle die, so auf des Schuldners Gütern ausdrücklich oder, vermöge der Rechte stillschweigende Pfande haben, unter welchen die ältesten von der Zeit der erlangten Pfandung anzurechnen, je einer dem andern vorgezogen werden. Und da zwo Verpfändungen auf einen Tag geschehen, und nicht erwiesen werden

Stunte, welche vor- oder nachgegangen, auf den Fall sollen die Gläubiger zugleich nach Anzahl eines jeden Schuld, zu gelassen werden. Dergleichen Vorzug haben auch die, welche auf vorgehenden ordentlichen Process und Recht, die würckliche Einweisung und Immission erlanget haben. Wäre aber einem Gläubiger ein Termin zu Hülffe angesetzet, oder auf ausgebrachten Befehl, ohne Process und Urtheil, verholffen worden, so soll er derwegen mehr, dann er sonst zu Recht befugt, sich der Erstigkeit nicht anzumassen haben.

Ferner sollen nach denen bezahlet werden: die Schuld, wegen eines zu treuen Händen hinterlegten Guts, welches der Schuldener verändert und verthan hat; auch alles was zu milden Sachen, und zu Alimenten gehörig; und dann,

Nechst diesen, sollen die Arrestanten, welche keine rechtliche Immission erlanget, zugelassen werden, denen Wir auch hiermit eine dingliche Gerechtigkeit der Prioritaet halben, von der Stund anzufangen, da der erste Kummer geschehen und gebührlichen verfolget, geben und gestatten.

Folgends und wann niemands von denen obgesatzten Gläubigern mehr vorhanden, sollen die andern, so sonsten in Rechten personaliter privilegirt, die Prioritaet haben, und letzlichen die Chirographarii, welche allein Brief und Siegel, oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorzulegen haben, ohne Unterscheid der Zeit, pro rata eines jeden Schuld, nach Verordnung gemeiner Rechte, zugleich bezahlt werden.

Constit. XXIX. Welcher Gestalt ein Kummer beständiger und kräfftiger Weise geschehen soll?

Wir befinden, daß mit denen Kummern und Arrestiren, viel Mißbräuche, Unrichtigkeit und Ungleichheit in denen Gerichten, biß anhero vorgefallen, derowegen ordnen, setzen und wollen Wir: daß ein jeder, so sich der Kummer-Gerechtigkeit brauchen will, schuldig seyn soll, alsbald, wann ihm der erste Kummer verstattet, denselbigen von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen gebürliche Folge zu thun, und zugleich mit dem letzten Kummer, die Klage, mit ausdrücklicher Angebung und Specification seiner Schulden dergestallt einzubringen, daß man daraus eigentlich zu finden habe, wie er dieselbige zu erweisen vermeynet; dabey er dann auch Citation und Ladunge an den Schuldner suchen und bitten soll, und soll alsdann mit fernerm Kummer zu verfahren, nicht schuldig seyn. Und wo diese Form von einem Arrestanten überschritten, so soll der gesuchte Kummer nichtig seyn, ungeachtet, ob gleich der Arrestant

von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, mehr denn dreymal denselbigen verneuert hätte.

Begäbe es sich auch, daß einer einen Kummer erlanget, und ein anderer folgete deme nach, und brächte alsobald mit dem ersten Kummer seine Klage ein, so soll doch der letzte hierdurch vor dem ersten, woferne derselbige auf den dritten Kummer-Tag, seine Klage, wie obstehet, übergibt und Citation ausbringet, hierdurch keinen Vortheil erlanget haben.

Wir verbieten auch hiermit alle heimliche Kummer, und wollen, daß dieselbige hinführo in denen Gerichten Unserer Lande nicht verstattet werden; und da solches gleich beschähe, so sollen sie doch an sich selbst nichtig und unkräftig seyn.

Constit. XXX. Wie weit, und in welchen Personen die Kummer sonderlich in währenden Märckten zu gestatten?

Dieweil Wir berichtet: daß mancherley opiniones in diesem Fall seyn, und Unsere Schöppen-Stühle auch selbst darinnen ungleich gesprochen; So haben Wir eine Nothdurft geachtet, die Dinge, durch eine Constitution, in Richtigkeit zu bringen; ordnen, setzen und wollen demnach: daß allein die Personen, so an einem gewissen Orte contrahiret, sich verpflichtet, und die Solution an selbigem Orte zu thun versprochen, so lange biß sie gewisse Versicherung gemachet, daselbst arrestiret und verkümmert werden mögen; aber alle andere, welche entweder selbst nicht contrahiret oder ihre Bewilligung beständig und freiwillig nicht geben, wann sie gleich der obligirten Person, Unterthan oder Diener, sollen mit keinem Arrest beleget werden.

Wir wollen aber sonderlich, daß in allen Fällen, innerhalb der öffentlichen Märckte, der Handels und Werbung halben, die Freyheit gehalten, kein Arrest statt haben, auch, Bürgerlicher Sachen und Obligation wegen, niemands angehalten werden soll.

Constit. XXXI. Wann die Gerichts-Kosten, ohne oder mit dem Eyde, angegeben werden, wie sich der Richter in der Taxation zu verhalten?

Die Schöppen-Stüle haben bißhero, wann die Gerichts-Expensen, so jemands zuerkandt worden, ohne Eyd angegeben, allein auf die gesprochen, welche auf das Gerichte gegangen, und also wegen des Processes nothwendig aufgewandt worden, als Citation, Urtheil-Geld, Boten-Lohn, und dergleichen.

So aber andere Expensen mit eingemenget, die extrajudiciales gewesen, als: was auf Fuhr-Lohn, die Reisen, Zehrung in den Her-

bergen, Advocaten-Lohn, ꝛc. ausgegeben, die hat man gänzlich dießfalls übergangen.

Wann aber die Expensen mit dem Eyde angegeben worden, so hat man dieselbige taxiret und zu schwören erkandt, daß, zum wenigsten, so viel als moderiret, aufgewandt.

Es haben aber Unsere Verordnete dahin geschlossen, weil in Expens-Sachen mancher den Eyd zu thun Bedencken hat, und dennoch dieselbige poenae temere litigantium seyn sollen, daß auch auf diesem Fall, so die Gerichts-Kosten ohne Eyd angegeben, etliche extrajudicial Expensen, derer man ohngefehrlichen gewiß sein möchte, jedoch auf ziemliche und billige Taxation zu erkennen seyn sollen; welches Wir Uns auch also gefallen lassen, setzen und ordnen, daß demselbigen in Gerichten, auch in Stellung und Fassung derer Urtheile nachgegangen werden soll.

Constit. XXXII. Von der Hülffe, auf erklagte und gestandene richtige Schuld.

Wann auf vorgehende Processe und Urtheil, oder gestandene richtige Schuld, dem Schuldner die Zahlung auferleget, oder, in Verbleibung dessen, die Hülffe ernandt und angesatzet worden, darzu ihme dann eine Sächsische Frist gegeben werden soll; und, es thut mittler Zeit, der Schuldner seinen Gläubigern keine Bezahlung, so soll der Richter, nach beschehener Hülffe, das verholffene Guth in der Gemeine und auf dem Marckte, durch den Fronboten feil bieten und subhastiren lassen.

Giebt sich denn ein Kauffmann an, und setzte ein Geld darauf, so soll dasselbige wiederum ausgeruffen, und das verholffene Gut deme, so am meisten davor geben will, gelassen werden.

Findet sich aber nach beschehener Feilbietung kein Kauffmann, so soll das verholffene Gut, nach Verlauffung dreyer vierzehen Tage, durch die Gerichte, um baar Geld, und auf Tage-Zeit, beydes denen rechten und gemeinem Werth nach, wie des Orts die Güter auf die Zeit gültig, gewürdet und geschätzet, und mit Vermeldung solcher Tax, ferner zu feilem Kauff, drey vierzehen Tage nach ein ander, öffentlich verkündiget werden; und da, Ausgangs der Zeit, solch verholffenes Gut nicht verkauffet würde, alsdann sollen die Gläubigere dasselbige in dem Werth, wie es taxiret, jedoch unbeschadet eines jeden Rechtens und Prioritaet, anzunehmen schuldig seyn, und ihnen frey stehen, ob sie, es der Schatzung, nach um baar Geld, oder auf Tage-Zeit, annehmen wollen.

Würde sich aber der Schuldner, oder auch die Gläubigere solches Taxes, aus erheblichen Ursachen beschwehren, so soll ihnen nachgelassen

werden, das verholffene Gut anderweit durch die Land-Schöppen, um baar Geld, und auf Tage-Zeit, abermahls würden zu lassen, und wie es durch dieselbige geschätzet, dabey soll es bleiben, und solches in persöhnlichen Klagen.

Wann aber auf Klagen, so dinglich sind, die Hülffe gesucht würde, so soll der Richter dem Gläubiger zu dem erklagten Gut, in vierzehen Tagen, nachdem das Urtheil seine Krafft erreichet, verhelffen.

Pars Secunda de Contractibus vel Quasi

Der andere Theil:

Von den Partheyen unter ihnen selbst bewilligten und aufgerichteten Contracten, und was denen anhängig, oder sonsten gleichförmig ist.

Constitutio I. Ob Unterpfand und Wieder-Käuffe praescribiret und verjähret werden mögen?

Es seynd in dieser Frage bey den Rechts-Lehrern zweyerley Meynungen; denn etzliche halten dafür: daß die Verjährung statt haben solle; die andern aber schliessen darauf; daß keine Praescription darinnen zuläßlich sey. Dieweil dann Unsere Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle derenthalben auch ungleich gesprochen, so haben Wir ihnen, durch Unsere verordnete Räthe, aufferlegen, und sie mit einander vergleichen lassen, nach dieser opinion, so an dem Kayserlichen-Kammer-Gerichte und Unserm Ober-Hoff-Gericht zum Theil gehalten, zu erkennen, nemlichen: daß, in beyden Fällen, des Pfandes und Wieder-Kauffs halben, einige Verjährung oder Praescription durch aus, auch hundert und mehrjährige, nicht statt habe, sondern zu jeder Zeit ein Verpfand, oder wiederkäuflich verkaufft Gut, Krafft und Innhalts des aufgerichteten erwiesenen Contracts gelöset, oder wieder erkauffet werden möge.

Constit. II. Ob jährliche Zinsen und Pächte gantz und gar können praescribiret oder verjähret werden?

Wiewohl eine schwehre Disputation im Rechten ist: an annuae praestationes in totum possint praescribi? dennoch so haben Unsere Verordnete dahin geschlossen: daß die jährlichen Zinsen und Praestationes,

welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben, so sie über Rechtsverwährte Zeit nicht erleget, können verjähret werden, nicht allein, daß die versessene Zinsen nicht zu zahlen, sondern das auch die Zukünfftigen nicht dürffen erleget werden; welches auch in Testament und letzten Willen, ohne Unterscheid, als Krafft Unserer Constitution (dieweil in Rechten derowegen Zweiffel gewesen) statt haben, und die Zinse praescribiret werden sollen; darauff dann Unsere Gerichte zu erkennen haben.

Constit. III. **Wann jährliche Zinsen oder Pächte in guter Müntze oder Getreyde, anfangs hätten sollen gegeben werden, und es ist die Bezahlung über Rechtsverwährte Zeit, in geringer Müntze oder Pächten geschehen, ob dießfalls die Verjährung statt habe?**

Unsere Verordnete haben sich vereiniget, ohne Unterscheid zu sprechen: daß die Verjährung dießfalls statt habe; es wäre dann, daß mala fides wieder den, so den Zins zu reichen schuldig, nicht allein vorgewandt, sondern auch erwiesen würde; welches Wir Uns auch gefallen lassen.

Constit. IV. **Ob die Bauren, so über dreyßig Jahr, Jahr und Tag, ein gleichförmig Dienst-Geld gegeben und nicht gedienet, solches praescribiret haben?**

Unsere Verordnete seynd dessen einig: wann die Bauren durch rechtliche Verjährung über dreyßig Jahr, Jahr und Tag, an statt ihrer Dienste, ein Dienst-Geld, oder anders, gleichförmig ohne Vermehrung oder Verminderung gegeben, und man die Dienste von ihnen haben wolte, sie aber solches zu thun sich wegerten, daß sie bey dem Dienst-Gelde und praescribirter Gerechtigkeit, (wo sonsten keine andere Verträge vorhanden) bleiben und gelassen werden sollen. Also auch dargegen, da die Bauren, nach solcher Zeit, das Dienst-Geld nicht mehr geben, sondern die Dienste viel lieber thun wolten, so sey ihre Herrschafft auch solches anzunehmen nicht schuldig.

Hätten aber, in solcher Zeit, die Bauren, neben dem Dienst-Gelde, etliche Dienste über dreyßig Jahr, Jahr und Tag gethan, so wären sie dieselbige hinführo gleichfalls neben dem Gelde, zu thun pflichtig; welches Wir Uns dann auch gefallen lassen.

Wann aber das Dienst-Geld innerhalb dreyßig Jahren, Jahres und Tages, nicht uniformiter gegeben, sondern bißweilen vermindert und vermehret, und auf etliche Jahre gerichtet, So wollen Wir: daß in einem solchen Fall, auf die Interruption gesprochen, und die Bauren dadurch derer Dienste nicht entlediget oder gefreyet seyn sollen.

Constit. V. Ob die Präscription derer Sächsischen Rechte, als dreyßig Jahr, Jahr und Tages, auch wider Kirchen, Universitäten, Hospital und pia loca statt habe?

Unsere Verordnete seynd dessen einig: daß die Präscription derer dreyßig Jahr, Jahr und Tages, davon der Sachse redet, nicht statt habe, wieder Kirchen, Universitäten, Schulen, und andere pia loca.

Und weiln dann die gemeinen Rechte verordnen: daß, nach Verlauffung viertzig Jahren, wider Kirchen könne präscribirt werden, daß sie auch innerhalb vier Jahr, und nach vier Jahren, justa causa zu restituiren. Derowegen sey billig, daß man sich im Sprechen dießfalls nach denen gemeinen Rechten halte, solches Privilegium aber die Clerici, Professores der Universitäten, oder eintzele Personen, in ihren selbst Privat-Sachen nicht haben sollen; so lassen Wir es auch dabey bleiben, und sollen sich Unsere Gerichte im rechtlichen Erkänntniß dessen also halten.

Constit. VI. Ob wider eine Stadt die Präscription derer Sächsischen Rechte statt habe?

Es halten gleicher Gestallt etliche davor: daß die Verjährung derer Sächsischen Rechte, wider eine Stadt, oder rempublicam nicht statt habe. Dieweil aber Unsere Schöppen-Stüle, aus guten erheblichen Ursachen, biß anhero nach Sachsen-Recht auf die Verjährung derer ein- und dreißig Jahr, sechs Wochen und drey Tage, in diesen Landen dießfalls gesprochen, so lassen Wir es auch dabey bleiben, und wollen, daß hinführo dermassen auch also erkannt werden soll.

Constit. VII. Ob die Pfändung die Präscription interrumpire?

Es wollen etliche der Meynung seyn: wann in Sachen, Trifft und Hütung belangend, oder dergleichen, von dem Grund-Herrn gepfändet, und der, so gepfändet ist, sich de facto nicht daran kehret, sondern seines Hütens und Treibens hält, oder pfändet wieder, daß hiedurch die quasi possession präscriptionis nicht soll interrumpiret seyn, sintemal der, so gepfändet, dieselbige behält, und continuiret.

Unsere Verordnete aber haben dahin geschlossen, daß die Pfändung von der Zeit an, als sie geschehen, die präscription servitutis juris pascendi oder dergleichen, interrumpire; es wäre dann, daß nach solcher Pfändung, der andere Theil wiederum geruhiglich über dreyßig Jahr, Jahr und Tag, getrieben.

Und obwol wahr: wann einer in solcher Servitut eine quasi possession erlanget, daß er so lange darbey gelassen werden soll, biß

er ordentlicher Weise daraus entsetzet; So haben doch nichts destoweniger auch die Pfändungen ihre Würkung, als nemlich den effectum interrumpendi; Dabey Wir es auch bleiben lassen; es soll aber gleichwohl mit der Pfändung gebürlich und wie Landbräuchlich gebaret, und die Pfande in das Gerichte, darinn der Grund gelegen, überantwortet, oder da sie daselbst nicht angenommen, in das näheste Amt dabei, gewendet und eingestellet werden.

Constit. VIII. Wann die Pfande in ein ander Gerichte geführet werden.

Wann die Pfande in ein ander Gerichte von dem, so nicht Unterthan ist, entführet seyn, so sprechen Unsere Schöppen-Stüle zu Abtrag die gesatzte Buß der Sächsischen Rechte, als dreyßig Schillingpfennige, und daß er das Pfand in die Gerichte, daraus es genommen, einstellen, und sich solches hinführo zu enthalten caviren soll.

So aber ein Unterthaner die Pfande aus seines Herrn Gerichte entführet, und desselben Jurisdiction eximirte, derselbige, so er es in Meynung transferendi jurisdictionem gethan, soll mit ziemlicher Geld-Buße, oder Gefängniß gestraffet werden.

Es möchte auch der Frevel und die Verbrechung dißfalls so groß seyn, daß der Gerichts-Herr Macht hätte, dem Verbrecher auffzuerlegen, zu verkauffen, und sich aus seinen Gerichten, die er ihme entziehen wollen, zu wenden; welches auch also, nach Gelegenheit derer Umstände, erkannt werden soll.

Constit. IX. Daß die Restitution in integrum wider die Verjährung, aus Fürwendung der Unwissenheit, (ex capite ignorantiae) nicht statt habe.

Dieser Punct wird sehr weitläufftig und zweifelhafftig von denen Rechts-Gelahrten disputiret, und von etlichen davor gehalten: quod ex capite justae ignorantiae detur restitutio; mit Erklärung was justa ignorantia sey.

Dieweil aber, da dieser opinion zu folgen, viel praescriptiones aufgehoben, und also die Haupt-Ursachen, darum die Verjährung eingeführet, als nemlich: daß derer Güter eigenthümliche Gerechtigkeit nicht ewig ungewiß, und des Zancks und Haders ein Ende sey, zerrüttet würden, daraus eine grosse Veränderung folgen wolte, so haben sich Unsere Verordnete verglichen, daß die restitutio, etiam ob justam ignorantiam, wann es über dreißig Jahr, Jahr und Tag ist, nicht statt haben, noch darauf gesprochen werden soll; welches Wir Uns auch also gefallen lassen.

Constit. X. Ob die väterliche Gewalt, (Patria potestas) nach Sächsischem Rechte aufgehaben?

Weil in denen Sächsischen Rechten nirgend zu befinden, daß die väterliche Gewalt, insonderheit auffgehaben, so bleibet auch dieselbige nachmals nicht unbillig bestehen.

Nachdem aber allein derohalben Zweifel fürgefallen: durch was Mittel und Wege, die Kinder, auf Sächsischen Boden, emancipiret, und der väterlichen Gewalt entnommen werden? so seynd Wir erinnert, wie es bißhero im Gebrauch gehalten, nemlich: daß die Kinder, so ihre mündige Jahr erreichet, dadurch aus der väterlichen Gewalt kommen seyn, wann sie von ihnen geschieden.

Bey diesem Gebrauch lassen Wir es auch nochmals bleiben, und wollen: daß solcher Gewohnheit nach, auch Krafft dieser Constitution, in Unsern Gerichten, erkannt werden soll, nemlich: da sich Kinder, so zu ihren mündigen Jahren kommen, von dem Vater, mit Anstellung ihrer eigenen Haußhaltung und Nahrung, scheiden, daß alsdann solches für eine Emancipation zu achten und derselbigen Würckung haben soll, ungeachtet, ob gleich solche Emancipation anderer Gestalt, und für Gerichte nicht geschehen und fürgenommen würde.

Constit. XI. Ob die Verordnung derer Sächsischen Rechte: daß die Vormünden ihrer Mündlein nähesten Erben, jährlich Rechnung thun sollen; nicht allein in legitimis, sondern auch in testamentariis vel dativis tutoribus, statt haben soll?

Es ist nach Sachsen-Recht ein Zweifel gewesen: ob die tutores testamentarii & dativi, nicht weniger, als die legitimi, jährliche Rechnung zu thun schuldig? Und ob nun wohl diesem also; dieweil aber dennoch biß anhero, obberührtes Sachsen-Recht, auf alle Vormünden, ohne Unterscheid durch einen Brauch, aus gleichen Ursachen, extendiret und erstrecket worden, und damit darinnen fortan desto mehr Gewißheit gehalten werde, so ordnen und setzen Wir solches hiermit und Krafft dieser Constitution, und wollen: daß alle Vormünden, ohne Unterschied, jährlich ihrer Verwaltung halben, Rede und Antwort geben, auch gebührliche Rechnung thun sollen.

Constit. XII. Daß der zwey und funfftzigste Artickel im ersten Buch des Land-Rechts, von Vergebung derer Stamm-Güther, so ohne derer Erben Erlaub nicht geschehen soll, allein auf die schlechten Donationes zu verstehen.

Weil dieser Text saget: daß ohne derer Erben Erlaub, keiner seine

eigene (das ist: wie es gemeiniglich verstanden wird) Erb-Stamm-Güter vergeben könne; so ist zu wissen: daß Stamm-Güter solche Güter seynd, welche der Donator nicht selbst acquiriret oder erlanget, sondern, die, von seinen Vorfahren, als Groß-Vater, und dergleichen, gewonnen, und von denenselbigen ihren Ursprung haben.

Zum andern, ist ferner darauff wohl Achtung zu haben: daß der Text redet von Vergebung derer Stammgüter.

Derowegen soll, Unserer Verordneten Bedencken nach, auch das Wort Erben, nicht auff alle Erben, sondern allein auf die descendentes zu restringiren seyn.

Wie dann, eben aus diesen Ursachen, das Sachsen-Recht, so von unbeweglichen Gütern redet, auf die beweglichen, nicht zu erstrecken.

Es soll aber gleichwohl, auch in denen Fällen, da die Veränderung der Stammgüter nicht verboten, dieselbige billig, in fraudem legitimae, nicht zuläßlich seyn. So soll gleichergestalt, auch die Ubergabe derer Stamm-Güter, wann gleich dieselben mit derer Erben Erlaub, und also licite geschehen, zu Recht nicht bestehen, in dem Fall, do sie übermäßig und sich über fünff hundert Gülden Ungarisch erstreckte, sie wäre dann von erstgebührlichen insinuiret.

Und alle obgesätzte Fälle, sollen allein statt haben, in donatione simplici, inter vivos, und daß ihnen frey stehe, sonsten, solcher Güter, halben testamenta, und andere beständige letzte Willen aufzurichten, welchen auch stracks nachzusetzen.

Item und sonderlich: daß ein jeder Macht habe, solche Güter, einem seiner Kinder, für denen andern, etiam donatione inter vivos, jedoch salva legitima, zuzuwenden; darbey Wir es auch allenthalben bleiben lassen; und sollen Unsere Juristen Facultäten und Schöppen-Stühle darnach also sprechen und erkennen.

Constit. XIII. Ob ein Weib, ihrem Ehemanne, die Gerade unter denen Lebendigen übergeben könne?

Hierinnen seynd unsere Verordnete auch einig: obwol ein Weib, ihre Gerade, donatione inter vivos, verändern und übergeben kan; so sey sie doch nicht befugt, ihrem Ehemanne dieselbige, obgesetzter massen zuzuwenden.

Diese Donation ist, auch so ferne und weit, unkräfftig, daß sie, durch folgendes Absterben der Frauen, nicht bekräfftiget wird.

Wann aber die Donation antidoralis oder remuneratoria ist, daß sie ipso jure unter denen Eheleuten, alsbald vom Anfang zuläßlich, so

kan auch dieselbige dißfalls zu Recht vor beständig gesprochen werden; darauf auch Unsere Gerichte zu erkennen haben.

Constit. XIV. Wie die Gerade, der nähesten Nifftel zu Nachtheil, kan vorgeben werden.

Durch Testament oder andern letzten Willen, kan die Gerade, der Nifftel zu Nachtheil, nicht verändert werden; Aber, durch die Ubergabe unter denen Lebendigen, & sic inter vivos, (so es nicht durch die Frau ihrem Ehemanne geschicht) kan die Gerade der Nifftel entzogen werden, also und dergestalt, daß die Frau durch ihren kriegischen Vormunden, vor Gerichte, in ihren Beyseyn, dem Donatario ein Verzeichniß mit Ueberantwortunge derer Schlüssel, soll übergeben lassen, welches hernach dem Gerichtsbuche einzuverbleiben, und, obgleich die donirten Stücke, nicht gegenwärtig seyn würden, dennoch aber weil solche Ubergabe Gerichtlich, und in loco judicii, judice sedente pro tribunali geschehen, soll sie vor kräfftig erkannt und gehalten werden.

Da auch, von Gerichts wegen, etzliche Personen erbeten und abgeschickt, vor welchen solche donation geschehe, so soll sie gleiche Würckung haben, und davor geachtet seyn, als ob sie gerichtlich fürgenommen.

So aber eine, ihre Gerade, außerhalb Gerichts, donatione inter vivos, vergeben wolte, und die Stücke über fünffhundert Ungarische Gülden nicht thäten austragen, so könne es in Beysein zweier oder dreyer Zeugen, oder aber auch vor Notarien und Zeugen geschehen, jedoch so müssen die Schlüssel alsdann in Gegenwart der Kasten und Truhen, darinnen solche Stücke verwahret, dem donatario, auch darneben die donirten Stücke, zugestellet und übergeben werden.

Und in allen diesen Fällen mag die donatrix, ihr, den usum und Gebrauch, auf ihr Leben, fürbehalten; welches also geschehen kan: daß, nach der Tradition, der Donatarius, ihr, die donirten Stücke oder die Schlüssel darzu, wieder zustelle.

Constit. XV. Ob, und wie, die Weibespersonen, beständiglich contrahiren können, mit oder ohne derer Vormünden Zuthun und Bewilligung?

Es haben die gemeinen Kayserliche und Landüblichen Sächsischen-Rechte, in etzlichen gewissen Fällen, derer Weibspersonen halben, Versehung gethan, damit sie, aus Mangel guten Raths und Bedachts, nicht übereilet und hindergangen werden möchten. Wann Wir dann solches, aus erheblichen Bedencken und Ursachen, auch weiter zu erstrecken nothwendig erachten, so constituiren und ordnen Wir: daß

hinführo, Wittwen und Jungfrauen, ohne Unterscheid des Alters, in allen rechtlichen Processen, sie halten gleich Klägerin oder Beklagten statt, ohne Vormünden, nichts beständiges handeln mögen.

Derowegen dann die Gerichtshalter eines jeden Ortes, ungeachtet, ob solches gleich von keiner Part gesucht würde, einer jeden unbevormündeten Weibs-Person, zu ihrer Klage und Antwort, Amtshalben, einen kriegischen Vormünden geben und zuordnen sollen; wie dann auch die Ehemänner, wann sie ihrer Eheweiber halben klagen, oder dieselbigen vertreten, ihre Personen durch Vollmacht oder caution de rato, dißfalls legitimiren sollen.

Gleichergestalt soll auch denen Weibs-Personen dasjenige, was sie ohne Vorwissen und Autorität ihrer ehelichen und andern verordneten Vormünden, in- und ausserhalb Gerichts schliessen und handeln, damit sie sich gegen jemand verpflichten, unschädlich und unnachtheilig seyn; jedoch mögen Ehefrauen, Wittwen und Jungfrauen, wo sie ihre mündige Jahre erreichet haben, vor sich selbst von ihren Haab und Gütern, beweglichen und unbeweglichen, ausserhalb der Gerade, wol Testament machen, und was sie also Testaments-weise denen Rechten gemäß, verordnen, das soll beständig und kräfftig seyn, ungeachtet, obgleich dasselbe ohne Vormünden geschehen; wie dann auch den Wittwen und Jungfrauen, so mündig, (ausgeschlossen die unbeweglichen Güter) mit ihrer fahrenden Haabe, zu thun, dieselbige, so weit die Rechte nachlassen, zu vergeben, und insonderheit denen Weibs-Personen, so zu handthieren pflegen, mit kauffen und verkauffen, in denen Kramen und andern dergleichen Waaren, ohne Vormünden, beständig und verbindlich zu schliessen und zu handeln, hiermit unbenommen seyn soll.

Constit. XVI. Ob die Verpflichtung, Intercession oder Renunciation derer Weiber, welche mit Zuthun ihrer ehelichen oder andern hierzu erbetener und bestätigter Vormünden geschehen, kräfftig seyn sollen, wann sie gleich nicht eydlich ergangen?

Hierinne ist ein Unterscheid zu machen, unter des Mannes, und fremder Leute, Schulden; dann, do sich ein Weib, für ihren Ehemann, mit Einsetzung des, so ihr zugehöret, verpflichtet, so wird sie darzu in Rechten nicht verbunden, es wäre dann solche Schuld gantz, oder zum Theil an ihren Nutzen gewandt, oder sie hätte dem beneficio SCti Vellejani, mit dem Eyd, renunciiret.

Aber, in frember Leute Schulden, wann sich für dieselbige eine Weibs-Person eingelassen, so wird die, nach zweyen Jahren, wiederholte Renunciation, und ob sie sich eydlich verziehen, bewogen.

Dergleichen ist auch, derer Persönlichen Obligationen halben, ein Unterschied, wann sich ein Weib für ihren Ehemann, oder wegen eines Fremden, verpflichtet.

Ob nun wohl solches in gemeinen beschriebenen Rechten also verordnet; so haben dannoch unserer Deputirte, hinwieder bedacht, daß in denen Gerichten dieser Land-Art, hin und wieder, solche, und dergleichen Intercessiones und Renunciationes, ohne einige Eydesleistung, de consuetudine zu geschehen pflegen, und zugelassen werden, und daß demnach eine grosse Zerrüttung gar viel und fast unzählicher Händel erfolgen würde, do dieselbigen vor unkräfftig geachtet werden solten, auch Uns heimgestellet, und für rathsam erachtet, daß dißfalls, jedoch extra res dotales & in donationem propter nuptias, vel dotalitium constitutas, so sie dem Manne zubracht oder erlanget, und also allein, in Verzicht eines Unterpfandes, darauf ein Weib von wegen der Mitgifft, oder sonsten, Gerechtigkeit haben möchte, obgedachte Gewohnheit zu bestätigen seyn solte, mit angehängter Restriction, daß es nicht simpliciter, oder durchaus, sondern nur in den Fällen, wann solche und dergleichen intercessiones autoritate curatorum von denen Eheweibern, auch Jungfrauen und Wittwen, so natu majores seyn, und in judicio ergiengen und fürgenommen würden, statt habe.

Nachdem Wir Uns dann solches gnädigst gefallen lassen, so wollen Wir auch berührte Gewohnheit hiermit nicht allein bestätiget haben, sondern ordnen und setzen auch, daß also, Krafft dieser Unserer Constitution, in Unsern Hoff-Gerichten, Facultäten und Schöppen-Stülen darauf gesprochen und erkannt werden soll.

Constit. XVII. Wann derer Bürgen Verzicht und Renunciationen general seyn, ob sie dadurch aller rechtlichen Wohlthaten verlustig werden?

Es haben die Bürgen in Rechten etliche Wohlthaten, als: excussionis, divisionis, cedendarum actionum, &c. derer sie sich gebrauchen mögen, woferne sie denen nicht renunciiret.

Nun ist Zweiffel gewesen, ob durch eine allgemeine general Verzicht, die Bürgen von diesen Wohlthaten werden ausgeschlossen, oder aber, ob in specie und ausdrücklichen solche Wohlthaten müssen angezeiget, und denen also wissentlich Verzicht geschehen.

In diesen haben die Schöppen-Stüle wider einander gesprochen; etzliche seynd der Meynung, daß durch die general Verzicht denen Bürgen solche Wohlthaten benommen werden, und daß nicht nöthig sey, deren in specie und ausdrücklich zu gedencken.

Etliche aber seynd der andern Opinion, daß, ungeachtet solcher Distinction, nothwendig sey, daß die Bürgen in specie sich dererselbigen begeben, und daß sie durch ein generale und allgemeine Renunciation, nicht sollen gefähret werden.

Damit aber diese Dinge zur Gewißheit gelangen, so lassen Wir Uns die letzte Meynung gefallen, nemlich: daß in solchen Fällen eine ausdrückliche und specificirte Renunciation erfordert werde, und zu diesem Ende keine general Renunciation, wann gleich dieselbige auf die Wohlthaten, so denen Bürgen in Rechten gebühren, ingemein gerichtet, nicht statt haben soll, jedoch mit dieser Restriction, wann einem oder mehr Beneficien in specie renunciiret, und solcher Specification eine generalis renunciatio angehänget würde, daß alsdann auch dadurch andre mehr speciale Wohlthaten begriffen, und sich der Renunciant aller Beneficien zugleich begeben und verziehen haben soll; darauf also Unsere Hoff-Gerichte, Facultäten und Schöppen-Stüle erkennen sollen.

Constit. XVIII. Wann sich ein Bürge als der selbst Schuldige, & tanquam Debitor principalis verschrieben, ob er sich der rechtlichen Wohlthat der Excussion zu gebrauchen habe?

Ob es wohl etliche dafür halten, daß ein Bürge, wann er sich, als der Principalis und Selbst-Schuldiger obligiret, das Beneficium excussionis, im Fall, do gleich dem nicht renunciiret, nicht vorwenden noch haben könne; so seynd doch Unsere Verordnete hierinnen einig: wo denen Bürgen die specificirte und ausdrückliche Renunciation seiner Wohlthaten nicht hinderlich, daß er sich das beneficium excussionis, wann der Sachwalter zu bezahlen hat, gebrauchen möge. Aber in Fällen, derer von denen Rechts-Lehrern etliche erzehlet werden, da der Bürge das beneficium excussionis, nicht vorwenden kan, da muß er als Selbst-Schuldiger hafften, wann er sich gleich nicht als Selbst-Schuldiger verpflichtet; darbey Wir es auch also bleiben lassen.

Constit. XIX. Ob die Bürgen, wann der Haupt-Schuldiger von dem Gläubiger längere Frist erlanget, ihrer Bürgschaft entlediget werden?

In diesem Punct seynd Unsere Verordnete auch einig, nemlich: daß der Bürger, welcher der Bezahlung halben gelobet, oder sich verschrieben, nicht entfreyet seyn soll, ob gleich nach Verlauffung der Zeit, da die Zahlung gefallen solte, der Gläubiger, auf Unterhandlung, dem Schuldner weitere Frist ohne des Bürgen Wissen gegeben.

Do aber ein Bürge, vor einem Contract, der allein auf eine

Zeit gerichtet, gelobet, so ist alsdann, nach Verlauffung der Zeit, der Bürge ledig; also auch: do der Bürge ausdrücklich in der Verschreibung bedinget, daß Ausgangs der gewissen Zeit, er ferner nicht hafften noch Bürge seyn wolte, und die Bezahlung auf solche Zeit nicht folgete; es hätte auch der Gläubiger den Selbst-Schuldigen oder den Bürgen, innerhalb drey Monaten hernach nicht gemahnet; oder, es hätte der Gläubiger dem Schuldner, ohne Wissen und Willen des Bürgens, den Termin prorogiret und erstrecket.

So soll auch auf solchen Fall, als Kraft dieser Constitution, (nachdem es sonsten in Rechten zweiffelhaftig seyn möchte) der Bürge auch ledig und frey seyn; darauf also Unsere Hoff-Gerichte, Facultäten und Schöppen-Stüle erkennen sollen.

Constit. XX. Wann die Bürgschaften die Erben derer verstorbenen Bürgen nicht verbinden?

Die Bürgschaft verbindet ipso jure derer Bürgen Erben, ob gleich derer in der Verschreibung nicht gedacht, jedoch soll in solchem Fall die Gewohnheit sonderlich in Acht genommen werden.

Wann aber in einer Verschreibung ausdrücklich abgehandelt: daß an statt des Bürgen, so verstürbe, der Schuldmann dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen solte, so ist dißfalls die Obligation des fidejussoris, allein personalis, und bindet des absterbenden Bürgen Erben nicht.

Constit. XXI. Ob das Pactum, oder die Vereinigung, dadurch sich der Schuldmann verbindet, seine Person auffzuhalten, zu arrestiren, in Gehorsam oder Hafft zu legen, in Mann oder Weibs-Personen beständig?

Ungeachtet aller Disputation, so wird solches Pactum vor beständig und kräfftig geachtet, jedoch also, daß dem Gläubiger das Anhalten oder Gehorsam legen, nicht vor sich allein gestattet, es wäre sonsten privatus carcer; Sondern daß der Gläubiger, vermittelst des Richters, oder der Obrigkeit, Hülffe, auf die vorgehende Vereinigung, die Execution suchen soll.

Aber, wenn der Schuldner auf flüchtigen Füssen ist, so mag ihn der Gläubiger annehmen, und in die Gerichte, darinnen er angetroffen, einantworten.

Ob dann auch wohl eine Weibs-Person in causa civili nicht zu incarceriren, dannoch so sie dieses certioriret, und gleichwohl

hierüber sich wissentlich zu persönlichen Arrest oder Gehorsam verschrieben, oder beständig zugesaget, so wäre sie es auch zu halten schuldig, wann es wegen ihrer eigenen Selbst-Schulde geschehen.

Sonsten aber, do sie ihres Mannes oder anderer Freunde Schulden halben, solche Verpfändung von sich hätte gegeben, so wäre sie beneficio SCti Vellejani, hierzu nicht verhafftet, sie hätte dann auch solchem beneficio beständiglich renunciiret; darbey Wir es bleiben auch lassen.

Constit. XXII. Schuld-Thurm.

Würde jemand, der in Unsern Landen gesessen, oder sich darinnen enthielte, wer der auch wäre, so viel aufborgen, die Leute aufsetzen, oder in andere Wege schuldig werden, daß alle seine Haab und Güter nach ergangener Hülfe, Execution und Excussion zur Bezahlung nicht zureicheten, und gnug wären; oder, über Vermögen sich in Bürgschaft einlassen; und er möchte bey seinen Gläubigern keine Nachlassung erlangen, berührte Gläubiger wären auch, auf andere Wege, nicht zu behandeln, So soll er, auf Begehr und Ansuchung eines oder mehr derer Gläubiger, in den Schuld-Thurm, so Wir in Unsern Landen sonderlich darzu verordnen wollen, geleget, und also lange darinnen verwahrlich enthalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder sich sonsten mit ihrem guten Wissen und Willen vertrage und abfinde. Und es soll ihn davon keine Abtretung seiner Güter und Cessio bonorum, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte oder fürnehme, noch ichtes anders, entledigen, oder zu befreyen haben.

Es soll aber das Gefängniß, darein er geleget, ziemlichen und leidlich seyn, und er dermassen darinnen enthalten werden, damit ihme dadurch am Leben, oder Leib, kein sonderliche und hohe Beschwerunge zugefüget werde; wann aber, von denen Gläubigern, seiner Alimenten und Unterhaltung halben, in der Execution und Excussion seiner Güter, keine Verordnung und Aussetzung gemachet, so wird er selbst darauf zu denken wissen, wie und waser Gestalt, er seine Unterhaltung haben möge.

Und nachdem Wir denen Gläubigern zum besten, auch zu Abscheu vieler leichtfertiger Personen, so ohne Nachdenken sich in Schuld einzulassen, und viel wolhabende Leute umb ihr Gut, und in äußersten Verderb zu bringen pflegen, diese harte Straffe des Gefängnisses dermassen, wie obstehet, geordnet; So wollen Wir auch derowegen die Versehung und Disposition derer Sächsischen-Rechte, nemlichen: daß der Schuldner, dem Gläubiger, an die Hand oder Halffter, gegeben werden soll, gäntzlich abgethan, abrogiret und aufgehoben haben.

Wir wollen auch das Einreiten und Leisten in denen Herbergen,

dadurch dann nichts anders, dann mehr Schaden und Schulden, und sonsten viel Unrahts verursachet, und dem Gläubiger derentwegen desto weniger Bezahlung folget, gäntzlich verboten haben, und derer Schäden, Zehrung und Unkosten halben, so aus denen Leistungen und Einreitungen künftiger Verschreibungen entstehen, keine Execution und Hülffe thun und leisten lassen.

Hiergegen aber soll in des Selbst-Schuldigen und Bürgen Güter, gebührliche, schleunige und förderliche Hülffe ergehen und fürgenommen werden.

Wir behalten Uns aber darneben sonderlich vor: wann Wir befinden würden, daß einer, oder mehr, von wegen erlittenen Brand-Schadens, Schiff-Bruchs, oder durch andere unvorsehnliche, und ohne seine Verwahrlosung, beschehene Fälle, in Schuld und äußersten Verderb gerathen, daß Wir derentwegen auch, nach Gelegenheit derer Personen, und anderer Umbstände, Linderung und Milderung der Strafe verordnen, und sonsten die Dinge nach Billigkeit, entweder entscheiden, oder gebührlich weisen lassen wollen.

Constit. XXIII. Ob die Verpfändung unbeweglicher Erb-Güter, für der Obrigkeit, darunter sie gelegen, nach Sachsen-Recht, geschehen müssen?

Wiewohl nach gemeinen Rechten, ein jeder seine Güter, ohne Gerichtliche Insinuation oppignoriren und verpfänden kan, so ist doch solches der Oerter, da Sächsisch-Recht gehalten, durch langwierigen Gebrauch, anders eingeführet, nemlich: daß die Special-Verpfändung unbeweglicher Güter, oder aber auch, wann sie gleich general und allgemein auf alle Güter gerichtet, für der Obrigkeit, unter welcher sie gelegen, oder auch dem Lehen-Herrn muß insinuiret werden, sonsten aber unkräftig seyn.

Und dieses hat vernünftige Ursachen, damit ein Gut nicht vielen versatzt, und also die Leute betrogen werden; jedoch, wo einer ein Gut, absque insinuatione verpfändet, und es wollens seine Erben wieder haben, und den Pfand-Schilling nicht wieder erstatten, derer Ursachen, daß die Oppignoratio nichtiger Weise geschehen, so seynd sie nicht zu hören, sondern den Pfand-Schilling gegen Einräumunge des Guts zu ersetzen schuldig.

Wann auch ein Gläubiger für zween oder dreyen Zeugen, oder durch Auffrichtung eines Vertrags, so mit etzlicher Händler Siegel bekräftiget, hypothecam generalem, oder specialem constituiren würde,

so soll es auch für eine Hypotheca geachtet, und allen chirographariis creditoribus vorgezogen werden.

Es sollen aber die Gerichtliche Verpfändungen, allen andern hypothecis, so nicht coram judice geschehen, fürgehen, ungeachtet, ob die andern der Zeit halben älter wären.

Wann auch Bona emphyteutica oder censitica, Erb-Lehen oder Erb-Zinß-Güter, darüber ein Unterthan einen Lehen-Herrn erkennen muß, oder die er sonsten in Lehen zu empfangen pfleget, versetzet und verpfändet, sollen dieselbige anderer Gestalt nicht, dann mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehen-Herrns, hypotheciret werden, und, ohne das, die Verpfändungen gantz nicht statt haben.

Fahrniß und bewegliche Güter, derer einer mächtig, mag einer auch auf Sächsischen Boden, ohne dermassen Insinuation, jemands zum Unterpfande wohl verschreiben; darnach sich Unsere Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle, in Verfassung derer Urtheile, zu richten haben.

Constit. XXIV. Von welcher Zeit derer Weiber Privilegium tacitae hypothecae, so ihnen von wegen ihrer Mitgifft gebühret, anfangen soll?

Obwohl in Rechten zweiffelhaftig fürfället, von welcher Zeit an, das Privilegium tacitae hypothecae, so ein Eheweib wegen ihrer zugebrachten Mitgifft, in ihres Mannes Gütern hat, anfangen solle?

So haben sich doch Unsere Verordnete verglichen: daß von Zeit der vollzogenen Ehe, und also wann der Kirch-Gang geschehen, solches Privilegium dotis, (jedoch wann die Mitgifft folgends oder zuvor würcklich einbracht, und dasselbige beweiset wird) seinen Anfang haben und gewinnen soll; Darnach Unsere Gerichte hinführo zu sprechen haben.

Constit. XXV. Ob die Unterpfande, so ohne ausdrückliche Bewilligung, und allein vom Rechten, in gewissen Fällen, geordnet, tacitae hypothecae genannt, in Lehen-Gütern statt haben?

Unsere Räthe, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle seynd des einig: daß, tacita hypotheca, auf und in Lehen-Gütern nicht statt habe. Wann dann ein Lehen-Gut, mit Consens des Lehen-Herrn, und derer Mitbelehnten darzu verordnet, daß es denen Gläubigern zum Besten soll verkauffet werden, auf den Fall werden auch die Gläubigere, welchen das Lehen-Gut, beständiger Weise, ausdrücklich verpfändet, der Priorität halben, nach Ordnung ihres erlangten Rechtens, allen andern, billich vorgezogen; do aber folgends von dem Kauff-Geld

etwas übrig, oder, es seynd keine Gläubiger, die ausdrückliche Verpfändung haben, vorhanden, so sollen diejenigen, so tacitam hypothecam auf denen Erb-Gütern haben, und ferner die andern Gläubigere, nach Gelegenheit ihres Rechtens, von der Uebermasse des Kauff-Geldes, vergnüget werden.

So viel dann die Abnutzung des Lehen-Guts belanget, wann in das Lehen-Gut, bey Leben des Schuldners, verholffen wird, und davon die Schulden bezahlet werden, soll denen Gläubigern das Jus tacitae hypothecae auch gebühren; jedoch, mit dem Unterschied und Erklärung der expressae hypothecae, sowol der Nutzung als des Lehn-Guts halben, wie obstehet, nemlich, daß die, so ausdrückliche Verpfändung auf denen Lehn-Gütern haben, auch in denen Früchten desselbigen verholffenen Guts, den andern Gläubigern vorgehen und vorgezogen werden; Allein wo sichs begäbe, daß des Schuldners Weib von denen Erb-Gütern, oder Hinterstand des Kauff-Geldes nicht könnte vergnüget werden, sie auch zuvorn nicht beleibdinget, so soll ihr alsdann, vor allen andern Gläubigern, die keine ältere ausdrückliche Verpfändung erlanget, ihre Mitgifft, so viel sie der zu beweisen, wieder erstattet werden; Wie dann auch die Fraue, so lange das Jus retentionis in denen Lehen-Gütern und ihre Unterhaltung haben soll, biß sie des Ihren vergnüget; welches alles Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle auch also sprechen und erkennen sollen.

Constit. XXVI. Wann ein Pfand, beim Gläubiger, ohne desselben Verwarlosunge, verlohren wird: wer den Verlust und Schaden tragen soll?

In gemeinen Kayserlichen Rechten, hat es nicht Zweiffel, daß solches verlohrnen Pfandes Schaden der Schuldener, als des Pfandes eigenthümlicher Herr tragen muß. Aber nach Sächsischem-Recht ist solche Frage nicht fast richtig; dann obwohl daselbst versehen: daß der Gläubiger, den Verlust des Pfandes nicht gelten dürffe, wann das Pfand ohne seine Schuld umb- und wegkommet; so ist dannoch darneben auch verordnet, daß er gleichwohl sein Geld verlohren haben soll.

Weil aber solche Ordnung nicht allein denen gemeinen beschriebenen Kayserlichen, sondern auch denen natürlichen Rechten, etwas zuwider läufft; so wollen Wir, auf unterthänige Erinnerung Unserer Verordneten, die Disposition des Sachsen-Rechts, in diesem Fall hiermit aufgehoben, demselbigen derogiret, und darneben geordnet haben: daß fort an, nach gemeinen Kayserlichen-Rechten, dießfalls gesprochen-und erkannt werden soll.

Constit. XXVII. Von übernächtigen und verstandenen Pfanden.

Es träget sich oftmals zu, daß aus zuläßlichen und rechtmäßi-

gen Ursachen wird gepfändet; der aber, so gepfändet ist, will keinen Abtrag thun, sondern läßt das Pfand muthwilliger Weise stehen. Ob nun wohl Unsere Schöppen-Stüle über dem Verstande des Sächsischen-Rechts, und ob dießfalls nach gemeinen Rechten zu sprechen, nicht einig gewesen, So werden Wir doch berichtet: daß es biß anhero in Unsern Landen gebräuchlich gewesen, daß übernächtige Pfand, mit drey Schilling-Pfennigen zu verbüssen; Wollen derowegen, daß, solchem Gebrauch nach, auch nochmals gesprochen, und neben dem gewöhnlichen Pfand-Schilling, und des Schadens-Abtrag, dem Gerichts-Herrn von jeder Nacht, so lange das Pfand ungelöst stehen blieben, drey Schilling-Pfennige, biß das Pfand gantz verstehet, sollen zuerkannt werden.

Constit. XXVIII. Wann die Münze verändert, in welchem Werth die Bezahlung alsdann geschehen soll?

Da der Valor und der Werth, und also bonitas extrinseca verändert, dadurch die Münze gesteigert oder fället, oder gantz abkommet, soll der Werth, wie er zur Zeit des Contracts gewesen, bezahlet und erleget werden. Wo aber der Schuldner in mora gewesen, und dem Gläubiger, mit der Bezahlung, auf bestimte Zeit nicht inne gehalten, und es entstünde dem Gläubiger hieraus einiger Schade oder Abbruch an der Münze, denselbigen soll ihme der Schuldmann auch ersetzen.

Also auch, wann Schrot und Korn, und also bonitas intrinseca, an der Münze verändert, so soll die Bezahlung in der Münze, die tempore contractus ganghaftig gewesen, oder do man die nicht haben kan, nach derselbige Werth und Aestimation geschehen, welches sich Unsere Verordnete, also zu erkennen, verglichen; darbey Wir es auch bewenden lassen.

Constit. XXIX. Die Wörter: Rheinische Gülden; Item: gute Gülden; ob sie in denen Verschreibungen auf Gold, oder auf Münze zu verstehen?

In vielen, sonderlich aber in denen alten Verschreibungen, stehen die Wörter: Rheinische Gülden absolute, und wird nicht ausgedruckt, ob es Gold oder Münze gewesen? Dieweil aber vor Alters der Gold-Gülden auf einen Gülden Münze geschlagen, so ist man hierinnen einig: daß solche Wörter: Rheinische Gülden, da sie bloß allein, und ohne das Wort Gold, gesatzt, für einen Gülden Münze, wie derselbige damals würdig gewesen, zu verstehen, dabey es dann billich bleibet; Es geben dann die Umbstände; oder etzliche zugesatzte Wörter ein anders, als, so da stünde: vollwichtige Rheinische Gülden; In diesen und dergleichen Fällen,

wird es für Gold und nicht für Münze verstanden; also auch die Wörter: gute Gülden; sollen nicht auf Gold, sondern Münze gezogen werden.

Wann aber beyde Wörter zusammen gesatzt seyn, nemlich: gute Rheinische Gülden; so verstehet man sie zu dieser Zeit in neuen Verschreibungen, nach jetziger Art zu reden, für keine Münze, sondern vor Rheinisch Gold; es thäten dann die Umbstände der Zeit, und andere, so viel mitbringen, daß sie auf Münze und nicht auf Gold müßten verstanden werden; darbey Wir es auch bewenden lassen.

Constit. XXX. Wie und auf was Meynung das Interesse, post moram, zu erkennen ist?

Die Schöppen-Stüle haben biß anhero auf diese Frage ungleich gesprochen; Dann etliche sind der Meynung gewesen: wann ein Kauffmann, das ausgeliehene Geld oder Waaren auf bestimmte Zeit nicht bezahlet, daß dießfalls ob solam moram, fünf Gülden Interesse lucri cessantis, von hundert Gülden Haupt-Summa, auf ein Jahr zu erkennen, dieweil gemeiniglich ein Kauffmann zum wenigsten so viel erwerben könne; der Richter, sonsten auch, ex conjecturis das Interesse zu moderiren befugt, und daß dißfalls, wann ein Kauffmann, ob moram allein fünf Gülden von hundert Gülden fordert, gantz keiner Liquidation nöthig sey. Do er aber über fünf Gülden fordern thäte, daß er alsdenn das Interesse liquidiren müsse.

Etliche aber seynd der Opinion: daß, obwohl, ob moram, Kaufleute, und also personae consuetae negotiari, der Anforderung, nicht allein des Interesse damni emergentis, sondern auch Interesse lucri cessantis, zu Recht befugt, so solte doch zuvorn, ehe fünf oder mehr Gülden moderirt, eine Liquidation geschehen, daraus zu befinden, daß der Kauffmann fünf oder mehr Gülden gewinnen mögen, cum lucrum semper non sit certum, er auch sowohl verlieren als gewinnen könne, und wann solche Liquidation geschehen, daß nach Gelegenheit derselbigen, das Interesse auf fünf oder mehr Gülden zu moderiren.

Damit nun solches auch zur Gewißheit in Unsern Landen gereiche, So haben Wir ihnen auferlegen lassen, forthin in Unsern Hoff-Gerichten, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stülen zu sprechen: daß in allen Fällen und Personen, Kauffleuten und andern, ohne Unterscheid, das Interesse selbst, und zum wenigsten per circumstantias vel conjecturas probiret und liquidiret, auch, alsdann erst, darauf die Moderation erkannt werden soll.

Wann aber einer ein Gut erkaufft, und ihme ist dasselbe tradiret, und er hat das Kauff-Geld nicht bezahlet, sondern beyde das Gut

und Geld behalten, dieweil Unsere Verordnete dißfalls dafür geachtet, daß solch Interesse pretii non soluti, welches sonsten von der Nutzung des verkaufften Gutes zu nehmen, nach Gelegenheit, aus Richterlichem Amt, in diesem und dergleichen Fällen, auf fünf Gülden von einhundert Gülden moderiret werden könne; So lassen Wir Uns auch gefallen, daß, in einem solchen Fall, darauff erkannt werde, sonderlich, wann gnugsam Bericht und Anleitung vorhanden, daß das verkauffte Gut an Nutzung jährlich so viel ertragen möge.

Constit. XXXI. Ob zu Sachsen-Recht, in einem Stamm-Erb-Gut die Nähergeltung, denen Bluts-Freunden, oder denen Kindern gebühret?

Wiewohl etliche der Meynung seynd, daß in Stamm-Gütern, welche von den Ascendentibus herkommen, der Vorkauff und die Nähergeltung, den nächsten Bluts-Verwandten nach Sachsen-Recht gebühre; so seynd doch Unsere Verordnete dessen einig: daß solches, die Sachsen-Rechte ausdrücklich nicht bewähren, und derowegen, soviel die Bluts-Freundschafft betrifft, nach gemeinen Rechten zu urtheilen sey. So viel aber die Kinder belanget: denen sollen in Stamm-Gütern die Freyheit gelassen seyn, in die Käuffe, ehe die Güter tradiret und aufgelassen, zu treten, und dieselbigen bey dem Geschlechte zu erhalten; welches Wir Uns auch gnädigst gefallen lassen; jedoch, daß unter denen Stamm-Gütern diese verstanden werden, die nicht von Eltern alleine, sondern von Groß-Eltern herkommen, und das andere Bluts-Freunde, Collaterales genannt, solches Recht nicht haben, und darzu gar nicht gelassen werden sollen; Darauff auch unsere Hoff-Gerichte, Facultäten und Schöppen-Stühle erkennen und sprechen sollen.

Constit. XXXII. In welcher Zeit der, so den Vorkauff, oder die Nähergeltung hat, sich solches Rechtens gebrauchen möge?

Dißfalls seynd allerley Opinionen; man hat sich aber dessen verglichen: wo aus Statuten, oder verwährter Gewohnheit, herbracht, daß Freunden, oder jemand anders, der Vorkauff zustehet, und der, so das Gut kauffen will, läßt es demselbigen ankündigen, er thut sich aber dessen verzeihen, so mag dann das Guth einem andern verkaufft werden. Wo aber solche Denunciation nicht geschicht, oder der, so die Nähergeltung hat, den Kauff gäntzlich nicht abschlägt, sondern Bedenck-Zeit nimmet, ob er Geld könte aufbringen, oder dergleichen; So soll er innerhalb Jahres-Frist nochmals zuläßlich seyn, obgleich das Guth verkaufft, und einem andern tradiret, den Kauff zu hinderziehen, auch das Kauff-Geld und die Besserunge, da die auffgewand, zu erstatten.

Wann aber, ex pacto, oder auf eine vorhergehende Vereinigung, der Vorkauff oder die Nähergeltung jemands gebühret, die wird, wann das Guth nicht verkaufft, durch Verjährung oder Praescription nicht aufgehoben.

Aber, da dißfalls, contra pactum, die Nähergeltung nicht gehalten, sondern das Gut einem andern verkauffet würde, so ist solcher Kauff beständig, und kan ratione conventionis & pacti, regulariter nicht rescindiret werden.

Derowegen ist auch der Käuffer nicht anzusprechen; aber, der Verkäuffer, welcher die Convention nicht gehalten, ist ad interesse obligiret; Do aber das Gut vor die Nähergeltung gebührlich hypotheciret, in diesem und dergleichen Fällen, kan der Käuffer angesprochen werden; Dißfalls aber hätte statt, daß die Nähergeltung, die da conventionalis ist, innerhalb dreyßig Jahr, Jahr und Tag, praescribiret werden könnte. Nach dieser Distinction sollen auch Unsere Gerichte sprechen und erkennen.

Constit. XXXIII. Was der, so den Vorkauff hat, vor ein Kauff-Geld geben soll?

Wiewohl auch diese Frage disputiret worden: ob, es gnug sey, dißfalls das Kauff-Geld nach dem rechten Werth des Gutes zu zahlen, oder ob so viel darum erlegt werden soll, als von einem andern Licitatore auf solch Gut gesetzet wird? So haben doch Unsere Verordnete darauf geschlossen, daß der, welchem der Vorkauff gebühret, nicht allein justum pretium, sondern so viel als der Verkäuffer von einem andern darum haben kan, zahlen und erlegen soll; es wäre dann Sache, daß betrüglicher Weise einen umzuführen, oder von dem Vorkauff, mit grossem Auffsatz abzuschrecken, gehandelt; oder wäre durch vorhergehende Pacta vergliechen, wasergestalt es auf solchen Fall erkaufft werden solte; dabey Wir es auch bewenden lassen.

Constit. XXXIV. Ob die Verträge, von wegen hoher Verletzung, zu Recht ultra dimidium genannt, genichtiget und hinterzogen werden mögen?

Unsere Schöppen-Stüle seynd bißhero dessen einig gewesen, daß die dispositio L. 2. C. de rescind. Vend. auch in transactione statt haben soll, ungeachtet, was etliche derer Doctoren weitläufftig hiervon disputiren; aber diß ist etwa bedencklich gewesen, ob juxta distinctionem Bart. zu sprechen, quia facit respectum ad eventum litis.

Wann aber der Beweiß dißfalls sehr schwer, und auch fast unmög-

lichen ist, So haben sich Unsere Verordnete hierinnen verglichen, auf die Laesion vor sich selbst, und nicht ad litis eventum, zu sprechen, ungefähr in dieser oder dergleichen Form: sprechen wir vor Recht, da ihr, wie Recht, erweisen würdet, daß euch zur Zeit des aufgerichteten Vertrags, mehr dann noch so viel, als euch darinne zugehandelt, gebühret hätte, und daß ihr also über die Helffte euerer Gebührniß verkürzet worden, So wäret ihr auch befugt zu suchen, daß solcher Vertrag aufgehoben, oder aber der Mangel nachmals erfüllet würde; es wäre dann, daß auch super laesione ipsa wissendlich transigiret; in welchem Fall, solches Remedium, nicht statt haben soll; welches Wir Uns auch also gefallen lassen.

Constit. XXXV. Ob eydliche Verzicht oder Verträge, darin die Part enormissime, und weit über den halben Werth, verkürzet, wegen solcher grossen Laesion und Verletzunge zu hinterziehen seyn?

Wiewol vortreffliche Rechts-Lehrer der Meynung seyn, wann eine Tochter eydlich Verzicht gethan, oder do Verträge oder Handelung eydlich befestiget worden, darinnen der oder die so geschworen, enormissime und weit über die Helffte vernachtheilet, daß solcher beschwehrter Theil von dem Eyde zu absolviren, und ihme alsdann der Abgang, auf angestellte rechtliche Forderung, zu ersetzen sey.

So haben doch des Eydes und des Gewissens halben, Unsere Räthe, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle dahin geschlossen, sollen auch also sprechen und erkennen: daß dißfalls die geschworne Verzicht, Verträge oder Handelung gehalten, und wegen obgedachter Laesion nicht hinterzogen werden sollen; es wäre dann, wegen der Jugend, vorsetzliches Betrugs, oder anderer wichtiger Umstände die absolutio juramenti zuzulassen, welches in guter vernünftiger Bescheidenheit stehet.

Und wiewohl etliche darzu eine Limitation oder Exception zu setzen pflegen, nemlich: wann ein Vater eine Tochter ausgesteuret, die gegen ihrer Mitgifft eydliche Verzicht gethan, und der Vater wäre darnach reicher worden, dann er zur Zeit der Aussteurung gewesen, daß die Tochter, unangesehen der eydlichen Verzicht, alsdann ex augmento ferner Anfoderung haben solte.

Dieweil aber aus vieler bewährter Rechts-verständiger Meynung darwieder geschlossen wird, welche den Eyd der Laesion vorziehen, So sollen sich Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle dessen auch also halten.

Constit. XXXVI. Wann aus beweglichen Ursachen, ein Eyd zu relaxiren, wie, und welcher gestalt, derwegen erkannt werden, und solche Relaxation oder Erlassung des Eydes geschehen soll?

Dieweil die Rechts-Lehrer insgemein dahin schliessen, daß keine weltliche Obrigkeit Macht habe über geschworenen Eyd zu erkennen, sondern daß solche Erkenntniß der Kirchen-Gewalt zustehe; So haben es auch unsere Räthe, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle dafür geachtet, daß in denen Facultäten und Schöppen-Stülen erstlich erkannt werden soll, in was Fällen, und wie weit, die Relaxation des Eydes statt habe; und daß alsdann die Verordnung der Relaxation, auch waser massen, solche vorzunehmen, Uns heimgestellet und zugewiesen, wann auch dieselbige erfolget, für dem Richter erster Instantz in der Haupt-Sache procediret und verfahrer werden soll; darbey Wir es bleiben lassen.

Constit. XXXVII. Ob die Miethe auf die Erben komme?

Es ist gemeines und gewissen Rechtens, daß ohne Zweifel die Contracte auch die Erben binden. Ob nun gleich der Text des Sächsischen-Rechten sich bey etzlichen davor ansehen läßet, als solten des Locatoris Erben, die von ihrem Vorfahren beschehene Location zu halten nicht schuldig seyn; So wird dennoch hinwider solcher Text gemeiniglich nicht von des Locatoris eigenen, sondern von andern, als des Weibes-Gütern verstanden.

Und demnach haben Unsere Verordnete geschlossen: daß solches alles beides also in haeredibus locatoris & conductoris in Fällen, wie es die gemeinen Kayserlichen-Rechte verordnet, zu sprechen und zu erkennen sey: darbey Wir es auch bleiben lassen.

Constit. XXXVIII. Ob ein Erb-Zins-Mann, auf blosse Erklährung des Lehen- oder Erb-Herrn, seiner Güter verlustig werde, wann er darvon die Zinse gebührlich nicht entrichtet?

Wiewohl fast vieler Rechts-Lehrer Beschluß dahin gehet: daß ein Erb-Zins-Mann, in denen Fällen, da man gewiß ist, daß sein Gut ein Emphyteusis oder Erb-Zins-Gut ist, sich dessen, wann er in dreyen Jahren seinen Canonem oder Zins, einem Privato; und der Kirchen in zweyen Jahren, nicht entrichtet, ipso jure wann sich der Herr allein dessen erklähret, verlustig mache; Jedoch haben Unsere Verordnete dahin geschlossen: daß dißfalls ein processus ordinarius, und ordentlicher Sententz gehalten werden und folgen soll; dann, es muß von erst ausfündig gemacht werden, daß es Erb-Zins-Güter seyn;

so könte auch der Besitzer sonsten allerley Einrede haben; damit er nun nicht übereilet, sondern zur Nothdurfft gehöret, als ist derohalben ordentliche Erkenntniß nöthig; darbey Wir es auch bewenden lassen.

Constit. XXXIX. Erb- Zins- und schlechte Zins-Güter, wie eines vorm andern zu erkennen und zu unterscheiden, und was vor ein Contract, im Zweiffel, praesumiret wird.

Nach gemeinem Kayserlichen-Recht, ist ein Unterschied zwischen Erb- und schlechten Zinsen; dann, von wegen schlechter Zinse, bona censitica genannt, machet sich der Zins-Mann des Gutes nicht verlustig, wann er gleich die Zinse davon gebührlich nicht entrichtet, welches in den Erb-Zins-Gütern geschihet; zu dem, so wird allein die erbliche Nutzbarkeit des Gutes utile dominium, in dem Erb-Zins-Mann emphyteutam gewandt, und behält der Lehn-Herr darauff den Grund-Eigenthumb, directum dominium, aber solches beydes, nemlich, directum & utile dominium, hat ein jeglicher schlechter Zins-Mann, in allen solchen seinen Gütern.

Etliche machen auch diesen Unterscheid: daß die Erb-Zins-Güter, so offt der Fall sich an dem Lehen-Herrn, oder auch Besitzer, durch Absterben begiebt, oder wann sie alienirt, in die Lehen wiederumb genommen, und der Lehen-Herr erkannt werden muß; welches in denen Zins-Gütern nicht geschicht, also auch pflegen offtmals Lehen-Briefe verhanden zu seyn, daraus zu ersehen, daß der Herr ihme das directum dominium vorbehalten.

Alldieweil aber, jetziger Zeit, auch die schlechten Zins-Güter, an vielen Enden müssen in die Lehen genommen werden, ist es schwehr, einen gewissen Unterschied zu treffen, es sey dann ein Lehen-Brief vorhanden, daraus man der Sachen gewiß sein könte.

Dann, wenn das Gut im Lehen-Briefe vor ein Erb-Zins-Gut verliehen, und der Herr ihme das directum dominium vorbehalten, so wäre es vor ein Erb-Zins-Gut zu achten; oder aber, do einem aus raucher Wurtzel, ein Gutum einen Zins, zu einem Erb-Zins-Gut eingethan, und ein Lehen-Brief darüber gemacht, so wäre es auch pro emphyteusi zu halten; Sonsten ist aus Empfahung der bloßen Lehen, darinnen nichts gewisses zu schliessen, sintemahl auch die Zins-Güter, wie gemeldet, in die Lehen empfangen werden.

Soviel nun betrifft, ob im Zweiffel, sonderlich wann der Lehen-Herr dem Zins-Mann, ob non solutum canonem priviren will, das Gut pro emphyteusi, oder vor ein schlecht Zins-Gut zu achten, haben Unsere Verordnete das Billichste zu seyn vermeynet, und dahin geschlossen:

daß in dubio, die Güter censitica bona zu halten, und daß der Besitzer ob non solutum censum dererselben nicht zu priviren, sondern den versessenen Zins zu erlegen, und die Gerichts=Kosten, die dem Herrn aufgegangen, auf Ermäßigung zu erstatten schuldig, und daß dißfalls gleichwohl auch eine würckliche Straffe erkant werden möchte, wider die, so muthwillig und vorsetzlich solche Zinße, auf Ermahnung und Erinnerung, nicht erleget hätten; welches Wir Uns auch also gefallen lassen, und soll, als Krafft Unserer Constitution, zu Recht also gesprochen und erkant werden.

Constit. XL. Wann Güter, dreyßig oder viertzig Jahr, um einen jährlichen gleichförmigen Zins besessen, und für Laß=Güter werden ausgegeben, der Besitzer aber solches nicht gestehet, wie es zu halten?

Offtmahls trägt es sich zu, daß etliche Güter von dem Besitzer, als Laß=Güter, die sie ex titulo locati & conducti haben, gefordert werden, Beklagter gestehet solches nicht, sondern wendet für, er und seine Vorfahren hätten die Güter pro uniformi canone, und um einen gleichförmigen Zins, über dreißig Jahr, Jahr und Tag, oder länger gebrauchet und innen gehabt. In diesem Fall ist, in Zweiffel, da der Kläger sonst nichts gewissers beweiset, vor dem Beklagten zu sprechen; wann aber der Kläger soviel dargethan und bewiesen, daß solche Güter, die er vor Laß=Güter angiebt, anfänglich von ihme oder seinen Vorfahren, dem Besitzer oder dessen Vorfahren, um einen gewissen Zins, auf etliche Jahre, alleine miethweise, und also als ein Laß=Gut eingethan, und daß auf solchen Anfang und Contract der Besitzer fort und fort, dreyßig oder mehr Jahr darbey gelassen, so haben in einem solchen Fall, Unsere Verordnete geschlossen: daß der Besitzer das Gut dem Herrn abzutreten schuldig sey, und könne sich mit der Verjährung nicht behelffen.

So aber solche Güter einem dritten zukommen, und derselbige nicht anders gewußt, dann sie wären des vorigen Besitzers eigen gewesen, und er hätte darauf in solchen Gütern, mit gutem Glauben, über Rechts= verwährte Zeit, den Zins dem Herrn gegeben, derselbige hätte sie ungeachtet, do es gleich anfänglich Laß=Güter gewesen, verjähret; auf welches alles Unsere Hoff=Gerichte, Facultäten und Schöppen=Stühle, die Urtheil richten und stellen sollen.

Constit. XLI. Der Grund=Herr kan, zu Nachtheil, dem, so das Jus pascendi servitutis erlanget, den Grund und die Laiden nicht umreissen oder zu Acker machen.

Hierinnen sind Unsere Verordnete auch einig, und wo solches Um=

reissen geschehen, so muß der Grund-Herr die umgerissene Felder, wieder zu der Weyde liegen lassen; es wäre dann an deme, daß sonsten derer Oerter gnug Weyde vorhanden, daß durch solches Umreissen demjenigen, welcher die Servitut hat, dieselbige nicht geschmählert noch eingezogen würde; darbey Wir es auch bewenden lassen.

Constit. XLII. Von der Frauen Mitgifft und Einbringen.

Unsere Räthe, Facultäten und Schöppen-Stühle halten es richtig, und unzweiffelhafftig seyn: wann einer Frauen ein Leibgeding aufgerichtet und bestätiget worden, welches sie auch beliebet und angenommen, daß dargegen ihre Mitgifft und Einbringen verlösche und abgehe; do aber derowegen, wie es zu halten, gewisse Pacta und Vereinigunge aufgerichtet, dieselbige müssen zuförderst in acht genommen, und darauf gesprochen werden.

Constit. XLII. Wie viel Zeugen die Ehestifftunge und Pacta dotalitia haben sollen, und wie sie im vim ultimae voluntatis zu erhalten?

Nachdem die Ehestifftungen Contracte seyn, so ist auch genug, wann zweene Zeugen oder drey darbey gewesen; do es aber mit denen Ehestifftungen die Gelegenheit hätte, daß sie in vim contractus nicht können erhalten, noch beschützt werden, als: da die Erbschaft auf den Todtesfall darinnen vermachet, und es seyn fünf oder mehr Zeugen darbey gewesen, so sollen solche Ehestifftungen in vim vltimae voluntatis kräfftig erkandt werden.

Also auch: wann die Ehestifftungen, in gleichen Fällen, als Pacta nicht können statt haben, und sie würden, im Beyseyn beyder Theile, gebührlich insinuiret, und gerichtlich eingeschrieben, so sollen sie auch kräfftig erkannt werden; solchem allen nach sollen sich Unsere Hoff-Gerichte Facultäten und Schöppen-Stühle, in Verfassung derer Urtheile, halten.

Constit. XLIV. Wann die Frau, nach ihres Ehemannes Absterben, ihr eingebracht Ehe-Geld wieder haben, die Lehens-Folger aber solches, bey dem Gut behalten, und sie, wie Landgewöhnlich, dargegen beleibgedingen wollen, wie es dießfalls zu halten?

Da die Frau bey ihres Mannes Leben, gegen ihr Einbringen, welches sie darthun kan, nicht beleibgedinget, und nachmals von denen Lehens-Folgern will beleibgedinget seyn, so soll ihr dasselbige folgen; wie dann hierinnen einträchtiglich gesprochen wird.

Wenn es sich aber begäbe, daß die Frau, von ihrem Manne, gegen ihr Einbringen, nicht beleibgedinget, und sie will, nach seinem Absterben, kein Leibgedinge haben, sondern fordert ihr eingebracht Ehe-Geld, die Lehensfolger aber wollen sie beleibgedingen, und das Ehe-Geld nicht geben; In diesem Fall, haben Unsere Räthe, Facultäten und Schöppen-Stühle beschlossen: Es solte in der Frauen Willkühr stehen, ihr eingebracht Ehe-Geld wieder zu fordern, oder aber das Leib-Gedinge anzunehmen; welches Wir Uns auch gefallen lassen, und soll demnach also gesprochen werden.

Constit. XLV. Vom Gedinge und gesamter Hand, und wie derselbigen soll Folge geschehen?

Wiewohl etliche, vermöge Sächsischer Lehen-Rechte, (die besagen, daß am Gedinge keine Folge seyn soll) der Meynung seyn wollen: daß, so ein Lehen-Herr, ein Geding oder Anwartung, an einem Lehen-Gut, jemandes gegeben, solches mit des Herren Person, wann er es vor sich allein verschrieben, verlöschen soll.

Alldieweilen aber, die Sächsische-Rechte hierinnen etwas unklar und so viel möglich, nach gemeinen Rechten sollen interpretiret, werden, So haben sich Unsere Räthe, Facultäten und Schöppen-Stühle dahin verglichen: daß dißfalls, nach gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten hinführo soll gesprochen werden, nemlich: Wann ein Lehen-Herr weltliches Standes, jemandes ein Angefäll verschreibet, obgleich seiner Erben darinnen nicht gedacht, daß dennoch dieselbigen, wo sich der Fall folgends zutrüge, solche Verschreibung, so weit als die Vergleichung geschehen, Inhalts des Buchstabens, zu halten schuldig seyn.

So viel aber die Folge des Gedings und der gesamten Hand betrifft, soll dieser Unterschied gehalten werden: daß dem Geding nicht eher soll Folge geschehen, dann wenn sich der Fall zugetragen, und der, welchem es verschrieben, den würcklichen Besitz des Lehen-Guts erlanget, und von solcher Zeit an, soll er, innerhalb Jahres und Tages, die Belehnung zu suchen schuldig seyn.

Der gesamten Hand aber, soll ein jeder, dem sie verschrieben, wann dieselbige, durch Absterben des Lehen-Herrn, oder des Lehen-Mannes und Besitzers, gebrochen, ungeachtet, ob er gleich das Guth in würcklichem Besitz nicht hat, innerhalb Jahr und Tag, von Zeit der Wissenschaft an, Folge zu thun pflichtig seyn.

Gleicher gestalt so wird die gesamte Hand und Anwartung, durch Theilung derer Lehen-Güter, vermöge Sächsischer-Rechte, gebrochen; und derowegen sollen die, so sich getheilet, und hiebevor die gesamte

Hand gehabt, alsdann anderweit Verneuerung des Gesamtnisses in gebührlicher Frist, erlangen, die ihnen auch unweigerlich geliehen werden soll.

Wann dann jemandes sein Lehen-Gut, daran ein ander die gesamte Hand hat, verkauffet oder verändert, so soll durch solche alienation die gesamte Hand nicht gebrochen seyn; es hätte dann der, so sie hat, in solche Veränderung, Krafft eines vorhergehenden Pacts, Verschreibung, Revers, oder sonsten, hernach gewilliget; oder, wäre nach Verordnung derer Rechte wider ihn praescribiret; darnach sich Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle im erkennen und sprechen zu halten haben.

Constit. XLVI. Wie die Lehens-Folger, als: die Söhne, Agnaten oder Mitbelehnten, aus und von dem Lehen die Schuld zu bezahlen pflichtig?

Obwohl gemeiniglich, von denen Lehen-Gütern, die Lehens-Folgere, des verstorbenen Besitzers hinterlassene Schuld, abzutragen nicht schuldig seynd. Wann aber mit ihrer Bewilligung solche Schuld gemachet, und auf die Lehen verschrieben; oder: do die Schuld, wegen Aussteurung derer Töchter oder Schwestern; oder: zu Ablegung derer Leib-Gedinge aufgenommen; oder: es wären dieselben Schulden, in nützliche Besserung des Lehen-Guts gewendet, in solchen und dergleichen Fällen, sollen solche Schulden, durch die Lehens-Folger, aus dem Lehen vergnüget, und die Land-Erben damit verschonet werden.

Also auch: do es sich zutrüge, daß einer, zu Erkauffung etlicher Lehen-Güter, Geld aufgenommen, und hätte dasselbige, so er zu nichts anders, dann allein zu Bezahlung des Lehn-Gutes angewandt, gantz, oder zum Theil, bey seinem Leben, nicht abgeleget, so soll diese Schuld, durch die Lehens-Folger, welche solche Lehen-Güter bekommen, bezahlt werden.

Ausserhalb solcher und dergleichen Fällen, sollen die Söhne, Agnaten oder Mitbelehnten, derer Verstorbenen Schuld, von dem Lehen, oder aber auch aus desselbigen Abnützung, zu bezahlen nicht pflichtig seyn.

Constit. XLVII. Ob, nach Sachsen-Recht, der Sohn, sich, des Vatern Erbschafft äussern, und die Lehn-Güter annehmen könte?

Nach gemeinen Rechten, muß der Sohn, zugleich des Vaters Erbe mit seyn, do er die Lehn-Güter von ihme ererben will, und kan sich der Erbschafft nicht äußern, und die Lehen behalten; es sey dann Feudum ex pacto, und er thue sich der Erbschafft, vermittelst eines gebührlichen Inuentarien, unterfangen, dißfalls kan er das Lehen behalten.

Aber, nach Sachsen-Recht, wollens etliche dafür achten, daß dem

Sohne indistincte frey sey, sich des Vatern Erbe zu äussern, und das Lehn-Gut zu behalten. Und dann etliche haltens dafür, daß das gemeine Recht, durch den Sachsen, nicht aufgehoben, und daß auch, auf Sächsischem Boden, der Sohn sich, eines ohne das andere, nicht anmassen möge.

Wir lassen Uns diese letzte Meynung gefallen, nemlich: daß in Unsern Landen der Sohn zugleich des Vatern Erbe seyn soll, wann er im Lehen ihm folgen will, oder müsse sich beydes zugleich verzeihen. Wollen auch, daß alle andere Distinctionen de confectione inuentarii dißfalls zu übergehn seyn. Darnach sich Unsere Hoff-Gerichte, Facultäten und Schöppen-Stühle, Krafft dieser Unserer Constitution, in sententioniren und urtheilen, richten sollen.

Constit. XLVIII. Wann, und wie, die Vettern oder Mitbelehnten, die veränderten Lehen reuociren und wieder erlangen können?

Da die Vettern und Agnaten, die gesamte Hand in einem neuen Lehen erlanget, so hätten sie dasselbige zu reuociren Fug und Macht; Wann aber, und zu welcher Zeit, diese Reuocation geschehen soll, hierinnen ist dieser Unterschied zu halten: wo illicite, und also ohne des Lehen-Herrn Consens die Alienation geschehen, so wird der Agnat oder gesamte Belehnte, alsbald, noch bei Leben des Alienatorn, zugelassen.

Do aber die Alienation mit des Lehen-Herrn Consens geschehen, so muß er so lange warten, biß daß der Alienator und seine Söhne verstorben; als dann, wo er nicht Erbe ist, kan er es, ohne Erstattung des Kauff-Geldes, fordern; do er aber, auch bey Leben des Verkäuffers, das Kauf-Geld, dem Käuffer, offeriret, und erlegen will, so wird er auch zugelassen; dieweil denn, Unsere Verordnete, dessen also einig, so lassen Wir es auch darbey bleiben; und, sie werden also zu sprechen und zu erkennen wissen.

Constit. XLVIIII. Wann Vettern oder Mitbelehnten die veränderte Lehen reuociren, wie es mit Erstattung des Kauff-Geldes, oder des Interesse, gegen dem Besitzer zu halten?

Wann das Lehn-Gut illicite und ohne des Lehn-Herrn Consens alieniret, und also die Alienatio, bei Leben des alienatoris, durch den Agnat oder Mitbelehnten kan reuocirt werden, so ist er dißfalls das Kauff-Geld, dem male fidei emtori, regulariter zu erstatten nicht schuldig, sondern der Käuffer mag sich derowegen an seinem Verkäuffer erholen; sonsten, wo das Lehn-Gut licite verkaufft, so ist der Agnat oder Mitbelehnte, welcher dasselbige, bei Leben des Verkäuffers, nach Ordnung

derer Rechte, wieder erlangen will, das Kauff-Geld, und kein Interesse, zu erstatten pflichtig.

Nach Absterben aber des Verkäuffers, und seiner männlichen Leibes-Lehns-Erben, kan der Agnat und Mitbelehnte, wann er des Alienatorn Erbe nicht worden, das Lehen-Gut wieder an sich bringen, und ist das Kauff-Geld wieder zu geben nicht schuldig; welches dann Wir also, auch bei Unserer Verordneten einhelligem Beschluß, bleiben lassen.

Constit. L. In welcher Zeit, ein verändert Lehn, soll revociret und ausgesprochen werden?

Hierinne halten, Unsere Verordnete, diese Distinction: So das Lehen, in einem Agnaten oder Mitbelehnten verändert, soll dasselbige innerhalb Jahres, von der Zeit der Wissenschafft revociret oder angesprochen werden; do aber das Lehen einem Extraneo verkaufft, so kan es innerhalb dreyßig Jahr, nach Kayser-Recht, nach Sachsen-Recht aber, innerhalb dreyßig Jahr, Jahr und Tag, hinterzogen werden; darbey es dann bleiben, und darnach gesprochen werden soll.

Constit. LI. Ob die Bauren und Unterthanen, ihrer Herren Ritter-Sitz zu bewachen schuldig seyn?

Ob wohl die Leute, über ihre gesatzte Dienste, solche Bürden ihnen aufdringen zu lassen, vermöge beschriebener Rechte, nicht pflichtig; do aber dennoch derowegen eine verwehrte Gewohnheit, oder aber sonderliche Pacta und Vereinigungen könten dargethan werden; oder, es wäre in gemeinen Kriegsläufften; oder, daß Mordbrenner Schaden thäten; oder, die Lehn-Herren hätten abgesagte Feinde, auf solcher Fälle einen, sollen die Leute, über ihre gesatzte Dienste, den Ritter-Sitz zu bewachen schuldig seyn; jedoch daß in diesen Fällen, wann sie über ihre gesatzte Dienste, dienen müßten, und an denen Oertern, do es anders nicht Herkommen, ihnen Käse und Brod gegeben werde. Es kan aber auch, zur Zeit der Vheden, denen Leuten auferleget werden, daß sich, jedes Dorff, selbst bewache; darbey Wir es bleiben lassen, und sollen Unsere Gerichte darauf auch also, in vorfallenden Fällen, erkennen und sprechen.

Constit. LII. Von Bau-Frohnen.

Wann, derer Bau-Frohnen halben, Fragen oder Rechtfertigungen in Unsern Schöppen-Stühlen einkommen, so sollen sie auf die Fälle, so auf Gewohnheiten, Verträgen, Abschieden und dergleichen stehen, Rechtlich, und denselben gemäß erkennen; aber in denen Fällen, derowegen Moderation, Verordnung der Liefferung und zu was Gebäuen dieselbige

zu gebrauchen, Erklährung vonnöthen ist, sollen sie solche Sachen an Unsere Regierung remittiren, damit Wir, Inhalts der Landes-Ordnung, darüber Selbst Weisung thun lassen.

Constit. LIII. Von Schätzen, da die gefunden, weme dieselbigen gehörig seyn sollen?

Dieweil der Text Sächsischer Rechte: Alle Schätze, so unter der Erden begraben, tieffer dann ein Pflug gehet, der Königlichen Gewalt, und also denen Regalien zu eignet; So haben etliche gemeinet, daß alles, was an Schätzen unter der Erden gefunden, tieffer denn ein Pflug gehet, solle ohne Unterschied der Obrigkeit, so die Regalien hätte, zustehen, und daß die Distinction, derer gemeinen Rechte, solle durch die Sachsen-Recht, aufgehoben seyn.

Dieweil aber unsere Verordnete dahin geschlossen: daß solche Correction derer gemeinen Rechte, nicht zuzugeben, bevor, weil der Text in denen Worten, von allen Schätzen, so unter der Erden, ꝛc. nicht von denen Thesauris reconditis, sondern von dem Bergwerck und Ertz zu verstehen; und, derowegen, do einer auf frembdem Grund, ohne Vorsatz, aus Glück und Zufall, oder in seinen eigenen Gütern, einen Schatz fände, daß alsdann hierinne, nach Ordnung gemeiner Rechte zu sprechen sey; So lassen Wir Uns solches auch gefallen; und werden, Unsere Gerichte, die Urtheil darauf zu richten und zu stellen wissen.

Pars Tertia
de
Successionibus, Ultimus Voluntatibus et Investitura Feudali.

Der dritte Theil:

Von Uebergaben auffn Todes-Fall, Testamenten, Erb-Fällen und Lehns-Folgern.

Constitutio I. Von Uebergaben, so auf den Todes-Fall geschehen.

Es haben, vor dieser Zeit, aus dem Text des Sächsischen Rechts, im dreyßigsten Artickel des andern Buchs, etzliche gehalten: Daß, Krafft desselbigen,

und der darauf eingeführten Gewonheit, in Unsern Landen, ein Erbe, so ab intestato succediret, nicht Macht habe, in dem Fall, wann sein Vorfahr, alle seine Güter, auf den Todes-Fall, donatione mortis causa, vergeben, den vierdten Theil davon abzuziehen, und sich der Wohlthat ex lege Falcidia von gemeinen Kayserlichen Rechten geordnet, zu gebrauchen; darwider aber ist in Unsern Schöppen-Stülen, von etlichen, anhero gesprochen worden.

Damit nun darinnen auch eine Gewißheit sey, und Ungleichheit in denen Urtheilen verbleibe, So ordnen, constituiren, und setzen Wir: Daß allen und jeden Uebergaben, so vor Gericht geschehen, darinnen alle Güter, auf den Todes-Fall, vergeben (welches die Rechte donationes omnium bonorum mortis causa nennen) stracks nachgegangen, und solche Güter alle, dem, welchem sie, auf den Todes-Fall, geschenket, folgen und geeignet werden sollen, der Erbe ab intestato auch, nicht Macht habe, den vierdten Theil davon abzuziehen, und daß also die Falcidia in Unsern Landen, in diesen und andern Donationen, so auf den Todes-Fall geschehen, nicht statt haben soll.

Wir ordnen aber auch darneben, daß solche Uebergaben aller Güter, und Donationes omnium bonorum causa mortis, darinnen gantz kein Reservat oder Fürbehalt begriffen, in Unsern Landen anderer gestalt nicht, dann Gerichtlich geschehen, und sonst, da sie vor Gerichte nicht aufgerichtet, unkräfftig und unbündig seyn, auch dieselbige als nichtig und krafftlos in Unsern Hoff-Gerichten, Facultäten und Schöppen-Stülen erkannt und gesprochen werden sollen.

Wir wollen aber darmit, und darunter, die Verordnung derer Testamenten nicht gemeynet haben, sondern lassen es derer Testamente halben, bey dem bleiben, was derowegen in gemeinen Rechten versehen, und wie bißanhero Unsere Schöppen-Stüle zu sprechen gebrauchet und gepflogen.

Constit. II. Weme das Reservatum und der Auszug, welcher bey denen Uebergaben auf den Todes-Fall geschicht, und andern nicht vermacht worden, folgen soll?

Unsere Verordnete sind in dem einig: wann eine Uebergabe, auf einen Todes-Fall geschicht, und der Donator behält ihm etwas vor, darüber seinen letzten Willen zu machen, und solches erfolget nicht, daß dieses Reservat denen Bluts-Freunden und nächsten Erben des Donatoris folgen, und deme, so die andern Güter, auf den Todes-Fall, vermachet worden, nicht accresciren noch zuwachsen soll; darbey Wir es auch lassen, und wollen, daß in Unsern Landen darauf erkant und gesprochen werde.

Constit. III. Wann ein Testament vor Gerichte, oder, vor Personen, so von Gerichtswegen darzu beruffen, aufgerichtet, ob zu demselbigen auch andere Zeugen erfordert werden müssen?

Ungeachtet, daß etzliche bey denen Testamenten, so gerichtlich geschehen, Zeugen erfordern; so seynd doch unsere Verordnete dessen einig, daß dieselbige zu Recht beständig, oblgeich keine andere Zeugen darinnen benannt, oder darzu gebeten worden.

Wo auch Gerichts-Personen, von Gerichtswegen, zu einem, der da kranck ist, in seine Behausung, auf seine Erforderung, geschickt, und er vor ihnen sein Testament machet, so wird es davor gehalten, als wäre es coram actis und vor Gerichte geschehen.

Also auch: wann einer ein Testament daheime schreibet, oder schreiben lässet, und leget dasselbige hinter das Gerichte, so ist es kräftig, da gleich keine Zeugen darbey seyn, darnach sich Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle, im Rechts-Sprechen zu richten haben.

Constit. IV. Vor wie viel Zeugen, ein Testament, so zur Zeit der Pestilenz, oder in Sterbens-Läufften gemachet worden, kräftig seyn kan?

Dieweil Unsere Verordnete, aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, vor billich erachten: wann einer, so an der Pestilenz lieget, oder in dessen Behausung solche Seuche regieret, ein Testament, vor drey oder zweeen glaubwürdigen Zeugen gemachet, daß solch Testament, so viel die Solennität der Zeugen anlanget, zu Recht vor beständig zu erkennen; so lassen Wir es auch dabey bleiben, und soll in Unsern Landen darnach also erkannt und gesprochen werden.

Constit. V. Welchergestalt ein Testament, so auf dem Tod-Bette, von einem, der sehr schwach ist, gemacht worden, vor beständig und kräftig zu erkennen sey?

Wann ein solch Testament, beständiger Weise geschehen soll, so ist es nicht gnug, daß es seiner Solennität und Herrlichkeit halben bestehe, sondern es müssen auch dreyerley Stücke darbey seyn;

Erstlich: daß der Testator articulate und verständiglich reden könne;

Zum andern: daß er des Willens und der Meynung sey, daß er sein Testament machen wolle, welches daraus abzunehmen, wann er den Notarium, oder einen andern, derowegen zu sich gefordert und gebeten, daß derselbige solches sein Vornehmen denen Zeugen vortragen und anzeigen solle.

Zum dritten: daß keine Praesumtion und Vermuthung vorhanden, daraus abzunehmen, daß der Testator, Schwachheit halben, sein Testament nicht freywillig, sondern denen zu Gefallen verordnet, so bey ihme sind, durch welche er mit harten Worten oder ungestümen Anhalten, zu testiren gebracht worden; darauf dann, in Unsern Landen, geurtheilet und gesprochen werden soll.

Constit. VI. Ob eines Missethäters Testament, so er zuvor, oder nachdem er zum Tode verurtheilet, aufgerichtet, bestehen; oder aber, von wegen der erfolgten Condemnation genichtiget werden soll?

Wir werden berichtet, daß diese Frage, im Rechten etwas zweiffelhaftig sey, und unsere Schöppen-Stühle darinnen ungleich biß anhero gesprochen haben sollen; damit nun derowegen auch Gewißheit gehalten, So constituiren, ordnen und setzen Wir: daß diejenige, so auch gleich zur Todes-Straffe verdammet und verurtheilet, ihrer Güter halben, und von allen deme, so sie nach ihrem Tode verlassen werden, Testamente machen, und in andere Wege, durch beständige letzte Willen, kräftige Verordnung aufrichten mögen; jedoch wollen Wir damit nicht gemeynet, sondern ausgeschlossen haben: wann die Uebelthäter, nicht allein zum Tode, sondern auch zur Confiscation aller ihrer Güter, verdammet werden.

Constit. VII. Ob der Mann dem Weibe, oder das Weib dem Manne, durch Aufrichtung eines Testaments, dasjenige, was den überlebenden Ehegatten, aus des verstorbenen Gütern gebühret, entwenden und vermindern könne?

Es wird von denen Rechts-Lehrern ingemein gehalten: daß der Mann nicht befugt sey, dem Weibe den dritten oder vierdten Theil, oder anders, so ihr, nach seinem Absterben, vermöge einer Willkühr, oder wohlhergebrachten Gewohnheit, aus des Mannes Gütern gebühret, gar, oder zum Theil, zu entwenden, wie dann auch gleichergestalt hinwiederum dem Weibe nicht nachgelassen wird, dasjenige, was dem überlebenden Ehemanne aus ihren Gütern zustehet, durch ein Testament oder andern letzten Willen zu vermindern. Derowegen wollen Wir, wann sich solche Fälle zutragen, daß hierauf also, in Unsern Landen, zu Recht erkandt und gesprochen werde.

Constit. VIII. Ob die Mutter, von ihrer Kinder Succession, durch des Vaters ausdrückliche Verordnung, oder auch sonsten, ex natura substitutionis, ganz und gar könne ausgeschlossen werden?

Dieweil die Rechts-Lehrer allerley Distinctionen und Unterscheid

machen, in Fällen, da ein Vater seine Kinder in einem Testament zu Erben eingesetzet, und darneben auf den Fall, wann eines unter denselbigen verstürbe, das andere, oder auch jemand fremdes, mit oder ohne ausdrückliche Ausschliessung der Mutter, in des Kindes Theil zu einem Erben untersetzet und substituiret, ob durch solche Substitution, und ausdrückliche Verordnung, oder auch sonsten, aus Natur und Eigenschafft den Substitution, die Mutter, wann sie den Fall erlebet, gantz und gar, von ihres Kindes Erbschaft, könne ausgeschlossen werden; und dann, Unsere Verordnete, für unbillich erachtet, daß der Mutter dißfalls die Legitima benommen werden solte, So constituiren und setzen Wir: daß, in allen Fällen der Substitution, der Mutter, der dritte Theil aller Güter, zu Recht Legitima genannt, ausdrücklich gelassen werden; Oder, da solches gleich übergangen, ihr nichts destoweniger dieselbige ohne Unterscheid, wie die Substitution beschaffen seyn möchte, folgen und zukommen soll.

Und auf diese Unsere Constitution soll, in unsern Landen, gesprochen und erkannt werden.

Constit. IX. Ob ein Testament, darinnen Kinder oder Eltern praeteriret und übergangen, oder zum wenigsten in der Legitima nicht gebührlich instituiret und zu Erben eingesatzt, nichtig sey?

Es haben sich Unsere Verordnete dißfalls, nach dem gemeinen Schluß derer Rechts-Lehrer, dahin verglichen: wann denen Kindern, oder Eltern, in Testamenten, die gebührliche Legitima, oder sonsten ein Theil Güter, titulo honorabili, nicht verlassen, noch sie darinnen als Erben eingesatzt worden, daß ein solch Testament nichtig sey, und doch nichts desto weniger die Legata, denen, welchen sie vermachet sind, folgen und gegeben werden sollen; jedoch, wann der Testator, in seinem letzten Willen, verba communia und solche Worte gebrauche, die sich zu Einsetzung eines Erben ziehen möchten, so soll es so viel seyn, als wären die Kinder oder Eltern damit directe zu Erben verordnet und eingesatzt.

Und obwohl die Rechts-Lehrer weitläufftig davon handeln, welche Wort solcher Krafft und Würkung seyn möchten? dennoch aber seynd Unsere Verordnete dessen einig; daß, im Zweiffel, die verba communia, pro institutione directa, gehalten werden sollen, damit die Testamente, so an ihnen selbst favorabilia sind, bey Kräfften erhalten werden.

Also auch: wann der Vater, etwas von seinen Gütern, mit ausdrücklicher Vermeldung des Worts Legitima, verlassen hätte, so bliebe solches Testament, so viel die Institution derer Kinder anlanget, beständig.

Gleichergestalt und letztlich: wann der Vater, der Tochter, etwas,

6*

mit ausdrücklicher Vermeldung der Mitgifft, und also nomine dotis verlassen hätte, so bliebe dißfalls, solch Testament, auch bey Würden; auf welches alles, also Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, also zu recht erkennen und sprechen sollen.

Constit. X. Ob ein Testament, darinnen die Kinder praeteriret und übergangen, noch bey Leben des Vaters, durch die Kinder selbst, könne ratificiret und bekräftiget werden?

Wann der Vater ein Testament gemachet, die ausgesteuerte Tochter, oder andere seiner Kinder, so etwas empfangen, also übergangen und praeteriret, daß er sie titulo honorabili zu Erben nicht eingesatzt, und solches ist mit ihrer Bewilligung und Vorwissen geschehen, So ist solches Testament, saltem jure praetorio kräftig; und, weil Wir diese Meynung der Billigkeit gemäß erachten, so wollen Wir, daß hinführo in solchen Fällen also geurtheilet und gesprochen werde.

Constit. XI. Gerade wird den Töchtern in ihre Legitimam gerechnet.

Dieweil, nach Verordnung derer Rechte, alles das, was die Kinder, vermöge einer Willkühr, oder sonsten, aus ihrer Eltern Güter bekommen und empfangen, mit in die Legitimam gezogen wird: So soll auch gleicher Gestalt, die Gerade, in der Töchter Legitimam eingerechnet, und demnach also erkandt und gesprochen werden.

Constit. XII. Ob die Legitima, oder der dritte Theil, welcher denen Eltern aus derer Kinder Erbschafft gebühret, durch eine Gewohnheit oder Willkühr könne vermindert, oder ganz abgethan und aufgehoben werden?

Es sind, an vielen Orten, Statut und Gebräuche, wann Mann oder Weib verstorben, daß alsdann, der überlebende Ehegatte, des Verstorbenen Verlassenschafft behält, und alle desselbigen Bluts-Freunde davon ausschleust; Derowegen haben Unsere Verordnete sich verglichen: wann der verstorbene Ehegatte, nach sich Vater oder Mutter am Leben verliesse, und die Gewohnheit oder Statut des Orts wäre general und gemein, also, daß darinnen von der Legitima nichts gemeldet würde, So solle, auf den Fall, die Legitima oder der dritte Theil des verstorbenen Kindes Verlassenschafft, denen Eltern folgen und zuerkandt werden.

Desgleichen: wann in dem Statut solche Legitima ausdrücklich vermindert, So soll es damit auch also gehalten, und darwieder nicht erkandt und gesprochen werden.

Do aber dieselbige durch ein Statut specifice gantz und gar aufgehoben wäre, das soll von Unkräfften seyn, und denen Eltern, ungeachtet solchen Statuts, die gebührende Legitima gegeben und zuerkandt werden; darbey Wir es auch bewenden und bleiben lassen.

Constit. XIII. Ob die Früchte, von einem Gute, so jemand in einem Testament legiret und bescheiden, des verstorbenen Testatorn Erben, oder deme, welchem er solch Gut vermacht hat, folgen sollen?

Offtmahls begiebt es sich: daß im Testament liegende Gründe, Aecker, Weinberge, und dergleichen, legiret und vermachet, und, wann die Früchte, zu der Zeit des Testatorn Absterben, noch darauf stehen, wird in Zweiffel gezogen: Ob sie in das Erbe, oder dem Legatario gehörig?

Ob es dann wohl das Ansehen bey etlichen haben möchte, daß solche Früchte, weil sie bey des Verstorbenen Leben durch ihn verdienet, denen Erben bleiben solten;

Dennoch aber lassen Wir Uns gefallen, und wollen: daß, Unserer Verordneten Vergleichung nach, dißfalls die Früchte mit dem Grunde und bescheidenen Gut, dem Legatario zuerkandt werden sollen.

Constit. XIV. Ob in denen Erb-Fällen, eine Distinction und Unterschied derer Güter zu machen, woher sie kommen?

Wann einer stirbet, und läßt nach sich halbe Geschwister, vom Vater, an einem, und halbe Geschwister, von der Mutter, am andern Theil, so wird, nach gemeinem Kayserlichen-Recht, ein Unterscheid gemacht, zwischen denen Gütern, welche der Verstorbene, von dem Vater, oder desselbigen Bluts-Freunden, ererbet, und denen, so ihme von der Mutter, oder derselbigen Bluts-Verwandten, zukommen sind.

Dieweil aber solcher Unterscheid zu Sachsen-Recht nicht gehalten wird, So wollen Wir es darbey bleiben lassen; und sollen Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, dißfalls in Unsern Landen, nach Sächsischen-Rechten, erkennen und sprechen.

Constit. XV. Von der Kühr, so dem Jüngsten gebühret, wann zweene Mann ein Erbe theilen sollen.

Nachdem in Landüblichen Sächsischen-Rechten geordnet: wo zweene Mann ein Erbe nehmen, daß der Aelteste theilen, und der Jüngste kiesen soll; Als wollen Wir: daß es auf die Zeit, da sie die Erbschafft mit einander theilen, verstanden werde; und soll, solches Recht der Kühr, mit der Person verlöschen, und auf die Erben nicht kommen.

Wann auch ein Mann, und Weibs-Person, zu einem Erbe gehören,

so soll der Mann, ohne Unterscheid des Alters, die Kühr haben, und die Weibes-Person, mit einem Vormünden, theilen.

Wo aber sonsten diese Dinge, durch eine Willkühr, beständige Gewohnheit, oder aufgerichtete Verträge gewiß; Oder aber es hätte ein Vater, im Testament, dem jüngsten Sohn, die Kühr genommen, Darnach soll dißfalls erkannt und geurtheilet werden.

Constit. XVI. Wie weit Erb-Zinse in Leib-Gedingen und dergleichen, denen Erben derer verstorbenen Personen folgen sollen, wann sie mit Tode, vor Verfliessung der jährlichen oder bestimmten Zeit, abgangen.

Ob wohl, so viel diese Frage anlanget, die Schöppen-Stühle im Sprechen auch nicht einerley Meynung gewesen; dann, etliche es davor gehalten: daß die Zinse, so auf eine gewisse Zeit zu fallen pflegen, derer Personen, welcher sie gereichet werden sollen, nachgelassenen Erben, nicht folgen solten, es hätte dann dieselbige Person die Zins-Zeit selbst erlebet.

Die andern aber sind der Meynung gewesen: daß die Zinse, in solchen und dergleichen Fällen, nicht für voll, sondern pro rata illius temporis, und also der Zeit nach zu rechnen, welche die Personen, denen der Zins gebühret, erlebet, denen Erben gereichet werden sollen.

Dieweil aber die letzte Meynung die billichste, so thun Wir auch dieselbe hiermit bestätigen, und wollen, daß hinführo darauf in Unsern Hoff-Gerichten, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stülen, aus Krafft Unserer Constitution, gesprochen und erkannt werden soll.

Constit. XVII. Ob der Vater, nach Sächsischen-Rechten, die Mutter von derer Kinder Erbschafft ausschliesse?

Ob wohl der Text, des siebenzehnten Artickels im andern Buch des Land-Rechten, das Ansehen hat: daß der Vater, wann ein Kind verstirbet, allein succediren, und die Mutter ausschliessen soll. Dieweil aber solcher Text, mehr dann auf einen Verstand und Meynung gedeutet und gezogen wird, so sind Unsere Verordnete hierinne einig: daß, nach gemeinen Kayserlichen-Rechten, und Gebrauch dieser Lande, Vater und Mutter, zugleich in der Erbschaft ihrer Kinder zugelassen werden sollen; welches Wir Uns auch also gefallen lassen.

Constit. XVIII. Von Succession derer halben Brüder und Schwestern, vollbürtiger Gebrüder oder Schwester Kinder, und Vaters oder Mutters Brüder und Schwester.

Es haben biß anhero Unsere Schöppen-Stüle, derer Halb-Ge-

schwisterer, auch Vaters und Mutters Brüder und Schwester Succession halben, ungleich gesprochen; So ist auch des Vaters Bruder, und voller Geschwister Kinder halben, keine Gewißheit gehalten; damit dann solches alles zu rechter Richtigkeit gelange, So ordnen, constituiren und setzen Wir: Würde ein Mann oder Weibs-Person versterben, und hinter sich einen Bruder oder Schwester von halber Geburt, und des Vaters oder Mutter Geschwister von voller Geburt verlassen, so soll das Erbe auf den halben Bruder oder Schwester allein verfallen, und des Vatern oder der Mutter Geschwister davon ausgeschlossen werden.

Stürbe dann ein Mann oder Weibs-Person, uud verliesse hinter sich seiner vollbürtigen Geschwister-Kinder, und des Vaters und der Mutter vollbürtigen Bruder und Schwester, so sollen Brüder und Schwester Kinder, des Vaters Bruder und Schwester, in der Succession vorgezogen, und das Erbe auf derer Geschwister Kinder allein verfället werden.

Wann aber ein halber Bruder und Schwester, und vollbürtiger Geschwister Kinder verblieben, so sollen dieselbigen zugleich zugelassen werden, und das Erbe nach derer Personen Anzahl in capita nehmen und theilen, und also sämmtlich des Vaters oder Mutter Brüder und Schwester davon ausschliessen.

Des Vaters vollbürtiger Bruder und Schwester, sollen auch hinwieder derer halben Brüder Kinder, und derer vollbürtigen Geschwister-Kinder-Kind ausschliessen, und denenselbigen vorgezogen werden.

Wir wollen aber mit diesem Unsern Gesetze und Contistution das Jus repraesentationis auf Sächsischem Boden, Unserer Lande nicht eingeführet haben, sondern Unsere Meynung und Gemüth ist, daß es solches juris repraesentandi auch anderer Personen und Fälle Succession halben, auf Gleichheit oder Ordnung derer Graden, allenthalben gehalten, gesprochen und erkannt werden soll, wie es nach Sächsischen-Rechten versehen, und in Unsern Landen gebräuchlich und Herkommens ist.

Constit. XIX. Wann die Braut oder der Bräutigam vor der Hochzeit, oder auf dem Hochzeit-Tage stirbet: ob dann das überbleibende, in des verstorbenen Gütern das haben soll, was aus der Ehestiftung, Statut, Recht, oder Gewohnheit ihme sonsten, da der Ehestand vollkömmlich vollenzogen wäre, gebühret?

Diese Frage ist auch sehr weitläuftig; Unsere Verordnete aber haltens dafür, daß derer Oerter, da Sachsen-Recht gehalten, das Beylager oder das Bette-Beschritten, folgen muß.

Wann dasselbige geschehen, und eines stirbt, so soll alsdann dem

überbleibenden das folgen, was die Ehestiftung, Statut, Gewohnheit, oder das Recht ihme giebet.

Und ob wohl etzliche der Meynung sind: da die Braut am Hochzeit-Tage stürbe, wann gleich das Bette nicht beschritten, daß auch zu Sachsen-Recht solches genug sein soll;

Dieweil aber dannoch die Verordnung derer Sächsischen Rechte, dißfalls klar, und denenselbigen billig nachgegangen wird; So haben Unsere Verordnete geschlossen, daß in diesem Fall der ersten Meynung, im Sprechen und Erkennen zu folgen seyn sollte; darbey Wir es auch bleiben, und Uns dasselbige also gefallen lassen.

Constit. XX. Was dem Weibe, aus ihres verstorbenen Mannes Gütern folgen soll.

Dieweil bis anhero, an vielen Orten, in Städten und Dörfern Unserer Lande, ungewiß, was dem Weibe nach Absterben ihres Mannes, aus den verlassenen Gütern gebühre? So ordnen, setzen und wollen Wir: Wann, zwischen Ehe-Leuten, Ehestiftungen beredet und aufgerichtet, oder sonsten des Orts, da der verstorbene Mann wohnhaftig, wie es dißfalls gehalten werden soll, eine Willkühr, oder beständige Gewohnheit verhanden und eingeführt, daß denenselben nachgelebet, und die Wittwe aus ihres verstorbenen Mannes Gütern, vermöge der Ehestiftung, Willkühr, oder Gewohnheit, gebürlich abgefunden werden soll.

Wo aber diese Dinge ungewiß, und es stirbet der Mann vor seinem Weibe, und lässet nach sich Kinder von der ersten und andern Ehe, eines oder mehr, So soll sein Weib, ohne Unterscheid, ob sie reich oder arm, nach Bezahlung derer Schulden, aus allen ihres verstorbenen Mannes übrigen Gütern, einen vierten Theil nehmen und haben.

Ließ aber der verstorbene Mann keine Kinder, so soll seinem überlebenden Ehe-Weibe, aus seiner Verlassenschaft, nach Ablegung derer Schulden, ein Drittheil folgen, und die Frau, in beyden Fälle, alle ihre eingebrachte, anererbte, und andere Güter, zusammt der Gerade, in die gemeine Theilung zu bringen schuldig seyn; jedoch soll, der Frauen, in alle Wege frey stehen, ob sie zu ihrem eingebrachten Gut, oder aber, nach Gelegenheit derer Fälle, zu dem vierdten oder dritten Theil greiffen will; und ihr, solche Wahl, ohne Unterscheid, es hätte der verstorbene Mann Kinder oder nicht, in einem oder dem andern Fall, wie obstehet, gelassen werden.

Constit. XXI. Ob das Erbe-Geld von dem Weibe auf den Mann verfället.

Wann einer ein Weib hat, welche aus ihres Vaters, Mutter,

oder anderer abgestorbenen, Gütern, jährlichen zu ihrer Abfindung Erbe-Geld aufzunehmen hat; So seynd Unsere Verordnete hierinnen einig, daß das unvertagte Erbe-Geld, weil es aus unbeweglichen Gütern bezahlet und abgeleget wird, und noch darinne stehet, als ein unbeweglich Gut, auf des verstorbenen Weibes Erben, das betagte aber auf den Mann fallen und kommen soll.

So aber die Frau, von ihrem Vater, oder sonsten Fahrniß oder Geld ererbet, und sie würde aus unbeweglichen Gütern durch Erbe-Geld nicht abgeleget, oder ihr Vater hätte etliche Schulden auf gewisse Termin zu bezahlen aussen stehen, solches, wann die Frau verstürbe, fiele, ausserhalb der Gerade, auf den Mann, sintemal dieselbige kein Erbe-Geld ist, und von unbeweglichen Gütern nicht abgeleget wird; darauf dann auch in Unsern Landen erkannt und gesprochen werden soll.

Constit. XXII. Wie es mit dem Geschenck, so auf der Hochzeit gegeben wird, zu halten?

Mit dem Geschencke, so auf der Hochzeit dem Bräutigam und der Braut geschencket wird, soll es dergestallt gehalten werden:

Wo es sich zutrüge, daß die Frau vor dem Mann mit Tode abgienge, so soll solches Geschencke, weil dem Manne nach Sachsen-Recht die Fahrniß gebühret, demselbigen allein bleiben.

Wären aber Stücke darunter, so zu der Gerade gehörig, und die Frau bey ihrem Leben gebrauchet, oder in ihrer Verwahrung gehabt, als: Ketten, Ringe, Arm-Bänder und dergleichen, dieselben sollen denen Töchtern, da die verhanden, oder, da die nicht verhanden, der nächsten Nifftel, unter Adels-Personen und unter Bürgern, soferne nach Statut oder Gewohnheit, solche Stücke zur Gerade verordnet, von dem Manne verreichet werden.

Wann aber, nach des Mannes Absterben, sich ein Fall begäbe und zutrüge, daß der Frauen ihr eingebracht Gut wiederum folgen solte, alsdann soll der Frauen allein in diesem Fall der halbe Theil solches Geschenckes, soviel davon verhanden, verreicht werden.

So aber in denen Ehe-Stifftungen, Statuten oder Gewohnheiten, hiervon gewisse Verordnungen wären, denselbigen wird zuvörderst billig nachgesetzet, und darauf soll von Unsern Gerichten also erkannt werden.

Constit. XXIII. Ob der Mann, das ausgeliehene Geld der Frauen, nach ihrem Tode behalte?

Wiewohl es das Ansehen haben möchte, daß in dem ausgeliehenen

Gelde, welches der Frauen zugestanden, ein Unterscheid zu machen seyn solte, nemlich: was zur Zeit der Frauen Absterben mahnhafftig und betagt gewesen, daß es alsdann dem Manne bleiben, sonsten aber, do es damals noch nicht betaget, denen Erben folgen soll.

Dannoch aber, so sind Unsere Verordnete hierinne einig: ob gleich die Frau stürbe, da das Geld, so ausgeliehen, noch nicht abzumahnen gewesen, daß es dem Manne bleiben soll; welches Wir Uns auch also gefallen lassen.

Constit. XXIV. Ob jährliche Einkommen, wiederkäuflich Geld und Zinse, vor beweglich oder unbeweglich Guth zu achten; und was davon dem Manne, nach Absterben des Weibes, zu Sachsen-Recht gebühre?

Unsere Verordnete sind dessen auch einig: wann Geld, auf einen rechten, beständigen Wiederkauff, also, daß die Haupt-Summa unabforderlich ist, auf liegende Gründe ausgethan, oder do jährliche Zinse wiederkäuflich aus unbeweglichen Gütern gekauffet werden, daß solches Geld, nemlichen, Sors ipsa und die Haupt-Summa vor sich selbst, soll vor unbeweglich Gut gehalten werden.

Da nun ein Weib stürbe, die solche wiederkäufliche Haupt-Summa nach sich liesse, so könte die, zu Sachsen-Recht, auf den Ehemann nicht verfallen.

Wann aber ein Wiederkauff, darinne die Haupt-Summa unabforderlich, nicht auf gewisse liegende Gründe geschehen, und die jährlichen Renten, aus unbeweglichen Gütern nicht erkaufft, also, daß es allein eine personalis praestatio, und der Wiederkauff auf eine persönliche Obligation gerichtet ist, In diesem Fall sind unsere Schöppen-Stüle nicht einig gewesen, denn, etzliche gehalten: daß dißfalls die Haupt-Summa, und also Sors ipsa vor beweglich Gut zu achten, und derowegen von dem Weibe auf den Mann, zu Sachsen-Recht könne verfället werden.

Etliche andere aber haben auch dißfalls indistincte der Meynung gefolget: daß, obwohl der Wiederkauff auf liegende Gründe nicht gerichtet, sondern allein personalis obligatio ist; dannoch aber, weil das Geld unabforderlich, und also kein Mutuum, oder schlecht ausgethan Geld seyn kan, so bleibe es ein Wiederkauff, und habe desselbigen Art und Eigenschaft, derowegen so könte auch solche Haupt-Summa, nach Sachsen-Recht, auf den Mann, von der Frauen nicht gebracht werden.

Damit nun solches in Unsern Landen auch seine Gewißheit erlange, so haben Wir Unsern Hoff-Gerichten, Juristen-Facultäten und

Schöppen-Stülen auferlegen lassen: daß sie die Haupt-Summa derer wiederkäuflichen Zinsen in beyden obgesatzten Fällen, vor unbewegliche Güter erkennen sollen; darüber aber sind auch Unsere Verordnete, in beyden Fällen dessen einig worden: was, zur Zeit der Frauen Absterben, betaget und fällig gewesen, daß solches dem Manne bleiben, die unbetagten Zinse und Renten aber, denen Erben folgen sollen; welches Wir Uns auch also gefallen lassen.

Constit. XXV. Ob Berg-Theil vor bewegliche oder unbewegliche Güter zu achten, und wie es damit zu halten, wann der Vater, oder der Mann, oder iemand anders, daran den Usumfructum und den Gebrauch hat?

Unsere Verordnete haben sich dessen verglichen: daß Berg-Theile, und also die partes metallicae, unter unbewegliche Güter zu rechnen; und derowegen, wann eine Frau Berg-Theile verliesse, so werden dieselbige auf den Mann nicht verfället.

Wann aber, bey Leben des Weibes, so dem Manne etliche Berg-Theil und Kuckus zubracht, der Mann in stehender Ehe Ausbeute genommen, so sollen dieselbige nicht vor fructus renascentes, und wachsenden Früchten gleich, welche von unbeweglichen Gütern jährlich zu gefallen pflegen, sondern vor solche bewegliche Güter, so dem Weibe sonsten in der Ehe zukommen, geachtet werden, und wann dann darauf das Weib, vor dem Manne verstürbe, so verfallen dieselbige auf den Mann, nach Sächsischen-Rechten, billig.

Wo dann das Weib, nach dem Manne, im Leben bliebe, so soll von solcher Ausbeute, alles, was übrig und noch vorhanden, dem Weibe bleiben und folgen.

Wann aber, der Vater, so allein die Verwaltung und Abnützünge in derer Kinder mütterlichen Gütern, administrationem & usum fructum hat, von denen Berg-Theilen denen Kindern zuständig, Ausbeut nehmen und empfangen würde, So sollen dieselbigen nicht des Vaters eigenthümlich seyn, sondern er soll allein die Abnützünge davon, biß zur Scheidung, zu gebrauchen haben, und mit der Haupt-Summa also gebaren, auf daß dieselbige, zur Zeit der Scheidung, oder nach seinem Tode, denen Kindern unvermindert zu komme.

Wann Wir dann diese Unserer zusammen geordneten Vergleichung für billig achten, so wollen Wir auch, daß in Unsern Landen darnach also erkannt und gesprochen werde.

Constit. XXVI. *) **Wann Mann und Weib, einander böslich verlassen: ob das schuldige Theil, nach Absterben des andern, etwas ererben, oder aus des Verstorbenen Gütern erlangen könne?**

Da der Mann die Frau, oder, die Frau den Mann, böslich verlässet, von ihme wegläufft, oder in grosser Leibes-Schwachheit, darinne er oder sie gestorben, deseriret, und solche Ursachen zu Recht erheblich und gnugsam erkannt worden; So soll dem schuldigen und verbrechenden Theil, dasjenige, so ihme aus der Ehestifftung, Statut, Gewohnheit oder Recht, von des Verstorbenen Gütern gebühret, auf den Fall, da des Verstorbenen Erben solches wiederfechten, nicht folgen, sondern denen Erben zuerkannt werden; es wäre dann die Ehescheidung zwischen Mann und Weib zu Recht erkannt, oder, der verstorbene Ehegatte, hätte dem schuldigen Theil, bey seinem Leben, verziehen, oder in seinem Testament nachfolgends etwas vermachet; darbey Wir es auch bleiben lassen.

Constit. XXVII. Ob ein Alt-väterlicher Stamm-Lehen, so durch des Lehen-Mannes Mißhandlung verwürcket, dem Lehen-Herrn eröffnet, oder denen Mitbelehnten folgen und eingeräumet werden soll?

Es begiebt sich zu Zeiten, wann drey oder mehr Brüder sind, daß einer den andern übel und böslich vom Leben zum Tode bringet, und wird alsdann in Zweifel gezogen: ob des Mißhändlers Lehen, dadurch denen andern Brüdern, und dererselbigen Söhnen, heimfallen, oder aber dem Lehen-Herrn eröffnet werden? Nun sind etliche der Meynung, es solte solch Alt-väterlich verwirckt Stamm-Lehen dem Lehen-Herrn, und nicht denen Mitbelehnten oder Vettern, biß auf den vierdten Grad, zukommen; dagegen aber schliessen die andern: daß, durch solche frembde Mißhandlung, die Mitbelehnten und Vettern, bis zu dem vierdten Grad, ihres Rechtens nicht zu entsetzen seyn sollen.

Wann dann Unsere zusammen geordnete Räthe, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, sich auf die letzte Opinion, als die bil-

*) Pars quart. Constit. XXI. Da eine Wittfrau, bey ihres Ehe-Mannes Leben, Ehebruch getrieben, ob seine Erben ihr derowegen, ihr Einbringen, und was ihr sonsten gebühret, vorzuhalten?

Unsere Verordnete sind dessen einig: da der Mann, bey seinem Leben, des Weibes Ehebruch gewust, das geeiffert, das Weib ausgetrieben, oder sich dessen beklaget, jedoch mit dem Tode übereilet worden, daß die Erben folgends, in dem Fall, in des verstorbenen Recht treten; darbey Wir es auch bleiben lassen.

lichste, verglichen, nemlich: daß der Agnat und Mitbelehnte, auch des Thäters Sohn, des Lehens in diesem Fall nicht zu priviren; so lassen Wir es dabey bewenden, und sie sollen demnach also zu Recht sprechen und erkennen.

Constit. XXVIII. Ob geistliche Personen, Ordens-Herren, und Mönche, in Lehen-Gütern succediren können?

Daß die geistliche Personen, aus derer Lehn-Güter Succession nicht können, noch sollen, ausgeschlossen werden, sintemahl sie ihre Lehen, durch andere Substituirte gegen dem Lehen-Herrn, verdienen können, dessen sind Unsere Verordnete einig.

Hieraus folget auch: daß vielweniger die Ordens-Herren und milites hierosolymitani, in Succession derer Lehen-Güter können ausgeschlossen werden.

Soviel aber die Mönche betrifft, wo die das Kloster-Leben verlassen, und sich desselbigen gantz und gar begeben, so sollen sie künfftig und hinführo in Succession derer Lehen-Güter, auch zugelassen; und darauf allenthalben in Unsern Landen also erkannt und gesprochen werden.

Constit. XXIX. Ob Brüder und Bruders-Kinder in Lehen-Gütern zugleich zugelassen werden sollen, und ob in der Lehens-Folge das Jus repraesentationis auf Sächsischen Boden statt habe?

Es sind biß anhero Unsere Schöppen-Stüle streitig gewesen, wie das Sächsische-Recht von dem Jure repraesentationis zu verstehen sey; und, ob dasselbige allein von Erben, oder auch von Lehen-Folgern disponire? Dieweil aber in Unsern Landen gewöhnlichen gehalten, daß Bruders-Kinder mit dem Bruder in stirpem, und also an statt ihres verstorbenen Vaters vor einen Theil zu dem Lehen zugelassen werden;

So thun Wir auch solche Gewohnheit hiermit bestätigen; ordnen, setzen und wollen: daß bemeldtes Jus repraesentationis, auf Sächsischen Boden Unserer Lande, dißfalls in der Lehens-Folge, ungeachtet, wann auch die Clausul, nach rechter Sipzahl, im Lehen-Brief gesatzt worden, statt haben soll.

Constit. XXX. Ob das Geld, welches von Lehen herkommt, und vermöge einer Vergleichunge, wieder zu Lehen gemacht werden soll, in Verbleibung dessen, nach des Lehn-Mannes Absterben, auf seine Landes-Erben verfället werde?

Unsere Verordnete sind dißfalls einig: wann einer ex pacto zusagt, sein Geld, daß er von dem Lehen-Guth bekömmt, wieder an

Lehen zu wenden, und seine Brüder oder Vettern in die gesammte Hand zu bringen, und er verstirbet, ehe solches geschicht, daß alsdann das Geld, auf seine Erben verfället werde.

Es sind aber dieselbigen wiederum ad interesse verhafftet, und müssen des Verstorbenen Zusage, als Erben halten; und, wann das Geld, durch den Lehen-Herrn, zu Lehen gemacht, so soll es vor Lehen gesprochen werden; Welches alles Wir Uns im Rechten also zu erkennen und zu urtheilen gefallen lassen.

Constit. XXXI. Ob die nützliche Besserung und Gebäude, so in Lehen-Gütern geschehen, mit dem Grunde, dem Lehens-Folger, zukommen und bleiben?

In diesem Fall ist auch nach gemeinen beschriebenen Gebräuchen und Lehen-Rechten versehen: wann ein Lehen-Mann, so das Lehen-Gut erbauet und gebessert hat, verstirbet, so muß der Lehen-Herr geschehen lassen, daß des verstorbenen Erben solche Gebäude und beschehene Besserung wiederum abtragen und zu sich nehmen, oder aber, sich, derowegen, mit denen Erben, gebührlich abfinden und vergleichen.

Dieweil aber dargegen die Sächsischen Lehn-Rechte klar verordnen: daß, die Gebäude, so auf den Lehen-Grund gesatzt, dem Lehen-Herrn oder dem Lehens-Folger, auf den Fall, ohne einige Erstattung mit dem Lehen-Grunde bleiben und zukommen sollen; und Wir Uns diese Meynung also gefallen lassen; So sollen auch Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle, nach denen Landüblichen Sächsischen-Rechten, in solchen Fällen, erkennen und sprechen.

Constit. XXXII. Ob die Früchte, deßgleichen Zehende, Pächte, und gewisse Einkommen, aus denen verledigten Leibgedingen und Lehen-Gütern, den Land- oder Lehns-Erben folgen sollen?

Nach dem gemeinen beschriebenen Lehn-Recht, wird dißfalls ein Unterschied gemacht: ob der Lehen-Mann, vor dem ersten Tage des Mertzens, oder nach dem August-Monat verstorben sey? Nach Sächsischem-Lehn-Recht aber, was die Eigde bestrichen hat und untergebracht ist, bey Leben des Verstorbenen, solches, weil es des Verstorbenen erworben Gut, auch bey seinem Leben beschicket worden, folget und bleibet denen Erben, und nicht den Lehens-Folgern; welches auch statt hat, da gleich die Lehen-Güter der Frauen zum Leib-Gedinge vermachet.

Also auch: do ein Garte, bey des Verstorbenen Leben gerodet, gesäet, geharcket, folgen die Garten-Früchte denen Erben.

Gleichfalls: da ein Weib liegende Gründe hat, und verstirbet nach der Saat-Zeit, so behält der Mann die Früchte.

Do aber die Witt-Frau, nach Absterben des Lehen-Mannes, ehe sie ihres Mußtheils vergnüget, die Aecker wieder besäen lässet, von dem, so zum Mußtheil gehöret, solches müssen ihr die Lehens-Folgere, vor den halben Theil des Saamens wieder erstatten.

Was aber keine Feld-Früchte, sondern gewisse, Zehenden Pächte und Einkommen, auf und aus denen Lehen-Gütern sind, wann die zur Zeit des verstorbenen Lehen-Mannes betagt gewesen, so folgen sie denen Erben.

Dasjenige, so an Zinsen oder Korn-Pächten, innerhalb dem dreyßigsten fällig, oder betaget wird, gehöret auch denen Erben.

Die Früchte aber: so naturales genennet werden, als: Wiesewachs, allerley Obst und dergleichen, bleiben denen Lehens-Folgern und Grund-Herren, und nicht denen Erben.

Welchem allem nach, Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle, zu Recht, also sprechen und erkennen sollen.

Constit. XXXIII. Ob die Witt-Frau nach Absterben ihres Mannes, Gerade, Mußtheil, Morgen-Gabe und Leib-Gedinge, vor sich selbst behalten, oder zu sich nehmen könne? oder, ob sie solche Stücke von denen Erben fordern und empfangen muß?

Dieweil die Wittwe, mit dem Manne, bey seinem Leben, in gleicher Gewähr gesessen, auch, nach seinem Tode, das Jus retentionis hat, also, daß sie aus denen Lehen-Gütern, vor Entrichtung ihrer weiblichen Gerechtigkeit, zu weichen nicht schuldig, und das Recht ihr ohn das in der Gerade, Morgen-Gabe und dem Leib-Gedinge, die Succession giebt, daß sie also diese Stück, Jure propio erlanget; So möchte wohl darfür gehalten werden, daß auch die Wittwe, also bald nach Absterben ihres Mannes, die Stücke zur Gerade und Morgen-Gabe gehörig, zusamt ihrem Leib-Gedinge, selbst einzunehmen befugt sey.

Damit aber dißfalls, zwischen der Wittwen und denen Erben, allerley Mißverstand verhütet, So wollen Wir: daß die Wittwe, allererst nach dem dreyßigsten, obbenannte Stücke vor sich selbst zu nehmen Macht haben soll; jedoch, wo solches ohne derer Erben Wissen geschähe, und sie hätte mehr, dann ihr zur Gerade und Morgen-Gabe gebühret, genommen; So müste sie, auf derer Erben Erfordern, derowegen ein Inventarium vorlegen, oder in Mangel dessen, vermittelst eines Eydes, was und wie viel sie zu sich genommen, aussagen, und nach Gelegenheit Erstattung thun.

So viel aber das Mußtheil betrifft, dieweil ihr solches, vor die Helffte, nach dem dreyßigsten, soll zugetheilet werden, und das andere

halbe Theil, denen Erben zuständig, so ist sie auch, nach dem dreyßigsten, ohne Vorwissen derer Erben, desselbigen sich anzumassen nicht befugt; darnach sich Unsere Hoff-Gericht, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle, in sprechen und erkennen, richten und achten sollen.

Constit. XXXIV. Ob die Wittwe, an deme, was, zur Zeit des Mannes Absterben, noch nicht eingebracht, und vor dem dreyßigsten einkömmet, das Mußtheil haben soll?

Wie wohl zum Mußtheil, alle gehoffte Speise, so nach dem dreyßigsten übrig, gehöret, und die Witt-Frau, so von Ritters-Arth ist, daran den halben Theil haben soll; dannoch aber, so gebühret der Frauen solches allein von dem, welches, zur Zeit des Mannes Absterben, in seinem Hoff oder Behausung gewesen, und darum, wann Wein, Korn oder anders, so zu Mußtheil gehöret, bey des Mannes Leben, noch auf dem Felde gestanden, und doch folgends innerhalb dem dreyßigsten einkommen, solches gehöret denen Erben allein, und hat sich die Frau daran keines Mußtheils anzumassen.

Constit. XXXV. Ob Gersten, Hopffen und Heyde-Korn zu Mußtheil gehöre?

Hierinne haben Unsere Schöppen-Stüle widrig gesprochen; dann etliche sind der Meynung gewesen: es sollen diese drey Stücke zum Mußtheil gehören, dieweil man sie zum Essen und Trincken gebrauchet; etliche aber haben sie vor Erbe gehalten, aus Ursachen, daß man alle Gersten, Heyde-Korn und Hopffen, nicht pfleget zu essen und zu verbrauen, sondern etliches darvon zu verkauffen, etliches für die Schweine und Viehe zu gebrauchen.

Den Hopffen aber setzen etliche zum Mußtheil, wann er, da der Mann starb, aufgeschüttet gewesen; etliche setzen ihn ohne Unterscheid zum Erbe.

Damit nun dißfalls eine Gewißheit gemachet, So haben Wir Unsern Hoff-Gerichten, Juristen-Facultäten, und Schöppen-Stülen, an statt und in Krafft einer Constitution auferlegen lassen: daß sie, Gerste, Hopffen und Heyde Korn, denen Land-Erben allein, ohne Unterscheid, als Erbe, zusprechen sollen.

Constit. XXXVI. Wie hoch sich das Mußtheil erstrecket? und ob, ohne Unterscheid, alle gehoffte Speise, der Frauen, vor den halben Theil, zum Mußtheil folgen soll?

Etliche wollen das Mußtheil oder die Cibaria domestica also moderiren und einziehen, daß darzu nichts mehr gehören soll, dann,

so viel derer auf ein Jahr zu des verstorbenen Mannes Nothdurfft, und seiner Haushaltung nöthig gewesen, und daß davon der Frauen die Helffte, und die Ubermaß denen Erben folgen soll.

Aber Unsere Schöppen-Stüle sprechen der Frauen ohne Unterschied zu: alles, was vor den halben Theil zu Mußtheil gehörig, und nach dem dreyßigsten verhanden und übrig ist; Darbey Wir es auch bleiben lassen.

Constit. XXXVII. Wann eine Frau, von Ritters-Art, nach Gewohnheit, Erbe nimmt, ob sie dann auch ihre andere Fräuliche Gerechtigkeit, so sie sonsten zu Sachsen-Recht hat, fordern könne?

Do irgend aus Gewohnheit, oder aber aus des Mannes Testament, eine Frau von Ritters-Art, etwas vom Erbe nimmt, so kan sie Gerade, Mußtheil, Morgen-Gabe und Leib-Gedinge, nicht haben; jedoch stehet ihr frey, sich des Erbes zu begeben, und ihrer fräulichen Gerechtigkeit zu gebrauchen; es wäre dann, in der Ehestifftung, oder sonsten, anders abgeredet und verglichen; Aber die Töchter, ob sie gleich Erbe nehmen, so können sie doch auch ihre Gerade fordern; Welches Wir Uns, darnach rechtlich zu sprechen und zu erkennen, gefallen lassen.

Constit. XXXVIII. Ob, und wie weit, das Jus retorsionis statt haben soll, in denen Fällen, da man etwan die Erbschafft, Legata, Fideicommissa, oder Uebergaben auf den Todes-Fall, nicht ohne Abzug, oder keine Gerade oder Heer-Gewette aus einem Ort an den andern folgen lässet?

Ob wohl das Jus retorsionis vel talionis simpliciter & absolute, nicht statt haben kan, so ist doch dasselbe nicht allein gut, sondern auch billig, wann es zu Besserung des gemeinen Nutzens dahin gerichtet wird: daß, in Bürgerlichen Sachen und Handlungen, rechte Proportion gehalten werde.

Und ist demnach nicht unbillig, daß man wider die Oerter, von dannen man die Erbschafft, Gerade, Heergewette, und dergleichen, gar nicht, oder allein eins Theils folgen lässet, solches Jus retorsionis oder talionis hinwieder auch gebrauche, und derer Enden, solche Stücke, mehr und weiter, dann sie gegeben, nicht folgen lasse.

Wann aber, eine Stadt, solch unbillig Recht im Gebrauch, und doch gleichwohl dasselbe wider eine oder mehr gewisse Städte, niemals ins Werck gerichtet hätte, So könten solche Städte und Oerter sich hinwieder des Juris retorsionis gegen dieselbige Stadt auch nicht gebrauchen.

Dieweil sich aber gemeiniglich zuträgt, daß nicht die Privat-Personen, sondern die Obrigkeit selbst hieran schuldig; So ist auch in denen Schöppen-Stülen biß anhero nicht unbillig erkannt worden: daß nicht die Privat-Personen, sondern hinwieder auch die Obrigkeit solches Jus retorsionis zu excerciren und vorzuwenden haben soll; jedoch nicht dergestallt, daß die Erbschafft, Legitima, Gerade, Heer-Gewette, und dergleichen, der Obrigkeit bleiben, sondern, daß sie denenjenigen, welchen sie ohne das, nach Erbgangs-Recht, oder sonst, des Verstorbenen Verordnung nach, gebühren, folgen sollen, es seynd gleich dieselbigen, des Orts, da sich der Fall zu getragen, oder anders wo, jedoch gleichwohl derer Enden, da man sich solchen iniqui juris nicht gebrauchet, gesessen.

Do aber keine Erben verhanden, oder aber die Erben, oder dergleichen Personen, welchen die Erbschafft oder andere verfällte Stück ohnedas gebühren, wären alle derer Enden seßhaftig, von dannen man solche Güter oder Stücke nicht will folgen lassen, auf den Fall, solten solche Güter, der Obrigkeit des Orts, da sich der Fall begeben, bleiben; damit Wir dann auch gnädiglich zufrieden, und sollen also Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle sprechen und erkennen.

Churfürst Augusti Sonderliche Constitutiones,

Derer sich die Churfürstl. Sächsische Verordnete zu Meißen verglichen, und denen Schöppen-Stühlen darnach zu sprechen, von Ihm auferleget worden, den 21. April. Anno 1572.

Constitutio. I. Von der Lehnwar.

Die Lehenwar an Oertern, da sie bißhero ungebräuchlich und nicht genommen worden, soll auch daselbst nicht aufgebracht oder gegeben werden; derer Oerter aber, da sie über Rechts-verwährte Zeit, gewöhnlich oder sonsten erlanget und hergebracht, soll sie ferner, Krafft solcher Gewohnheit, Inhalts der Lands-Ordnung gegeben und genommen werden; und, da vermöge der Gewohnheit, nicht könte ausgeführet werden, in was Fällen die Lehenwar zu geben oder zu fordern, und also derowegen Zweiffel fürfiele, So soll alsdenn, Inhalts der gemeiner Rechte, hierinnen auf folgende Meynung gesprochen werden.

Wo ein Guth auf einen Erb- oder Wieder-Kauff verkauffet würde,

So ist der Käuffer, wegen der Recognition, und daß er von dem Herrn in Schutz genommen, die Lehenwar zu verrichten schuldig.

Solche Lehenwar ist auch jeder, der nicht durch einen Kauff, sondern ex titulo lucrativo das Guth erlanget, als: so es ihme geschencket, oder in einem Testament vermacht würde, zu erlegen pflichtig. Ausserhalb dieser Fälle seynd die neuen Besitzer regulariter Lehn-Geld zu geben nicht schuldig; Jedoch müssen sie den Lehen-Herrn recognosciren, und dem Schreiber sein gewöhnlich Einschreib-Geld erlegen, als nemlich, wo ein Guth getheilet, und ein jeder seinen zugefallenen Theil besitzet.

Also auch: wo ein Vater seiner Tochter, die er aussteuret, ein Guth mit giebet, ist sie, oder ihr Mann, Lehen-Geld zu geben nicht schuldig.

Und wie dieses wohl etliche limitiren, wann derselbe sonsten andere Güther gehabt, damit er die Töchter aussteuren könte, daß dißfalls die Lehenwar zu geben sey, So seynd doch Unsere Verordnete, um obgedachten Ursachen willen einig, daß es denen Rechten gemässer und billicher sey, dißfalls indistincte keine Lehenwar zu nehmen.

Wo auch die Güter durch Permutation und Umwechselung verändert, so gebühret dem Herrn keine Lehenwar zu nehmen; Da aber Geld mit zu gegeben wird, davon hat man Lehenwar, von dem Besitzer zu fordern.

Wann der Lehn-Herr stirbet, oder das Gut verändert wird, oder seine Kinder sich theilen, so soll keine Lehenwar gegeben oder gefordert werden.

Dergleichen, wann der Besitzer, Zins- oder Erb-Mann stirbt, und lässet Kinder, So seynd dieselben, Lehenwar zu geben, nicht schuldig, weil sie in der vorigen Investitur begriffen.

Wann aber keine Kinder, sondern Freunde seitwärts verwandt, als Collaterales und Extranei vorhanden, auf welche das Gut verfället, dieweil das Dominium in dieselbige ipso jure nicht continuiret, noch gebracht wird, so seynd sie auch die Lehenwar zu geben pflichtig.

Wann das Erb-Zins-Gut ein Mann-Lehen ist, so giebt man darvon, wann es ererbet wird, kein Lehen-Geld.

Wann von dem Lehen-Herrn das Erb-Zins-Gut, oder Lehen gekauffet wird, So gebühret ihme auch keine Lehenwar; jedoch soll, in solchen Fällen allen, die Gewonheit, wie ob stehet, sonderlich in Achtung gehabt, und nach derselben gesprochen werden.

Constit. II. Ob Töchtere aus neuen erkaufften Lehn-Gütern, Legitimam zu fordern haben?

Es haben biß anhero Unsere Juristen-Facultäten und Schöppen-

Stühle ungleich gesprochen, ob aus dem neuen erkaufften Lehen, denen Töchtern die Legitimam zu fordern gebühre und zustehe.

Wiewohl Wir Uns nun gänzlich versehen, es werde denen aufgerichteten Ehestifftungen von männiglich unweigerlich nachgesatzt werden, und auch die Töchter aus kindlichem Gehorsam, an der gewöhnlichen Ausstattung, so ihnen biß anhero zu folgen gepflogen, begnügig seyn; immassen Wir solches, do es in Unsern Landen vorfallen solte, durch Unsere Commissarien, oder durch Unsere Regierung mit allem Fleiße zu handeln nicht unterlassen wollen. Da sichs aber darüber zutragen solte, daß solche Forderung der Legitimae, zu Recht fürgenommen würde, und Wir denn erachtet, daß berührten Streit, so in die natürlichen Rechte mit einläufft, nicht besser, denn durch Aufrichtung Unserer Constitution, darinnen Wir die Legitimam in solchem Fall, verminderten und geringerten, abgeholffen und die Dinge in rechte Richtigkeit und Gewißheit gebracht werden möchten;

Als ordnen, setzen und sanciren Wir: würde jemands Unserer Unterthanen alle seine Baarschafft, so er selbst erworben, oder durch Veränderung seiner Erb-Güter zu Hauffe gebracht, zu Erkauffung eines ganz neuen Lehens, daran er zuvor keine Mitbelehnung oder Anwartung gehabt, anwenden, und es erstreckete sich solches auf sein ganz Vermögen, oder den mehrern Theil desselbigen, also, daß er auch derentwegen an Erb-Gütern nichts oder ganz wenig verliesse, So sollen seine Töchter an statt der ganzen, oder zum mehrern Theil entwandten Erbschafft, und also von solcher angewandten Baarschafft oder Kauff-Geld, von dessen Lehns-Folgern, ihren gebührenden Antheil, an der Legitima solches obberührten Kauff-Geldes zu fordern; sonsten aber aus, und an dem Gute oder neuen Lehen, keine Zu- oder Ansprüche haben.

Jedoch soll alsdann die Legitima, so allen Kindern zugleich gebühret, höher nicht, dann wann zweene oder drey Erben vorhanden, Quarta, das vierte Theil, und da dererselbigen vier, oder mehr wären, Triens, der dritte Theil seyn; Immassen Wir, in solchem Fall, Krafft dieser Unserer Constitution die Legitimam, so in gemeinen Rechten auf einen Trientem, den dritten, und Semissem, den halben Theil geordnet, hiermit geringert und gemindert haben wollen.

Es sollen aber auch die Töchter, so dergestalt aus, und von denen neuen Lehnen die Legitimam fordern, alles das, was sie bey Leben, oder nach Absterben des Vaters, zu Ausstattung, und an Schmuck, Kleidern und Mitgifft, oder in andere Wege bekommen, samt dem, was ihnen am Erbe mit zukommet, zu ihrem gebührenden Antheil oder Legitimae, wie obstehet, mit conferiren und einrechnen. Und sollen darneben aus

denen alten oder neuen Lehen, keine andere und mehr Ausstattunge oder Gebührniß, zu fordern Macht haben.

In allen andern Fällen, als so das Lehen alt=großväterlich oder auch allein väterlich wäre, oder da auch ein neu Lehen von dem Gelde, so aus einem alten Lehen herkommen, erkaufft, oder, da der Vater nicht den gantzen oder mehrern Theil, sondern allein die Helffte und darunter, oder auch wann derer Kinder unter vieren, nicht über zwey Drittheil seiner Erb=Güter, zu Erkauffung des neuen Lehens angewand, oder da ein neu Lehen nicht erkaufft, sondern aus Gnaden gegeben worden, soll denen Töchtern daraus und derentwegen gantz keine Legitimam zu fodern, gebühren noch zustehen.

Und in denen Fällen, da solche Forderung der Legitimae, aus dem Lehen unzuläßlichen, oder: da die Töchter aus denen neuen Lehen, sich solcher Forderung nicht anmassen würden, Soll die Legitima aus denen Erb=Gütern allen Erben Triens der dritte oder Semissis der halbe Theil, wie es in gemeinen Rechten verordnet, seyn und bleiben.

Auch in denen Fällen, der nicht geforderten Legitimae, oder da das Erbe so geringe, daß die Töchter ihrem Herkommen, und dem Landes=Brauch nach, daraus nicht ausgestattet werden mögen, Soll ihnen von denen Lehen=Gütern dasjenige folgen, was sonsten in Unsern Landen gebräuchlich und Herkommens.

Constit. III. Wann ein Lehn=Gut verkaufft, und bey des Verkäuffers Leben nicht tradiret noch aufgelassen: Ob dann die Söhne nach Sächsischen Rechten solches aufzulassen schuldig?

Es wollen etliche darfür halten: daß, nach Sächsischen Rechten, der Sohn nicht schuldig ist, das Lehn=Gut, welches sein Vater verkaufft, und ehe er es aufgeben, verstorben, dem Käuffer aufzulassen, sondern könte solches vor sich behalten.

Es haben aber Unsere Verordnete dahin geschlossen, in welchen Fällen der Sohn die veränderte Lehen reuociren könte oder nicht, daß auch dieses darnach zu richten, nemlich: daß in Fällen, darinnen der Sohn des Vatern Alienation nicht hinterziehen kan, auch die Auflassung des verkaufften Lehen, zu thun pflichtig sei; darbey Wir es auch bleiben lassen.

Constit. IV. Ob der Sohn die neuen Lehen, so sein Vater erlanget, und wieder verändert, befugt sey zu reuociren und zu hinterziehen?

Unsere Verordnete haben sich dessen verglichen: So ein Vater ein neu Lehen, oder novum feudum, durch Kauff oder sonsten an sich gebracht, wo er dasselbige hernach wieder verkaufft oder alieniret, daß

der Sohn, wo das Lehen feudum hereditarium, solches ohne einigen Unterschied anzusprechen, oder zu renociren nicht befugt seyn soll.

Also auch: wann gleich das neue Lehen, ex pacto & providentia domini, verliehen, So soll doch dem Sohn die Revocation nicht gestattet werden, es wäre denn solch neues Lehn nicht allein dem Vater, sondern auch dem Sohne durch den Lehen-Herrn verliehen, also, daß des Sohnes Nahmen specifice in dem Lehen-Brieffe ausgedrucket, oder, daß es dem Vater, contemplatione filii und also wegen des Sohnes, wäre verliehen; darbey Wir es auch bleiben lassen.

Process- und Gerichts-Ordnung Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, den 28. Julii An. 1622.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg; des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, rc. Hiermit thun kund: Ob Wir Uns wol, gleich Unsern in Gott ruhenden hochgeehrten Vorfahren, Zeit Unserer geführten Landes-Regierung, nechst der wahren seligmachenden Religion, nichts höhers und mehrers angelegen seyn lassen, als daß die liebe Justitia in guten Flore und Wohlstand erhalten, und männiglich, sowohl Aus- als Einländischen, ein gleichdurchgehendes Recht, und Gerechtigkeit, ohn Ansehen der Person, administrirt werden möge, auch zu mehrerm Behuff dessen, nicht allein Unsere Regierung, Appellation- und Hoff-Gerichte, Consistoria, Juristen-Facultäten, und Schöppenstühle, mit ehrlichen, und die Gerechtigkeit liebhabenden Personen, besetzt, sondern auch solche und andere Gerichte, insgemein, mit heilsamen General- und Particular-Ordnungen, auch Landes-Constitutionibus, und dergleichen nützlichen Vorsehungen dermassen gefasset, daß sich, wie gedacht, männiglichen seines Rechtens und Befugnisses, bey Ober- und Nieder-Gerichten zu getrösten, zu erfreuen, und sowol das Richterliche Ampt, als die Partheyen, die Advocaten, Procuratores und Anwälde, des Processes halben, eine richtige Maß und Formam gehabt.

Dieweil Wir aber gleichwol berichtet werden, daß in bemeldten Gerichten, wie es sonderlich in disputirlichen Fällen zu geschehen pflegt, bißweilen, Ratione Processus, ungleich gesprochen werde, und daher ie zu Zeiten bey denen hohen Gerichten Correctiones und Aen-

derungen derer Urthel erfolgen, und Wir auch solches, so viel müglich, gern geändert und verhütet sehen.

Als haben Wir, nach wohlerwogenen Dingen, die Nothdurfft zu seyn, erachtet, einen allgemeinen Rechts-Proceß dergestalt abfassen zu lassen, daß sich nach demselben alle Gerichte Unserer Lande, wie sie Nahmen haben mögen, Ingleichen auch die Juristen-Facultäten, und Schöppenstüle, im Sprechen, uniformiter richten können.

Wann Wir dann solche Arbeit, nachdem sie auffs Pappier gesetzt, Unsern Geheimbden- Hof- und Appellation-Räthen, wie nicht weniger, Unsern Hofe-Gerichten, Juristen-Facultäten und Schöppenstülen untergeben, ihr Bedencken, und was eines oder des andern Orts darbey zu erinnern und zu verbessern seyn möchte, eingeholet, nachmals das Werck anderweit in fleißige Censur nehmen, und Unserer getreuen Landschafft, bey jüngst gehaltenem Land-Tage zu Torgau, gnädigste Vertröstung darauff thun lassen, und sie es allerseits für ein nützliches, nothwendiges, und der Justitien zuträgliches Werck zu seyn erachtet, mit unterthänigster Bitte, daß Wir es dem gemeinen Wesen zum besten, ie ehe ie besser, gnädigst publiciren, in offenen Druck fertigen, und aus hoher Chur- und Landes-Fürstlicher Macht authorisiren, und darüber halten wolten; und Wir solche ihre unterthänigste Bitte gnädigst angesehen.

So haben Wir berührte Unsere Ordnung, zu männigliches Wissenschafft und Nachrichtung, in diesen öffentlichen Druck kommen lassen, Hiermit iedermänniglich, wes Würden und Standes er sey, besonders aber Unserer sämtlichen getreuen Landschafft von Graffen, Herren und Ritter-Stande, wie auch allen und ieden Unseren Hohen- und Niederen-Appellation- und anderen Gerichten, Consistorien, Juristen-Facultäten, Schöppenstülen, Schössern, Bürgermeistern, Richtern, Schöppen in Städten, Flecken und Dörffern, wie auch Advocaten, Procuratorn, Notarien, Gerichts-Schreibern, und männiglich, der entweder nach Gelegenheit der ihm anbefohlenen oder verliehenen Jurisdiction, Rechts-Proceß zu verstatten, und zu dirigiren, oder sich derselben für seine eigene Person, oder eines andern wegen, in Unseren Landen zu gebrauchen hat, ernstlich befehlende, binnen zweyen Monathen nach beschehener Publication anzurechnen, dieser Unserer Gerichts-Ordnung in allen Puncten, Clausulen, und Inhaltungen, stricte und unverbrüchlich, so wol in procedendo, als pronunciando, nachzugehen, und derselben in keinem Wege zu widerkommen, noch andern ein solches zu verstatten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungenade und ernstliche unnachläßliche Straffe zu vermeiden.

Worinnen aber durch diese Unsere neue Ordnung, keine Aenderung oder Erklärung getroffen, Soll es bey deme, was des Proceßes halben, in gemeinen oder Sachsen-Rechten, wie auch respective in Unsern Landes-Constitutionibus, Ausschreiben, Policey- Appellation- Hof-Gerichts- und dergleichen Ordnungen versehen, oder auch durch beständigen Brauch, und Observantz eingeführt und herbracht worden, allenthalben ungeändert und ungehindert bleiben.

Darnach sich männiglich zu richten, Inmassen Wir es denn ernstlich also meynen, Treulich sonder Gefehrde, Actum Dreßden, den 28. Julii, Anno 1622.

Tit. I. Von dem Richterlichen Ampt.

Worinnen das Richterliche Ampt, und dessen unverweisliche Gebühr bestehe, wird sich jeder aus Gottes Wort, denen beschriebenen Rechten, auch respectivè seiner zu solchem Ampte geleisteten Pflicht, und sonsten, ohne sonderbahre weitläufftige Erinnerung, selbst bescheiden, mit Administration gleich durchgehender Justitien, dermaaßen redlich, aufrichtig, fleißig und unpartheyisch erweisen, daß es gegen Gott, seinem selbsteigenen Gewissen, Uns und denen, welchen Wir hierinnen die Auffsicht befohlen, verantworten könne, und Uns, aufn Gegenfall zu anderer Anordnung nicht Ursach gebe.

Besonders aber wollen Wir alle diejenigen, so entweder an Unserer Statt, oder ihre von Uns ihnen verliehene Gerichte besitzen, hiemit gnädigst und ernstlich ermahnet haben, mit allem Fleiß dahin zu sehen, und sich zu bearbeiten, damit nicht leichtlich und ohn Unterscheid, die zwischen denen Partheyen entstandene Irrungen, zuförderst in Injurien-Sachen, in weitläufftigen Rechtlichen Process gewiesen, sondern so viel immer müglich zuvor versucht werde, ob die Partheyen entweder auf billiche Maaße, in Güten zu vergleichen, oder, da solches nicht Statt finden wolte, zum wenigsten der Process, mit ihrer beyder Bewilligung per modum compromissi oder sonsten, eingezogen, vergebliche Zeit und Geldspildung erspahret, und also jeder zu seiner Befugnüß umb so viel desto schleuniger gelangen möge, zumahl wenn sich befindet, daß die Sachen von keiner sonderlichen Wichtigkeit, oder solche Personen betreffen, die Unvermögens halben langwierige Rechtfertigungen nicht zu verlegen haben, wie auch wann sich zwischen Obrigkeit und Unterthanen, oder nahe verwandten Personen, oder über solchen Sachen, die da pias causas, Witwen, Wäysen und andere dergleichen miserabiles personas betreffen, Differentien erheben, und was sonsten für Umbstände mehr, den Richter bewegen können,

so viel an ihme ist, unnöthige Weiterung zu verhüten, und abzuschneiden; Jedoch mit der Discretion und Bescheidenheit, daß gleichwohl auff allen Fall, und da gütliche Mittel endlich nicht verfangen wolten, niemands Recht- und Hülfflos gelassen werde.

Ob wir auch wohl denen Armen nicht weniger, als denen Reichen ohn Unterschied und Ansehen der Person zu deme, wessen sie befugt, durch ordentliche, auch nach Gelegenheit derer Sachen, Summarische Processe, verhelffen zu lassen, gnädigst gemeynet seynd, und ihnen hieneben, den Favor und Vortheil, welchen das Armuth, zu solchem Behuff in Rechten hat, und daß es entweder in gewissen Fällen, von seinem Gegen-Parth, oder ausser demselben von denen Gerichten, mit nothwendigem Verlag des Processes versehen werden soll, nicht allein gnädigst gönnen, sondern auch allen unsern Beampten, und andern Gerichts-Herren hiermit befehlen haben wollen, daß sie solche heilsame Verordnung derer Rechte, in gebührende schuldige Obacht nehmen sollen, damit Armuths wegen niemands an seinem Rechte verkürzet werde.

Dieweil sich aber gleichwohl hierbey offt befindet, daß zancksüchtige Leute, in bösen ungegründeten Sachen, solches Beneficii mißbrauchen, und wenn sie vermercken, daß ihnen die sumptus litis aus einem frembden Beutel subministriret werden, nicht allein demjenigen, der sie verlegen muß, unnöthige Kosten, sondern auch dem Gegentheil, neben der Geldspildung allerhand Molestien und Beschwehrlichkeiten zuziehen; So soll man, ein solches zu verhüten, in causis pauperum, gute Achtung drauff haben, damit dieselben nicht alsobald absque discrimine angenommen, und zum Process verwiesen, Sondern vor allen Dingen summarischer Weise cum aliquali causae cognitione erwogen werden, Ob und wie weit der Kläger mit seinen praetendirten Rechten fundiret, und er vermuthlich etwas wieder den Beklagten erhalten und ausführen möchte.

Würde sich nun so viel befinden, daß einer per manifestam calumniam zu seinem Gegentheil sich nöthigte, soll er in unsern Hof-Gerichten, bey gütlicher Handlung, nach Gelegenheit, abgewiesen, von andern Unter-Gerichten aber, Uns der Sachen Beschaffenheit unterthänigst referiret und rechtmäßiger Anordnung darinnen erwartet werden; Im Gegenfall aber soll man ihme den Process verstatten, das Juramentum Paupertatis, nach eingenommener Erkundigung schwören, und dasselbe ad Acta registriren lassen, damit nicht hernach darüber Disputat erreget werden dürffe.

Also soll man auch ex L. Diffamari, keinen Process decerniren,

es habe dann zuvor der Kläger gebührlichen Schein der vermeinten Diffamation, seiner Supplication pro decernenda Citatione, beygeleget.

Tit. II. Von denen Gerichts-Secretarien, Proto-Notarien, derer-selben Adjunctis und Actuariis.

§. 1. Gleichwie Wir, Unsere Gerichte und Aempter, verhoffentlich mit solchen Personen, Secretarien, Notarien, und Schreibern besetzt, und Uns dieselben, nach Gelegenheit eines ieden Expedition, pflichtbar gemacht, daß Wir nicht zweiffeln, sie werden sich sampt und sonders, ihrer Gebühr erinnern, und bey vorfallenden Gerichts-Sachen anders nichts thun, anordnen, schreiben und registriren, als was ihr Ampt und Pflicht erfordert und mit sich bringet; Inmassen Wir sie deßwegen auf die allbereit publicirte Appellation- und Hof-Gerichts-Ordnung, hiermit nochmahls gewiesen, und zu dererselben Observantz allenthalben strictè verbunden haben, auch im Gegenfall und da Wir ein anders erführen, dasselbe an denen Verbrechern und Hinläßigen mit besonderm Ernst zu ahnten und zu eifern nicht unterlassen wollen.

§. 2. Also versehen Wir uns auch, hiermit befehlende, es werden und wollen andere, die von Uns mit Gerichten beliehen, oder dieselben in Ubung haben, sich ebenmäßig ihrer Gebühr und Schuldigkeit erinnern, und nicht allein solche Gerichte mit ehrlichen, aufrichtigen, unbescholtenen, untadelhafftigen und nach iedes Orts Gelegenheit, qualificirten, auch darzu sonderlich geschwornen Personen besetzen, sondern auch denenselben, einen tüchtigen und geschickten Notarium, der den Process und andere vorfallende Gerichts-Sachen legaliter dirigiren könne, zuordnen, denselben sonderlich dazu vereyden, und durch ihn iedesmahl im Beyseyn derer Gerichts-Personen, denen Acten und Gerichts-Büchern dasjenige einverleiben, registriren, und schreiben lassen, was sich, nach Gelegenheit des Negotii und Processus eignet und gebühret, und nicht gestatten, daß ohn Unterschied einer und der ander von ihren Dienern, die darzu nicht bestellet, noch geschworen, auch manchsmahl derer Dinge keinen Verstand haben, eines und das andere zu registriren, und einzuzeichnen sich unterstehen mögen, dadurch denn zum öfftern nicht allein allerhand Disputat circa validitatem contractuum & processuum, sondern auch wohl offenbahre Nullitäten zu entstehen, und gantze Acta und Gerichts-Bücher zu des Gerichts-Herrn eigenem Schimpff, und derer Unterthanen grossen Beschwehrde pflegen angefochten, und verdächtig gemacht, oder auch wol gantz invalidiret zu werden.

§. 2. Ob Wir auch wohl geschehen lassen können, daß diejenigen, so mit Gerichten von Uns beliehen, wie bißher, also hinführo, sich derer

gebührlich gebrauchen, und vor denenselben ihre Unterthanen Rechtlich belangen mögen; Dieweil aber in solchen Occasionen, der Partheylichkeit und anderer Unrichtigkeit halben, die bey Haltung derer Acten und sonsten mit unterläufft, bey Unserer Regierung allerhand Beschwehrden einkommen; Wollen Wir, daß zu Vorkommung dererselben diejenigen, so sich zu Gerichts-Verwaltung gebrauchen lassen, bey Antretung ihrer Bestallungen, im Beyseyn derer Unterthanen, wie auch die zu denen Processen erforderten Notarii gleich andern Actuariis, wann sie nicht obgedachter massen, semel pro semper, und in genere zu denen Gerichten geschworen, iedesmahl vereydet, auch wie und wann solches beschehen, bald anfangs derer Acten registrirt werden solle.

Tit. III. Von denen Advocaten und Procuratoren ingemein.

§. 1. Die Advocaten und Procuratoren haben sich ihrer Ampts-Gebühr gleichfalls aus denen beschriebenen gemeinen Rechten, wie auch unserer Landes- und Policey- diejenigen aber, so auf sonderbahre Gerichte bestallt, aus dererselben Special-Ordnungen, genugsam zu erinnern; darauff Wir sie, umb geliebter Kürtze willen, wollen gewiesen, Ihnen auch hiermit insonderheit ernstlich auferleget und befohlen haben, daß sie sich in Verübung ihrer Aempter neben schuldigem Fleiß vor denen Gerichten, da sie sich gebrauchen lassen, im Reden und Schreiben gebührender Bescheidenheit befleißigen; alle stacheliche anzügliche Wort, sowol gegen die Gerichte, als ihren Gegentheil, und dessen Beystände, wie auch aller unnöthigen Weitläufftigkeit enthalten; ihrer Clienten und Principalen Nothdurfft kurtz und nervose proponiren und einbringen; umb eigenes Gewinns und Nutzes willen, zu unnöthigem Zanck und Rechtfertigungen nicht rathen; die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht verhetzen, noch in ungebührlichen Sachen verstärcken; billiche Vergleichung vielmehr befördern als verhindern, und sich insgemein sonsten also bezeigen und verhalten sollen, wie es ihre Amptes-Pflicht und vorerwehnte unsere Landes-Policey- und diese Gerichts-Ordnung, in genere und specie von ihnen erfordert, damit Wir, auf einkommende Klagen wider einen und den andern nicht etwas verfügen und anordnen dürffen, damit Wir ihn lieber verschonet sähen.

Besonders aber wollen Wir dasjenige, was Unsere in Gott ruhende hochlöbliche Vorfahren, und Wir, derer ungelehrten und daher ungeschickten, und untüchtigen Procuratoren und Rabularum, und dererselben Bestraffung halben, in vorberührter Landes- und Policey-Ordnungen, zuförderst in dem zu Torgau Anno 1583. publicirten Ausschreiben, unterschiedlich und heilsamlich constituiret, hiermit allerdings wiederholet, und Krafft

biß begehret haben, daß Unsere Beampte und andere Gerichts-Herren, solche unqualificirte Personen, und die ihrer Erudition und Geschicklichkeit halben, kein Zeugniß vorzulegen, zu Advocaturen und Procuraturen, in ihren anbefohlenen oder verliehenen Gerichten, nicht admittiren und zulassen, auch, da sie die Folge bey ihnen nicht hätten, Uns ein solches unterthänigst berichten sollen, wollen Wir Uns sodann nach Befindung, gegen einem und dem andern, dermaßen zu bezeugen wissen, daß er Unser Mißfallen, und daß Wir über Unsern Anordnungen festiglich zu halten gemeynet, im Werck verspüren solle.

Tit. IV. Von der Citation.

§. 1. Alldieweil die Citation, das erste Fundamental-Stück des Processus ist, So werden sich die Gerichte und Gerichts-Notarien hierbey um so viel desto mehr in acht nehmen, und die Citationes, nicht allein nach Art und Eigenschafft eines iedwedern Negotii also stilisiren und formalisiren, wie es die Rechte erfordern, und damit Citatus iedesmahl, wozu er eigentlich fürgeladen sey, wissen, auch darneben einen rechten Legalem Terminum, seine Nothdurfft zu bedencken, haben möge, und denselben nicht erst hernach per sententiam zu erkennen bitten dürffe, Sondern auch berührte Ladungs-Briefe, durch gewisse, denen Gerichten verpflichtete Boten ausfertigen, und die Execution oder beschehene Insinuation, wenn, wie, an welchem Orte und wem sie geschehen, zurück bringen, und mit Fleiß registriren lassen, damit ihnen ein solches, nicht erst hernach, durch sonderbare Bey-Urthel, mit des erscheinenden Parts Ungelegenheit und aufgewandten vergeblichen Kosten, vorgeschrieben, oder der Process hernach dannenhero ex Capite Nullitatis dürffte angefochten werden; Würden auch mehr Litis-Consorten zu einer Sachen gehören, Soll es nicht gnugsam seyn, daß man einem oder zweyen ihres Mittels, die Citation zubringen lasse, sondern es soll dieselbe iedem absonderlich, wenn sie zumahl nicht ein Domicilium haben, insinuiret, und diejenigen, denen die Citation ietzt-berührter Maaßen, nicht zukommen, im Fall ihres Aussenbleibens für ungehorsamb nicht geachtet, noch in contumaciam wider sie erkannt werden.

§. 2. Und solches soll ebener Maaßen in pluribus cohaeredibus, und wo mehr Erben, die sich aus ihres Vatern hinterlassenen Gütern getheilet, und an unterschiedlichen Orten, iedoch in Unsern Landen ihr Domicilium haben, Statt finden.

§. 3. Begäbe sichs aber, daß der Beklagte nicht allein in diesem, sondern auch benachbarten und andern Fürstenthümen, Graf- und Herrschafften possessioniret, und seine Söhne theilten sich, post motam

Defuncto Litem, aus solchen Lehn-Gütern, So sollen die Erben in dem Fall nicht in Specie, sondern generaliter citiret, die Citation in das Sächsische Lehn-Gut exequiret werden, und die Besitzer dieselbe seinen Mit-Erben zu überschicken pflichtig seyn.

Er thue nun solches, oder nicht, soll aufs Klägers Erscheinen und Bitt, iedesmahl, was sich rechtlichem Process nach, eignet und gebühret, erkannt werden.

Tit. V. Von der Klage.

§. 1. Die Klag-Libelle sollen nicht articuliret, sondern wie es bißhero in unsern Landen bräuchlich gewesen, mit kurtzer Erzehlung der Geschicht, förmlich und schlüßlich fürbracht, Im widrigen Fall, und da sie unschlüßlich oder nichtig befunden würden, obs gleich vom Gegentheil nicht erinnert, aus Richterlichem Ampt verworffen werden.

§. 2. Nachdem man aber zu Salvirung des Libells gemeiniglich am Ende die gewöhnlichen Clausuln mit anzuhengen pflegt, So mögen zwar dieselben dabey wohl in acht genommen, Jedoch mehr und weiter nicht, als sich ihr Effect zu Recht erstrecket, und die Narrata an ihme selbst leiden und mit sich bringen, extendiret werden.

§. 3. Wir lassen auch geschehen, daß man in einem Klag-Libell unterschiedene Klag-Puncte, so einerley Personen belangen, fürbringen möge, und hat dasselbe zumahl weniger Zweiffel, wenn die unterschiedenen Puncten ex eadem Actionis causa, & iisdem concludendi Mediis herkommen, wie Wir dann in solchem Fall dem Kläger keine gewisse Maaß gegeben haben wollen; Da aber die Klage-Puncten ex diversis causis herrühren, sollen dererselben (Confusion im Process zu verhüten) mehr nicht denn zum meisten drey in einer Klage libellirt werden. Doch wollen Wir hierunter die Liquidation-Processe in Concursibus Creditorum, darinnen offtmahls die Gläubiger ihre Schuld-Forderungen aus unterschiedlichen Fundamentis und Mediis concludendi deduciren müssen, wie auch, wenn super operis Rusticorum, de diversis agendi Causis disceptiret wird, ad vitandam multiplicationem Processuum nicht verstanden haben.

§. 4. Da auch einer seine Klage ändern oder verbessern wolte, Soll er solches ehe, denn er die Gewähr angelobet, oder der Beklagte den Krieg Rechtens purè befestiget, thun: Wann aber derer beyder eines geschehen, soll er darmit weiter nicht gehöret werden, er wolte dann die vorige Klage gantz fallen lassen, und eine neue fürbringen, auf solchem Fall ist er gleichwohl dem Beklagten zuvorn die Unkosten auf Richterliche Ermäßigung zu erstatten schuldig; Würde aber der

Kläger ante praestitam Guarandam, vel Litem purè contestatam, seine Klage in Termino allererst verbessern, und den Beklagten darzu mit Uberschickung der verbesserten Klage, nicht gebührlich citiren lassen, Soll sich derselbe darauff einzulassen nicht schuldig seyn, und Kläger gleichfalls in die Expensen condemniret werden.

Tit. VI. Von der Wieder-Klage.

§. 1. Wie es mit der Wieder-Klage zu halten, ist von Unserm geliebten Herren Groß-Vatern, rc. Hochlöblichster und seligster Gedächtniß deutlich verordnet; Soll derowegen demselben also nachgegangen, und in Sachen, die einander anhängig, aus einander fließen, oder sonsten Verwandnis haben, keine Wiederklage, auch in einem sonderlichen Libell dergestalt zugelassen werden, daß sie zugleich neben der Convention-Sache auszzuüben und zu erörtern, Sondern der Kläger sich vermöge Sächsischen Rechts darauff einzulassen, und zu antworten nicht schuldig seyn, es habe sich dann der Beklagte von ihme entbrochen, und sey die Convention-Klage durch würckliche völlige Zahlung, unlaugbare Compensation, oder andere Satisfaction gäntzlich erleget.

§. 2. Es wäre dann daß derjenige, welcher die Zahlung haben will, Ausländisch, oder sonst unbegütert wäre, und Beklagter ihn reconveniren wolte, auch solches seines Vorhabens, und daß er seinen Gegentheil, dadurch nicht calumniose aufzuhalten gemeint, vernünfftige Ursachen anzeigen könte; dann auf den Fall, möchte die Depositio Judicati statt finden, biß derjenige, so der Wider-Klage erwarten soll, cautionem de solvendo, in casum succumbentiae, bestellet; iedoch daß auch der Deponens seine Reconvention-Kluge alsobald würcklich übergebe, und damit keine unnöthige Protelation suche.

§. 3. Dieweil aber die Reconvention über dieses (daß sie in einem gesampten Process geörtert wird, welches wie ietzt bemeldt im Sächsischen Rechte corrigiret) zu Recht auch den Effect hat, daß der Kläger, dem Beklagten vor dem Richter, vor welchem er ihn belanget, hinwiederumb zu Recht stille stehen muß, und solcher Effectus durch die Sächß. Recht nirgends aufgehoben, So soll auch dasselbe also in acht genommen, und derowegen der Kläger, wann er gleich sonsten vor uns nicht dingstellig wäre, iedoch nach geendigter Convention, auf die Reconvention-Klage, in denen Sachen, welche einander verwandt, vor demselben Gerichte sich einzulassen, und zu antworten schuldig seyn, wie dann auch eben der Ursach halben die Kläger in denen Gerichten der Sächs. Lande Vorstand zu bestellen pflegen, und diß wollen Wir auch auf die Fälle, wann man allein auf klare inhabende

Brieff und Siegel, vermöge der Landes-Ordnung Hülffe suchet, hiermit erstrecket haben. Dann Wir befinden, nachdem, vermöge angeregter Landes-Ordnung, auf klare Brieff und Siegel verfahren wird, daß offtmahls ausländische Personen ihre Schulden darauff von unsern Unterthanen einbringen, an denen man sich hernach Rechtens nicht allewege, oder ie mit grossen Unstatten zu erhohlen: Lassen es derowegen der schleunigen Execution und dero Vollnstreckunge halben, bey der Landes-Ordnung bewenden, Hierneben aber soll ein jeder, der die Hülff darauff erlanget, und unter Uns sonsten nicht gesessen, auf des Schuldners Ansuchen, wann derselbe erhebliche Ursachen, warum er Klägern hinwiederumb zu beklagen, angeben wird, solcher Reconvention halben, ehe dann ihm das Geld würcklich gefolget, Vorstand zu bestellen, nicht weniger schuldig seyn, als wann er denselben in Unsern Landen Rechtlich belanget hätte: Wie hoch sich aber solche Caution belauffen soll, oder ob der Beklagte ad juratoriam Cautionem zuzulassen, im Fall die Parthehen darüber streitig würden, mag das Erkänntniß nach Gelegenheit der Sachen Umbstände, und der verholffenen Summen, in Arbitrio judicis, und bey desselben Moderation stehen, auch dabey dem beklagten Theil ein gewisser Termin zu seiner Reconvention benennet, und, nach Verfliessung desselbigen, er damit ferner nicht gehöret, sondern der Vorstand cassiret; In Iniurien-Sachen aber, da eine von der andern dependiret, biß auf die Litis Contestation, dadurch Actio Injuriarum perpetuiret wird, inclusive verfahren, und sodann der Process, biß nach Erörterung der Haupt-Sache, suspendiret werden.

Tit. VII. Von denen Anwalden und Vollmachten.

§ 1. Es soll Niemanden von eines andern wegen gerichtlichen zu handeln verstattet werden, er habe dann dessen gnugsamen Gewalt, ungeachtet, ob er gleich Cautionem de rato bestellen, und Versicherung machen wolte, daß der Principal, seine, des Vertreters Handlung, genehm halten würde; Soll demnach kein Advocat sich, wie etwan zu geschehen pflegt, unterstehen, ohne Mandat zu versetzen; und da es geschehe, das Einbringen, wanns gleich vom Gegentheil nicht gefochten würde, aus Richterlichem Ampt verworffen, und der Advocat Anfangs umb 5 Thaler, zum andern mal, wenn er dergestalt in derselben Sachen wieder verstößt, umb 10 Thlr., und also fortan, gestraffet werden: Inmassen dann die Advocaten schuldig seyn sollen, die Mandata, Syndicat, Curatoria oder Tutoria, alsbald mit dem ersten Satz einzugeben, bei Vermeidung obangesetzter Straffe, davon sie sich mit Uberreichung vorberührter Legitimation, im andern oder letzten Satz nicht

loßwürcken, auch bei ebenmäßiger Straffe verpflichtet seyn sollen, alsobald bey dem ersten Satz vor dessen Anfang, aller ihrer Clienten Tauff- und Zunahmen, so wol derer von Adel Häuser, davon sie sich schreiben, zu exprimiren, damit die Vollmachten, und andere Legitimationes desto besser zu vernehmen, und nicht wie bishero geschehen, nur mit dem Nahmen Kläger oder Beklagter, Appellant oder Appellat, Leuterant oder Leuterat, Producent oder Produet, und dergleichen, oben hin streichen, welches, in Verlesung derer Sachen, und Abfassung der Urtheile, allerhand Verhinderung zu geben pfleget.

§. 2. Wir lassen aber gleichwol geschehen, daß ein Vater von seines Sohnes, und der Sohn von seines Vaters wegen, wie auch alle andere Personen in auff- und absteigender Linien, desgleichen seithalben die Bluts-Verwandten, biß in Dritten Grad, inclusivè, und der Mann wegen seines Ehe-Weibs, der Schwäher für seinem Eydam oder Tochter-Mann, und der Eydam oder Tochter-Mann für seinem Schwäher, in Rechten ohne Gewalt erscheinen, defensorio nomine im Gerichte handeln, und benannte Personen vertreten mögen; Jedoch daß sie in allewege noch in demselbigen Termin Cautionem rati würcklich bestellen, welches auch in Consortibus ejusdem Litis, statt haben soll.

§. 3. Da auch etwa ein Mandat mangelhafftig, und es wolle der Anwalt derowegen de Rato caviren, soll er damit, wofern er sein Erbieten alsbald in solchem Termin zu Wercke richtet, zugelassen werden. Die Mandata und Vollmachten sollen, allerley Mißbräuche, so dabey eingeschlichen, zu vermeiden, nicht allein von denen Partheyen gesiegelt, sondern auch unterschrieben seyn, und wer nicht schreiben kan, mags durch einen Notarium oder sonst Gerichtlichen vollziehen lassen.

§. 4. Wann auch einer mehr dann eine Sache hätte, Soll er nicht nur ein gemein Mandat einbringen lassen, sondern, umb mehrer Richtigkeit willen, unterschiedene Vollmachten von sich geben, damit zu einer iedern Sache eine besondere geleget werden möge, oder soll zum wenigsten der Gerichts-Notarius, áuf des Parts Kosten das Original-Mandat vidimiren, und zu ieder Sachen eine auscultirte Copey legen, in Verbleibung dessen, das Part in die Expensen, und der Advocat gleich demjenigen, der ohne Mandat verfeßet, in die obbenandte Straffe verurtheilet werden.

§. 5. Da nun ein Mandat oder Syndicat gefochten werden will, sollen nicht, wie zugeschehen pfleget, hiervon allein ingemein vergebliche Disputationes erreget, sondern die Mängel, daher man das Mandat zu impugniren vermeyne, in specie angezeiget, und ausgeführet, sonsten

aber auch ein Syndicus, wenn er gleich nicht aus der Gemein oder de Universitate ist, zugelassen werden.

§. 6. Trüge sichs auch zu, daß ein Procurator ohne gnugsame Vollmacht admittiret wäre, und den Process continuiret hätte, Soll dem Constituenten frey stehen, ehe, und zuvor in der Sachen hauptsächlich erkannt wird, dasjenige, was er gehandelt, zu ratificiren, es sey vorhero darwider excipiret oder nicht; Wann aber in der Sache definitivé erkannt, und ein Theil excipirte also denn erst wider die Handlung des unqualificirten Procuratoris, ehe und zuvorn der Constituent, seiner Ratification halben, sich Verbis vel Factis erkläret, auf solchen Fall, wäre er mit hernachfolgender Ratification nicht zu hören.

§. 7. Schlüßlich sollen auch diejenigen, so Mandata auff sich nehmen, in alle wege darauff bedacht seyn, wie sie, die Gerichts-Gebühren, von ihren Partheyen einbringen, oder in Verbleibung dessen, solche selbst zu entrichten schuldig seyn, und sonsten nicht zugelassen werden.

Tit. VIII. Wie die Weibes-Personen vor Gericht handeln mögen.

§. 1. Witwen und Jungfrauen sollen ohne Unterscheid des Alters, in allen Rechtlichen Processen, sie halten gleich Klägerin oder Beklagten statt, nichts für ihre Persohn, sondern alles durch ihre Vormünden, ob sie deren hätten, oder welchen die Vormünden hierzu Vollmacht aufftragen, handeln.

§. 2. Da sie aber mit Vormünden nicht versehen, sollen ihnen, ob es gleich von keinem Part gesucht würde, aus Richterlichen Ampt, Kriegische Vormünden zu ihrer Klag und Antwort, verordnet werden. Gleicher gestalt sollen die Eheweiber anderer gestalt nicht, als durch verordnete Curatores, es seynd ihnen hierzu ihre Ehe-Männer oder andere Personen Gerichtlich bestätiget, oder durch deroselben verordnete Actores, Personam standi in Judicio haben, und die Ehe-Männer ohne sonderbahre Curatoria, oder zum wenigsten Cautionem rati, nicht zugelassen werden.

Tit. IX. Von denen Vormünden und dererselben Actoren.

§. 1. Ob wohl sonsten zu Recht nachgelassen, wenn mehr Vormünden vorhanden, daß ein ieder in solidum agiren, und respondiren möge; Weil aber gleichwohl befunden worden, daß solches hernach, wenn es zur Execution kommen, neuen Zanck und Weitläufftigkeit verursacht, Sollen die Vormünden hinführo sämptlich ihre Mündlein vor Gericht activé und passivé vertreten. Es wäre dann etwan mit Anlegung eines Arrestes, oder sonsten periculum in mora; auf welchen

Fall, auch einem unter denen Vormünden, derer Mündlein Nothdurfft zu bedenken, und in acht zu nehmen, nachgelassen sein soll; doch, daß sich hernach in processu die andern contutores auch gebührlich legitimiren. Würde auch etwan einer oder der ander von denen Verordneten Vormünden ausserhalb Landes verreiset seyn, oder ander erhebliche Ursachen fürfallen, warumb der Sachen Ausübung einem alleine zu verstatten, soll dasselbe in arbitrio et discretione iudicis stehen, und darauf erkannt werden.

§. 2. Würden sie auch iemands anders Vollmacht aufftragen wollen, sollen sie nicht einen Anwalden, sondern Actorn, in- oder ausserhalb Gerichts, doch abermahls conjunctim verordnen.

Tit. X. Wie wider die aussenbleibenden Partheyen procediret werden soll.

§. 1. Würde der Kläger oder dessen Anwald, auff den angesetzten Rechts-Tag nicht erscheinen, Soll Beklagter, auff sein Ansuchen ab instantia absolviret, Kläger aber in die Expensas und Cautionem de lite prosequenda, vertheilet, auch ferner nicht zugelassen werden, er habe dann Beklagtem die Gerichts-Kosten erstattet, und Vorstand bestellet, daß er hinführo zum Gerichte gehorsamlich erscheinen wolle.

§. 2. Da aber in Appellation-Sachen, der Appellant in termino Justificationis nicht erschiene, soll die Appellation für desert erkannt, und Appellant in die Expensen condemniret werden. Geschähe es aber hernacher, wenn auff die Justification zum theil verfahren, soll der Judex Appellationis die Acta primae instantiae, so wol, was nach eingewandter Appellation einbracht, mit Fleiß ersehen, und darauff in meritis erkennen; oder da er nach Gelegenheit befände, daß hierzu weitere Ausführung gehöre, den Appellanten in die Expens vertheilen, und ihm darneben sub Poena Desertionis auff nechsten Termin zu verfahren, aufferlegen. Würde nun derselbe darauff abermahls aussen bleiben, alsdann die Appellation für desert erkennen, und Appellanten in die Unkosten condemniren.

§. 3. Da aber Appellant Appellaten citiren liesse, in termino erschiene, und die Appellation nicht justificirete, sondern biß auff folgenden Termin Frist suchete, und also dem Appellaten vergebliche Unkosten verursachete, Soll er ihme dieselben abzustatten, und auf nechstfolgenden Termin die Appellation bey Verlust zu justificiren schuldig seyn.

§. 4. Im Fall aber der Beklagte ungehorsamlich aussenbliebe, Soll er, auff des Klägers vorhergehende Beschuldigung, vermöge Land-

üblichen Sächsischen Proceßes, erstlich in Ehehafft und behelffliche Wider-Rede vertheilet, und, da er auff fernere Ladunge (welche der Kläger hierzu ausbringen soll) folgenden Termin solche Ehehafft und legitimum Impedimentum ausführen, und darthun, oder Eydlichen erhalten würde, ferner zugelassen werden; Im Gegenfall, da er solche Ehehafft nicht darbringen könnte, oder auf die andere Citation gar nicht erschiene, Soll er alsdann, auf fernere Beschuldigung des Klägers, in die Hülffe vertheilet, und dieselbe, nach Innhalt der Klage, wider ihn vollstrecket werden; Jedoch, daß man allewege zuvorn, ehe eines und das andere wider ihn erkennet werde, gewiß sey, daß ihm die Citation gebührlichen insinuiret, und er von Zeit an, solcher Insinuation die vollkommene Sächßische Frist, als sechs Wochen und drey Tage, gehabt habe; sonsten aber, und da hieran ein Zweiffel, oder der Terminus legalis nicht vollkommen, mag er weiter nicht, als in die Expens vertheilet, und ihme, die Antwort, bey Straff Ungehorsams aufferleget werden.

§. 5. Dieweil sichs aber auch offtmahls zuträgt, daß die Beklagten auff die ausgegangene Citation entweder vor oder bey instehendem Termin, durch Schrifften, oder in andern Wegen sich ihres Aussenbleibens halben entschuldigen, und dahero Zweiffel vorgefallen: ob wider sie nichts minders die Schärffe des Sächß. Rechtes zu gebrauchen; Und Unser geliebter Groß-Herr Vater rc. Christ-milder seligen Gedächtniß, derentwegen diese sonderbahre Verordnung gethan, daß, auff den Fall, wann die angezogenen Ursachen des Aussenbleibens, wo nicht allerdings zu Rechte genugsam und erheblich, doch gleichwohl ansehnlich und scheinbarlich, die Beklagten mit der Straffe derer Sächßischen Rechte verschonet, Aber gleichwohl ihres nicht-Erscheinens wegen, und daß sie, Innhalts der Citation, die Nothdurfft nicht von Munde aus in die Feder einbringen lassen, in die Expens desselben Termins, auff Ermäßigung, condemniret und vertheilet werden sollen; Jedoch daß solches über einmahl nicht geschehe, sondern, da ein Part, auf fernere Citation abermahls aussenbliebe, alsdenn, ungeachtet vorgewandter Entschuldigung, stracks auff Ehehafft verfahren und erkannt werde, und die Aussenbleibenden hernach anders nichts dann gnugsame erhebliche Ursachen und Impedimenta releviren sollen.

Als lassen Wir Uns auch diese Meynung also nochmahls gefallen, und soll derselben, in pronunciando, allenhalben, bey hohen und niedrigen Gerichten Unserer Lande, nachgegangen werden.

§. 6. Wann aber der Appellat ungehorsam aussen bleibet, Ob Wir wohl berichtet, daß man es hierinnen unterschiedlich gehalten, und wider denselben bißweilen die Schärffe des Sächßischen Rechtens, so wohl, als

wider den Beklagten, gebrauchet, bißweilen ihn nur in die Expensen vertheilt; Weil es aber dennoch, mit denen Appellation-Sachen, eine andere und diese Gelegenheit hat, daß man gemeiniglich nicht allein aus denen Actis primae Instantiae sehen kan, worauff die Sachen stehen, sondern der Appellat auch allbereit ein Urthel vor sich hat, und es derowegen eine allzugrosse Schärffe seyn wolte, wann er bloß umb seines nicht-Erscheinens willen, des Rechtens, so er allbereit durch ein Urthel erhalten, verlustig erkannt werden solte, bevorab, weil ihme, da er gleich erschiene, dennoch frey stünde, ob ers bey deme, was er in prima Instantia fürgewandt, bewenden lassen, oder fernere Ausführung thun wolte, ihme auch an Beförderung der Sachen am meisten gelegen, und derowegen nicht vermuthlichen, daß er, zu Verzögerung derselben, vorsätzlich aussenbleibe; So wollen Wir, daß hinführo, wider den Appellaten, wann er der Citation nicht pariret, auff die Straffe und Ehehafft des Sächßischen Rechtes, nicht verfahren, noch erkannt, sondern, auf Appellantens Fürbringen, die Acta erster Instanz vorgenommen, und darauff in meritis Rechtlich Erkänntniß ergehen; oder, wenn man befindet, daß Appellat ferner hierüber zu hören vonnöthen, derselbe darüber zu verfahren, anderweit citiret werden solle.

Tit. XI. Von denen Exceptionen.

Alle Exceptiones dilatoriae, sollen, vermöge Unsers geliebten Groß-Herrn Vaters seligen Constitution, im ersten Termin, auf einmahl vor- und einbracht, und alsbald darauff conditionaliter, und in Eventum Lis contestiret, solche Litis Contestation aber nicht, wie etwan zu geschehen pflegt, biß in den letzten Satz gesparet, sondern alsbald in dem ersten, oder auffs längste im andern Gesätz, bey Vermeidung derer Expensen, darein er sonsten zu vertheilen, mit angehangen werden, damit der Kläger, mit seiner Nothdurfft, denselben Termin, auch darauff vernommen werden möge.

§. 2. Es hätte dann einer so ansehnliche Declinatorien vorzuwenden, daß sie, ob er vor denen Gerichten, dahin er citiret, zu stehen schuldig, einen billichen Zweifel verursachen könnten, auf welchen Fall er die Litis-Contestation, biß über denen Declinatorien erkannt, einstellen mag.

§. 3. Es soll aber gleich, über solcher eventual-Litis-Contestation, alsobalde nicht geurtheilet, sondern dieselbe suspendiret bleiben, biß die vorgeschützten Dilatoriae Exceptiones ihre Maasse, und nach Gelegenheit, den würcklichen Effect erlanget; Wie dann Beklagter sich mit Klägern, nach vorgeschützten dilatorischen Exceptionen, auff vorgehende

anderweitige Ladung, weiter einzulassen, nicht soll schuldig seyn, biß vom Klägern, dem Judicato, was ihm solcher Exceptionen halben zuerkannt, ein Gnüge geschehen; Ingleichen dem Kläger der Terminus probatorius, davon unten gemeldet wird, zu lauffen nicht anfahen, biß die Condition purificiret.

§. 4. Da sich auch befände, daß Kläger, des geforderten Vorstandes und Gewähr, ohn gnugsame Ursach, sich verweigert, den Process dadurch selbst verschleifft, und Beklagter hingegen durch eventual-Litis-Contestation der Citation, seines Theils, eine gehorsame Gnüge gethan hätte, soll der Kläger in Expensas vertheilet, und ihme darneben dasjenige, was sich ratione Processus gebühret, per Sententiam aufferleget werden.

Würde dann förder der Beklagte, selbsten die Sache befördert wissen wollen, soll ihm unbenommen seyn, solchem Judicato ein Gnüge zu thun, den Kläger citiren zu lassen, da alsdann derselbe nicht erscheinen würde, ist Beklagter ab Instantia zu absolviren, und Kläger in die Expensen, wie auch zur Caution de lite prosequenda zu vertheilen.

§. 5. Desgleichen wenn einer Exceptionem spolii vorzuwenden, kan er sich darmit, gegen der Litis Contestation auffhalten, Jedoch, daß er, vermöge gedachter Constitution, innerhalb funffzehen Tagen, zum wenigsten seine Beweis-Articul, sampt Namen derer Zeugen und Urkunden übergebe, und binnen solcher Zeit, und dem nehesten Appellation- oder Hoff-Gerichte, in andern Unter-Gerichten aber, den Termin, der ihme per Sententiam dazu beraumet werden soll, den Beweis, bey Verlust desselben, einbringen, der dann in solchem Termin ohne fernere Citation und Disputation alsobald eröffnet, und darauff erkannt werden soll.

Würde auch Klägern belieben, auf solche Articul specialia Interrogatoria zu übergeben, oder sich Gegen-Beweises zu gebrauchen, soll ihm dasselbe ungewehret seyn; Jedoch daß es alles intra Terminum praefixum pari Passu geschehe, beyderley Beweiß zugleich einbracht, und zu keiner unnöthigen Weitläufftigkeit Ursach gegeben werde.

§. 6. Was aber die Peremptorias und zerstörlichen Exceptiones anlanget, die sollen erst nach der Kriegs-Bevestigung vorgewendet werden; Man mag aber nichts desto weniger von denselben auch, vor der Bevestigung des Kriegs, protestiren und bedingen.

§. 7. Es wären dann dergleichen Exceptiones impedientes Litis Ingressum, welche, ohn fernere Ausführung, alsbald in continenti, aus producirten Original-Acten und Urkunden, oder des Gegentheils eignem Bekänntniß, dargebracht werden könnten, Als wann einer vorzuwenden, es wären die Sachen, darumb jetzt geklaget, allbereit durch vorgegangenen

Eyd, oder Rechtlich Erkänntniß erörtert, oder in Güten vertragen, oder praescribiret worden; oder: es stehe Klägern ratione Intentionis Facti keine Action zu, dann solche mag man wohl, vor der Kriegs-Bevestigung, einwenden, und darauff, ehe man sich in der Haupt-Sachen einlässet, Rechtlich Erkänntniß gewarten; Jedoch daß es im ersten Termin geschehe.

§. 8. Wann nun also die Exceptiones, vor der Kriegs-Bevestigung, eingewandt, und gnugsam ausgeführet worden, soll alsdann, auf des Beklagtens Bitte, er, wann es gleich an ihme selbst peremptoriae Exceptiones wären, nicht nur von der Instanz absolvirt, sondern erkannt werden, daß sich, Beklagter, auf die Klage, einzulassen, nicht schuldig sey.

§. 9. Nach der Kriegs-Bevestigung aber, soll er, auff die zerstörlichen Exceptiones nach Gelegenheit dererselben, von der Klage entbunden werden.

§. 10. Es soll aber auch, der Beklagte, auff den Fall, da er die peremtorias Exceptiones nach der Kriegs-Bevestigung einwendet, dererselben also dann nicht, zu vergeblicher Verzögerung der Sachen, eine nach der andern, sondern alle zugleich, und so viel man derer hat, auff einmahl einbringen, oder hernacher damit nicht gehöret werden; Es wäre dann, daß die Exception, so er hernach einwenden will, von neuem entstanden, oder er erst folgends Wissenschafft davon erlanget, und solches Eydlichen betheuren möchte, auff solchem Fall soll er auch hernacher damit zugelassen werden.

Tit. XII. Von der Gewähr.

Dieweil, vermöge derer Land-üblichen Sächsischen Rechte, ein jeder Kläger, die Gewähr seiner Klage, ehe dann der Beklagte auf dieselbe antwortet, anzugeloben schuldig, und wann solches verbleibet, der Beklagte derowegen gemeiniglich zu excipiren pfleget, So soll ein ieder Kläger solche Gewähr, nicht allein in Actis wörtlichen, sondern auch, vermöge der Constitution, Actu corporali würcklichen zum Gerichte, Unserm Lehen-Secretario im Appellation- denen Protonotariis bey dem Hof- und denen Actuariis in denen andern Gerichten, angeloben, und solches von denenselben, um Nachrichtung willen, alsbald zu denen Actis verzeichnet werden.

Tit. XIII. Vom Vorstande.

§. 1. Nachdem auch, der Kläger, einen Vorstand derer Expensen und Wider-Klage halben, zu bestellen pflichtig, und aber, in viel-ermeldter Constitution, verordnet, daß alleine die, welche in Unsern Landen nicht gesessen, und vor Uns klagen würden, hierzu verbunden, die andern

aber, so unter Uns begütert, damit verschonet werden sollen, So soll es auch hinführo, ohne Unterschied derer Schrifft- und Amt-sassen, dabey verbleiben.

§. 2. Wie hoch aber einer begütert, oder da er unter Uns nicht besessen, den Vorstand zu bestellen schuldig, soll nicht allewege nach einem Wehr-Gelde, oder denen in etlichen Gerichten bißhero bräuchlichen 50 Gülden gerechnet, sondern von Unsern Appellation- Hof- und andern Gerichten, der Sachen und Person Gelegenheit nach, aestimiret werden.

§. 3. Da aber der Kläger, Armuths halben, den Vorstand zu bestellen nicht vermöchte, und mit seinem Eyde betheuren würde, er habe so viel nicht im Vermögen, gläube auch, er könne, nach angekehrten möglichem Fleiß, solchen Vorstand, mit Bürgen oder Pfanden, nicht bestellen, soll er denselben, ohne ferneren Beweiß, oder Gerichtlichen Schein, eydlichen zu leisten zugelassen werden; Auff daß er sich auch mit diesem Eyde desto besser fürzusehen, Soll ihm allewege zuvor darbey vermeldet werden, wie hoch sich die Caution, die er sonst bestellen solte, erstrecke.

Tit. XIV. Von der Litis-Denunciation oder Ankündigung des Krieges.

§. 1. Dieweil sichs gemeiniglich zuträget, wann einer eines Gutes oder anders halben, so er erkaufft, oder sonsten an sich bracht, Rechtlichen belanget wird, daß er darauff suchet und bittet, man wolle seinem Auctori den Krieg Rechtens ankündigen, und Litem denunciiren, So soll solches, in denen Fällen, da es sonsten zu Recht statt hat, es werde gleich vor- oder nach der Litis-Contestation gesuchet, zugelassen, zu Recht darauff erkannt, derjenige, welchem die Denunciation geschehen soll, auff des Beklagten Anhalten, zu dem nechstfolgenden Termin vorgeladen, und ihm von dem, was allenthalben von denen Partheyen fürbracht, Abschrifft und vollständiger Bericht mit überschicket, auch, da solches vom Beklagten, im ersten Termin, vor der Litis-Contestation gesucht wird, der Sachen derowegen, biß zu dem nechstfolgenden Termin Anstand gegeben, aber gleichwohl dem Beklagten darneben, auff demselben Litem zu contestiren, aufferleget werden.

§. 2. Wenn aber der, welchem der Krieg angekündiget, auff denselben Termin nicht erscheinet, Soll derowegen die Sache länger nicht verschoben werden, sondern nichts minders Beklagter, zu verfahren schuldig seyn, und sich auff die bescheidene Litis Denunciation, welche hiedurch ihre Krafft und Würckung erreichet, hinwiederumb an seinem Auctore zu erhohlen haben.

§. 3. Würde aber der, welchem Lis denunciirt, erscheinen, und den Beklagten vertreten wollen, ist ihme dasselbe zu thun dergestalt frey gelassen, daß er gleichwohl Beklagten hierdurch der Rechtfertigunge nicht gäntzlichen entledigt, sondern ihm allein assistiren, oder aber an statt und von wegen desselben, Defensorio sive Procuratorio nomine, die Sache ausführen möge, der Beklagte aber nichts minders in Lite bleiben, und derowegen auch das Urtheil, so darauff ergehet, wider ihn vollstrecket werden soll; Es wäre dann, daß der Beklagte dasjenige, darumb er belanget wird, nicht für sich selbst, sondern, von eines andern wegen, inne hätte, und vor der Kriegs-Bevestigung den, welchem es zugehöret, angäbe, und ihm den Krieg anzukündigen bäte, denn auf solchen Fall, würde er sine Expensarum Refusione, billig ex Lite gelassen, und die Sache, wider den rechten Herrn des Guts, ausgeführet.

Tit. XV. Von der Intervention.

Nachdem auch einem jeden, der sich in einer Sachen oder Process interessirt befindet, in erster und anderer Instanz zu interveniren erlaubt und nachgelassen, obs ihm gleich von einem oder dem andern, aus denen streitenden Principal-Partheyen, nicht gestattet werden wolte, So lassen Wir es auch in denen Terminis und Fällen, da solche Interventiones sonsten statt finden, und mit solcher Maaß, wie sie in Rechten zuläßig, salvis adversae Partis Exceptionibus, dabey bewenden; doch, daß der Interveniens vor allen Dingen sein praetendirtes Interesse summarischer Weise beybringe, den Process allerdings in dem Stand, darinnen er so dann befunden wird, reassumire, und nicht etwa per collusionem, oder in gratiam eines und des andern Theils, hierunter vergebliche Protelationes Litis suche, deßwegen ihme dann, da etwann starcke Praesumtiones wieder ihn militirten, nach Gelegenheit, wohl das Juramentum malitiae deferiret werden könnte.

Tit. XVI. Von der Litis-Contestation.

Ob wohl der Litis-Contestation halben, in höchst-gedachtes Unsers geliebten Groß-Herrn Vaters seligen Constitutionen auch nothwendige Versehung gethan, daß dieselbe in specie und insonderheit geschehen solle; Weil aber auch darneben dieser Mißbrauch einreissen will, daß man sich in der Kriegs-Bevestigung, da sie gleich in specie auff einen ieden Articul gerichtet, dermassen zweiffelhafftiger und weitläuffti-ger Worte gebrauchet, daß daraus nicht gnugsam zu vernehmen, ob das Factum oder die darbey angehangene Qualität und Umbstände damit gemeynet, und was an deren einem oder dem andern verneinet,

oder gestanden werde, So sollen sich hinführo die Advocaten derglei- chen weitschweiffigter und dunckler Litis-Contestation gäntzlichen ent- halten, und bey einem ieden Articul, deutlichen, und unterschiedlichen, iedoch auffs kürtzste, als sichs leiden will, anzeigen, was sie bey dem Facto an ihme selbst, ohne Anhang, deßgleichen an denen darneben an- gezogenen Qualitaeten und Umbständen, gestehen oder verneinen, und also denen Sachen richtig unter Augen gehen. Würde aber einer, sol- chem zuwider, in der Litis-Contestation, unvernehmliche und weit- läufftige Worte gebrauchen, Soll er, so offt solches von ihme geschihet, nach Gelegenheit, in Straffe genommen, sein Client aber, vermöge ge- dachter Constitution, in expensas retardati Processus, auch, da er hierunter vorsätzlich tergiversiret, und nachdem ihme Litem anderer Gestalt zu contestiren, per Sententiam aufferlegt wäre, dennoch sol- chem Urtheil, durch richtige Antwort nicht Folge thäte, über die Expensen gleichfalls in eine willkührliche Straffe vertheilet werden; Und soll das Richterliche Ampt, zu Vorkommung allerhand besorglichen Weitläufftigkeit, die hernach in Disputatione Meritorum, über der Litis-Contestation erfolgen kan, da etwan hierinnen ein Mangel verspüret, suppliren, ob gleich derselbe Defect vom Kläger nicht attendiret, oder darwider excipirt würde; Im Fall aber zweene oder mehr Litis-Consorten zugleich beklaget, und von einem dererselben Lis richtig contestiret wäre, die andern aber referirten sich darauff, mit der Erklärung, daß sie, den Krieg Rechtens ebner Maaßen, wie von ihrem Mit-Verwandten allbereit geschehen, cum omnibus illis Clausulis & qualitatibus bevestiget haben wolten, Soll solche Litis-Contestatio, für gnugsam geachtet und erkannt werden.

Tit. XVII. Von Reassumtion des Processus.

Zu Vorkommung allerhand zweiffelhafftigen Disputats, sollen nach Absterben eines oder des andern Parts, desselben Erben, den Proceß ausdrücklich reassumiren, auch entweder selbst ad videndum reassumi, Citation auswürcken, oder der Gegentheil die Erben ad reassumendum citiren, und über diesem Passu expresse, Ob der Proceß zur Gnüge reassumiret oder nicht? erkennen lassen.

Tit. XVIII. Von Eyden, derselben Delation, Relation und Leistung, auch von dem Eyde für Gefährde.

§. 1. So der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen schieben, und den Eyd derowegen deferiren wolte, Soll ihme solches, wann er gleich keinen Schein noch Beweiß vor sich hat, nachgelassen

seyn; Jedoch daß er es, vermöge publicirter Constitution, vor angelobter Gewähr und Kriegs-Bevestigung thue; Wann aber die Gewähr angelobet, oder Lis contestirt, Soll er damit ferner nicht gehöret werden, ob er gleich zuvorn erentwegen protestirt und sich dieselbe bedinget hat; Es wäre dann, daß solche Litis-Contestation nicht purè, sondern conditionaliter und eventualiter geschehen, und die Gewähr noch nicht angelobet wäre.

§. 2. Ob nun gleich der Kläger den Eyd einmahl deferirt hätte; Da er aber dennoch hernacher viel lieber davon ablassen, und seine Klage beweisen wolte, Soll ihme solches, ungeachtet des an etzlichen Orten eingeführten wiedrigen Styli, vergebliche Eyde zu verhüten, auch nach Angelobung der Gewähr, und beschehener Kriegs-Bevestigung frey stehen; Wann es nur geschicht, ehe und zuvor der Beklagte den deferirten Eyd acceptirt, oder denselben referirt, oder ein Urtheil darauff ergangen, so Krafft Rechtens erreicht; dann wann derer eines erfolget, Soll es bey der beschehenen Delation bewenden.

§. 3. Es wird aber auch dem Deferenten nicht vergönnet, daß er sich zugleich und conjunctim des Beweises und der Eydes-Delation über einem Klag-Articul, gebrauchen möge; Es wäre dann, daß derselbe unterschiedliche Puncte hätte, und er einen beweisen, den andern auf den Eyd stellen, oder das Factum an ihm selbst probiren, der mit appendicirten Qualitäten und Umbstände halben aber, die Delation, vornehmen wolte; doch müßte solche Erklärung und Delation, wie bemeldt, vor der Gewähr oder unconditionirten Kriegs-Bevestigung geschehen.

§. 4. Da aber, der Beklagte, Klägern, das Fundamentum Exceptionis ins Gewissen schieben wolte, soll ihme solches so lange frey stehen, biß ihme derowegen Beweisung aufferleget wird, oder er sich selbst darzu erbeut; Jedoch, daß er solche Delation, nicht erst biß auffn letzten Satz spare, sondern zuvor thue, damit der Kläger mit seiner Nothdurfft darauff gehöret werden könne; Nach aufferlegtem Beweiß aber, oder wann er sich selbst darzu erboten, soll er ferner zur Delation nicht gelassen werden.

§. 5. Und ob wohl in gemeinen Rechten versehen, daß einem in facto alieno der Eyd nicht deferirt werden solle, und ihrer etliche es dafür achten wollen, daß auch in denen Sächsischen Landen solches ohne Unterscheid zu halten, ungeacht mit was Worten die Delation geschehe:

Weil es aber dennoch in denen Gerichten unserer Lande, durch langhergebrachten Gebrauch, also eingeführet, daß ein Unterscheid gehalten worden, ob die Sache einem allein in sein Gewissen, oder aber darneben auch in seine Wissenschafft und Wohlbewußt, gestalt, also, daß

im ersten Fall, die Delatio super facto alieno nicht zugelassen, im letztern aber aus bewegenden Ursachen auch auff das Factum alienum erstrecket werde; So lassen wir es gleichfalls bey solchem hergebrachten Brauch bewenden, und wollen, daß man sich beydes in Delationibus und Relationibus, als welche der Delation gemeiniglich gemäß zu seyn pflegen, hiernach achten solle; Jedoch allein in denen Eyden, so von denen Parten deferirt oder referirt werden; In denen andern aber bleibet es bey gemeinen Rechten billig

§. 6. Nachdem auch derjenige, welcher einem den Eyd deferiret, den Eyd für Gefährde zu schwören schuldig, aber gleichwohl nicht ehe, es werde dann derselbe von ihme gefordert, So ist Zweiffel vorgefallen, ob auch solcher Eyd zu schwören begehrt werden möge, wenn allbereit auff die Delation durch ein Urtheil erkannt worden, und dasselbe seine Krafft erreichet. Dieweil aber solcher Eyd für Gefährde, weder in gemeinen Käyserlichen, noch Land-üblichen Sächsischen Rechten, einen gewissen Termin hat, sondern von denen Rechts-Lehrern dahin geschlossen wird, daß, wann gleich der Haupt-Eyd allbereit acceptiret, hernacher, ehe dann derselbe geleistet wird, dennoch gefordert werden möge, So lassen Wir geschehen, daß dergleichen Eyd für Gefährde, auch nach dem Urtheil, darinnen einem der Haupt-Eyd aufferleget worden, könne gesuchet werden. Damit aber gleichwohl hierdurch nicht vorsetzliche Verzögerung und Bey-Urtheil geursacht werden, wollen Wir: daß der, welcher den Haupt-Eyd schwören soll, wann er von dem Gegentheil den Eyd für Gefährde haben will, denselben in der Citation, die er, vermöge der Constitution, auszubringen schuldig, zu Leistung solches Eydes ausdrücklichen citiren lasse, der Deferent auch hierauff solchen Eyd für Gefährde, er sey ihm gleich durch ein Urtheil aufferleget oder nicht, in Ansehung, daß er alsbald bey der Delation sich dessen selbst zu bescheiden gehabt, unweigerlich zu leisten schuldig seyn solle; Würde aber der, welcher den Haupt-Eyd acceptiret, den andern Theil nicht ausdrücklichen zu dem Eyd für Gefährde, sondern allein zu Anhörung des Haupt-Eydes, laden lassen, Soll er alsdenn solchen Eyd zu suchen ferner nicht zugelassen, sondern der Deferent damit verschonet werden. Würde auch der Deferent auf den Fall, da solches von ihm gebührlich gefodert, und er hierzu vorgeladen worden, nicht erscheinen, oder sich des Eydes für Gefährde, ohn erhebliche Ursachen, wegern, soll der deferirte Eyd für geschworen und geleistet geachtet, und darauff also erkannt werden.

§. 7. Es hat aber, dieser Eyd für Gefährde, allein in dem Fall statt, wann einem der Part den Eyd deferirt: Wenn aber einem, aus

sonderlicher Verordnung derer Rechte, oder sonst aus Richterlichem Ampt, ein Eyd auferlegt wird, hat er den Eyd für Gefährde zu fordern nicht fug.

§. 8. Ferner die Relation belangende, weil denen, welchen der Haupt-Eyd deferiret, frey stehet, denselben, nach Gelegenheit der Sachen, zu referiren, damit hierdurch nicht Verzögerung geursachet werde, Soll der, welcher den Haupt-Eyd referiren will, solches alsbald, auff die beschehene Delation vor dem Urtheil, darinnen der Eyd aufferlegt wird, oder zum längsten ehe dasselbe seine Krafft erreichet, Läuterungsweise thun; oder aber auffs wenigste ihm solches nochmahls zu thun bedingen und vorbehalten, auch auff den letzten Fall, wann ers ihm allein bedingt, sich binnen der Zeit, da er sonsten Citation zur Eydes-Leistung auszubringen schuldig, eigentlich erklären, ob er den Eyd referiren, oder selbst schwören, oder sein Gewissen mit Beweisung vertreten wolle; Würde aber derer keines von ihme geschehen, Soll er mit solcher Relation ferner nicht gehöret werden; auff den Fall aber, da er nach geforderten Juramento calumniae gebührlichen referiret, Soll der Deferent solchen Haupt-Eyd neben dem Eyde für Gefährde, und also beyde zugleich zu schwören schuldig seyn.

§. 9. Wenn nun also einem ein Eyd zu schwören aufferlegt wird, er sey ihme gleich deferirt oder referirt, oder sey Juramentum purgatorium oder suppletorium, So soll er, post decendium â publicata Sententiâ, ob auch gleich kein Remedium suspensivum, mehr übrig wäre, und also von Zeit an, da das Urthel seine Krafft erreichet, (darinnen ihme zu anticipiren nicht frey stehen soll) innerhalb acht Tagen anzuhalten, daß sein Gegentheil hiezu in Sächsischer Frist vorgeladen werde, und auff den, in der Citation, hierzu bestimpten Termin, zu schwören schuldig seyn; Da er aber in Termino, ohne rechtmäßige Verhinderung, aussen bliebe, oder vorbemeldte Formam impetrandae Citationis, nicht in acht nähme, sich daran versäumet haben, und derowegen damit ferner nicht zugelassen, sondern was nach der Sachen und Acten Gelegenheit, wegen solcher Versäumniß recht ist, erkannt, und solche Forma auch gehalten werden, wenn von dergleichen Urthel appellirt, dasselbe hernach in Secunda instantia confirmirt, und die Sache an vorigen Richter gewiesen wird, dieselben aber so geschwinde nicht zu erlangen wären, auf welchen Fall sich derjenige, dem der Eyd zuerkannt, bey dem Richter, erster oder der andern Instanz, oder beyder Oerter, intra Octiduum angeben, und ad Praestationem Juramenti offeriren mag; Allein wollen wir von solcher Praescriptione Octiduana, causas matrimoniales und criminales eximiret, und hier-

innen, der wiedrigen Observanz unserer Consistorien und Juristen-Facultaeten, da dieselbe eingeführet, derogiret haben.

§. 10. Es soll auch ein ieder Eyd, er sey für Gefährde, Juramentum delatum, suppletorium, oder wie er sonst genannt werden mag, von denen Principalen selbst geleistet, kein Anwald aber, da er gleich ein Special-Mandat hätte, hierinnen zugelassen werden, Und alle die Eyde, welche von unsern Appellation-Räthen erkannt und aufferleget, Sollen vor unsern, zur Regierung verordneten Räthen, in denen Raths-Stuben, sonsten aber iedes Orts Herbringen nach, jedoch von illustribus Personis, darunter Wir auch Grafen und Frey-Herren verstanden haben wollen, bey unsern Hoff-Gerichten in publico, sondern in denen Audientz-Stuben geleistet, denen Partheyen auch die da schwören sollen, der Sachen Gelegenheit und Umbstände zuvor wohl zu Gemüth geführet, und sie für dem Meineyd mit Fleiß verwarnet werden.

Tit. XIX. Von Vertretung derer Gewissen.

§. 1. Wann einem, von seinem Gegentheil, der Eyd deferiret wird, und er wolte sich des Eydes zu ledigen, sein Gewissen mit Beweisung vertreten, Soll ihm solches nachgelassen seyn, wann er ihme gleich dasselbe vor dem Urthel, darinnen ihm der Eyd aufferleget wird, nicht bedinget hätte, noch in dem Urthel, welches seine Krafft erreichet, ausdrücklich vorbehalten worden wäre; Jedoch, daß er sich dessen innerhalb acht Tagen, nachdem das Urthel in seine Krafft gangen, erkläre, auch hernach binnen Sächsischer Frist die Beweiß-Articul einbringe, und anders thue, was, als hernach bemeldt, einem Zeugenführer oblieget und zustehet. Dieses aber soll dem, welcher den Eyd anfänglich deferirt, post Acceptationem, oder da ihme derselbe referirt, und wieder heim geschoben worden, nicht verstattet, sondern er, weil er ihm einmahl den Weg des Eydes belieben lassen, zur Beweisung, weder directo, noch per in directum, etwa mit Einschiebung Briefflicher Uhrkunden, zugelassen, wie auch der, welchem der Eyd deferiret, wann er denselben einmahl acceptiret, mit der Beweisung ferner nicht gehöret werden.

§. 2. Wann nun einer sich, wie bemeldt, der Beweisung, zu Vertretung des Gewissens anmasset, soll seinem Wieder-Part, vermöge vielgedachter unsers Groß-Herr Vaters Constitution, keine Gegen-Beweisung verstattet, und da der Zeugenführer dasjenige, was er schwören sollen, wie recht erwiese, und dadurch sein Gewissen verträte, mit dem Eyde ferner verschonet, und von der Klage absolviret werden; Wann er es aber nicht gnugsam erwiese, alsdann, vermöge gemeiner Prac-

tiken dieser Lande, den deferirten Eyd nochmahls zu schwören schuldig seyn, welcher Regress auch in Juramentis Legalibus, als wann einem in Manglung eines zu Recht beständigen Inventarii, vermittelst Eydes Res haereditarias zu specificiren aufferlegt wird, und andern dergleichen Fällen, darinnen die Vertretung des Gewissens statt hat, observiret werden soll. Würde sich auch einer in vorbesagten Fällen, da der Beweiß, ad evitandum Juramentum zuläßlich, desselben anmassen, Articul übergeben, pendente Probatione versterben, und die Erben Litem reassumiren, auch den Beweiß verführen, aber daß sie nicht erwiesen, erkannt werden, Sollen sie nicht weniger nachmahls zu dem Juramento Credulitatis ihren Regress haben; Jedoch in nächst beyden Fällen, auf des Deferenten vorgehenden Eyd für Gefährde, den er aber nicht ehe zu leisten pflichtig, es sey dann die Beweisung, derer sich der andere Theil, zu Vertretung derer Gewissen, angemasset, gäntzlich erlediget; Da aber derjenige, so sich an statt des Eydes, einer Beweisung angemasset, sich daran versäumet, soll er ferner zur Eydesleistung nicht gelangen; Also auch, wann einem das Juramentum purgatorium zuerkannt wird, als er in Injurien-Sachen, daß der Beklagte Animum injuriandi nicht gehabt, oder, daß er solches beweisen solte, er versäumet sich aber am Beweiß, Soll er hernacher zu dem Juramento nicht zugelassen; Sonsten aber, und ob er gleich sein Intent nicht bewiesen hätte, ihme dennoch das Juramentum purgatorium verstattet werden.

§. 3. Es hat sich auch ehermals in facto begeben, daß einem Beklagten die Klage in sein Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust gestellet worden, und er sich, sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten, angemaßt; weil er aber plene, und so viel nicht erwiesen, daß er dadurch von der Klage hätte entbunden werden können, sondern allein so viel ausgeführet, daß ihme das Juramentum in Supplementum zu schwören, durch ein Urtheil zuerkannt worden, er aber die bestimpte Zeit nicht in acht genommen, sondern sich an solchem Eyde verseumet, und darauff Todes verfahren, ist daher zwischen denen Erben und dem Kläger die Quaestio entstanden: ob auch die Erben nunmehr, den, dem Defuncto deferirten Haupt-Eyd zu schwören, zugelassen werden sollen. Damit nun auch dieser Passus seine Richtigkeit habe, ordnen Wir: wann die Versäumniß allein an dem Juramento suppletorio, welches in solchen Fällen Pars Probationis ordinariae ist, und zu Vertretung des Gewissens gehöret, geschehen, daß sodann denen Erben nichts minder, an statt des Haupt-Eydes, das Juramentum Credulitatis zu schwören solle, frey und bevor stehen.

Tit. XX. Von der Beweisung.

§. 1. Ein ieglich Part, welchem Beweisung aufferleget, soll innerhalb 6 Wochen und 3 Tage, von der Zeit an zu rechnen, da das Urtheil seine Krafft erreichet, oder der, dawider eingewandten Läuterung renunciiret, oder dieselbe für desert erkannt, und die Renunciation in dem Fall, wenn nicht der Beweißführer, sondern der andere Theil geläutert, dem Producenten gebührlich notificiret worden, (welches denn alles mit Fleiß ad acta zu registriren) seine Beweiß-Articul, zusampt derer Zeugen Nahmen, auch denen Briefflichen Uhrkunden, damit er beweisen will, einbringen, und folgends mit fleißigem Anhalten, an ihme nichts erwinden lassen; darauf alsdenn förderlich ein Terminus ad producendum dem Zeugführer und seinem Gegentheil bestimpt, und hierzu an dieselben, so wol auch an die angegebene Zeugen, Citation ausgehen, und dem Gegentheil Abschrifft derer Articul sambt Nahmen derer Zeugen, und auch derer Briefflichen Uhrkunden, darneben überschicket werden, ob er zuläßiche Interrogatoria und Fragstücke, darauff einbringen wolle, daß er damit zum längsten in Termino Productionis gefaßt sey.

§. 2. Nachdem es aber offt geschicht, daß der Product Interrogatoria generalia und praeliminaria ad Causam übergiebt, und nicht allein die Zeugen darauff zu examiniren, sondern auch wol etzliche darbey überreichte Documenta durch dieselben recognosciren zu lassen; bitten thut, (welches doch allerhand Disputat und Confusion in denen Beweisungs-Processen zu causiren pflegt) Sollen dergleichen praeliminaria ad Causam, wie auch die Productio Documentorum, bey denen andern Interrogatoriis hinführo gäntzlich verboten seyn, auch ob schon der Producent darvon keine Wissenschafft hätte, oder sonsten darwider nicht excipirte, von denen Commissarien Examine Testium bey Seite gesetzet, oder da die Zeugen darüber examiniret, oder Briefflicher Uhrkunden bey solchen oder andern Fragstücken produciret wären, in Verfassung derer Urthel nicht in acht genommen, sondern übergangen werden.

§. 3. Wann es nun hierauff zur Fürstellung derer Zeugen kömpt, sollen dieselben, in Gegenwart derer Parthey en, den gewöhnlichen Zeugen-Eyd leisten, und dessen keiner ohne beyder Theile ausdrückliche Bewilligung erlassen, auch aufn Gegenfall, da der Zenge nichts minder ohne Eyd abgehöret würde, auf des Parts Ansuchen, auch nach eröffnetem Gezeugnis, auff vorgehenden gewöhnlichen Zeugen-Eyd, vom neuen examiniret werden; Hätte aber der Product, wider derer Zeugen Personen, ehe und zuvor sie schwören, Exceptiones anzuziehen, der mag ihm bedingen, ihre Personen und Aussage, nach der Verhör

und Eröffnung des Gezeugnißes, wie recht, anzufechten; Da er aber solches, aus erheblichen Ursachen, so lange nicht einstellen wolte, Soll allein mit denen Personen, die er ansicht, inne gehalten, und solches zu rechtlicher Ausführung gestellet, aber mit Vereydung und Verhör derer andern Zeugen, nichts weniger verfahren, und es dergestalt auch gehalten werden, wann ein oder mehr Zeugen aus vorgewandten Ursachen, Zeugniß zu geben, oder den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abzulegen, sich nicht schuldig erachteten, und solches zu Rechtlicher Ausführung stellen wolten. Dann es soll auch in solchem Fall, das Richterliche Ampt, oder die Commissarien, nichts minders, mit denen andern Zeugen procediren, gleichwol aber die Publication so lange einstellen, biß dieser Incident-Punct erlediget; Es wolte dann Producent die angefochtenen oder verweigerlichen Zeugen selbst gutwillig fallen lassen, welches ihm zu thun frey stehen soll. Ob aber derjenige, wider welchen die Zeugen-Verhör vorgenommen, auff beschehene Vorladung ungehorsamlich aussenbleiben würde, mögen die Zeugen nichts destoweniger angenommen, vereydet, und abgehöret werden.

§. 4. Und dieweil die zur Beweisung obbestimpte Frist derer 6 Wochen und 3 Tage, vermöge derer Sächsischen Rechte, und darauff eingeführten Gerichts-Brauch Terminus peremtorius ist, So soll dem Producenten, nach Verfliessung desselben nicht verstattet werden, andere und mehr Zeugen anzugeben, noch mehr Articulos additionales, oder wie sie genannbt werden möchten, einzubringen, ob er ihme solches gleich innerhalb Sächsischer Frist bedinget hätte, und der Terminus Productionis noch nicht fürüber, sondern er soll alle dasjenige, was ihm, dem Producenten zu Vollführung des aufferlegten Beweises zustehet, und oblieget, innerhalb derer sechs Wochen und drey Tagen, vollkömmlich verrichtet, und darumb, wann einer, binnen derselben Zeit, sich der Beweisung, mit Briefflichen Uhrkunden, angemaßet hätte, und wolte, nach Verfliessung derselben, erst Zeugen angeben, Soll er damit nicht zugelassen werden, noch im Gegenfall die Productio Documentorum deren Copien intra Terminum Saxonicum, nicht übergeben worden, statt finden; Es würde dann in Causis Minorum & Universitatum, vermittelst des Beneficii Restitutionis in Integrum, ein anders erhalten; In welchem Passu Wir, es, bey Verordnung gemeiner Rechten, so wol in etlichen andern Fällen, derer hernach gedacht werden soll, bey der Observantz bewenden lassen.

§. 5. Wir lassen aber auch geschehen, wann Producent, umb Erstreckung solcher Sächsischen Frist ansuchen, und dessen erhebliche rechtmäßige Ursachen vorwenden würde, daß der Richter, nach Befindung,

ihme dieselbe ein- und aus erheblichen Ursachen zum andern mahl, weiter aber nicht, als cum Causae Cognitione & Solennitate legali, prorogiren möge; Jedoch daß solche Progoration vor endlicher Verfliessung derselben Zeit außbracht, und fleißig zu denen Actis verzeichnet werde, in welchem Fall, dem Producenten unbenommen seyn soll, binnen solcher prorogirten Zeit, die Articul zu ändern, zu vermehren, und mehrere Zeugen anzugeben.

Ebenmäßig soll dem Zeugenführer ungewehret seyn, wann die Zeugen allein verbaliter und absentes tanquam praesentes nicht aber realiter produciret, noch mit dem Zeugen-Eyde beleget, einen oder mehrere Zeugen fallen zu lassen.

§. 6. Nachdem aber, zu Verhörung derer Zeugen gemeiniglich Commissarien verordnet werden, und wenn das Gezeugniß zu rechter Zeit nicht einbracht wird, der Producent sich mit denenselbigen zu entschuldigen pfleget; So wollen Wir alle diejenigen, welchen dergleichen Commissiones auffgetragen werden, hiermit ernstlich vermahnet haben, daß sie, wann ihnen solche zukommen, alsbald die Citationes an die Partheyen und Zeugen ausgehen lassen, auch anders, wie obstehet, verrichten, und das Gezeugniß so viel zu beschehen möglich, befördern sollen, hierneben soll auch der Producent schuldig seyn, hierumb bey ihnen fleißig zu sollicitiren, und deßwegen, wo müglich Schrifftlichen Schein und Recognition über seinen angewandten Fleiß zu erlangen, auch, da die Commissarien säumig, Compulsoriales an sie auszubringen, und wann solches von ihme nachbleibet, er sich mit denen Commissarien nicht zu entschuldigen haben, sondern des angemaßten Beweises, nach Befindung, verlustig erkannt, und da Kläger mit dem gantzen Beweise säumig, der Beklagte alsobald absolvirt, sonsten aber auff Versäumniß derer hinterstelligen Zeugen oder Uhrkunden, salvis Reprobationibus & Disputationibus, was sich dem Process nach, eignet und gebühret, per Interlocutoriam erkannt werden.

§. 7. Dieweil auch die Gezeugniß zu grossem Verzug derer Sachen, und mit der Partheyen vergeblichen Unkosten, hierdurch sehr auffwachsen, wenn darinn viel undienliche weitläufftige Articul und Interrogatorien cumuliret werden, Sollen sich die Advocaten befleißigen, daß sie fein rund, und allein auff dasjenige, darauff der Sachen Grund stehet, articuliren, und hierinne allen unnöthigen Ueberfluß vermeiden.

§. 8. Würde sich auch begeben und zutragen, daß vor oder unter währendem Examine dem Producenten alle, oder eines Theils, und sonderlich die fürnehmsten Zeugen, mit Tode abgangen, Soll man den Unterschied halten, und mit Fleiß ponderiren, Ob der Zeugenführer, in-

Beförderung des Beweises, gebührend- und schuldigen Fleiß angewendet, ihme die Zeugen citra ipsius Culpam, ehe das Examen zu Werck gestellet werden können, entfallen, und es umb dieselben also bewandt, daß er vermuthlich mit seinem Beweiß periclitiren, und sein Intent durch die übrigen noch lebenden nicht erhärten möchte, und auff solchem Fall soll er auch post Lapsum Termini probatorii, doch ante Publicationem Attestationum, novos Testes, in Locum demortuorum, zu benennen befugt seyn; sonsten aber, ihm, ein solches nicht verstattet werden.

Tit. XXI. Von dem Gegen-Beweiß.

Da ein Part, auff des andern angemaßte Beweisung einen Gegen-Beweiß führen wolte, Soll er damit, in denen Fällen, da solche Gegen-Beweisung sonsten statt hat, zugelassen werden, wann ihme auch gleich solches in dem Urtheil, darinne dem andern Theil Beweisung aufferlegt, nicht ausdrücklich vorbehalten worden, noch er ihm biß vor dem Urtheil bedinget hätte; Jedoch daß er, nach Inhalt viel-erwehnter Constitution, innerhalb 6 Wochen und 3 Tage, von der Zeit an, als ihme die Citation zur Publication der Beweisung zu kommen, sich nicht allein indessen erkläre, sondern auch seine Gegen-Beweisungs-Articul übergebe, und alles das thue, was vermöge unserer Ordnung einem Zeugenführer oblieget und zustehet.

§. 3. Wann aber der Beweiß nur mit Brieflichen Uhrkunden verführet würde, daß es also keiner sonderlichen Publication bedürffte, So soll die, zur Gegen-Beweisung nachgelassene Frist, nicht von der Zeit angehen, da das Urtheil, in welchem erkannt, daß die producirten Uhrkunden zu Genüge recognosciret, Res Judicata worden, sondern von Zeit insinuirter Citation über dem Beweiß zu verfahren; Es wäre denn Sache, daß dem Urtheil die Clausula annectiret, daß nunmehr mit der bedingten Gegen-Beweisung billich verfahren würde, auff welchem Fall der Terminus reprobatorius à die Judicati zu lauffen, angefangen; Solche Clausul aber auch dem Urtheil nicht ehe inseriret werden soll, es sey dann in Actis gebethen.

§. 3. Jedoch wollen Wir, den Gegen-Beweißführer, an diese praefinirte Frist, so praecisé nicht verbunden haben, daß er mit seinen Reprobationibus nicht anticipiren könnte, Sondern, wann er sich aus des Gegentheils Beweiß-Articuln ersehen, worauff derselbe sein Fundamentum probationis gerichtet, und er wolte noch vor geendetem Zeugniß-Process, zu mehrerer Beförderung der Sachen, der Citation ad publicandum nicht erwarten, sondern seine Articulos zuvor übergeben, und sonderbahre Commissarien darzu ausbitten, damit also Beweiß und

Gegen-Beweiß pari Passu, doch citra Confusionem, verführet würden, Soll ihme ein solches zu thun ohnverboten seyn.

§. 4. Da auch der Beklagte, auff des Klägers angemaßte Beweisung, eine Gegen-Beweisung führen wolte, und darneben Exceptiones peremptorias bey der Litis-Contestation (wie er bey Verlust derer-selben zu thun schuldig) vorgewandt hätte, welche gleichergestalt auff Beweiß stünden, Soll er seine Gegen-Beweisung zugleich auff dieselben seine Exceptiones richten, und hernach weiter damit nicht gehöret, noch dieselben, da derer bey der Kriegs-Bevestigung nicht gedacht, ob er gleich hernach darauff articuliren wolte, attendirt, wie auch der Kläger, in solchem Fall, mit fernerer Gegen-Beweisung, dieser Exceptionen halben, nicht zugelassen werden, weil er hiervon in Zeiten, und wie gedacht, bald bey der Litis-Contestation Wissenschafft haben, und sich mit seinen Beweiß-Articuln darnach achten können; Es wäre dann, daß dem Beklagten de novo solche Exceptiones zu handen fliessen, darvon er zur Zeit der Kriegs-Bevestigung keinen Bewußt gehabt, und solches vermittelst Eydes erhielte, denn auff den Fall, sollen klagendem Theil, als er propter justam Ignorantiam, ad Incognita nicht articuliren können, damit er an seinen Defensionibus nicht verkürtzet, Reprobatorii Reprobatoriorum nachgelassen seyn.

§. 5. Es soll aber gleichwol nichts minders, in solchen Fällen, vor allen Dingen, dahin gesehen werden, ob der Kläger seiner Klagen Grund erwiesen; und, da solches nicht geschehen, der Beklagte, ob er gleich seine seine Exception, wie er sich angemaßt, nicht beybracht, absolviret werden.

Tit. XXII. Von denen Zeugen, so sich Zeugniß zu geben, ohne erhebliche Ursachen, verweigern, und mit was Poen sie darzu zu bringen.

Wann ein Zeuge, seiner Verweigerung, keine erhebliche Ursachen vorzuwenden, oder, nachdem ihm dieselbe Rechtlich aberkannt, auff der Verweigerung verharrete, Soll man ihme, bey Poen 10 Reinischer Gülden, halb in unsere Cantzeley, denen Hoff- oder andern Gerichten, Und halb dem Producenten zu erstatten, Zeugniß zu geben aufferlegen; Und da er gleich solche, ein oder mehr mahl entrichten, er sich dadurch von dem Gezeugniß nicht erledigen, sondern die Straffe nach Ermessung erhöhet, er auch wol durch andere ernstere Poen hierzu angehalten werden, und wenn also die Zeugen ungehorsam wären, Soll dem Zeugenführer mittlerweile die, zur Beweisung bestimpte Frist, nicht verlauffen, er aber gleichwol schuldig seyn, umb den Gezwang derer Zeugen, fleißig an-

zuhalten, und derentwegen zu protestiren, damit sein Fleiß hierinnen gespüret werde.

Tit. XXIII. Von denen ausländischen Zeugen.

Wann Zeugen angegeben werden, die einem andern Gerichts-Zwang unterworffen, Soll Zeugenführer, umb Compass-Brieffe, ansuchen, dieselben auch ihme hierauff mitgetheilet, die Beweisungs-Articul sampt derer Zeugen Nahmen und Fragstücken eingeschlossen, dem Richter, darunter die Zeugen gesessen, überschicket, und, nach Verhörung dererselben, ihre Aussage verschlossen wiederumb eingebracht, dabey aber auch alle Umbstände wohl erwogen, und darauff mit Fleiß Achtung gegeben werden, daß man nicht etwa ausländische weit-entsessene Zeugen nur zu Verschleiff der Sachen angebe; da auch solches vermerkt, mag man wol, nach Gelegenheit, dem Producenten, ehe und zuvor ihm die Compass-Brieffe ertheilet, das Juramentum malitiae aufferlegen, und zu Einbringung solches Gezeugniß eine gewisse Zeit bestimmen.

Tit. XXIV. Von denen Brieflichen Uhrkunden.

§. 1. Da der Kläger, oder Beklagter, etwas, mit Brieflichen Uhrkunden beweisen, oder neben derer Zeugen Aussage, mit einbringen wolte, Soll er solches, wie obgedacht, binnen der Zeit zur Beweisung nachgelassenen Sächsischen Frist, zu thun, sein Intent, umb besserer Nachrichtung willen, gleichfalls in gewisse Articulos probatorios zu verfassen, den Tenorem Documentorum, und welchergestalt er sich eines und des andern Uhrkunds zu gebrauchen vermeynet, deutlich zu induciren und Abschrifften beyzufügen, schuldig seyn; Weil auch derselbe Terminus peremtorius ist, hernacher ferner darmit nicht zugelassen werden, wann gleich der Terminus productionis noch nicht gehalten wäre, und er ihm, innerhalb der Sächsischen Frist, wörtlichen bedinget hätte, mehr Briefliche Uhrkunden zu produciren; Es wäre denn Sache, daß er solche Documenta, innerhalb der Sächsischen Frist nicht gehabt, noch zu wege bringen können, sondern dieselben erst hernacher erlanget; denn, auff dem Fall, soll er mit fernerer Production zugelassen werden: Jedoch anderer Gestalt nicht, er hätte dann zuvorn bey denen Articuln, auff solche Uhrkunden sich beruffen, und umb Compulsoriales gebeten; Sonsten soll er Eydlich erhalten, daß er, in währender Sächsischer Frist, hiervon keine Wissenschafft gehabt.

§. 2. Desgleichen wann einer innerhalb der Sächsischen Frist Copien derer Brieflichen Uhrkunden übergeben, Soll er dieselben mit denen Originalien zu bestärcken, auch nach dem Termin zugelassen werden.

§. 3. Wann auch gleich einer Briefflichen Uhrkunden alsobald neben der Klagen einbracht, Soll doch hierauff nicht ehe erkannt werden, es habe dann Beklagter zuvorn den Krieg Rechtens bevestiget, und Kläger solche Documenta, in vim Probationis, reproducirt; Es wären dann solche Uhrkunden, welche, vermöge der Landes-Ordnung, alsbald paratam Executionem mit sich bringen, und würde darauff, umb Vollstreckung dererselben allein das Richterliche Amt angeruffen, oder, es wäre mit dergleichen Originalien eine Exceptio Litis Ingressum impediens bescheinet worden, dann in dem Fall mag man dem Beklagten wohl alsbald die Recognition aufferlegen, und wann, solchem nach, die Verschreibungen, oder andere Uhrkunden, richtig befunden, ohne fernern Proceß, auff die Hülffe definitive, oder was sich sonsten gebühret, erkennen.

Tit. XXV. Von Recognition derer Briefflichen Uhrkunden.

§. 1. Alle Briefflichen Uhrkunden, welche Gerichtlichen produciret, soll das Part, wider welche sie einbracht, auff vorgehende von dem Producenten ausgebrachte Ladung, besichtigen, und seine Einrede, ob er darwider sichtbarliche Argwöhnligkeit, Mangel an Siegeln, oder dergleichen hätte, alsbald darauff anzeigen, und solches alles, so wol, wie es sich im Augenschein befunden, mit Fleiß zu denen Acten registriret werden.

§. 2. Weil es auch in denen Gerichten Unserer Lande also herbracht, daß ein ieder die Briefflichen Uhrkunden, welche sein Gegentheil wider ihn produciret, wann sie gleich nicht seine Hand und Siegel haben, vor sich, oder durch seinen Mandatarium zu recognosciren, oder in der Person Eydlich zu diffitiren, daß er nemlich weder Hand noch Siegel kenne, angehalten wird: So lassen Wir es bey solcher eingeführten Gewonheit, und, daß im widrigen Fall, da sich der Principal der Eydlichen Diffession verweigerte, die Uhrkunden pro recognitis, und darfür gehalten werden, als wenn sie an sich selbst richtig wären, auch bewenden; Allein, ehe es zur Eydes-Leistung gereichet, soll darauff Achtung gegeben werden, ob es auch solche Uhrkunden seyn, welche, wann sie an ihme selbst richtig wären, wider den, der sie Eydlich diffitiren soll, etwas erweisen könnten, denn sonsten, da sie ihme nichts praejudicirten, Soll er mit der Eydlichen Diffession, als die in solchem Fall gantz vergeblich, verschonet bleiben.

§. 3. Desgleichen: wann der, welcher die Briefflichen Uhrkunden recognosciren soll, nach Ersehung derselben, aussagen und bekennen würde, daß es die Hand oder Siegel sey, dafür es vom Gegentheil

ausgegeben wird, soll er darbey gelassen, und hierüber mit keinem Eyde, wie in puncto diffessionis, beleget werden.

§. 4. Da aber dem Producenten bedencklichen wäre, durch seinen Wider-Parth die producirten Documenta Eydlich diffitiren zu lassen, sondern viel lieber andere Recognoscenten als Zeugen angeben wolte, Sollen dieselben vorher schwören, daß sie auff die vorgelegten Uhrkunden, wofür sie dieselben halten, oder erkennen, die rechte Wahrheit sagen wollen; Doch soll in solchem Fall der Producent Articul, samt Nahmen derer Zeugen und Recognoscenten, auch Abschrifften von denen Briefflichen Uhrkunden, in Sächsischer Frist zu übergeben, und Commissarien auszubitten schuldig, und dem andern Theil Interrogatoria dawieder zu übergeben, nachgelassen seyn; doch, daß dieselben nicht ad merita & contenta Instrumentorum, sondern allein auff Hand und Siegel, und also auff externam formam derer Uhrkunden gerichtet werden.

Tit. XXVI. Von Edition derer Briefflichen Uhrkunden, so einer beym Gegentheil suchet.

§. 1. Wann ein Parth im Rechten anzeucht, daß bey seinem Gegentheil Briefflische Urkunden seyn, und begehret die zu ediren, und vorzubringen, ist durch üblichen Brauch derer Gerichte dieser Lande eingeführt, daß der, von welchem die Edition begehret wird, Eydlichen zu betheuren schuldig, daß er solche Documenta bey sich nicht habe, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, kan auch derenthalben keinen sonderlichen Eyd für Gefährde fordern, noch sein Gewissen mit Beweisung vertreten. Wir wollen aber gleichwol, ehe dann ein solches erkannt wird, daß man vor allen Dingen dahin sehe, ob es auch dergleichen Fall sey, in welchem einer die Uhrkunden seinem Gegentheil wider sich selbst vorzulegen schuldig ist, Als: da seynd die Brieffe, welche dem, der die Edition suchet, zugehören, oder ihnen beyden gemein seyn, und dergleichen, dann wann einer gar nicht zu ediren schuldig, wäre nicht allein vergeblich, sondern auch unbillich, ihn mit dem Eyde zu belegen.

§. 2. Es soll auch ferner hierbey diß erwogen werden: ob einige Vermuthung, daß das Parth, von deme die Edition begehret wird, solche Briefflische Uhrkunden bey sich habe; dann, wann derowegen keine vorhanden, achten Wir für unbillich, einen, auf bloß Angeben seines Gegentheils, mit der Edition, und derselben anhangenden Eyde zu beschweren; Es wolte dann der, welcher die Edition derer ihm zugehörigen, oder beyder Theile gemeiner Uhrkunden begehret, ihm derentwegen, daß er solche Brieffe bey sich habe, einen sonderlichen Eyd deferiren, dann auf solchen Fall wäre der, von dem die Edition gesuchet wird, denselben

Eyd, wann gleich keine andere Nachrichtung vorhanden, iedoch auf des Deferenten vorgehenden Eyd für Gefährde, zu leisten schuldig, und könte ihn dem Gegentheil nicht referiren, noch in solchem Fall, zu Vertretung seines Gewissens, mit Beweiß zugelassen werden.

§. 3. Da aber gleich einem in oberzählten Fällen die Edition, vermittelst Eydes, zu thun, auferlegt würde, Soll doch zu solchem Eyde nicht geeilet, sondern, wann einer alle die Brieffe, welche er bey sich hätte, fürzulegen erböthig wäre, er erstlich damit zugelassen, seinem Gegentheil, sich darinnen zu ersehen, verstattet, und wann derselbe hierauff an solcher Edition nicht begnügig, sondern vorwendet, daß noch mehr Brieffe vorhanden seyn müßten, alsdann erstangeregter Eyd, der gesuchten Edition halben, würcklichen geleistet werden.

§. 4. Würde sich aber iemands solcher Edition und des darzu gehörigen Eydes verweigern, mag er durch eine ansehnliche Straffe, nach Gelegenheit der Sachen und seines Vermögens, hierzu angehalten, oder, wann es Beklagter wäre, daß die geforderten Documenta pro editis & recognitis billich zu halten, in Rechten erkannt, oder auch, da er Klägers Stelle hat, mit seiner Klagen ferner nicht gehöret werden; Wann aber der, von dem die Edition gefordert wird, mit seinem Eyde erhält, daß er die begehrten Documenta nicht bey sich habe, wird er zwar mit der Edition verschonet, der Recognition aber mag er sich dadurch nicht entbrechen, da Producent solche Documenta anderswoher erlanget hätte, und ad recognoscendum vorlegen thäte.

Tit. XXVII. Von dem Gezeugniß ad perpetuam Rei Memoriam, oder zum ewigen Gedächtniß.

§. 1. Obwol sonsten insgemein vor der Kriegs-Bevestigung, Zeugniß zu führen nicht verstattet wird, So lassen doch die Rechte in gewissen Fällen Testimonium ad perpetuam Rei Memoriam zu, machen auch hierbey einen Unterscheid, unter dem Kläger und Beklagten, dann dem Kläger wird solches andergestalt nicht nachgesehen, es sey denn, daß er dessen erhebliche und rechtmässige Ursachen habe, als: wann die Zeugen mit sorglicher Kranckheit oder hohem Alter beladen, oder: an einen andern entlegenen Ort zu ziehen, oder sonst ferne zu verreisen fürhabens, oder: so es in schweren Sterbens-Läufften wäre, oder auch: wann er etwa seine Klage anzustellen unvermeydlichen verhindert würde, und derowegen seinen Beweiß nothwendig in die Länge verschieben müßte: Ein Beklagter aber mag ohne Unterscheid Gezeugen zum ewigen Gedächtniß führen, sie seynd alt, jung, kranck oder gesund, wann ihme nur eine erhebliche Exception, damit er sich von der künfftig besorgten

Klage entbrechen möge, zustehet; Jedoch, daß er solches fürnehme, ehe und zuvorn die Klage wider ihn rechtlichen erhoben. Wann aber dieselbe albereit Gerichtlichen einbracht, wird dem Beklagten so wenig, als dem Kläger, solch Zeugniß weiter vergönnet, es sey dann, daß er hierzu die bewegenden Ursachen habe, aus welchen es, wie vornbemeldt, auch dem Kläger nachgelassen ist. Wann nun einer solch Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß, führen wolte, soll er bey unserer Regierung, Hof- und andern Gerichten ihme solches zu vergönnen mit ausführlicher Vermeldung aller Umbstände, hierumb ansuchen, und wo aus denenselben befunden, daß solche Beweisung nach obenerzählter Gelegenheit zuläßlich, sollen die Gerichte alsdann einen Termin, innerhalb welchem er seine Beweiß-Articul einbringe, bestimmen, und wann dieselben einkommen, darauff folgends Citationes an das Gegentheil, mit Uberschickung solcher Articul, ob er darauff Interrogatoria einbringen wolte, sowol auch an die Zeugen ausgehen, und sonst darmit verfahren lassen, wie es mit dem andern Gezeugniß bräuchlichen.

§. 2. Wann nun das Gezeugniß also vollnführet, soll es alsdenn in unserer Cantzeley oder Gerichten hinterleget, und nicht ehe publiciret werden, es sey dann, daß der Zeugenführer zu gebührender Zeit darumb ansuche, wie ihme dann frey stehen soll, daß er sich dessen hernach, an statt zu erkannten Beweises oder Gegenbeweises, gebrauche, dasselbe zu dem Ende reproducire, und umb Eröffnung anhalte, auf welchem Fall er aber, nach vorgegangener Publication, zu fernern Probationibus nicht admittiret werden soll; würde er sich aber zuvorn noch mehrers Beweises, neben dem Testimonio ad perpetuam Rei Memoriam gebrauchen, oder auch solches Gezeugniß gantz fallen, und die darinnen abgehörte Zeugen anderweit und de novo examiniren lassen wollen, Soll ihme solches in allewege frey stehen; doch, daß auf den ersten Fall, wenn er sich beyderley Beweises conjunctim gebrauchen will, mit der Publication zurück gehalten, und dieselbe hernach conjunctim verrichtet, Posteriori casu aber das vorige Gezeugniß gar nicht publiciret, noch denen Partheyen Abschrifft davon zugestellet, sondern gäntzlich abgethan werde. Es soll aber auch ein solch Gezeugniß ad perpetuam Rei Memoriam, wann gebührlich damit verfahren, nicht allein binnen Jahres-Frist, sondern auch zu ieder Zeit, wann sich der Producent dessen würde gebrauchen wollen, er sey Kläger oder Beklagter, seine Krafft und Würckung haben und behalten.

Tit. XXVIII. Von Beweisung durch Augenschein und Rechnung.

§. 1. Wenn aus Verlesung derer Acten befunden wird, daß eine

Sache auf dem Augenschein bestehe, Soll man, wann es gleich von denen Partheyen nicht gesucht wird, aus Richterlichem Ampt die Verordnung thun, daß solcher Augenschein, im Beyseyn derer Partheyen, so hierzu vorgeladen, mit Fleiß eingenommen, darüber ein richtiger Abriß, und ausführlicher glaubwürdiger Bericht und Nachrichtung, mit allen Umständen gefertiget, und wiederum einbracht werde.

§. 2. Desgleichen: wann eine Sache auf Rechnung beruhet, welche bey währendem Gerichts-Termin füglich nicht expediret werden kan, mag man sonderliche Calculatores verordnen, die praesentibus partibus den Calculum richtig ziehen, und wie sie es allenthalben befunden, in einen schrifftlichen ausführlichen Bericht bringen, und denselben einschicken.

Tit. XXIX. Wie auf die publicirten Beweiß verfahren werden soll.

§. 1. Obwol sonsten in denen vor denen Gerichten unserer Lande anhängigen Rechts-Sachen, wie obvermeldet, vom Munde in die Feder versetzet werden soll, So lassen Wir doch geschehen, daß man auf die Gezeugniß, wie es bißhero bräuchlich gewesen, mit Schrifftlichen Gesetzen verfahren möge, iedoch daß, nach Inhalt Unsers geliebten Herrn Groß-Vaters Löblicher und Christmilder Gedächtniß ausgegangenen Constitutionen, von beyden Theilen nur zweene Sätze, als die Exception, Replica, Duplica und Triplica, wechselsweise von 6 Wochen zu 6 Wochen, da sich die Partheyen beyderseits nicht eines engeren Termins willkürlich vergliechen, von Zeit der erlangten Abschrifft anzurechnen, einbracht, und darmit zum Urtheil beschlossen, der Anfang aber von dem, wider welchen der Beweiß verführet, gemachet, auch Beweiß und Gegen-Beweiß in einerley, und nicht absonderlichen Producten disputirt, und respectivè salviret werden.

§. 2. Weil aber solche Frist erst von Zeit der Abschrifft angehet, und sich offt zuträget, daß die Partheyen von dem Gezeugniß nicht Copien fordern, sondern dasselbe, zu vergeblichem Aufffzug der Sachen, in die Länge liegen lassen, und sich hernach damit entschuldigen wollen: daß man die Abschrifft noch nicht bekommen, sollen solche Copeyen von dem Gezeugniß in denen Gerichten, wann die Partheyen bey der Publication, auff Befragung, solche begehret haben, mit ehestem gefertiget, so bald sie umbgeschrieben, denen Partheyen, die sie ablösen sollen, neben Anmeldung der Gebühr, angekündiget, und zu Ablösung, nach Gelegenheit des Orts, da das Part gesessen, und seines Vermögens ein acht oder vierzehn Tage, auch wohl vier Wochen, nachdem es certioriret, bestimmet werden; Nach Verfliessung solcher Frist, soll die oben beniemte Zeit, zu Einbringung derer Producten, angehen,

und wann sie binnen derselben nichts eingeben, und aus erheblicher Verhinderniß vorhero keine Dilation erlanget haben, sie sich hieran ipso facto versäumet haben, es seyen gleich die Abschrifften gelöset, oder nicht.

§. 3. Wenn aber Beweiß und Gegen-Beweiß nicht durch Zeugen, sondern lauter Briefliche Uhrkunden verführet, und dieselben judicialiter recognosciret worden, daß es keiner sohderbahren Publication bedarff, Soll mit Disputation solcher Gezeugniß dieser Unterscheid gehalten, und wann derer Uhrkunden nicht viel, und die Sache von keiner sonderbahren Weitläufftigkeit, zu Beförderung des Processes, auff vorgehende Citation, die derjenige, wider welchen Beweiß verführet, auswircken, und mit seinen Exceptionibus den Anfang machen soll, von Munde aus in die Feder, sonsten aber, da die Sache wichtig, weitläufftig, und derer Documenten eine ziembliche Anzahl, auff eines oder des andern Parts Begehren, Products-weise verfahren werden; Damit auch das Richterliche Ampt, nach Gelegenheit derer Umstände, über solchem Modo Procendi per Interlocutoriam zu erkennen haben möge, Sollen sich die Partheyen bey der letzten Recognition, wie und auff was Masse sie zu verfahren bedacht, erklären, und sodann das Fatale zu Einbringung des ersten Gesetzes à Tempore Rei Judicatae, seinen Anfang gewinnen.

§. 4. Nachdem es auch die Erfahrung bezeuget, wie muthwilliger Weise die Processe, nach eröffnetem Gezeugniß, dadurch protrahirt und protelirt worden, daß ein und der andre Part seines Gegen-Theils Disputation-Gesetz nicht abfordert, sondern offtmahls zwey, drey oder mehr Monat verschleichen, auch wol seinen Ungehorsamb darüber beschuldigen, und Citation deswegen auswürcken lässet; hernach aber auf solche Gerichtliche Provocation erst die Abschrifft fordert, und ante Terminum mit Einbringung seiner Gegen-Nothdurfft Moram purgiren will, oder hernach in Termino allerhand flüchtige Behelffe zu seiner Entschuldigung anführet, auch wol das darauff erfolgte Interlocut leutert, und also den Gegen-Theil vielmahls eines einigen Gesetzes halben umb ein gantzes Jahr, und mehr Zeit, neben vergeblicher Geldspilderung, bringet.

Als ordnen und wollen Wir, daß die Producta, weil sie ohne das schrifftlich eingegeben werden müssen, jedesmahl duppelt einbracht, das eine Exemplar ad Acta registriret, das andere aber dem Gegen-Theil, oder dessen Anwalden zugestellet, das Tempus Insinuationis gebührlich registriret, und von da an das Fatale zur Gegen-Handlung angerechnet werden solle.

§. 5. Damit auch die Actuarii sich wegen Abganges an ihrer

Gebühr um so viel destoweniger zu beschweren, Soll derjenige, so das Gesetz eingiebet, die halben Copiales, so viel das eine Exemplar denen Blaten nach austrägt, pro Registratura & Collatione, neben dem Boten-Lohn ans Gegen-Theil, da es seinen Anwalden nicht in loco hätte, mit einschicken.

§. 6. Würde aber nach beschehener Ankündigung, davon oben gemeldet, oder nach empfangener Abschrifft derer Attestationum, das Theil, welches excipiren sollen, seine Frist fürüber lassen, und das andere hätte nichts minders zu rechter Zeit seine Nothdurfft einbracht, Soll gleichwol der, welcher sich an seiner Exception versäumet, mit der Duplicen in der dazu nachgelassenen Frist, gehöret, und es also auch gehalten werden, wann sich der andere Theil allein an der Replicen versäumet, oder sich seines Gesetzes gutwillig begebe, daß dem andern nichts desto minder seine Nothdurfft in dem noch übrigen Product zu bedencken und einzubringen, unbenommen seyn soll.

§. 7. Es sollen aber auch in diesen Sätzen die Advocaten alle Weitläufftigkeit vermeiden, darbey keine neue und andre Documenta, ausserhalb Rechtlicher Informationen einschieben, und sich sonsten obengemeldter unserer Ordnung gemäß erzeigen, sonderlich der verkehrlichen, widerwärtigen und falschen Relation derer Zeugen Aussage und voriger Acten, bey willkührlicher Straffe, die in Urtheiln erkannt, und unnachläßig einbracht werden soll, enthalten, dieselben anders nicht, denn wie es das Gezeugniß an ihm selbsten ausweiset, und doch auch nicht mehr noch weiter, als es der Sachen Nothdurfft erfordert, referiren. Desgleichen soll der Gerichts-Secretarius oder Notarius mit Fleiß registriren, wann das Gezeugniß publiciret, die begehrten und gefertigten Abschrifften denen Partheyen notificiret, was ihnen für ein Terminus zur Ablösung praefigiret, was auff beschehenes Ansuchen für Dilationes ertheilet, und wann die Producta einkommen, auch derer Abschrifften hinwieder gefertiget und abgefordert worden, damit unsere Regierung und andere Gerichten iedesmahl auff die eingebrachten Ungehorsams-Beschuldigungen alsbalden extra judicialiter die Partheyen der Versäumniß halben bescheiden, oder die Producta nochmahls zulassen können; Do aber die Partheyen bey der Publication keine Abschrifften begehren, sondern alsbald submittiren, Sollen sie darauff den nechstfolgenden Termin ad audiendam Sententiam vorgeladen werden.

Tit. XXX. Von dem Eyde, so zu Erfüllung der Beweisung aufferleget wird.

Wann einer sein Fürbringen nicht gnugsam noch vollkommen, aber

gleichwol so viel erwiesen hätte, daß das Juramentum Suppletorium, zu Erfüllung solcher Beweisung zuläßlich, Soll auff solchen Eyd erkannt werden, es sey in denen Acten gebeten oder nicht; Welchem Parth aber, und wie solcher Eyd aufzulegen sey, stehet bey Richterlicher Ermässung, und fleißiger Erwegung aller Umbstände, Anzeigungen und Vermuthungen, in was Ansehen, Ehren und Würden iede Parthey sey, welche auch der Sachen am besten Wissenschafft trage, und was ieder Theil vor dem andern erwiesen, oder derohalben für stärckere Praesumptiones vor sich habe, sonderlich aber, bey welchem man die Wahrheit am meisten zu vermuthen.

Tit. XXXI. Von dem Verminderungs-Eyd.

§. 1. Es ist, vermöge Sächßischer Rechte, und darauff eingeführten üblichen Gerichts-Brauch, demjenigen, welcher umb zugefügter Schäden willen klaget, frey gelassen, daß er solche seine Schäden selbst anschlagen möge, dergestalt und also, daß der Beklagte dieselben entweder mit seinem Eyde vermindern, oder, wie sie von dem Kläger angegeben, erstatten muß; Darumb soll auch nochmahls, in solchen Fällen, hierauff erkannt werden; iedoch, wofern Kläger, vor der Gewähr und Kriegs-Bevestigung, die Petition seiner Klagen darauff gerichtet, dann hernacher ist er darmit nicht zu hören.

§. 2. Dieweil aber auch, die Sächßischen Rechte, nur allein de Violentiâ expulsivâ & ablativâ reden, wann einer mit Gewalt aus einem Gute getrieben, oder ihme gewaltthätig etwas genommen wird, So soll auch das Juramentum minorationis alleine in solchen Fällen statt haben.

Tit. XXXII. Von dem Juramento Purgationis.

Nachdem vermöge Unsers geliebten Herrn Groß-Vaters, löblichster und seligster Gedächtniß, ausgegangener Constitution, das Juramentum Purgationis, auch in Bürgerlichen Sachen nachgelassen, So mögen Unsere Gerichte, wann sie befinden, daß, nach fürfallenden Umbständen und Gelegenheit, hinter den Grund der Sachen, anderer gestalt, und besser nicht zu kommen, aus Richterlichem Ampt solch Juramentum erkennen.

Tit. XXXIII. Von dem Eyd Malitiae.

Ob wohl das Juramentum Calumniae generale, in Unsern Landen nicht bräuchlichen; damit aber dennoch der Proceß desto mehr befördert, und alle vergebliche Verschleiffungen verhütet werden, So mögen Unsere Appellation- und Hoff-Räthe, wie auch Hoff- und andere Gerichte, wann und so offt sie vermercken, daß etwas von einem oder dem andern

Part, nur zu vorsetzlichem Verzug der Sachen vorbracht, oder vorgenommen wird, ihme zuvor, und ehe seinem Suchen statt gegeben, den Eyd für Gefährde, im Rechten Juramentum Malitiae genennt, auch ohne vorgehendes Rechtliches Erkänntniß, aus Richterlichem Ampt, extra judicialiter, es werde gleich von dem andern Part gesucht oder nicht, aufferlegen, und wann der Part darauff nicht schweren wolte, daß er es nicht gefährlicher Weise, noch zu Verzug der Sachen, sondern aus seiner Nothdurfft thäte, Soll er mit seinem Suchen nicht gehöret, noch zugelassen, sondern stracks darvon abgewiesen werden.

Tit. XXXIV. Von Verfassung und Publicirung derer Urthel.

Weil hierinnen die Rechte klare Maaß geben, worauff in concipiendis Sententiis zu sehen, daß dieselben dem Libell oder dem Negotio, so in Judicium deducirt worden, wie auch denen Actis und Probatis gemäß seyn, und von dem Judice in facto nichts suppliret, so wohl auch, wie mit Publication dererselben verfahren werden solle, So achten Wir hiervon weitläufftige Verordnung zu thun unnöthig; Befehlen allein allen Unsern Gerichten, Gerichts-Secretarien und Notarien, daß sie, wie im gantzen Proceß, also sonderlich auch circa Publicationem der verfasseten Urthel, als einen praejudicirlichen Punct, gebührenden Fleiß und Vorsichtigkeit gebrauchen, auff die Executiones Citationum gute Achtung geben, und solche, wie auch ipsam Publicationem, wenn, zu welcher Stunde, und in wes Beyseyn dieselbe geschehen, und dergleichen Umstände mit allem Fleiß registriren, damit aus Versehen keine Nullität begangen, oder durch unfleißige Registratur, denen Partheyen zu neuem Streit Anlaß und Ursach gegeben werden möge.

Tit. XXXV. Von der Leuterung und Ober-Leuterung.

§. 1. Weil vermöge Landüblicher Sächsischer Rechte, einen iedern, der sich durch ein Urthel beschwert zu seyn vermeinet, innerhalb zehen Tagen darwider Leuterung einzuwenden, und solch Urthel dadurch zu suspendiren verstattet wird, So lassen Wir es auch darbey verbleiben; Wollen aber, daß es hiermit, vermöge Unsers Groß-Herrn Vaters, löblicher und Christseliger Gedächtniß, publicirten Constitution gehalten, und derowegen allein in denen Sachen, welche ohne Mittel vor Unserm Appellation-Gericht anhängig, über die erstere Leuterung, darauff erfolgtes Urthel, auch die andere, so man die Ober-Leuterung nennet, zugelassen; In denen Sachen aber, welche durch eingewandte Appellationes an Uns erwachsen, wie auch in allen andern Unter-Gerichten, auf ein iedes Urthel nur eine Leuterung verstattet werden solle: Es würde denn

in dem Leuterungs-Urthel das vorige geändert, oder demselben ein neuer Punct mit angehangen, derentwegen die Partheyen fernere Leuterung einzuwenden Ursach hätten, die dann auf solchem Fall nachgelassen werden soll; Jedoch anderer Gestalt nicht, als wofern in der Leuterung ausdrücklichen specificiret wird, wessen Ursach halben der beschwehrte Theil dieselbe einwende, damit man Nachrichtung habe, ob des vorigen oder neuen Puncts halben geleutert werde.

§. 2. Da auch ein Urthel mehr dann einen Punct in sich hätte, und es würde die Leuterung nur über einen oder mehr gewisse Articul eingewand, Soll sich auch der Effectus suspensivus weiter nicht, als auff dieselben erstrecken; derer andern Puncten halben aber das Urthel seine Krafft erreichen, und darumb, ob gleich die Leuterung, welche allein von einem eingewandt, beyden Theilen, so wohl als die Appellation, gemein zu seyn pfleget, Soll doch solches auch nur allein auf den Punct, deshalben geleutert, verstanden werden; Es wäre dann die Leuterung, mit gar gemeinen Worten auff das gantze Urtheil gerichtet, auff welchen Fall das gantze Urthel dadurch suspendiret seyn soll, wann auch gleich hernacher in der Prosecution die Gravamina nur über einen Punct deduciret würden.

§. 3. Nachdem auch in vielgedachter Constitution verordnet, daß ein ietzlicher Leuterant innerhalb 6 Wochen und 3 Tage umb Citation zur Prosecution anzusuchen schuldig seyn soll, und es aber fast gemein worden, daß etzliche alsbald in- und bey der Leuterung umb Citation ansuchen, und gleich ob sie der Constitution hierdurch gnug gethan, hernacher die Sache ersitzen lassen, So wollen Wir, daß es an dem, wann einer alsbald bey der Leuterung umb Citation zur Prosecution ansuchet, da er hierauff solche Citation nicht auch würcklich ausbringet, nicht gnug, sondern er hierüber absonderlich innerhalb genannter Zeit hierumb anzusuchen schuldig seyn, und wann solches verbleibet, sich hieran versäumet haben, und in die Expensen vertheilet werden soll, ob er schon Citation ausbracht hätte; Wo er aber gleichwol auf den zur Prosecution bestimpten Termin nicht erschiene, Soll die Leuterung für desert erkant werden. Und wiewol einem ieden nachgelassen, sich seiner eingewandten Leuterung zu begeben, So soll doch solches vor ausgewirckter Citation geschehen; Wann aber der Leuterant, oder sein Gegen-Theil allbereit Citation ausbracht hätte, dem Leuteraten dennoch, ungeachtet solcher Renunciation frey stehen, ob er sich der Leuterung, als eines gemeinen Beneficii, gebrauchen wolle, da er sich auch gleich dessen nicht gebrauchte, wo aber dennoch der Leuterant, ihn hätte vorladen lassen, oder der Leuterat desselben Säumniß halben Citation

ausbracht, soll der Leuterant ihm die geursachten Unkosten zu erstatten schuldig seyn.

§. 4. Dieweil aber sonderlich dis Mittel sehr mißbrauchet wird, auch also, daß fast kein Urthel, es sey die Sache so klar, wie sie wolle, publiciret werden kan, daß nicht ein- oder der andere Theil leutere, So sollen nicht allein in denen Leuterungs-Sachen, die muthwilligen Leuteranten, welche keine Declaratoriam erhalten, in die Expensas retardati Processus vertheilet werden, sondern auch in Unserer Regierung, Appellation und Hof-Gerichte Discretion und Arbitrio stehen, ob sie, nach Gelegenheit derer angeführten Gravaminum, denen Leuterungen, die zumahl bey noch währenden Gerichten einkommen, deferiren, oder dieselben abschlagen, oder zum wenigsten, wann sie vermercken, daß nur vergeblicher Verzug der Sachen hierdurch gesuchet würde, dem Leuterant, ehe sie die Leuterung zulassen, das Juramentum Malitiae aufferlegen wollen; zu dem Behuff dann in denen Gerichten durch gewisse Personen fleißige Protocolla gehalten werden sollen, darmit man sich, derer angeführten Gravaminum halben, desto besser informiren könne, wie denn auch in denen Leuterungen ab Interlocutoriis (von denen, nach Käyser-Recht, ohne das nicht zu appelliren) nicht mehr als mit zweyen gewechselten Gesetzen zum Urtheil beschlossen, und die Ober-Leuterungen, auch bey Unserm Appellation-Gericht, in denen Processen, da sie sonsten caeteris paribus statt haben könten, gantz abgeschnitten seyn sollen, in denen Leuterungen aber à definitivis, wie auch derer-selben Ober-Leuterungen, mag es bey dreyen Sätzen, wechsels-weise einzubringen, verbleiben, doch daß allezeit Leuterant, oder Ober-Läuterant in Termino proximo, bey Verlust derselben, dieselbige prosequiren, und die Partheyen zum Urthel beschliessen, weil denen Advocaten die Acta allbereit bekant, und sie hierzu keiner sonderbahren fernern Information benöthiget.

§. 5. Darneben wollen Wir iedem Advocaten, bey Straff 10 Thlr. hiermit aufferleget haben, daß er in Prosecutione seines Clienten Gravamina, oder derer Verantwortung, in specie anführen, nicht aber bloß ad Acta oder Producta priora sich referiren solle.

§. 6. Weil es auch mehrmahls geschicht, daß wider Urthel und Urthel-mäßige Abschiede nicht Leuterungen oder Appellationes, sondern nur gemeine Protestationes, von unerfahrnen Procuratoren eingeworffen, und hernach unnöthige Disputationes dadurch erreget werden, ob, und wie weit berührte Urtheil, oder Abschiede dadurch suspendiret werden, So wollen Wir, daß dergleichen Protestation-Schrifften Effectum suspensivum nicht haben, noch in Vim Leuterationum gelten sollen.

Tit. XXXVI. Von denen Expensen, Gerichts-Kosten und derer-selben Moderation.

§. 1. Weil die Rechtfertigungen sehr gemein, und ihrer viel hierzu nicht wenig Ursach nehmen, wann sie befinden, da sie gleich der Sachen verlustig erkannt, daß sie doch nicht allewege in die Expens vertheilet, oder da es gleich geschicht, dieselbe so gar geringlich moderirt werden, und derowegen umb ein schlechtes zu thun sey;

So wollen Wir: daß so offt befunden wird, daß ein- oder das andere Theil seines Vornehmens nicht erhebliche Ursachen gehabt, man dasselbe auf des Gegen-Parts Bitt und Begehren, in die Expensen vertheilen, und die nicht leichtlichen compensiren, da es auch gleich nicht gebeten würde, doch zu des Richters Ermäßigung stehen solle, ob er, nach Befindung auf die Expensen erkennen wolle.

§. 2. Wann nun einem also die Expensen zuerkannt, soll sie derselbe in ein Verzeichniß unterschiedlichen, wann, weme, wofür, und in was Summa, die ausgegeben, verzeichnen, zusammen rechnen, und solche Designation auf vorhergehende Ladung Gerichtlichen einbringen, damit das andre Theil darauff verfahren, und folgends Moderation erfolgen möge, wenn auch sein Gegen-Theil sonsten anderer Puncte halben vorgeladen, ist ohne Noth, solcher Expensen halben ihn sonderlich zu citiren.

§. 3. Wann es dann zu der Moderation kömmet, sollen hierbey nicht allein die Expensen, welche in dem Gerichte, auf den Proceß gewandt, sondern auch, was das Part extrajudicialiter und ausserhalb Gerichts an Advocaten-Gebühr, Zehrung, Fuhrlohn und andern nothwendig ausgeben müssen, in acht genommen, und vermöge mehr hoch- und selig-gedachtes Unsers geliebten Herrn Groß-Vaters ausgegangener Constitution, ohne Eyd, wenns gleich nicht in specie gebeten (es offerirte sich denn das Part selbst expresse darzu) moderirt, gleichwol aber nicht so gar geringlich, sondern auff ein leidliches und billiches gemäßiget werden, damit beyde, die gewinnende Part des ausgelegten Kostens, ziemliche Ergetzung, und der, so die Sache verlohren, sich für vergeblicher Rechtfertigung zu hüten, desto mehr Ursach haben mögen.

§. 4. Und wiewohl wegen Ungleichheit derer Sachen, und derer Personen, hierinnen keine gewisse Regul füglich zu geben, sondern das Werck allermeist in des Richters Discretion und Bescheidenheit stehet, So soll doch ingemein, und vornehmblich auf nachfolgende Umbstände Achtung gegeben werden.

§. 5. Erstlichen: sollen alle Cantzelley-Gebühren, die das Part an Citation Urthel-Geld, Copialen, der geschwornen Bothen-Lohn und andern erleget, und solches mit Schrifftlicher Recognition von denen Gerichts-Secretarien oder Notarien unterzeichnet, zu bescheinen hat, passiren.

§. 6. Zum Andern: wann Zeugen verhöret werden, soll derer Notarien Gebühr, vermöge hochgedachtes Unsers Groß-Herrn Vaters im 1583. Jahre publicirten Ausschreibens, erkannt.

§. 7. Zum Dritten: derer Advocaten Belohnung, nach Gelegenheit derer Personen, der Zeit, ihrer gehabten Mühe, angewendten Fleisses, und anderer Umbstände, ex bono & aequo moderiret.

§. 8. Zum Vierdten: auch das Lohn derer Boten, welche der Part für sich selbst verschickt, aber doch kein anders, als was die Gelegenheit des Processes nothwendig erfordert, (Als wann einer, der anderswo gesessen, umb Citation schrifftlichen ansuchte und dergleichen) angesetzet, und auf eine Meilweges, abermahls nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umbstände, zween oder drey Groschen vel circiter, gerechnet werden.

§. 9. Zum Fünfften: soll man auch die Zehrung, die des Richterl. Processus halben nothwendig aufgewendet werden müssen, nach Beschaffenheit des Weges, und derer Tage, welche hierzu nöthig gewesen, sonderlich aber derer Personen, ob es ein Fußgänger oder zu Roß und Wagen, auch wie viel er Pferde haben, ob er damit etwas versäumet, oder sie anderweit miethen, und ob er selbst biß Orts verreisen müssen, oder es näher bestellen können, der Billigkeit gemäß moderiren.

Tit. XXXVII. Von der Supplication oder Revision.

Ob es wol bey denen, welchen der gewöhnliche Proceß Unserer Lande bekannt ist, gantz keinen Zweiffel hat, daß auff die ergangene Definitiv-Urthel weder Supplicationis noch Revisionis Remedium an Unserm Hofe, vielweniger andern Gerichten dieser Lande, statt habe, wie dann solches seine vernünfftige und rechtmäßige Ursachen hat, Sintemahl in Unsern Landen nicht allein unterschiedliche Instantien, sondern auch in denenselben, dem Theil, so sich durch ein Urthel beschwehret zu seyn vermeynet, die Leuterungen nachgelassen seynd, Ja wann die Sache ohne Mittel vor Uns anhängig gemacht, hierüber noch die Ober-Leuterung verstattet wird, und also durch solche Mittel, wann ja in vorigem Urthel etwas solte versehen seyn, dasselbe wiederum zurecht gebracht, und dem beschwehrten Theil geholffen werden könte, daß es weder der Supplication noch Revision hiezu bedarff, und wann solche Remedia

auch noch verstattet werden sollen, des Zanckens kein Auffhörens seyn würde, dieselben auch ohne das zu Recht nicht statt haben, wann andere ordentliche Mittel vorhanden.

Weil Wir aber dennoch vermercken, daß etliche, so des Processus Unserer Lande nicht gnugsam kündig, die Partheyen darauff verleiten, So haben Wir auch hierinnen gewisse Verordnung zu thun nöthig erachtet, und wollen demnach, daß man hinführo dergleichen Sachen nicht annehmen, noch einigen Proceß darauff erkennen, sondern die Partheyen davon stracks abweisen soll.

Tit. XXXVIII. Von der Nullität.

§ 1. Wann aber iemand ein gesprochen Urthel einer Nullität, als ob dasselbe an ihm nichtig und Krafftloß sey, anfechten wolte: So ordnen und wollen Wir, daß er solches innerhalb sechs Wochen und drey Tagen, nach Eröffnung des Urthels anzurechnen, fürbringen, und gegen dem nechstfolgenden Termin, oder in andern Gerichten, die zu gewissen Zeiten nicht gehalten werden, binnen duppler Sächßischer Frist, so viel an ihme und seinem müglichen Fleiß gelegen, Citationes zu fernerer Ausführung erlange, oder hernach weiter darmit nicht gehöret werde. Wann auch gleich solche Nullität innerhalb der nachgelassenen Frist eingewandt würde, Soll doch hierdurch die Hülffe auff das Urthel, so seine Krafft erreichet, nicht suspendiret, sondern nichts minders damit verfahren werden. Ob schon dem Urthel die Clausul mit angehenget: daß Beklagtem Actionem Nullitatis anzustellen unbenommen; Es wäre dann einer der angegebenen Nullität halben, mit so ansehnlichem und glaubwürdigen Schein gefaßt, daß er sie in continenti und innerhalb der Zeit, welche zu der Hülffe ohne das gehöret, ausführen und darthun könte, So auch hernacher, in Deducirung der angegebenen Nullität vermercket würde, daß der, welcher das Urthel derowegen angefochten, dessen keine erhebliche Ursachen gehabt, soll er dessenthalben Viertzig Gülden denen Gerichten zur Straffe verfallen seyn.

§. 2. Würde aber einer vorwenden, es wäre ein Urthel aus falschem Gezeugniß oder Instrumenten gesprochen, Soll ihm dasselbe, damit die Mißhandlung dererjenigen, so zu dergleichen falsch geholffen, desto eher an Tag komme, innerhalb der in Rechten nachgelassenen Frist anzubringen, und auszuführen gleichfalls frey stehen.

Tit. XXXIX. Von der Execution und Hülffe auff die ergangene Urtheil in die Fahrniß, Erb- und Lehen-Güther, sowohl wider des Schuldeners Person.

§. 1. Wann ein gesprochen Urthel seine Krafft erreichet, sollen dem

gewinnenden Theil, auf sein Ansuchen Executoriales, wann gleich dieselben Gerichtlich nicht erkannt, noch zu erkennen gebeten worden, doch salvis Exceptionibus, die bey der Execution zuläßlich, mitgetheilet werden. Wir befehlen auch hiermit allen Unsern Ampt-Leuten, Schössern, Bürgermeistern, Räthen derer Städte, Richtern, Befehlichhabern, Verwandten und Unterthanen, daß ein ieder, deme solche Executoriales zukommen, und die Hülffe zu thun befohlen, wann er angelanget wird, demselben ohne Weigerung oder Verzögerung nachkommen, und sich daran nichts, weder Liebe, Gunst, Freundschafft, oder wie das seyn möchte, verhindern lasse, bey Vermeydung Unserer Ungnade und 100 Gülden Straffe. Da aber etwa nach Gelegenheit derer streitigen Güter oder Personen, die Nothdurfft erforderte, andere ausländische Herrschafften solcher Hülffe halben zu ersuchen, Sollen alsdenn die Gerichte, von denen die Urtheil gesprochen, dem obsiegendem Theil, auf sein Begehren, Compass-Briefe an dieselbe Herrschafft, wie bräuchlichen, mittheilen. Bei Vollziehung aber der Hülffe, soll durch die gegebene und verordnete Executores nachfolgende Maaß und Ordnung gehalten werden. Nemlich:

§. 2. Wann ein Urtheil auff eine dingliche Klage ergangen, als wann einer ein Hauß, Acker, Wiese, Pferd oder dergleichen Gut, für sein Eigenthumb angesprochen hätte, und ihm dasselbe zuerkannt wäre, Soll demjenigen, welcher darein vertheilt, innerhalb vierzehen Tagen, dem Kläger solches zuzustellen aufferlegt, und, wann es binnen der Zeit nicht geschicht, die Hülffe darauff, ohne ferneren Verzug, alsobald vollstrecket, das Gut oder Ding, darein er vertheilet, von dem Beklagten genommen, und Klägern zugestellet werden.

§ 3. Wann aber das Urtheil auff persönliche Klagen, als um Schuld und anders dergleichen gesprochen, Soll dem Schuldner innerhalb Sächsischer Frist, als 6 Wochen und 3 Tage, dem Kläger zu befriedigen, aufferleget, und darneben alsobald eventualiter, die Hülffe mit Ausgang solcher Sächßischen Frist, auf einen gewissen Tag ernannt, auch wann die Zahlung binnen der Zeit nicht geschicht, sodann würcklichen vollnstrecket, und keine andere Exceptio, als Solutionis oder Compensationis, intra Terminum Executionis liquidae, darwider zugelassen, sondern der Debitor auf allen Fall, wann er darvon nicht abstehen wolte, damit in die Reconvention gewiesen werden.

§. 4. Und da das Urthel auff ein gewiß Stück oder Ding, daraus oder damit der Kläger befriediget werden soll, gerichtet wäre, Soll dieselbige Hülff in solch Stück ergehen; Wäre aber der Beklagte nicht in ein gewiß Stück vertheilt, soll man in denen Fällen, wann keine Verpfändung vorhanden, vermöge derer beschriebenen Rechte, die Bescheiden=

heit gebrauchen, und zu denen Stücken verhelffen, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen, und doch dem Kläger zur Bezahlung gnugsam seynd.

§. 5. Anfänglich zwar zu der fahrenden Haab, und doch gleichwol mit der Bescheidenheit, daß man alles Werckzeuges, so einer zu seiner Kunst, Handthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig, auch derer Pferde, Ochsen, Schafe, des Samens und anders, was man zum Acker-Bau nothwendig haben muß, verschone, und dasselbe ehe nicht angreiffe, es sey denn an andern fahrenden oder liegenden Gütern, oder auch aussenstehenden richtigen Schulden, so viel nicht vorhanden, daß sich der Creditor daran erholen könte.

§. 6. Wenn auch Weiber oder andere Personen in denen Gütern wären, welchen vor denen, so die Hülffe geschicht, die Erstigkeit gebühret, Soll gleichwol auch hierbey ihr Recht in Acht genommen, und derowegen die Hülffe in das Fahrniß, und sonsten also angestellt werden, damit ihnen die tägliche Nothdurfft und Unterhalt verbleibe.

§. 7. Und wenn also zum Fahrniß verholffen wird, soll dasselbe der verordnete Executor gebührlich schätzen, und darauff dem Gläubiger frey stehen, ob er es umb solchen Tax an statt seiner Bezahlung annehmen, und da Ubermaaß vorhanden, dieselbe heraus geben wolle; Da er aber solches zu thun Bedencken hätte, oder der Schuldener sich des Taxes beschweren würde, solches von 14 Tagen zu 14 Tagen dreymahl öffentlich ausgeruffen, und dem, so am meisten darumb geben will, gelassen werden.

§. 8. Findet sich aber, nach beschehener Feilbietung, kein Käuffer, soll dem Gläubiger frey stehen, ein Geld darauff zu setzen, und solche Summa soll folgendes anderweit dreymahl öffentlich verkündiget, und deme, so am meisten über des Gläubigers Gebot darauff setzet, verkaufft, oder da sich niemandes findet, dem Gläubiger umb seine angebotene Summa zugeschlagen werden.

§. 9. Im Fall nun so viel Fahrniß nicht vorhanden, daß der Gläubiger davon bezahlt werden könte, Soll man alsdann erst zu denen liegenden Gütern und andern, so denselben, denen Rechten und Gewohnheit nach vergliechen, greiffen, aber in dieselbe mit der Hülffe höher und weiter nicht, als sich die geklagte und zuerkannte Schuld-Forderung erstrecket, verfahren; Jedoch weil durch solche Execution vornehmlich ein Pignus judiciale oder Gerichtlich Pfand erlanget wird, und einem in Rechten erlaubet ist, zu seiner Versicherung was austräglichers zu Pfande zu nehmen, man auch eigentlich nicht wissen kan, wie es hernacher auszubringen, oder zu gelösen seyn möchte, darff man es hierinn so

genau nicht nehmen, sondern nach Gelegenheit ein leidliches dräber schlagen, allein daß man hierinn gebührende Maaß halte, und nicht etwa einer um eine geringe Summa Geldes ein gantz Gut, so viel mehr würdig, einnehme; Und soll in denen Hülffen sonderlich dahin gesehen werden, damit so viel müglichen, die Güter vornemlich aber die Gehöltze, dadurch nicht verwüstet, oder die Bauer-Güter, davon Dienste, Fröhne, Zinsen und anders zu entrichten, getrennet werden mögen. Derowegen diejenigen, welchen durch Hülffe etwas eingeräumet wird, solches mit nicht wenigerm Fleiß, als ihre eigene Güter zu bestellen, auch dem Schuldner hiervon Jährlich Rechnung, und wann durch ihr Versehen hierinnen was verwarloset wird, darvor Erstattung zu thun schuldig seyn.

§. 10. Wie es aber nun mit verholffenen Gütern, wann die verkaufft werden sollen, ferner zu halten, davon ist in Unsers geliebten Herrn Groß-Vaters seliger und löblicher Gedächtniß ausgegangener Constitution, auch dem im verschienen 83. Jahre publicirten Ausschreiben, gnugsame Versehung geschehen, Soll derowegen dabey allenthalben verbleiben.

§. 11. Und weil vermöge desselben zu Verkauffung derer verholffenen Güter, vornemlichen dreyerley Wege seynd, als: daß entweder das Gut, ohne vorhergehende Würderung subhastiret, oder auff des Gläubigers beschehene Licitation, feil geboten, oder aber: zuvorn Gerichtlichen taxiret, und alsdenn wieder ausgeruffen werde;

So soll man diese Ordnung halten, daß man erstlichen nach beschehener Hülffe das verholffene Gut in der Gemeine und auff dem Marckte durch den Fron-Boten subhastire, und von vierzehn Tagen dreymahl feil biete; giebt sich dann ein Käuffer an, und setzt ein Geld darauff, Soll man dasselbe wiederumb dreymahl ausruffen, und das verholffene Gut dem, so am meisten dafür geben will, nach Inhalt gedachter Constitution, hinlassen.

§. 12. Da aber nach beschehener Subhastation sich kein Kaufmann finden will, soll dem Gläubiger, ehe dann es zu Gerichtlichem Tax kömmet, vermöge des Ausschreibens, frey stehen, selbst zu liticiren, und ein Kauff-Geld, wie er das Gut anzunehmen bedacht, zu setzen.

Wann nun solches geschehen, Soll alsdenn das Gut, mit Vermeldung des, so der Gläubiger darauff gesetzet, ferner zu feilem Kauff, drey Vierzehn-Tage nacheinander öffentlich verkündiget, und da, Ausgang derselben Zeit sich niemandes fünde, der mehr darumb geben würde, und von denen Gerichten des Orts befunden, daß das von dem Gläubiger darauff gesatzte Kauff-Geld der Billigkeit nicht ungemäß, ihme alsdann

von dem Richter in solchem Kauff erblich zugeschlagen werden, der Gläubiger auch es darumb anzunehmen schuldig seyn.

§. 13. Damit aber der Schuldener hierdurch desto weniger beschwehrt, Soll ihme auf solchem Fall, wann dem Gläubiger auf seine vorgehende Licitation, das Gut zukommet, frey stehen, dasselbe innerhalb Jahres-Frist, selbst wieder an sich zu lösen, oder auch einen andern zu verschaffen, der ein mehreres dafür giebt, iedoch daß solches auch binnen der Jahr-Zeit würcklichen folge, und keine Simulationes und Schein-Käuffe hierbey vorgehen, ersolche Reluitio aber auf den Fall, wann einem Frembden, der nicht Creditor ist, das verholffene Gut zugeschlagen wird, nicht statt finden; Ingleichen soll auf den Fall, wenn nach angenommenem Gute, ein ander ein mehrers darumb geben will, dem Gläubiger die scheinliche Besserung, und was er ins Gut gewandt, auf Ermäßigung, wieder erstattet werden, ihme auch frey stehen, ob er die Ubermaß selbst heraußer geben, und das Gut behalten wolle.

§. 14. Wann aber der Gläubiger etwas Bedencken hätte, selbst zu licitiren, oder so gar ein Ungleiches auf das Gut setzete, daß die Gerichte scheinlichen daraus zu befinden, wann er das Gut in dem Werth behalten solte, daß der Schuldener hierdurch zu sehr übereilet würde, Soll alsdenn das verholffene Gut, Krafft erwehnter Constitution, durch die Gerichte umb baar Geld und Tag-Zeit, beydes dem rechten und gemeinen Werth nach, wie des Orts die Güter auf die Zeit güldig gewürdert, mit Vermeldung solcher Tax, ferner zu feilem Kauff, drey Vierzehn Tage nacheinander, öffentlichen verkündiget, und sonderlich bey solchem Tax, wann die Häuser in denen Städten und andere Güter angeschlagen, nicht auf das, was sie etwa von neuem zu zeugen gekostet, dadurch offtmahls der Tax zur Unbilligkeit gesteigert wird, sondern allein dahin gesehen werden, wie man sie, nach Gelegenheit der Zeit, in gemein zu kauffen und zu verkauffen pfleget.

§. 15. Wann nun gleich ein Gut also Gerichtlich taxiret und feil geboten worden, und es würde sich noch kein Käuffer finden wollen, Soll dennoch der Gläubiger, wann er nicht selbst licitiret, unverbunden seyn, das Gut wider seinen Willen um solchen Tax anzunehmen, sondern ihm, vermöge derer Rechte und des Ausschreibens, frey stehen, ob ers den Tax käufen, und entweder um baar Geld oder auf Tag-Zeit annehmen, oder anderweit licitiren, und umb das darauf gesatzte Kauff-Geld, auffs neue ausbieten lassen wolle oder nicht.

§. 16. Würde aber der Gläubiger es nach den Gerichtlichen Tax selbst annehmen wollen, oder sonsten ein Kauffmann sich darzu finden,

und doch derselbe, oder auch der Schuldener, solcher Tax aus erheblichen Ursachen beschwehren, Soll ihnen nachgelassen seyn, das verholffene Gut anderweit, durch die Land-Schöppen umb baar Geld, und auf Tag-Zeit würden zu lassen, und wie es durch dieselben geschätzet, darbey solls verbleiben; welches doch allein auf die Erb-Güter zu verstehen, Dann was die Lehn-Güter anlanget, ist dieses Puncts halben drunten sonderbahre Versehung geschehen.

§. 17. Endlichen, wann die liegenden Güter nicht zureichen, soll sich der Gläubiger an des Debitoris aussenstehende Schulden halten; Es wolte dann der Schuldener lieber geschehen lassen, daß man alsbald zu solchen seinen aussenstehenden Nominibus grieffe, als daß die Hülffe in die liegende Gründe ergienge. Dann auf den Fall soll sich zwar der Gläubiger an solche Schulden weisen zu lassen verbunden seyn, und ihme darzu verholffen werden, iedoch anderer Gestalt nicht, dann wo die Schulden richtig, und ohne sondere Mühe, Kosten und Hülffs-Zwang leichtlich einzubringen; Desgleichen wann wider Unmündige verholffen würde, Soll die Hülffe erstlich zu denen Schulden, auf Gefahr und Kosten des Debitoris ergehen, ehe dann man die liegende Güter angreifft.

§. 18. Weil sichs aber auch wohl zuträgt, daß sich ein Schuldener, zu Abwendung der Hülffe erbeut, selbst mit Gütern ohne Hülffs-Zwang zu bezahlen, und die dem Gläubiger gutwillig einzuräumen, So soll er mit diesem Erbieten gehöret, und die Hülffe darauf eingestellet werden; Jedoch daß er sich dessen, ehe dann der angesatzte Hülffs-Tag herbey kömmet, erkläre, und seinem Erbieten auch mit der That nachsetze.

§. 19. Man soll aber auch in solchem Fall, wie obbemeldet, nicht so sehr darauff, was der Schuldener am besten entrathen, als woran sich der Gläubiger am ehesten bezahlt machen könne, Achtung geben, aber gleichwol derer Stücken halben, zu welchen zu greiffen seyn möchte, gleichmäßige Moderation treffen, und da sie sich dessen selbst unter einander nicht vergleichen könten, der verordnete Executor sie derowegen zu entscheiden haben, oder, auf Ansuchung des Schuldners, sonderbahre Commissarien denen Sachen gebührenden Ausschlag geben.

§. 20. Und diese bißhero erzählte Ordnung der Hülffe ist vornehmlich auff Fälle gemeynt, wann wie obbemeldt, das Urthel nicht gewisse Maaß giebet, oder keine ausdrückliche Verpfändung vorhanden, dann denen Urtheln, so Krafft Rechtens erreichet, darauff auch die Execution angeordnet, wird billig strictè nachgelebet.

§. 21. Wann aber sonsten der Gläubiger eine Verpfändung hätte, stehet es bey seiner Willkühr, zu welchem ihm verpfändeten Stücke er am liebsten greiffen und sich daran halten wolle; Darum soll man in

dem Fall vornemlich dasjenige, was eine Pfands-Gerechtigkeit an ihr selbst, vermöge derer Rechte, und darüber gegebenen Brieff und Siegel, mit sich bringet, in Acht nehmen, und sich nach demselbigen richten, hierdurch aber einem Gläubiger ungewehret seyn, von denen ihme verpfändeten Gütern abzulassen, und in andere Stück die Hülff zu suchen, wie ihme anfänglich unverboten gewesen, entweder Hypothecariam oder Personalem Actionem anzustellen, wann ihme nur Rei Judicatae Authoritas nicht im Wege lieget.

Tit. XL. Von der Hülffe in die Lehn-Güther.

§. 1. Ob wol sonsten die Hülffen in die Lehn-Güther von denen Richtern, welche nicht zugleich Lehn-Herren seynd, nach dem gemeinen Schluß derer Rechts-Lehrer, weiter nicht, dann allein auff die Nutzung vollstreckt werden können. Wann aber dennoch solches vornehmlich aus dem Grund also verordnet, damit in solchen Fällen durch des Richters Jurisdiction auf des Lehns Eigenthumb ohne Vorwissen des Domini directi, in dem Lehen nichts Nachtheiliges noch Verfängliches gehandelt werde, So hat es hierumb eine andere Gelegenheit, wann von einem Lehn-Herrn, selbst die Hülffe angestallt wird. Denn so wenig als er wieder seinen Willen gedrungen werden kan, derer Schulden halben, welche mit seiner Bewilligung auff das Lehn nicht versichert, dem Gläubiger weiter, als in die Früchte zu verhelffen, so wenig seynd ihm auch die Hände gebunden, daß er, Krafft seiner Jurisdiction, die er auff dem Lehen hat, nicht auch zu dem Eigenthumb des Lehns verhelffen könnte; darum wollen Wir, wann bey Uns oder Unsern Räthen, derer Schulden halben, so auff das Lehen nicht versichert, um Hülff in ein Lehen-Guth angesucht wird, und es wolte ein Gläubiger ihm lieber zu dem Eigenthumb des Guths als zu denen Früchten verhelffen lassen, daß es bey Unserer zur Regierung verordneter Räthe Ermäßigung und Erkänntniß stehen soll, ob sie nach Gelegenheit derer Schulden, oder anderer Umbstände, zu denen Früchten oder aber zu dem Eigenthumb des Lehn-Guthes verhelffen wollen. Wann aber bey solcher Hülffe keine sonderliche Erklärung geschicht, Soll es dafür gehalten werden, daß dieselbe des Lehen-Herrn Jurisdiction gemäß, und also auch zu dem Eigenthumb des Lehens geschehen, und derowegen der, welchem verholffen wird, hierdurch ein Pignus Judiciale, und Gerichtlich Pfand, nicht allein zu denen Früchten, sondern auch zu dem Eigenthumb des Lehens, erlanget habe.

§. 2. Was aber die Schulden betrifft, so mit Unserm Consens auff ein Lehn-Guth versichert seynd, weil dardurch dem Gläubiger nicht

allein die Früchte des Lehns, sondern auch alle das Recht, so der Schuldener an demselbigen gehabt, und also auch das utile Dominium und Eigenthumb mit Unserm Consens allbereit zum Unterpfand eingesatzt ist, und die Hülffe hierauff von dem Gläubiger nicht zu dem Ende gesuchet wird, daß er dadurch, wie im vorgehenden Fall, ein neu dinglich Recht erlange, Sondern allein darumb, darmit das Recht, welches er mit Unserm Consens allbereit überkommen, exequiret und ins Werk gerichtet werde, So wird ihme auch zu endlicher Vollstreckung des allbereit erlangten Pfand-Rechtens, die Hülffe nicht allein zu denen Früchten, sondern auch zu dem Eigenthumb, Krafft seines in demselben hiebevor erlangten Rechtens, iedoch gebührlicher Weise, und so hoch seine Forderung sich erstrecket, billich mitgetheilet.

§. 3. Zu Taxirung derer Ritter- und Lehn-Güther aber sollen nicht die Land-Schöppen, sondern solche Personen gebraucht werden, welche selbst derogleichen Güther besitzen, und derer Gelegenheit wohl kündig und erfahren seynd.

Und dieweil gemeiniglich die Verkauffung derer Lehn-Güther durch die allzuhohen Anschläge sehr gehindert wird, Sollen hinführo solche verholffene Güther nicht allein von denen verordneten Commissarien angeschlagen, sondern auch denenselben von denen Gläubigern, die das beste Recht darzu haben, eine, zwo oder mehr Personen zugegeben; auch wann sich ein Kauffmann findet, demselben nachgelassen werden, daß er von seinetwegen iemands darzu verordnen möge, darauff man sich hernach allerseits eines billigen Anschlages zu vergleichen; Dem Schuldener aber soll frey stehen, Wenn er sich durch solchen Anschlag beschwehrt zu seyn vermeynet, die Ursachen desselben, nach gemachten und empfangenen Tax innerhalb 14 Tagen denen hierzu verordneten Personen fürzubringen, welche dann solche Ursachen mit Fleiß erwegen, und alles dahin richten sollen, wie es am billigsten und gleichmäßigsten, damit denen Sachen nicht zu viel noch zu wenig geschehe, Und was also darauff von denen hierzu Verordneten für gut angesehen wird, demselben nach, soll der Kauff auffs leidlichste und gleichste, als müglichen, vorgenommen und geschlossen werden.

§. 4. Dieweil sichs aber hierbey zuträgt, wann also zu dem Eigenthumb derer Lehn-Güther verholffen, und dieselben folgends verkaufft, oder dem Gläubiger zugeschlagen werden, daß die Schuldener zur Aufflassung der Lehn nicht sehr eilen, sondern die Gläubiger nur vorsetzlich darmit auffziehen, So wollen Wir, daß in solchem Fall, dem Schuldener ein gewisser Termin zur Aufflassung mit anhangender Commination, peremptorié bestimpt, und wann darzwischen, oder

auf demselben, er die Aufflassung nicht thut, alsdenn die Lehn in Contumaciam für aufgelassen geachtet, und das Guth dem Käuffer, oder dem es zugeschlagen, verliehen werden solle.

§. 5. Ferner begiebt sichs vielmals, daß durch dergleichen Hülffen, so in die Lehn-Güther geschehen, diejenigen, welchen dieselbe Lehn mit Unserm Consens lange zuvorn verpfändet gewesen, zurück gesetzet werden, indem derjenige, welcher durch die Hülffe in die Possess kömmet, sich wohl so lange aufhält, biß er sich daraus bezahlt macht, das Guth auch mittler Weile offt also verwüstet, daß man sich hernacher desto weniger daran zu erholen.

Wiewol denn nun ohne das, vermöge derer Rechte, ein jeder Gläubiger deme, so vor ihm ein dinglich Recht erlanget, zu weichen schuldig; Damit aber dennoch Unser Consens hierbey desto mehr in Acht genommen, und derjenige, so hierdurch ein dinglich Recht erlanget, desselben ohne weitläufftigern Proceß desto förderlicher geniessen, und gleichwohl auch der andere, so keinen Consens hat, nicht Hülff-loß gelassen werden dörffte, sondern sich, wann er wieder aus dem Guthe weichen solte, destoweniger zu beschwehren habe, So wollen Wir, daß hinführo alle Hülffen, welche in die Lehn-Güther angeordnet, anderer gestalt nicht befohlen werden, noch ergehen sollen, denn mit der ausdrücklichen Maaß und Bedingung, daß es denenjenigen, welche zuvorn auff das Guth, von Uns Consens erlanget, zu keinem Nachtheil gereichen, ihnen auch derowegen, wann sie sich an die verpfändeten Güther halten wollen, der, welcher die Hülffe hernach ausbracht, ohne Rechtlichen Proceß, zu weichen schuldig seyn, und wann solches nicht geschicht, er ihm alle die Nutzung, so er von der Zeit an, da er umb Abtretung des Guths besprochen, und daß der andere vor ihme Consens erlanget, glaubwürdige Nachrichtung überkommen, aus dem Guth eingenommen, oder einnehmen können, als ein Possessor malae Fidei, wiederumb erstatten solle; das Guth wäre denn so austräglich, daß sie sich beyde davon bezahlt machen könnten, auff welchem Fall es bey dem, so erstlichen Consens erlanget, stehen soll, ob er ihm ein gewiß Stücke, daran er sich zu halten gemeynet, ausziehen wolle; da er aber nach Gelegenheit der innehabenden Verschreibung ein mehrers befuget zu seyn vermeynet, und sie sich hierüber mit einander nicht vergleichen könten, sollen es Unsere Räthe zu moderiren und zu mäßigen haben, wie weit ihm der, so durch die Hülffe in das Guth kommen, zu weichen schuldig sey.

§. 6. Es sollen aber auch solche Hülffen, so in die Lehn-Güther geschehen, sie werden gleich allein auf die Früchte oder das Eigenthumb

zugleich gerichtet, den Mit = Belehnten, welche in die Verpfändung nicht gewilliget, wann hernacher das Lehn an sie verfället wird, zu Nachtheil nicht gereichen, sondern allein kräfftig und beständig seyn, so lange der Schuldener und desselben Söhne am Leben, und biß es von denen Mit = Belehnten gebührlichen hinterzogen und revociret wird.

§. 7. Dieweil auch Unser geliebter Groß = Herr Vater löblicher und seliger Gedächtniß, in dem An. 1583. publicirten Ausschreiben, ausführlichen constituiret: Ob, und wie weit die Söhne oder Mit = Belehnten ein Lehn = Guth, wann es durch die Hülffe, oder sonst alieniret und verändert wird, zu revociren haben, oder nicht? So wollen Wir, wann es darzu kömmet, und die Agnaten oder Mit = Belehnten es fechten wollen, daß solcher Constitution nachgegangen werde.

Tit. XLI. Wie die Gläubiger ihrer Schulden nach einander bezahlet werden sollen.

§. 1. Dieweil bey Vollstreckung derer Hülffen offtmals andere Gläubiger mit einkommen, und dahero zwischen ihnen, der Priorität halben, wer vor dem andern bezahlt werden soll, Streit vorzufallen pflegt, hierüber auch ohne das dergleichen Schuld = Sachen sehr gemein werden wollen, So haben Wir, umb mehrer Nachrichtung willen, die Nothdurfft zu seyn erachtet, derowegen sonderliche Verordnung zu thun, damit man sich nicht allein in Urtheiln hiernach richten, sondern auch ein ieder in Schuld = Sachen desto besser vorzusehen, und dergleichen Disputat, so viel müglich, ohne Weitläufftigkeit Rechtens, abgeholffen werden möge; Wollen demnach, daß man sich dieser Unserer Ordnung durchaus in allen Gerichten Unserer Lande halten solle.

§. 2. Es seynd aber in gemein Fünff unterschiedene Classes oder Hauffen derer Gläubiger; Dann Erstlichen: haben etliche eine sonderliche Praerogativ und Vorzug, daß sie vor allen andern, ungeachtet dero Rechtens, welches sie sonst haben mögen, bezahlt werden müssen.

Zum Andern, haben etzliche, neben dem dinglichen Recht oder Verpfändung, ein Jus prioritatis oder Privilegium, daß sie mit gewisser Maaß, denen andern Gläubigern, der Bezahlung halben, vorgehen.

Zum Dritten folgen die, welche ein dinglich Recht erlanget.

Zum Vierdten seynd etliche, welche, ob sie wohl kein dinglich Recht haben, iedoch dermaassen im Rechten Personaliter privilegiret seynd, daß sie vor denen Gläubigern, so kein dinglich Recht haben, bezahlt werden.

Letzlichen seynd Chirographarii, welche weder dinglich Recht noch

einig Privilegium, sondern allein Brieff und Siegel, oder andere Nachrichtung, ihrer Schulden halben, vorlegen können.

§. 3. Darumb wann zwischen denen Gläubigern Streit vorfället, welcher vor dem andern zu bezahlen, soll dieser Ordnung nachgegangen, und wie eine Classis hinter der andern folget, also auch sie nacheinander befriediget werden.

Unter welchen Hauffen oder Classen aber ein leglicher Gläubiger insonderheit gehöret, auch was bey einem ieden weiter in Acht zu haben, ist aus nachfolgenden zu vernehmen.

Tit. XLII. Von denen Gläubigern, welche die Praerogativam oder den Vorzug haben, daß sie vor allen andern bezahlt werden sollen.

§. 1. Wann der Gläubiger bescheinen kan, daß ihme unter denen Güthern, welche bey dem Schuldener befunden werden, was eigenthümlich zustehe, Soll ihme dasselbe vor allen andern, sie seyn gleich berechtiget oder privilegiret wie sie wollen, folgen; Darumb, wann einer etwas bey einem deponiret, und zu treuen Händen hinterleget, oder ihm, als seinem Befehlichhaber, etwas gäbe, daß er ihm verkäuffen, oder was anders darmit thun soll, und es wäre dasselbe noch unverwendet vorhanden, soll es dem Gläubiger bleiben. Desgleichen wann etwa ein Weib von ihren Freunden etwas ererbet, oder: es wäre denen Kindern erster oder anderer Ehe von ihren zuvorn verstorbenen Eltern, oder andern ihren Freunden angestorben, und solch Stück Guths das ihnen zugehöret, noch vorhanden; und in Summa: so offt einer das, was ihm eigenthümlich zustehet, fordert, es belange gleich bewegliche oder unbewegliche Güther, Soll es ihm vor allen andern Gläubigern zugestellet werden, weil es wider alle Billigkeit, daß sich die Gläubiger, nicht von ihres Schuldeners, sondern frembden Guth, bezahlt machen solten.

§. 2. Da auch einer etwas verkaufft, und ihm alsbald bey solchem Kauff, auff dem Guthe, ehe ers dem Käuffer tradiret und einräumet, ein beständig Unterpfand, wegen des hinterstelligen Kauff-Geldes vorbehält, Soll er von demselben, vor allen andern Gläubigern, wann ihnen gleich lange zuvorn alle des Schuldeners Güther, und unter denenselben auch die, so er künfftig erlangen würde, heimlich oder ausdrücklich verpfändet, bezahlet werden. In Erwegung, daß der Schuldener solch Guth bald anfangs mit dem Onere und Beding überkommen, daß es dem Verkäuffer verpfändet seyn solte; daher auch kein anderer, des Schuldeners Gläubiger, vor dem Verkäuffer, beständiger Weise einig Recht darauff erlangen können.

§. 3. Also auch wann einer bey Verkauffung des Guths wegen Bezahlung des Kauff-Geldes, nicht so sehr auf den Käuffer, als auff dasselbe Guth sich daran zu erholen gesehen, und ihme ausdrücklichen auf dem Fall, da er nicht bezahlen würde, den Eigenthumb daran vorbehalten thäte, So würde er in solchem Fall, wann gleich keiner Verpfändung darneben gedacht wäre, vor allen andern Gläubigern billich davon bezahlet.

§. 4. Gleiche Meynung hat es auch mit denen Schulden, die zuvorn, und ehe der Schuldner das Guth an sich bracht, darauff verpfändet gestanden;

§. 5. Nechst diesem, soll vermöge Sächsischer Rechte und Unserer Landes-Constitution, das Lied-Lohn vor allen folgenden Gläubigern bezahlt werden. Es wird aber Lied-Lohn allein diß genannt: was man denen Personen, welche Domestici, und wesentlich bey einem in seiner Behausung, an seinem Brodte, oder an statt dessen in einem gewissen Kost-Gelde zu seyn pflegen, schuldig; darumb ist derer Advocaten Besoldung, und anders dergleichen, anhero nicht zu rechnen.

§. 6. Ferner soll dasjenige, was auff des verstorbenen Schuldeners Begräbniß, und in seiner Kranckheit der Artzney halben auffgewandt, vermöge gedachter Constitution vergnüget, desgleichen Schoß, Steuer, und was auff denen Güthern, zu Besoldung derer Kirchen- und Schul-Diener, oder andern milden Sachen zu entrichten, als: Decem, item: jährliche Zinsen von wiederkäufflichen Haupt-Summen und dergleichen Onera realia, vor andern Schulden, und denn das Erbe-Geld bezahlet werden.

§. 7. Es wird aber Erbe-Geld vornemlich und propriè diß genannt, was man derer Erben einem aus gemeiner Haereditát vor oder nach beschehener Theilung, zu seinem Antheil heraus zu geben schuldig; doch soll es gleichwohl nichts minders, und ungeachtet der widrigen Meynung etzlicher Rechts-Lehrer, die Wir hiermit aus gewissen Bedencken verworffen haben wollen, auch von dem Gelde verstanden werden, welches man von einem verkaufften Guthe von Jahren zu Jahren, in weniger und geringer Anzahl abzulegen, und insgemein, licet minus propriè, Erbe-Geld zu nennen pfleget.

Tit. XLIII. Von denen Gläubigern, welche neben der Dinglichen Gerechtigkeit, ex Personali Privilegio eine Priorität und Vorzug haben.

§. 1. Die Ehe-Weiber haben zu Recht, wegen ihres eingebrach-

ten Ehegeldes oder Heyrath-Guths, nicht allein eine stillschweigende Verpfändung in ihrer Ehemänner Gütern, sondern auch darneben ex personali Privilegio ein solch Jus Praelationis, daß sie damit denen Gläubigern, die vor ihnen stillschweigende Verpfändung, erlanget; aber gleichwol nicht denenjenigen, so zuvorn ausdrücklich Pfand-Recht haben, vorgehen; darumb sollen sie auch ihres Heyraths-Guths, so viel sie dessen erweisen können, vor allen andern Gläubigern, so nicht ältere ausdrückliche Hypothecas haben, befriediget werden.

Welch derer Weiber-Recht, vermöge gedachter Constitution, von Zeit der vollzogenen Ehe, und wann der Kirchgang oder Copulation geschehen, seinen Anfang gewinnet, und derowegen alleine die ausdrücklichen Verpfändungen, welche vor solcher Zeit hergegangen, für älter geachtet werden sollen.

§. 2. Was aber die Eheweiber ihren Männern über das Ehegeld zubringen, desselben halben, wann es verändert, und nicht mehr vorhanden, haben sie allein ein stillschweigend Unterpfand, aber kein Jus Praelationis, darumb werden sie dessen allein der Zeit-Ordnung nach, vergnüget, wie bald von andern Gläubigern, so dinglich Recht haben, vermeldet wird. Es wäre dann ihr zugebracht, eigenthümlich Guth noch unverändert vorhanden, dann alsdenn mögen sie sich dessen, wie oben gemeldet, vor allen andern Gläubigern halten. Da sie aber ihren Ehe-Männern was leihen würden, haben sie solches Anlehens halben, in desselben Güthern kein dinglich Recht, sondern wo sie ihnen deswegen keine Pfand-Versicherung machen lassen, werden sie unter die andern gemeine Gläubiger gerechnet.

§. 3. So viel denn das Gegen-Vermächtniß anlanget, weil bißhero aus vielbemeldter Constitution der Zweiffel vorgefallen; ob die Weiber derentwegen allein die Priorität, so sie ex personali Privilegio, oder zugleich auch die stillschweigende Verpfändung haben, und aber was denen Ehe-Weibern zu gut, im Rechten hierinnen verordnet, nicht Gewinns halben, sondern vornehmblich zu dem Ende angesehen, daß sie bey dem Ihrigen erhalten werden. Die tägliche Erfahrung auch gnugsam giebt, wie, mit vieler Leute grossem Schaden und Nachtheil, es zugehet, wann die Ehe-Weiber, neben dem eingebrachten Guthe, das Gegen-Vermächtniß, vor andern Gläubigern hinweg nehmen.

So wollen Wir, wann ein Mann bey seinem Leben in Unglück und Schulden gerathen, und seine Haab und Güther zu Bezahlung dererselben nicht zureichen würden, daß die Ehe-Weiber ihres Gegen-Vermächtnisses halben, mit denen andern gemeinen Gläubigern, die sonst keine Verpfändung haben, in gleichem Recht stehen, und neben denensel-

ben, wie sichs, nach Anzahl eines ieden Schulden, gebühret, befriediget werden sollen. Es wäre dann ein Weib dieses Gegen-Vermächtnisses halben durch eine ausdrückliche Verpfändung beständiglich versichert worden, auff welchem Fall sie dessen, von der Zeit an, da solche Versicherung auffgerichtet, billig genösse; Also auch: wann einem Ehe-Weibe ein Leib-Gedinge beständiglich verordnet, wird sie, bey demselben, und wie es bißhero damit in Unsern Landen gehalten worden, auch nicht unbillig gelassen.

§. 4. Und weil hiebey offtmahls, der Gerade, Morgengabe und Mußtheils halben, Zweiffel vorfället, wie es mit denenselben zu halten? So lassen Wir geschehen, daß die Ehe-Weiber, wann ihre Männer in Schulden gerathen, auch bey Leben dererselben, der Gerade, wie es bißhero bräuchlich gewesen, vor allen andern Gläubigern vergnüget werden; aber, die Morgen-Gabe und Mußtheil sollen sie, weil sie de lucro captando, die Creditores aber, de damno vitando, laboriren, in solchen Fällen, da des Mannes Güther, zu Bezahlung derer Schulden, nicht zureichen, weder bey seinem Leben, in casu vergentiae ad Inopiam, noch auch, nach seinem Tode, zu fordern haben; welches Wir auch von des Mannes Schaafen, so sonsten zur weiblichen Gerade mit gehörig, verstanden haben wollen.

§. 5. Desgleichen ob wohl der Fiscus, wann er mit einem contrahiret, oder einer ihm sonst schuldig wird, neben der stillschweigenden Verpfändung, das Privilegium, daß er nicht allein denen andern Gläubigern, so keine andere ältere Verpfändung haben, vorgehen, sondern auch in denen Güthern, welche der Schuldener, nachdem er mit ihm contrahiret, überkommen, denen, welche ältere ausdrückliche Verpfändung erlanget, vorgezogen wird, So hat doch, solch Jus praelationis, in denen verwirckten Straffen, nicht statt, sondern es muß sich der Fiscus mit der stillschweigenden Verpfändung, von der Zeit an zu rechnen, da einer in die Straffe vertheilet worden, seiner Ordnung nach, unter denen Hypothecariis contentiren lassen.

§. 6. Wenn auch einer dem andern, zu Erbauung, Besserung und Erhaltung eines Hauses, oder andern Guths, Vorstreckung gethan, auch daß es zu dem Ende geschehen, in der Obligation ausdrücklich gemeldet hätte, und erweißlich wäre, daß es eine Nothdurfft, und die AEdes ruinosae gewesen, So hat er derowegen auff demselben Guthe, neben der stillschweigenden Verpfändung ein Privilegium, daß er denen, welchen des Schuldeners Güther zuvorn ausdrücklich verpfändet, mit der Zahlung vorgehet, iedoch wofern dieselben nicht auch darneben ein Personale Privilegium haben.

§. 7. Also: wann einer dem andern, zu Erkauffung eines Hauses, oder andern Guths, Geld darleihet, mit dem Bedinge, daß ihm solch erkaufft Guth darumb zum Unterpfande stehen soll, derselbe hat auff dem Guth eben das Recht, was bey dem nechsten Articul gemeldet.

§. 8. Und die in diesem Titul erzehlte Gläubiger werden, vermöge ihrer Privilegien, allen denenjenigen, welche dergleichen Privilegia, neben der dinglichen Gerechtigkeit, zu Recht nicht haben, dergestalt, wie bey einem iedern gemeldet wird, vorgezogen. Wann sie aber mit einander concurrireten, hat sich keiner, wider den andern seines Privilegii, zu Nachtheil dessen, der zuvornhin eine dingliche Gerechtigkeit erlanget, zu gebrauchen, sondern es wird allein auff das dingliche Recht, welches sie haben, gesehen, und derowegen, der Zeit und Ordnung nach, wann einer nach dem andern solch Recht überkommen, befriediget. Wenn man aber keine Nachrichtung haben kan, welches dingliche Gerechtigkeit, unter denen Gläubigern, älter sey? Soll, in solchem Zweiffel, Erstlich das Ehe-Weib, ihres eingebrachten Ehe-Geldes, folgends die Mündlein, und zum dritten der Fiscus seiner Schuld bezahlet werden; die folgenden aber haben sich, ihres Privilegii, wider andere privilegirte Personen nicht zu gebrauchen, sondern werden einander gleich gerechnet.

Tit. XLIV. Von denen Gläubigern, welche allein ein dinglich Recht haben.

§. 1. Das dingliche Recht, welches die Gläubiger haben, wird vornehmblich auff Viererley Weise erlanget; dann etlichen geben die Rechte eine tacitam Hypothecam, oder stillschweigende Verpfändung, wann gleich hiervon nichts abgeredet oder bedinget ist, von welchem, zum Theil in vorgehenden geredet worden.

Zum andern, lassen sich etliche mit Pfanden, entweder in gemein auff alle Güther, oder insonderheit auff ein sonderlich Stück versichern, und erlangen hierdurch eine ausdrückliche Hypothecam.

Zum dritten, überkömmt einer auch ein dinglich Recht, wann er ihm zu einem Stück Guths Gerichtlichen verhelffen lässet, welches die Rechte ein Pignus judiciale nennen.

Endlichen wird auch, vermöge vielgedachter Constitution, durch Arrest ein Jus reale erlanget.

§. 2. Alle diese Gläubiger nun, welche also, wie bemeldet, ein dinglich Recht absque Privilegio haben, sollen, der Zeit und Ordnung nach, wie sich solch ihr Recht angefangen, vor den andern bezahlt, und hierbey, des Vorzugs halben, kein Unterschied gehalten werden, ob einer solch Jus pignoris aus Verordnung der Rechte stillschweigend,

oder durch einen Contract, ausdrücklich, oder durch Hülffen, oder durch Arrest erlanget habe, sondern wie einer vor dem andern dasselbe überkommen, also werden sie auch nacheinander bezahlet, iedoch auf Maaß, wie hernacher bey einem iedern weiter gemeldet.

§. 3. Und das hat auch statt, wann gleich der, so hernacher erst ein dinglich Recht erlanget, die Possess des Guths, welches zuvorn einem andern verpfändet gewesen, überkommen hätte, dann ob wohl sonsten im Rechten versehen, wann einer ein Guth, so iemand anders zuvorn verpfändet gewesen, erkaufft, und in Gewähr bekömmet, daß der Gläubiger ihn seiner erlangten Pfand-Gerechtigkeit halben, nicht ehe belangen könne, es sey dann, daß er den Selbst-Schuldener gnugsam excutiret, und sich an demselben nicht zu erholen habe, so erstreckt sich doch solche Dispositio nicht auff den Fall, wann der folgende Gläubiger Pfands-Weise etwas in seine Gewähr bekömmet, sondern ist nichts minders, ohne vorgehende Excussion des Principalen, dem Gläubiger, dem es zuvor verpfändet gewesen, den Vorzug daran zu verstatten schuldig.

§. 4. Da auch ihrer zweene, oder mehr, auf einen Tag, ein dinglich Recht überkommen hätten, und nicht erwiesen werden könte, welches vor, oder hernacher geschehen, auff dem Fall sollen dieselben Gläubiger zugleich, pro Quantitate ieders Schulden, bezahlet werden.

Tit. XLV. Von dem stillschweigenden Pfande, und wie weit dasselbe in Lehn-Güthern statt hat.

§. 1. Die Fälle, in welchen die Rechte, denen Gläubigern, ein stillschweigend Pfand, ohn ein Personal-Privilegium geben, werden von denen Rechts-Lehrern an denen Orthen, da sie hiervon zu handeln pflegen, nach der Länge erzählet, derowegen dieselben alle anhero zu wiederholen ohne Noth ist.

§. 2. Unter andern haben, wie obbemeldet, vornehmblich die Ehe-Weiber, derer Güther halben, welche sie über das Ehe-Geld ihren Männern zubringen, eine stillschweigende Verpfändung ohne Privilegium; desgleichen die Kinder in ihres Vatern, und die Mündlein in ihrer Vormünden Vermögen, wegen ihrer Güter, so sie administriren.

§. 3. So seynd auch die Güther dererjenigen, welche einer Stadt oder Gemeine, desgleichen Kirchen oder Hospital vorgestanden, solcher Verwaltung halben, heimlich verpfändet.

§. 4 Und ob sich wohl sonsten solch dinglich Recht, ausserhalb des Vorstehers Güthern, nicht zu erstrecken pfleget; Weil Wir aber dennoch befinden, wie Kirchen, Schulen und Hospital, offtmahls mit deme, was von ihretwegen ausgeliehen wird, oder man ihnen sonsten

schuldig, weit zurück stehen, und hierdurch in grossen Abfall kommen, So wollen Wir denenselben, in aller derer Güther, welche ihnen etwas zu gelten schuldig, da es nicht zuvor, als ein Onus reale darauff hafftet, und ad primum ordinem Creditorum gehörig ist, hiermit eine heimliche Verpfändung gegeben haben; Es soll aber gleichwohl solches Recht allein auff Kirchen, Schulen und Hospitalien gemeynet seyn, und sich derowegen sonderbare Personen dessen nicht zu gebrauchen haben, Jedoch unter denen Schulen, auch derer Universitäten und Stipendiaten-Gelder, verstanden werden.

§ 5. Ob auch wohl Zweiffel vorfället, von welcher Zeit an solche tacita Hypotheca anzurechnen, und etzliche dafür halten, daß sie sich alsobald mit der Vormundschafft, oder andern dergleichen Administration anfahen, etzliche aber von der Zeit, da der Vormund oder Administrator übel Hauß zu halten angefangen; Weil man aber dennoch gemeiniglich nicht so bald innen werden kan, wann sich eigentlich die übele Verwaltung angesponnen, und daher solches eine schwehre Ausführung geben würde, So wollen Wir, daß, der ersten Meynung nach, das dingliche Recht von der Zeit anfahen solle, da einem die Administration per Confirmationem auffgetragen worden; Wann aber einer, zu solcher Tutel oder Verwaltung, nicht verordnet würde, und sich gleichwohl derselben unterfienge, Soll das dingliche Recht von Zeit der angemasseten Administration seinen Anfang gewinnen.

§. 6. Wann auch einer ein Hauß, Gemach, Keller, Gewölb oder dergleichen umb einen Zinß vermietet, der hat ein dinglich Recht auf alle fahrende Haab, so in solchem abgemieteten Gut gefunden wird, und dem, so es ihm abgemiethet, zuständig ist.

§. 7. Item: Wann einem aus einem Testament etwas legirt und verschaffet wird, hat er hierüber eine heimliche Verpfändung in alle des Testatoris Verlassenschafft, und was dergleichen Fälle mehr seynd.

§. 8. Es ist aber alle dasjenige, was bißanhero von stillschweigender Verpfändunge gemeldet, allein von denen Erb-Güthern zu verstehen, dann in denen Lehn-Güthern hat die tacita Hypotheca, vermöge derer Lehn-Rechte und unsers geliebten Herrn Groß-Vaters seliger und löblicher Gedächtniß Constitution, regulariter nicht statt.

§. 9. Wann aber gleichwohl keine andere Gläubiger vorhanden, denen das Lehn-Guth mit Consens verpfändet, oder, es wäre nach Bezahlung dererselben, von denen Nutzungen des Lehns noch etwas übrig, und fiele zwischen denen Gläubigern Streit vor, wie sie, bey Leben des Schuldeners, aus solcher Nutzung zu bezahlen? So soll, nach Inhalt

ietzt-gedachter Constitution hierbey, so viel die Nutzung anlanget, auch das Jus tacitae Hypothecae in Obacht genommen werden.

§. 10. Desgleichen: wann das Lehn-Guth verkauffet würde, und es wäre, nach Befriedigung derer Gläubiger, so ausdrücklich Verpfändungen daran haben, was übrig, oder sonst kein Gläubiger, deme es ausdrücklich verpfändet, vorhanden, Sollen diejenigen, so tacitam Hypothecam auff denen Erb-Güthern haben, und ferner die andern Gläubiger, nach Gelegenheit ihres Rechtens, von der Ubermasse des Kauff-Geldes vergnüget werden.

§. 11. Jedoch, wo sichs begäbe, daß des Schuldeners Ehe-Weib von denen Erb-Güthern nicht abgefunden werden könnte, sie auch zuvorn nicht verleibgedinget, So soll ihr alsdann, vermöge vielgedachter Constitution, vor allen andern Gläubigern, die keine ältere ausdrückliche Verpfändung haben, ihre Mitt-Gifft, so viel sie derer zu beweisen, aus dem Lehn wieder erstattet werden.

§. 12. Wie dann auch das Weib so lange das Jus retentionis und ihren Unterhalt darinnen haben soll, biß sie solcher Mit-Gifft vergnüget.

§. 13. Es trägt sich auch offt zu, daß die Söhne, nach Absterben ihrer Eltern, Schuld machen, dieselben auff das Lehn versichern lassen, und doch denen Schwestern ihre gebührende Ausstattung nicht ablegen; Damit nun dieselben hierdurch nicht umb das, was ihnen aus denen Lehn-Güthern gebühret, unbilliger Weise gebracht werden, wollen Wir, daß in solchen Fällen die Töchtern, wofern sie sich an denen Erb-Güthern nicht zu erholen, auch in dem Lehen ein solch Recht haben sollen, daß sie alle dasjenige, was ihnen zu ihrer Ausstattung von ihrem Vater hero zustehet, vor allen andern ihrer Brüder Gläubigern, ob dieselbe auch gleich ausdrückliche Verpfändung auff das Lehn erlanget, befriediget werden, und sich derowegen an das Lehn, ob es schon in andere Hände kommen wäre, halten mögen, Jedoch daß mit solcher Ausstattung das Lehn nicht so hoch beschwehret, sondern dem Lands-Brauch nach, gebührende Maaß hierinnen gehalten werde.

§. 14. Ferner vermercken Wir, wann die Vormünden allein Lehn-Güther haben, und Schuld machen, dieselben auch auffs Lehn mit Consens versichern lassen, daß ihre Mündlein hierdurch offtmahls in grossem Schaden und Verderb geführet werden, indem sie, aus Manglung eines dinglichen Rechtens, denen andern Gläubigern, einen Vorzug verstatten müssen, und sich derowegen hernacher desto weniger an ihren Vormünden zu erholen, und da man gleich deme zu begegnen, denen Vormünden, neben der Bestätigung, allewege Versicherung zu machen auflegen wolte, sie noch weniger, als sich allbereit ereignet, zu solcher

Vormündschafft zu, vermögen seyn würden, gleichwohl aber auch die Mündlein dißfalls, wie billig, versehen werden müssen; So ordnen Wir, daß die Lehn-Güther derer Vormunden, welche Wir, oder ein anderer Lehn-Herr unter Uns gesessen, constituiren werden, ihren Mündlein, von Zeit an der Bestätigung (sintemal dieselbe an statt des Consensus ist) stillschweigend hypotheciret und verunterpfändet seyn sollen, sich allein auff den Fall, wann sonsten keine Erb-Güther verhanden, an denenselben zu erholen, welches Wir auff Kirchen, Schulen und Hospitalen umb ebenmäßigen Favors willen, erstrecket haben wollen; Es soll aber gleichwohl die Hypotheca denen Mitbelehnten nicht zu Nachtheil gereichen, sondern dieselben ihr Jus am Lehn salvum und integrum behalten.

Tit. XLVI. Von der ausdrücklichen Verpfändung.

§. 1. Weil vornehmlich dreyerley Güther seynd, als: Bewegliche, Unbewegliche und Schulden, So wird es auch mit Verpfändung dererselben, wann die beständiger Weise geschehen soll, unterschiedlichen gehalten, Dann was die beweglichen Güther, oder fahrende Haab, anlanget, können solche von dem, welchem sie zugehören, seiner Gelegenheit nach, ohn einige Solennität, beständiglich wohl verpfändet werden.

§. 2. Aber unbewegliche Erb-Güther, sollen vermöge Landüblicher Sächsischer Rechte, und obgedachter Constitution, vor der Obrigkeit und Gerichten, darunter sie gelegen, verpfändet, und daselbst insinuiret, oder Gunst darüber ausgebracht werden, sonsten ist dergleichen Verpfändung nicht kräfftig, es werde gleich ein Stücke Gut insonderheit, oder ingemein alle Güter verpfändet, iedoch wird solches allein gegen denen andern Gläubigern verstanden; Die Erben aber des, welcher es ohne Insinuation verpfändet, haben solches, derer Ursachen halben, nicht zu fechten, sondern seynd den Pfand-Schilling, nichts minders zu erstatten schuldig.

§. 3. Da auch ein Gläubiger vor zweyen oder dreyen Zeugen, oder durch Auffrichtung eines Vertrags, so mit etzlicher Unterhändler Siegel bekrafftiget, eine Verpfändung auf unbeweglich Guth erlangt hätte, Soll er zwar, vermöge derselben vor andern Chirographariis bezahlt werden, doch ihme die Gerichtliche Verpfändungen in alle Wege vorgehen.

§. 4. Wenn aber einer Bona Emphiteutica oder Censitica, Erblehn, oder Erbzins-Güther, darüber ein Unterthan einen Lehn-Herrn erkennen muß, oder, die er sonsten in Lehen zu empfahen pfleget, versetzet, und allermeist, wann Lehn-Güther verpfändet, Sollen dieselben anderer Gestalt nicht, denn mit Gunst oder Bewilligung des Lehn-Herrn

hypotheciret werden, und ohne das die Verpfändungen nicht statt haben; Jedoch soll der, welcher ohne Consens Verpfändung erlanget, aus denen Früchten desselben Guths, vor andern gemeinen Gläubigern, seine Bezahlung haben; Ihme aber gleichwohl in allewege, die Gläubiger, denen das Guth mit Consens hypotheciret, auch in denen Früchten vorgehen.

§. 5. Würde sichs auch zutragen, daß in Bonis Emphitenticis oder Censiticis, der Dominus Directus nicht zugleich Gerichts-Herr wäre, sondern ein anderer die Jurisdiction oder den Fundum Emphyteuticum oder Censiticum hätte, Soll zu Erlangung einer beständigen Gerichtlichen Hypothec, und damit sich der Dominus Jurisdictionis hernach der Hülffe destoweniger zu verweigern, des Lehn- und Gerichts-Herrn Consens zugleich und conjunctim erhoben werden.

§. 6. Ferner die Nomina oder aussenstehenden Schulden belangende, hat es keinen Zweiffel, daß dieselben quoad Actionem Personalem, und so weit sie auff Persöhnlichen Zusprüchen stehen, ohne Solennität, so wohl, als die fahrende Haabe verpfändet werden können.

§. 7. So lassen Wir auch geschehen, daß ein Gläubiger das dingliche Recht, so er auff dergleichen beweglichen, wie auch unbeweglichen Güthern, die nicht Lehn seyn, dermassen, wie ietzo bemeldet, beständiglichen erlanget, ohne fernere Insinuation, oder andere Solennität, einem andern cediren und verpfänden möge. Und wollen, so viel diesem Passum betrifft, Unser am 1. Febuarii 1614 von denen Cessionibus publicirtes Ausschreiben, hiermit so ferne declarirt und erkläret haben; Aber was das dingliche Recht anlanget, daß einer, beständiger Weise, auf einem Lehn-Guth überkommen, dieweil die Rechte vermögen, daß keiner ohne des Lehn-Herrn Consens, dergleichen Recht, auffn Lehn erlangen, noch der Consens, welchen der Lehn-Herr einem gegeben, auff eine andere Person, ohne seine des Domini Feudi Bewilligung extendiret werden möge, und es derowegen in Unserer Cantzeley auch iederzeit also üblichen gehalten worden, daß solche Translationes Hypothecarum, ohne neuen Consens für beständig nicht gehalten werden. So wollen Wir, daß demselben auch hinführo nachgegangen, und darauff erkannt werden solle. Wenn auch gleich einem Gläubiger in der Verschreibung ein Lehn-Gut dergestalt, daß er es seines Gefallens wieder verändern möge, verpfändet, und hierüber ein gemeiner Consens, in gewöhnlicher Form, gegeben; Es wäre ihm denn ausdrücklichen nachgelassen, daß er es, seines Gefallens, ohne fernern Consens, vergeben und verpfänden möge.

§. 8. Nachdem aber auch, bey Verpfändung derer Schulden, offtmahl Zweiffel vorfället, wann einer ingemein alle seine Güther, beweglich und unbeweglich, hypothecirt, ob auch solches auf die Schulden,

als die sonsten für eine sonderliche Speciem Bonorum geachtet werden, zu verstehen, und aber ihrer wenig diesen Unterscheid so genau in Acht zu nehmen pflegen, sondern vielmehr eines, der sich also versichern lässet, Sinn und Gedancken dahin gerichtet, wie er auff alle seines Schuldeners Güther ein Pfand-Recht erlange; So wollen Wir, daß dergleichen gemeine Verpfändungen, ungeachtet, daß darneben derer beweglichen und unbeweglichen Güther gedacht worden, auch auf die Schulden verstanden werden sollen.

§. 9. Ob nun wohl alle die, welche ein dinglich Recht, durch dergleichen ausdrückliche Verpfändung, erlanget, so wohl, als wenn sie es durch andere obenvermeldte Wege überkommen, der Zeit nach, wie sie nacheinander verzeichnet seynd, einer dem andern vor- oder nachgehen, und bezahlt werden sollen; So ist doch hierbey sonderlich in Acht zu nehmen, wann einer zuvorn eine gemeine Verpfändung auff alle des Schuldeners Güther erlanget, und ihm darneben ein sonderlich Stück Guths zum Unterpfande hätte einsetzen lassen; Es fiel aber, zwischen ihm und einem andern Gläubiger, der nach ihm erst eine Verpfändung überkommen, Streit vor, wer vor dem andern aus des Schuldeners Güthern bezahlt werden solte, daß alsdann der, welcher die erste Verpfändung erlanget, sich vermöge beschriebener Rechte, an das Stück Guths, so ihm sonderlich und in specie verschrieben, vor allen Dingen halten, und derentwegen, wann solches zu seiner Bezahlung zureichet, denen andern Gläubigern, ungeachtet, sie erst nach ihme die Verpfändung überkommen, in denen andern Güthern des Schuldeners, den Vorzug lassen müsse, er sey auch gleich sonsten, der Priorität halben, privilegiret, wie er wolle.

Und ist dißfalls nichts daran gelegen, ob in des ersten Gläubigers Pfand-Verschreibung die sonderliche oder special-Verpfändung, der Gemeinen, vor- oder nachgesatzt sey.

§. 10. Es träget sich auch offtmahls zu, daß der, welcher erstlichen eine Verpfändung erlanget, hernacher darein williget, daß dasselbe Guth auch einem andern versatzt werden möge. Und wenn er ihm darneben sein Recht vorbehält, giebt es sich wohl an ihm selbst, daß er nichts minders, denen nachfolgenden Gläubigern, mit der Bezahlung vorgehe. Da er aber, ohne Vorbehalt, seine Bewilligung darein giebet, fället nicht geringer Zweiffel vor, ob er sich dardurch seines Pfand-Rechts, oder allein der Priorität begeben habe.

Darumb wollen Wir, daß dergleichen Bewilligung, wann nicht erwiesen wird, daß ein anders abgeredet sey, allein auff die Priorität zu verstehen, und derowegen der, welcher bewilliget, wann derjenige Gläu-

biger, deme zum besten er gewichen, bezahlet, gegen die andern sich seines Pfand-Rechts gebrauchen möge.

Es wären dann andere Creditores im Mittel, die nächst dem ersten Gläubiger und also vor deme, welchem die Bewilligung geschehen, eine Verpfändung erlanget hätten, weil denselben dieses, daß der Erste einem andern den Vorzug gönnet, nicht zu Nachtheil gereichen kan; darumb soll der erste Gläubiger, wann die andern alle befriediget, alsdann erst, vermöge seines Pfand-Rechtes, vergnüget, und also demselben nachgesetzet werden, aber doch allein, so weit die Summa des Gläubigers, dem er durch seine Bewilligung den Vorzug gegeben, austrägt, denn wann ihm hierüber der Schuldiger noch mit mehrern verhafftet wäre, weil es dem Gläubiger, dem die Bewilligung geschehen, nur allein umb seine Summa, daß er zu Bezahlung derselben eine Priorität erlange, zu thun gewesen, der nächst-folgende Gläubiger aber wegen des, was der erste hierüber bey dem Schuldener noch mehr zu fodern, mit fug sich nicht zu beschwehren, sondern es, solches Ubermaasse halben, der beschehenen Bewilligung ungeachtet, in dem Stande bleibet, wie es vom Anfang gewesen, So soll auch dem ersten Gläubiger, wegen solcher Ubermaasse, nicht allein sein Pfand-Recht, sondern auch seine Priorität verbleiben, und er derselben, vor andern folgenden Gläubigern, vermöge erlangter Erstigkeit, in Bezahlung geniessen.

Als: wann einer 1000 Gülden zu fodern, und wäre dem, welchem der Schuldener mit 500 Gülden verhafftet, gewichen, soll der Erste allein mit 500 Gülden, denen folgenden Gläubiger nachgesatzt, mit denen andern 500 Gülden aber, vor ihnen bezahlet werden.

§. 11. Da auch der Gläubiger, welchem er, durch seine Bewilligung, den Vorzug verstattet, ein sonderlich Pfand-Recht erlanget hätte, Soll er alsdenn mit der Summen, mit welcher er ihm gewichen, in desselben Recht treten, und derowegen, dessen Ordnung nach, befriediget werden. Sintemahl doch ohne das, wann er schon nicht bewilliget hätte, die Gläubiger (welche dem, so die Bewilligung erlanget, folgen,) hätten geschehen lassen müssen, daß er vor ihnen bezahlet worden wäre; derowegen auch ihnen hierdurch nichts abgehet.

§. 12. Da aber einer, welcher in eines andern Verpfändung gewilliget, nicht allein ein Gläubiger, sondern auch ein Mitbelehnter wäre, Soll vornehmlich dahin gesehen werden, zu welchem Ende er bewilliget habe; und, da er allein als ein Mitbelehnter consentiret hätte, Soll ihm solches, an seinem Pfand-Recht, und erlangten Priorität, nicht nachtheilig seyn; wenn aber hiervon keine gewisse Nachrichtung, zu was Ende solche Bewilligung geschehen, vorhanden, Soll es, bey Verpfändung derer

Lehn-Güther, in solchem Zweiffel, darfür gehalten werden, daß er allein, als ein Mitbelehnter, gewilliget habe.

Tit. XLVII. Von dem dinglichen Rechte, so durch die Hülffe erlanget wird.

§. 1. Wann einem, auf vorgehenden ordentlichen Proceß und Recht, oder auf klare Brieff und Siegel, die, vermöge der Landes-Ordnung, paratam Executionem haben, die würckliche Hülffe und Einweisung zuerkannt, oder durch Befehlich angeordnet wird, überkommet er hierdurch ein Pignus judiciale, und ein solch dinglich Recht, welches der Priorität und Vorzugs halben, von der Zeit an, da er solches erlanget, eben so wohl in Acht zu nehmen, als wenn ihm ein Stück Guths ausdrücklich verpfändet worden wäre.

§. 2. Es ist aber solches allein von denen Hülffen zu verstehen, welche würcklich und actualiter, durch Aushauung eines Spans, oder andern dergleichen iedes Orts hergebrachte und gewöhnliche Solennitäten ergangen, und nicht nur bloß durch Befehliche, oder Comminationes, ohne Vollstreckung angeordnet seynd; Es hätte dann ein Schuldener hierüber pariret, und dem Gläubiger sein Guth würcklich eingeräumet, welcher durch die apprehendirte Possess gleichfalls ein dinglich Recht erlanget-haben soll.

§. 3. Wie weit aber solch dinglich Recht auf die Lehn-Güther, wann in dieselben Hülffen ergehen, sich erstrecket, davon ist oben bey der Hülffe in die Lehn-Güther allbereit Verordnung geschehen, darbey soll es verbleiben, und derjenige, deme die Hülffe, entweder zu denen Früchten, oder ins Eigenthumb, ertheilet wird, so fern zu einem und dem andern ein dinglich Recht überkommen.

Tit. XLVIII. Von dem dinglichen Recht, so man durch Arrest erlanget.

§. 1. Dieweil in Unserer Landes-Constitution dem Arrest, vermöge eingeführten Gebrauchs, ein Jus reale gegeben, So wird es hiermit auch der Priorität und Vorzugs halben, wie mit andern dergleichen Rechten gehalten, und derowegen die Arrestanten von der Zeit an, da sie solch ihr Jus bekommen, allen andern Gläubigern, die erst nach ihnen stillschweigende oder ausdrückliche Verpfändung oder Hülffen erlangen, mit der Bezahlung vorgezogen, und gehet solch derer Arrestanten Recht, von dem Tage und Stunde an, da sie erstlich den Kummer schrifftlich angeleget, und derselbe, (welches unverzöglich und specifice zu beschehen,) Gerichtlich registriret worden; Es wäre dann,

daß zuvorn, und ehe dem Schuldener solcher Kummer angekündiget, oder sonst, zu seiner Wissenschafft, erweislichen gebracht worden, mittlerweile iemandes, in andern Wegen ein dinglich Recht erlanget hätte; dann, respectu dessen, würde des Arrestanten Recht, erst von Zeit der beschehenen Verkündigung oder erlangten Wissenschafft, seinen Anfang gewinnen, und wann er in genere und indefinite, auf alle des Schuldeners Güther angeleget, auch die bona futura, die der Debitor hernach quocunque modo erlangen möchte, afficiren.

§. 2. Wie und welcher Gestalt aber, mit solchen Arresten, ad Effectum impetrandi Jus Reale beständig zu verfahren sey, davon ist unten in einem besondern Titul nothwendige Verordnung geschehen; diß aber hierbey sonderlich in Acht zu nehmen, daß sich die Arresta, wann sie gleich von dem Lehn-Herren verstattet, doch wider ihren Willen nicht auf den Eigenthumb, sondern allein die Früchte erstrecken können. Es wolte dann der Lehn-Herr dem Arrestanten hierinnen gutwillig gratificiren.

Tit. XLIX. Von denen Gläubigern, welche kein dinglich Recht haben, sondern allein personaliter privilegiret seyn.

§. 1. Nach denen Gläubigern, die ein dinglich Recht haben, sollen die bezahlt werden, so allein personaliter privilegiret seynd, und wird hierunter sonderlich die Schuld gerechnet, welche von einem zu treuen Händen hinterlegten Guthe, das der Schuldener verändert und verthan hat, herkömmet; doch, daß solches allein von denen Depositis voluntariis & extra-Judicialibus verstanden werde; in denen andern Depositis Judicialibus und Necessariis aber, da einer auf Befehlich, oder Richterliche Anordnung, oder sonsten aus erheblichen Ursachen, etwas judicialiter eingeleget, und es denen Gerichten vertrauet, Soll er damit, in der Ordnung, davon Unsere Landes-Constitution 28. part. 1. disponiret, und also noch vor denen Arrestanten bezahlet werden.

§. 2. Alles was zu milden Sachen und Alimenten gehörig, und nicht Kirchen, Schulen und Hospital belanget, dann diesen haben Wir oben eine stillschweigende Verpfändung gegeben.

§. 3. Wenn auch einer iemands Geld ohne Zins geliehen, ist er dermassen privilegiret, daß er vor allen andern gemeinen Gläubigern, welche Zinse genommen, bezahlet werden soll.

§. 4. Ingleichen, da einer etwas verkaufft hätte, und ihm von der Kauff-Summa etwas hinterständig, er aber hiergegen nicht versichert wäre, wollen Wir ihme hiermit gleichfalls ein solch personale

Privilegium gegeben haben. Da er sich aber der Kauff-Summa halben sonsten versichern lassen, soll er sich solcher Assecuration halten.

Tit. L. Von denen Chirographariis und gemeinen Gläubigern.

§. 1. Wenn nach Bezahlung aller derer Creditoren, so bißhero erzählet worden, von des Schuldeners Gütern etwas übrig, so werden dann erst die Chirographarii und gemeinen Gläubiger, welche allein Brieff und Siegel oder andere Nachrichtung, ihrer Schulden halben, vorzulegen haben, ohne Unterscheid der Zeit, pro rata & quantitate eines iedern Schuld, zugleich bezahlet, also, wann es nicht zureichet, ein ieder, nachdem seiner Schuld viel oder wenig ist, darvon schwinden lassen muß.

§. 2. Es ist aber auch hierbey in Acht zu nehmen, ob wohl alle hiebevorn erzählte Gläubiger, vor denen Chirographariis, auch einer vor dem andern, obgesatzter Ordnung nach, befriediget werden soll, daß doch solches, vermöge viel- und höchst-gedachtes Unsers Groß-Herrn Vaters im 83. Jahr publicirten Ausschreibens, alleine auff die Haupt-Summa zu verstehen; Derer Zinsen aber, sollen sie sodann erst, wenn alle Gläubiger, und also auch die Chirographarii, derer Haupt-Summen vergnüget, ihrer Ordnung nach, bezahlet werden, doch hat solches, Krafft angezogenes Ausschreibens, allein in mutuo statt.

§. 3. Denn wann einer etwas verkaufft hätte, und es wäre ihm von der Kauff-Summa was hinterstellig, dieweil er sein eigenthümblich Guth, so er hiergegen mittlerweile nutzen können, entrathen muß, und derowegen, wann ihm solcher Nutz entstehet, dasselbe vielmehr pro damno, als pro lucri amissione zu achten, Soll er in dem Fall auch der gebührenden Zinse, wann gleich die Güther, zu Bezahlung aller Gläubiger, nicht zureichen, seiner Ordnung nach, befriediget, und dergleichen auch mit denen Usuris, annuis reditibus, und denen Zinsen, welche ein Bürge in Bürgschafft für seinen Principaln ausgezahlet, gehalten, auff solch Interesse, wie nicht weniger die Zinsen, welche einem Ehe-Weibe, wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes, loco Alimentorum gebühren, nach Gelegenheit eines ieden Rechtens und Priorität neben der Haupt-Summa erkannt werden, es wäre dann, daß das Weib in andern Wegen mit nothdürfftigem Unterhalt versehen wäre.

§. 4. Wenn auch des Schuldeners Güther an ihm selbst so weit reicheten, daß davon, wann sie verkaufft würden, alle Gläubiger ihrer Haupt-Summen befriediget werden könnten, und es allein darumb zu thun, wem mittlerweile, biß es zu Gelde gemachet, die Nutzung des Guths gebühre, sollen die prioritätischen Gläubiger, vor andern, ihrer gebührenden Zinsen davon gewärtig seyn.

Tit. LI. Vom Arrest und Kummer.

§. 1. Nachdem der Arrest in Unsern Landen vornemlichen umb zweyerley Ursachen willen, oder auff zweyerley Weise gesuchet und angenommen wird; Erstlich: wenn man eine Person oder ein Stück Guths, es sey beweglich oder unbeweglich, umb allerhand Vorsorge willen, Gerichtlichen anhalten und sequestriren lässet. Zum Andern: Zu dem Ende, daß einer dardurch eine Gerechtigkeit in seines Schuldeners Güthern, vor andern desselben Gläubigern erlange, und aber in dem ersten Fall die Arreste zu Recht insgemein verboten, und dargegen verordnet, daß keiner ab Executione anfangen, noch einen andern an Leib und Guth kümmern, und mit Arrest beschlagen, sondern da er ihn zu besprechen, solches mit ordentlichem Recht thun soll. So wollen Wir auch, daß dergleichen Arreste nicht verstattet werden sollen, ausserhalb derer Fälle, in welchen sie, nach gemeinen beschriebenen Rechten, vergönnet, und nachgelassen seynd. Als: wann einer, der nicht gnugsam besessen, flüchtig, oder derenthalben aus erheblichen Ursachen verdächtig wäre; Oder: aus Unsern Landen in ein frembde Gerichte ziehen, und nicht so viel hinter ihm an liegenden, oder sonsten gewissen Güthern verlassen wolte, daß sich der Kläger daran zu erholen; Oder: wann ein Ausländischer, und in Unsern Landen nicht besessener, mit Unsern Unterthanen contrahiret, und in demselben zu bezahlen sich verpflichtet, Oder bey Handwercks-Leuten etwas machen lassen, und nicht bezahlt hätte.

Oder aber: wann sonst ein Frembder Unsern Unterthanen was schuldig wäre, und ihm an dem Ort, da er beklaget und besessen, auff gebührliches Ansuchen, Recht nicht gestattet noch verholffen werden wolte; Oder: wann vermuthlichen, daß etwas von dem Innehabenden dilapidiret, und dermassen verrucket, und entwandt werden möchte, daß man sich hernacher dessen so bald nicht wieder zu erholen.

Desgleichen: wann ein Gast umb schuldige Zehrung, und ein Zins-Mann, der hinweg ziehen will, umb den von einem Hause, Hoff, Acker, Wiese oder andern versessenen Zins, wolte arrestirt werden.

In allen denen Fällen aber, da solcher Arrest verstattet wird, soll man denselben wiederumb relaxiren und eröffnen, wann der, wider welchen er erhalten, des Klägers Zusprüche halben, gnugsame Caution und Versicherung machen würde.

§. 2. Was denn den andern Effect des Arrests angelanget, ist es durch einen lang hergebrachten Gerichts-Gebrauch und Gewohnheit also eingeführet, auch endlich durch Unsere Landes-Constitution confirmiret und bestätiget worden, daß einem iedern, wann er vermerckt, daß

es um seinen Schuldener mißlich werden will, frey gelassen, einen Kummer auff desselben Güther anzulegen, und dadurch ein solch dinglich Recht darinnen zu erlangen, krafft welches er andern Gläubigern, so keine ältere dingliche Gerechtigkeit haben, vorgezogen werde; darumb lassen Wir es hierbey auch bewenden.

§. 3. Dieweil aber gleichwol darneben allerley Mißbräuche mit einreissen, auch offtmahls wohlhabende Leute, ohne Ursach, dadurch in Verdacht und Mißglauben gesetzet werden: So wollen Wir, daß hiermit Bescheidenheit gebrauchet, und dem Anno 1583. publicirten Ausschreiben nach, keinem Arrest gestattet werden solle, es sey dann, daß er Erstlichen seine Schuldforderung durch Uhrkunden, oder andern gläublichen Schein, darbringe; und dann zum Andern darneben bescheinige, daß sein Schuldener mit vielen Schulden beladen, und in Abfall seines Vermögens gerathen sey; Denn, wann einer also begütert wäre, daß er vermuthlichen wol zu bezahlen hätte, Soll er mit dergleichen Arrest verschonet bleiben.

§. 4. Wenn auch ein Kummer verstattet wird, Soll er dem, wider welchen er gesuchet worden, alsbald durch einen geschwornen Bothen angekündigt und insinuiret werden, was er, sodann, nach beschehener solcher Ankündigung, oder in andere Wege erlangter Wissenschafft, aus seinen Güthern entwendet oder verpfändet, an dasselbe soll sich der Gläubiger, dem der Arrest verstattet, krafft seines hierdurch erlangten Rechtens, der Bezahlung halben nichts minders zu halten, guten Fug haben, auch denen andern in der Ordnung vorgezogen werden.

§. 5. Es soll aber ein solcher Arrest auff das, was der Schuldener zu Zeit der Ankündigung, oder sonsten erlangten Wissenschafft, nicht mehr in seinen Händen gehabt, sich nicht erstrecken, und darumb andern Gläubigern, denen allbereit etwas angewiesen, oder sonst zugewandt, nicht abträglich seyn. Desgleichen: wann ein ander etwas dem Schuldener, wider welchen Arrest erlangt, zugehörig, bey sich hätte, oder ihm schuldig wäre, und hätte zuvor, und ehe dann der Arrest angeleget, und derselbe dem Schuldener angekündiget, wider denselben ein Recht gehabt, dadurch er sich gegen ihm mit Fug auffhalten könte, daß er ihm solches nicht wieder zustellen dörffte; Als: wann er ihm hinwiederumb mit Schulden verhafftet wäre, und derowegen eines mit dem andern compensiren wolte, und dergleichen, So soll auch diesem der angelangte Arrest an solchen seinem Recht kein Nachtheil bringen, sondern er sich dessen, und aller derer Exceptionen, damit er sich wider den Schuldener auffhalten können, auch wider den Arrestanten zu gebrauchen haben.

§. 6. Es soll aber ein solcher Arrest ad effectum impetrandi Jus Reale, bey denen Gerichten, darunter der, wider welchen er begehret wird, gesessen, gesuchet werden, und sich weiter nicht erstrecken, als desselben Richters Jurisdiction und Bothmäßigkeit gehet; Darumb: wann einer an andern Orten, dann darunter er wesentlich gesessen, auch Güther hätte, und man wolte dieselben mit Arrest beschlagen, soll es vor denen Gerichten geschehen, darunter dieselbigen gelegen.

§. 7. Sonderlich aber, wenn auf Lehn-Güther Kummer gesuchet wird, und es wäre der Richter, unter den sie gehörten, nicht zugleich Lehn-Herr, soll der Arrest weiter nicht, denn auf die Früchte und Abnutzung verstattet; Wäre er aber auch Lehn-Herr, es hiermit gleicher gestalt gehalten werden, wie oben bey der Hülffe in die Lehn-Güther vermeldet worden.

§. 8. Wenn aber in Unsrer Cantzley, auf des Gläubigers Ansuchen, von Unserntwegen Arrest ingemein auf alle des Schuldeners Güther angenommen wird, Soll sich derselbe nicht allein auf die, so ohne Mittel und unter Uns gelegen, sondern auch auf alle sein Vermögen, so in Unsern Landen anzutreffen, es sey Lehn oder Erbe, wie auch auf Bona futura, und was der Schuldener noch acquiriren und erlangen möchte, doch ausserhalb deren in Unsern dreyen Stifften, Meissen, Merseburg und Naumburg, (Weil Wir dieselben mit sonderbaren Regierungen versehen) gelegenen Güther, erstrecken, und gleichwol denen Unter-Gerichten, darinnen der Arrestatus possessioniret, ein solches, umb Nachrichtungen willen, und damit andere Creditores mit Verpfändung oder sonsten aus Unwissenheit nicht benachtheilliget, notificiret werden. Man soll aber gleichwol wider diejenigen, so ohne Mittel nicht unter Uns gesessen, noch Güther liegen haben, solche Arresta nicht leichtlichen gestatten, sondern den Arrestanten an des Schuldeners ordentliche Gerichte, als da man von desselben Gelegenheit die beste Nachrichtung hat, weisen, man hätte denn dessen erhebliche und andere bewegende Ursachen, als: wann des Schuldeners Vermögen an viel und verschiedenen Orten Unserer Lande zerstreuet wären, oder er hätte auch etliche Güther, so ohne Mittel unter Uns gehörten, und dergleichen, welches Wir zu Unserer Räthe Ermäßigung stellen thun.

§. 9. Von eines andern wegen, Arrest zu suchen, Soll niemand zugelassen werden, es sey dann, daß er gnugsame Mandat, bey Anlegung des Arrests, vorzulegen habe, oder; daß es eine solche Conjuncta und verwandte Person sey, die, wie oben bey denen Anwalden erzählet, auch ohne Mandat, mit der Caution de rato zuläßlichen, und dieselbe alsobald würcklich bestellete, Da aber ihrer zweene oder mehr zugleich

für eine Summa Bürgen, oder sonsten Correi debendi wären, und es hätte einer unter ihnen Arrest erlanget, Soll dasselbe auch denen andern seinen Mit-Bürgen und Correis, wann sie es hernacher genehm haben, mit zu statten kommen, und also auch gehalten werden, wann unter denen Gesellschafften einer alleine, gemeiner Handels-Schuld halben, Arrest anlegte.

§. 10. Wie aber nun ein angelegter Arrest gebührlichen prosequiret werden solle, davon ist in vielbemeldter Unser Landes-Constitution gnugsame Versehung geschehen. Wollen derowegen, daß demselben allen nachgegangen, und demnach ein ieder Kummer, alsbald er verstattet, von 14 Tagen zu 14 Tagen, zwier verneuert, und also (das erste Suchen mit eingerechnet) dreymahl prosequiret, und neben dem dritten und letzten Kummer, die Klage, mit gnugsamer Ausführung und Bescheinung der Schuldforderung, eingebracht, auch hierbey umb Citation und Ladung an den Schuldener angesuchet werden solle.

Wenn auch dieser Form nicht stricte nachgegangen wird, Soll der Arrest nicht zuläßlich seyn, auch dergestalt niemands verstattet werden, mit einer oder der andern Renovation, oder Einbringung der Kummer-Klage zu anticipiren.

§. 11. Da nun förder auff solche Kummer-Klage verfahren wird, und der Schuldener bekennet sich zur Schuld, oder wird, durch die eingebrachte Verschreibung überwiesen, Soll alsdenn der Arrest, biß zu vollständiger Bezahlung, für kräfftig erkannt, und also hierdurch endlichen der Gläubiger, ein beständig Recht, in des Schuldeners Güter auff Maasse, wie oben angedeutet, erlanget haben.

§. 12. Es soll aber auch dieses, was etwa ein Gläubiger, seiner geklagten Schuld-Post halben, wider den Schuldener außführet, den andern Gläubigern, so hierzu nicht vorgeladen, noch darauff gehöret worden, ausserhalb der erlangten Priorität nicht zu Nachtheil gereichen; sondern, da sie, derer libellirten und zuerkannten Summen halben, etwas zu fechten, Sollen sie damit gehöret werden, auch der Gläubiger dieselbe, ungeachtet, was er wider den Schuldener erhalten, ferner auszuführen, schuldig seyn.

Darumb wenn man vermerckt, daß ihrer mehr, dann einer arrestiret, oder ihre Schuldforderung sonsten Gerichtlich angeben, Sollen sie in einen Proceß zusammen gefasset werden, damit einer auff des andern Fürbringen verfahren, und man denen Sachen desto eher abhelffen möge.

§. 13. Wenn aber, in der Außführung, sich so viel befindet, daß einer zu arrestiren nicht genugsame Ursachen gehabt, oder der Schuldener erböthe sich zu einer Caution, und bestellete dieselbe dermaßen,

daß sich der Arrestant, seiner geklagten Schulden, daran vollkömmlich zu erholen, Soll alsdann der Arrest auffn ersten Fall in totum, auffn andern aber so weit relaxiret werden, daß der Schuldener mit seinen Güthern seines Gefallens zu gebahren habe: aber gleichwol dem Arrestanten seine durch den angelegten Arrest, erlangte Erstigkeit, zu der bestallten Caution, und wenn es auch darumb mißlich worden, und sie nicht zureichen wolte, zu andern des Schuldeners Güthern unverruckt bleibe.

§. 14. Dieweil aus dem, da Einige, so durch angelegte Arreste eine Priorität erlanget, dasselbe Recht folgends andern cediren und abtreten, grosse Unrichtigkeit zu erfolgen pfleget; So wollen Wir, daß hinführo dergleichen Cessiones, wofern einer dadurch vor andern des Cedenten Gläubigern ein Recht erlangen will, allewege mit Consens und Nachlassung derer Gerichte, vor welchen der Arrest angeleget und darunter die Güther gelegen, geschehen solle; welches Wir auch conjunctim also in den Fällen erfordern, da bey Unser Cantzley in genere auff alle Bona gekümmert, derselben aber etzliche, und sonderlich diejenigen, darauff das Jus cessum hafften soll, in eines andern Unter-Richters unmittelbaren Jurisdiction zu befinden.

Tit. LII. Wie, des Schuld-Thurms halben, wider den Schuldener zu procediren.

§. 1. Wann ein Gläubiger, seinen Schuldener, in den Schuld-Thurm bringen will, So ist, vermöge obgedachter Constitution, vornemlich zweyerley in acht zu nehmen; Erstlich: daß der Schuldener derer gnugsam excutiret sey, und sich so viel befünde, daß seine Güther zur Bezahlung nicht zureichen. Zum Andern, daß man gleichwol hierbey erwege, ob, seines Vermögens halben, solche erhebliche Ursachen vorzuwenden, derowegen mit ihm billich Gedultd zu haben, und er mit diesem ernsten Mittel zu verschonen.

Damit nun solches beydes desto eher erlediget werde, auch der Schuldener, ubereilens halben, sich nicht zu beklagen, noch der Gläubiger derenthalben, einiger Weitläufftigkeit, zu befahren haben möge.

So verordnen Wir, wann einer seinen Schuldener auf den Schuld-Thurm beklagen will, daß er, solch sein Suchen, bey denen Gerichten, darunter der Debitor gesessen, oder anzutreffen, fürbringen, und die Gerichte hierauff dem Schuldener einen förderlichen Termin, zum längsten auff 14 Tage ernennen, und ihn hierzu bescheiden sollen, daß er auff demselben Persöhnlich erscheine, Mittel und Wege anzeige, wordurch er den Gläubiger zu befriedigen getraue; oder, da er solches nicht thun

könnte, auf des Klägers Beschuldigung, des Schuld-Thurms halben, Ursachen, warumb solchem Suchen nicht statt zu geben, vorbringe, und darauff, vermöge der Constitution, endliches Bescheids gewärtig sey.

§. 2. Wann es nun hierauff zu solchem Termin kömmet, soll der Schuldener pflichtig seyn, Mittel und Wege vorzuschlagen, damit er den Gläubiger zu befriedigen getraue, und wann er solches nicht thun, noch so viel Scheins fürbringen kan, daraus vermuthlich zu spühren, daß er bezahlen könne, Soll es, dieses Puncts halben, keines fernern Rechtlichen Erkäntniß bedürffen, sondern darfür gehalten werden, daß er allbereit gnugsam excutiret sey, und derowegen folgends allein auf dem stehen, daß man von ihm anhöre, ob er etwan durch unversehene Fälle, und ohne seine Verwarlosung; in das Verderben gerathen, derowegen ihme billich Linderung widerfahren solte.

§. 3. Kan er nun dißfalls nichts erhebliches vorbringen, hat es wol an ihme selbst destoweniger Bedenckens; damit er aber gleichwol sich nicht zu beschwehren, daß ohne Rechtlich Erkänntniß wider ihn verfahren werde, soll man, wie in Peinlichen Sachen bräuchlichen, solches alles auff den Termin, in eine Rechts-Frage verfassen, und sich hierüber, in unserer Juristen-Facultäten oder Schöppenstüle einem, eines Urtheils erholen, dasselbe auch folgendes, ohne fernern Auffzug der Sachen, schleunig vollnstrecken.

Da er aber, zu seiner Entschuldigung, was erhebliches vorwenden würde, Soll ihme (daß er dieselbe seine Ursachen alsbald, noch denselben Termin vom Mund in die Feder einbringe) vergönnet, der Gläubiger darauff gehöret, und wenn alsdenn von jederm Theil wechselsweise mit zweyen Sätzen verfahren, solches gleicher Gestalt zu versprechen überschicket, und was darauff erkannt, ohne Leuterung und Appellation (welche in dem Fall nicht statt haben sollen) exequiret, auch in diesem Passu keine Dilatorien oder andere Weitläufftigkeit zugelassen, sondern alle dasjenige, so zu Verzögerung derer Sachen gereichet, in denen Urtheln übergangen, und allein auff den Haupt-Punct erkennet werden.

§. 4. Wenn auch gleich etwas in facto stünde, dessen man aus derer Partheyen Vorbringen nicht so gar gewiß sein könnte, Soll doch der Schuldener derowegen ausser dem, was er in continenti, und auf unverwandtem Fuß, darbringen kan, zu keinem Beweiß gelassen werden, sondern der Richter, vor dem die Sache anhängig, sich, aus Richterlichen Ampt, der Gelegenheit selbst zu erkundigen haben, und derowegen die Urthelsfasser, in solchen Fällen, ihr Urtheil nicht auff Beweiß, sondern auff solche Erkundigung richten.

Gleicher Gestalt soll es auch gehalten werden bey dem ersten Punct,

die Excussion belangende, da der Schuldener, der Bezahlung halben, solche Mittel vorschlüge, dabey Zweiffel vorfiele, ob ihn dieselben, von dem Schuld-Thurm erledigen möchten, und also auch, in dem Fall, die Partheyen gegen einander, allermaßen, wie obgemeldet, verfahren, aber zugleich in Eventum, wegen des andern Puncts, ob der Schuldener, wann er schon nicht zu bezahlen, durch vorgewandte Ursachen, von dem Schuld-Thurm zu erledigen sey oder nicht, mit anhängen, und darauff ihre Nothdurfft gegen einander einbringen, damit beyde Punct auff einmahl erlediget werden mögen.

§. 5. Dieweil aber auch hierbey die Vorsorge zu haben, auf daß nicht etwa der Schuldener, wann ihm dergestalt, wie oben angezeiget, ein Termin angesetzet wird, desselben nicht erwarten, sondern außtreten möchte, Soll der Richter, vor deme diese Sachen gelangen, die Umbstände und Gelegenheit des Schuldeners, wol erwegen, und wann er befindet, daß es eine solche Person, der nicht viel zu trauen, oder wider welche man der Flucht halben Vermuthung hätte, auff des Gläubigers Ansuchen, den Schuldener alsbald bekräfftigen und anhalten; Jedoch daß der Gläubiger zuvorn, Caution bestelle, die Sache auff seine Unkosten gebührlichen auszuführen, und den Gerichts-Herrn derowegen Schadloß zu halten.

Wäre es aber eine beglaubte Person, derohalben sich nicht zu besorgen, daß sie austreten möchte, soll zuvorn des Termins erwartet werden, und nach Gelegenheit dessen, was der Schuldener auff demselben zu seinem Behuff vorwenden wird, hat der Richter alsdann ferner zu bedencken, ob, auf des Gläubigers Ansuchen, der Schuldener anzuhalten sey oder nicht.

Denn wann er, weder der Bezahlung halben Mittel vorzuschlagen, noch auch Ursachen vorzuwenden, die ihn von dem Schuld-Thurm erledigen möchten, Hätte es desto weniger Bedenckens, mit ihme zuzugreiffen.

Es hätte sich auch der Schuldener dessen nicht zu beschwehren, weil er, der Sachen, im Vorbescheid, gnugsam verwarnet, Hinwieder aber, da er was erhebliches vorzubringen, würde billich darüber Erkäntniß erwartet.

Im Fall dann der Schuldener, auff angestallten Termin, nicht erschiene, Soll ihme, ohne ferner Bedencken, jedoch auf des Gläubigers vorgehende Caution, nachgetrachtet, und er, wo er anzutreffen, bekräfftiget, dem Gläubiger auch, auff sein Begehren, hierzu Steck-Briefe mitgetheilet werden.

§. 6. So viel aber die Alimenta und Unterhalt des Schuldeners anlanget, weil vielgedachte Constitution hierinne klare Maaß giebet, daß sich der Schuldener, wann er in Thurm gebracht, selbst unterhalten

soll; So lassen Wir es bey demselben bewenden, wollen alleine, wann der Schuldener so arm, daß er sich selbst zu unterhalten nicht vermöchte, daß alsdenn sonderliche Personen verordnet werden sollen, welche das Allmosen samlen, und dem Gefangenen im Thurm außtheilen, damit, Innhalts der Constitution, sie an ihrem Leibe nicht Noth leiden dürffen.

§. 7. Und dieses alles soll zwischen Unsern Unterthanen also statt haben; Do aber ein Ausländischer, von denen Orten, da der Schuld-Thurm, oder andere dergleichen ernste Mittel, nicht in Observanz seynd, Unsere Unterthanen, auf den Schuld-Thurm beschuldigen wolte, Soll ihme solcher Proceß eher nicht verstattet werden, er bringe dann zuvor, von seiner Obrigkeit, Revers ein, daß auch daselbst Unsern Unterthanen in denen Schuld-Sachen, auf ihr Ansuchen, dergleichen Recht und Process mitgetheilet werden solle.

Beschluß:

Und ist demnach hierauff Unser ernster Befehlich, Will und Meynung, daß diese Unsere Ordnung, wie bißhero, von Articuln zu Articuln, vermeldet und angezeiget, stet, vest und unverbrüchlichen gehalten, und derselben durchaus in allen gelebt und nachgegangen werden solle, wie Wir dann auch selbst gebührlich darüber zu halten gemeinet, doch vorbehältlich, daß Wir, Unsere Erben und Nachkommen, dieselbe jederzeit, nach Gelegenheit, durch weitern zeitigen Rath, verändern, vermehren, und verbessern mögen.

Sonderlich aber soll Unsere Regierung, Appellation- Hof- und andere Gerichte, schuldig seyn, ob dieser Unserer Ordnung vestiglich zu halten, damit derselben zuwider, durch sie selbst, die Gerichts-Secretarien, Protonotarien und Schreiber, die Partheyen dero Anwälde, und Advocaten, Fiscal, Boten und andere denen Gerichten verwandte Personen, nichts gethan, gehandelt, noch vorgenommen werde. Da sie auch hierinne, bey einem oder dem andern, gebührende Folge auff ihre Untersagung nicht haben könten, Sollen sie solches alsdann an Uns gelangen lassen, darauff Wir Uns gegen den Ungehorsamen mit gebührlicher und ernstlicher Straffe dermassen bezeigen wollen, damit männiglich zu spühren, daß Wir ob dieser Unserer Ordnung, ohn alle Zerrüttung, ohnverbrüchlich zu halten, auch männiglich darbey zu schützen und handzuhaben gemeynet seyn.

Gegeben zu Dreßden, den 28. Julii, nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechs Hundert und Zwey und Zwantzigsten Jahr.

Decisiones electorales saxonicae. Oder Erledigung derer zweiffelhafften Rechts-Fälle.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Georg, der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Hiermit thun kund.

Als Unsere getreue Landschafft bey vorigen, und nächsten Land-Tägen in gemein sich beklaget, welcher gestalt die Facultäten, Schöppen-Stüle und andere Judicia, bishero in vielen Fällen die Landes-Constitutiones nicht auf einerley Meynung ausgeleget, sondern von einander dissentiret, und ungleich gesprochen: So haben Wir, nach wohlerwogenen Dingen, aus Landes-Väterlicher Fürsorge die Nothdurfft zu seyn erachtet, etliche Unsere Räthe, und andere, so wegen der Landschafft, an Ritterschafft und Städten hierzu benahmet worden, nieder zu setzen, Ihnen die von Hoff-Gerichten, Consistorien, Juristen-Facultäten, und Schöppen-Stülen zu Leipzig und Wittenberg eingeschickte Berichte und zweiffelhaffte Fälle, zu fleißiger Berathschlagung und reiffer Erwegung zu übergeben, welche dann ihr gehorsamstes Bedenken, neben einen Auffatz, wie solche Rechts-Fragen zu entscheiden, eingeschicket.

Allermassen Wir nun, mit Zuziehung Unserer getreuen Landschafft, die, von derselben angebrachte Landes-Gebrechen und Beschwehrungs-Puncta erörtern und in Druck geben lassen: Also haben Wir auch, gleich Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, diese nachfolgende Decisiones, nach anderweitiger, reiffer, gnugsamer Deliberation, fleißiger Censur, und besagter Unserer getreuen Landschafft Gutachten, dem gemeinen Wesen zum besten, auch Abwendung vieler schädlicher Inconvenientien, weiln die Justitia constans & perpetua seyn soll und muß, auf vorhergehende, mit Unserer freundlich vielgeliebten Brüdere und Gevattere L. L. L. hieraus gepflogenen freund-brüderlichen Communication, als Landes-Satzungen, zu männigliches Wissenschafft, und Nachrichtung, hiermit in offenen Druck fertigen lassen; gestalt auch Hochgedachte Ihre L. L. L. ebenmässige Publication in Ihren Landes-Portionen und Stifftern, nach Anleitung Unsers freund-brüderlichen Vergleichs, gebührend verfügen, und Ihre Regierungen und andere Gerichte darauf weisen werden.

Decisio I. Ob die Zeugen in possessorio momentaneo oder, summarissimo schwehren, oder ohne Eyd zugelassen werden sollen?

Ob zwar etliche Rechts-Lehrer dafür halten, daß dißfalls die Zeugen zu vereyden nicht nöthig, indeme dieses Zeugniß nur zu des Richters Information, nicht aber vollständigen Beweiß gebrauchet, auch daß ordinarium possessorium vorbehalten wird: So lassen Wir Uns doch die andere Meynung gefallen, daß nemlich eine oder die andere Parthey, zu Bescheinigung der Posses in processu des momentanei possessorii, summarischer Weise, entweder vor dem Richter, oder Notario und Zeugen, Articul einzugeben, und zum wenigsten einen Zeugen vermittelst Eydes abhören zu lassen, hinführo schuldig seyn; Im Fall aber unter den Partheyen eine sonderbare Gefahr, Gewalt und Thätlichkeit oder Tumult zu besorgen, auch zweyen unverwerfflichen unbeeydeten Zeugen dißfalls geglaubet; Hiernächst demjenigen, was bey Erörterung der in Anno 1653. und 1657. übergebenen Landes-Gebrechen, zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen. §. 36. versehen, allerdings nachgelebet werden solle.

Decisio II. Ob wider Brieff und Siegel über die Exception Solutionis & Compensationis, auch andere zuzulassen?

Ob wohl in Unserer Gerichts-Ordnung de Anno 1622. versehen, daß wider ein gesprochenes Urthel auf Persönliche Klagen, als um Schuld und anders dergleichen, darum die Hülffe auf einen gewissen Tag angesetzet, keine andere Exception, als Solutionis oder Compensationis, intra terminum Executionis liquidae, zuzulassen: So ist doch ebener massen aus Unserer Policey-Ordnung bekannt, daß wider klar Brieff und Siegel der Schuldner nichts desto weniger mit andern dergleichen Exceptionen, so in continenti und auf frischen Fuß durch unläugbare Urkunden, oder sonsten ex actis, oder eigenen Bekänntniß des Gegentheils, dergestalt erweißlich seyn, daß es also fernern Zeugnisses nicht bedürffe, billig zu hören.

Damit Wir nun hierinnen allen Zweiffel aufheben, und ins künfftige denen hierunter gesuchten Ausflüchten vorbauen: So ordnen und setzen Wir, daß hinführo über die Exception Solutionis oder Compensationis noch andere, so in continenti durch unläugbare Urkunden ex actis, oder des Gegentheils eigenem Bekänntniß erweißlich seyn, zwar auch zugelassen, jedoch der Schuldner wider die geklagte Schuld, solche seine Exceptiones, die er etwan einzuwenden vermeynet, binnen dreyen Wochen, von Zeit beschehener Insinuation der Klage und Bey-

lagen anzurechnen, in Schrifften übergeben, auch so dann zugleich Abschrifften der Urkunden, womit er dieselben zu beweisen vermeynet, beyfügen, und hierauf bey dem allbereit angesetzten Termin durch die Originalia bestärken, auch ferner Verhör, Handlung und gebührenden Bescheids gewarten. Hernacher aber, und wann er jetzt benannte Frist nicht in acht nimmet, bey der Execution (ausser der Exception Solutionis oder Compensationis, intra terminum Executionis liquidae) keine andere Exception, sie möge gleich ex natura contractus ihren Ursprung haben, oder ex inspectione Instrumenti ipsius zu verificiren seyn, ferner zugelassen, sondern der Schuldner auf allen Fall mit seinen Exceptionibus, und was er nach erlittener Hülffe und beschehener würcklichen Bezahlung an den Gläubiger wiederum durch Recht zu haben vermeinet, damit in die Reconvention gewiesen werden solle, allermassen in Unserer Resolution über die in Anno 1653. und 1657. eingegebenen Land-Gebrechen, Tit. von Justitien-Sachen, §. 2. 3. 4. mit mehrern Meldung geschehen, darbey Wir es nochmaln allerdings bewenden lassen.

Decisio III. **Ob einem Richter in demjenigen, so vor Ihme und seinen Gerichten gehandelt und verglichen, auch von Ihme in decreto oder Abschied bezeuget worden, Glauben beyzumessen?**

Bey dieser Frage ist billig ein Unterscheid zu machen, ob der Richter über sein Eigenthum und vollstreckten Process oder über demjenigen, so die Partheyen vor ihme und denen Gerichten vorgebracht, und verglichen, attestiret; Auf den ersten Fall wird sein Zeugniß, so seine eigene facta betrifft, weiter nicht, als so ferne dasselbe mit denen Acten oder anderer gestalt zu bestärcken ist, zugelassen; Auf den andern Fall aber, weiln gleichwohl einem jeden, der auf Pflicht sitzet, die Praesumtion, daß er in Krafft derselben aufrichtig und treulich handelt, auch der Wahrheit gemäß attestiret, zu statten kommet, Ist des Richters Assertion oder Decreto in denen Sachen, so vor ihme und seinem Gerichte vorgelauffen oder verglichen worden, so lang billig Glauben und Beyfall zu geben, bis vom Gegentheil ein anders gnugsam erwiesen wird.

Decisio IV. **Ob ein Weib nach Verfliessung der Ihr zur Beweisung ihres Einbringens bestimmten Sächsischen Frist, nochmaln damit zuzulassen?**

Daß die zur Beweisung bestimmte Frist der sechs Wochen drey Tage, vermöge derer Sächsischen Rechte und darauf eingeführten Gerichts-Brauch, Terminus peremptorius ist, erhellet aus Unserer Gerichts-Ordnung und andern Constitutionen. Dahero etliche Rechts-Lehrer dahin

zielen, daß bey dieser Regul es billig zu verbleiben, die Streitigkeiten einzuziehen, dem Weib, daß sie ihren Beweiß nicht besser in Acht genommen, beyzumessen, und weitere Frist nicht zu verstatten sey.

Nachdem aber angezogene Gerichts-Ordnung selbsten in etlichen Fällen eine Limitation machet, wann sonderlich in causis minorum & Universitatum, vermittelst des beneficii restitutionis in integrum, ein anderes erhalten würde; Und dann die Weiber mit denen Minderjährigen und Communen dißfalls nicht ungleiches Recht haben, denselben aber, wie auch den Minoribus & Universitatibus wider die abgelauffene Frist anderer gestalt nicht, als vermittelst der Restitution zu rathen, jedoch mit diesem ausdrücklichem Bescheid, daß solche Restitution nicht eben durch eine ordentliche Klage, sondern auch per nudam implorationem erhalten, oder exceptionis loco gesuchet, ja die Part gar vom Richter, gestalten Sachen nach, hierinne praeveniret werden könne.

So lassen Wir es bey dieser Erklärung allenthalben bewenden, und wollen, daß hinführo denen Weibs-Personen auf ihr gebührliches Ansuchen, solchergestalt, nach Verfliessung der Ersten, noch eine Sächsische Frist (damit sie sich Uebereilens nicht zu beschwehren) vermittelst jetzt erzehlter massen beschehenen Restitution, eingeräumet, jedoch mit dieser Verwarnung, wo sie binnen solcher Zeit und Frist den Beweiß wegen ihres Einbringens nicht verführen, daß sie also dann ferner damit nicht gehöret, noch zugelassen werden sollen.

Decisio V. Ob durch ein Statut, darinnen verordnet, daß derer Unmündigen Forderung, aller Gläubigern fürgehen solle, der Eheweiber ihr Vorzugs-Recht wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes, aufgehoben wird?

Welcher gestalt die Eheweiber zu Recht, wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes oder Heyrath-Guths, nicht allein ein stillschweigend Unterpfand in ihrer Ehe-Männer Güter, sondern auch darneben ex personali Privilegio ein solch Jus praelationis haben, daß sie damit auch denen Gläubigern, die vor ihnen stilleschweigende Verpfändung erlanget, vorgehen, ist in Unserer Gerichts-Ordnung deutlich enthalten.

Ungeachtet nun an einem und dem andern Ort durch ein confirmirtes und publicirtes General-Statut denen Unmündigen zum besten versehen wäre, daß ihre Forderung allen Gläubigern vorgehen solte.

So haben es doch Unsere Verordnete dahin verstanden, daß bemeldtes Statutum keinesweges auf der Eheweiber eingebracht Ehe-Geld, so im Rechten sonderlich privilegiret, zu deuten sey; Welche Meinung Wir auch hiermit approbiren, Und wollen, daß sich Unsere Hoff-Ge-

richte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle, in Urtheln und Sprechen hinführo allerdings darnach richten und achten sollen.

Decisio VI. Ob ein Weib, so einen mit vielen Schulden behaffteten Mann wissentlich heyrathet, sich des Juris prioritatis vor andern Gläubigern zu erfreuen?

Hierinnen haben Unsere Juristen-Facultäten und Schöppen-Stüle wider einander gesprochen, Indem diese dafür gehalten, daß ein solch Weib, so einen mit vielen Schulden beschwerten Mann wissentlich heyrathet, und ihr Ehe-Geld ihme, ungeachtet seines schlechten kümmerlichen Zustandes, würklich zuwendet, wegen ihrer Wissenschafft und vermutheten Leichtsinnigkeit, keines Privilegii würdig, noch der Rechte, so sonsten den Weibern zu gut verordnet und ausgesetzet, fähig wäre: Jene aber die widrige Meynung, daß dergleichen Weib ihr eingebracht Ehe-Geld jederzeit wieder erlangen, und ihres Vorzugs-Rechts geniessen solle, bishero behauptet, in Erwegung, sie zu Zeit der Verehelichung mehr auf die Person, als dessen Güter, Vermögen und Unvermögen gesehen, Auch die Rechte nicht vermuthen, daß jemand, weniger ein Weib, sich ihrer zustehenden weiblichen Gerechtigkeit und Rechts-Wohlthaten, ohne ausdrückliche Erklärung, verzeihe und vergebe, oder bey einer solchen Verehelichung dolose handelte.

Wie Wir nun die letztere Meinung, aus denen hierbey mit einlauffenden Umständen und andern erheblichen Ursachen, billiger befunden: Als ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo die Weiber, ungeachtet ihnen bewust gewesen, daß ihre Ehemänner vor der Verehelichung in Schulden sich verteuffet, ihrer Privilegien nicht desto weniger zu geniessen, und ihr Einbringen in der Ordnung, darein sie die Rechte setzen, zu fordern wohl befugt seyn und bleiben sollen. Es könte und wolte dann der Gläubiger wider ein solch Weib den vorsätzlichen Betrug und gebrauchte Gefehrde ausführen, damit würde er billig gehöret, dem andern Theil aber die Gegen-Nothdurfft vorbehalten.

Decisio VII. Ob die Erbe-Geldere, davon der Gläubiger Zinsen genommen, und solcher gestalt gleichsam in ein Anlehen verwandelt, des Schuldners Weibes eingebrachten Ehe-Geldes vorzuziehen seynd?

Es wird zwar von etlichen Rechts-Lehrern, die dafür halten, es hätten die Erbe-Geldere dißfalls einen Vorzug, angezogen, und ist an ihm selbst unlaugbar, daß in Unserer Process-Ordnung nicht allein denen Erbe-Geldern, so eigentlich dafür zu achten, sondern auch Tagezeit-Geldern, sie rühren her von einem Guthe so einer der Mit-Erben angenommen oder einem Fremden verkauffet, die Erstigkeit vor der

Frauen eingebrachtes Ehe-Geld gegeben wird. Wann aber der Schuldener solche Erbe-Gelder dem Gläubiger jährlichen verzinset, oder Sie mit dessen Beliebung gegen seiner Handschrifft als ein Mutuum um Verzinsung bey sich behält, So haben sie auch dadurch die Natur und Eigenschafft, benebenst dem Recht und Priuilegio der Erbe-Gelder verlohren, und wird die Frau wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes, Krafft dieser Satzung in der Zahlung demselben billich vorgezogen, Es wäre denn der Debitor in mora; Hergegen vom Gläubiger solche Erbe-Gelder Gerichtlich aufgekündiget, und ferner der Hülffs-Process fortgesetzet worden, auf solchen Fall die Erbe-Gelder, ungeachtet daß die Interesse morae hiervon gefordert würden, dennoch der in obangezogener Unserer Process-Ordnung gegebener Erstigkeit geniessen sollen. Nach welcher Satzung hinführo alle Collegia und Gerichte zu sprechen und zu erkennen haben.

Decisio VIII. Ob denen Kirchen, Schulen, Universitäten, Stipendiaten und Hospitalien die Zinsen, ehe und zuvor die andern Gläubigere ihrer Capitalien befriediget, gereichet werden sollen?

Es ist in dem Torgauischen Ausschreiben und neuen Gerichts-Ordnung zwar versehen, daß, wann des Schuldners Güther nicht zureichen, von hergeliehenen Geldern, bis so lang die Gläubiger aller ihrer Capitalien vergnüget, keine Zinsen bezahlet werden sollen, Weiln aber denjenigen Schulden, so Kirchen, Schulen, Universitäten, Stipendiaten und Hospitalien zustehen, als piis causis, der Vorzug billich zu gönnen, dieselben auch nach der Rechts-Gelehrten Meynung, ihre Zinsen nicht als Zinsen, sondern als Interesse zu fordern; Hiernechst ohne das die gemeinen Rechte den Gläubigern ihre Capitalia nebenst den Zinsen vor andern nachfolgenden Haupt-Stämmen in gewisser Ordnung vergnügen lassen. So soll ihnen solches Interesse, nebenst denen Capitalien, wann auch gleich andere nachgesetzte Gläubigere ihrer Haupt-Summen nicht vergnüget werden können, hinsühro abgestattet, jedoch solches allein auf Erblich- und Allodial-Güter verstanden werden.

Decisio IX. Ob in Concursu Creditorum eines Vormunds denen Unmündigen, neben dem Capital auch die Zinsen, in der zu Recht gesatzten Ordnung, zu bezahlen seynd?

Durch die unmündigen Kinder Zinsen, werden an diesem Ort keine andere Zinsen verstanden, als diejenigen, Wann ein Vormund seines Mündleins Geld in seinen Nutzen wendet, oder fahrlässiger Weise bey sich behält und nicht ausleihet, auch bey noch währender Vormundschafft und ehe er sich derselben würcklich entbrochen, ein Concursus, zu des Vormunds Vermögen sich ereignet.

Wann nun solchergestalt ein Unmündiger bey seinem Vormund Capital und Zinsen zu fordern, so sollen hinführo, weiln die Zinsen nicht ex mutuo, sondern aus der verwalteten Vormundschafft herrühren, an ihm selbst privilegiret seyn, und dem Unmündigen, damit derselbe nicht in Schaden komme, als ein Interesse gebühren, beydes zugleich in eine Classe oder Ordnung, wann auch die andern Gläubigere ihre Capitalien nicht erlangen, angesetzet und bezahlet werden.

Decisio X. Ob ein Gläubiger mit seiner durch Consens des Lehen-Herrn und Mit-Belehnten verschriebener Schuld, auch mit den Zinsen in Concursu Creditorum andern fürzuziehen?

Ob zwar in Unserm Churfürstenthum, vermöge des Torgauischen Ausschreibens und der Gerichts-Ordnung vor allen Dingen in Concursu Creditorum die Gläubiger ihrer Capitalien vergnüget, und eher die Zinsen von ausgeliehenen Geldern nicht bezahlet werden sollen; Daraus etliche Rechts-Lehrer schliessen wollen, daß hierdurch die gemeinen Rechte geändert, und also die Zinsen ohne Unterscheid, wenn gleich dieselben von einer Lehen-Schuld herrühren, zurück gesetzet werden müssen. Nachdem aber andere dafür halten, daß solche Verordnung allein in Allodial-Gütern statt hat, nicht aber auf die Lehens-Schulden zu ziehen, In welchen nach allgemeinen Rechten und derer Rechts-Gelehrten Meynung, nebenst denen Capitalien die Zinsen, wann derselben gleich im Consens ausdrücklich nicht gedacht, ihrer Priorität nach, vor andern Gläubigern, so kein besser Recht haben, ungeachtet sie an ihren Capitalien verkürtzet werden, abzustatten, bißhero auch in Unserm Appellation-Gerichte und Schöppen-Stuhl also gesprochen worden.

So lassen Wir Uns die letztere Meynung allerdings gefallen, und befehlen hiermit, daß in Unsern Landen hinführo, jetztgedachter massen auf Capital und Zinsen in Lehen-Schulden erkennet, gesprochen, und in gleicher Ordnung gesetzet werden solle: Es wäre dann der Consens nur allein auf das Capital eingeschrencket, und die Zinsen mit ausgedruckten Worten ausgeschlossen, auf solchen Fall bliebe es bey der ersten Meynung nicht unbillich.

Decisio XI. Was vor ein Jahr zur Wiederlösung eines Guts, und obs nur von einem Anno civili und 52. Wochen, oder aber de Anno Saxonico, so ein Jahr, 6 Wochen und Drey Tage, zu verstehen?

Es ist in Sächsischen-Rechten versehen, daß ein Schuldener sein verholffenes Gut binnen Jahres-Frist wider an sich lösen möge: Was aber vor ein Jahr darunter verstanden werde, darüber haben sich die

Rechts-Lehrer in diesen Landen allerdings bißhero nicht vereinigen können. Nun seynd zwar etliche der Meynung, daß die Erklährung dieser Zeit nach Sachsen-Recht, welches in jährlicher Praescription insgemein von keiner andern, als Jahr und Tag zu reden pfleget, zu machen, und also die Reluition auf ein Jahr, Sechs Wochen und Drey Tage zu erstrecken; Dieweil aber dennoch die Worte im Torgauischen Ausschreiben und neuen Gerichts-Ordnung dißfalls von einer blossen Jahres-Frist, ohne Anhang der Wochen und Tage, wie sonsten, wenn es de Anno Saxonico redet, gemeiniglich in denen Constitutionen geschiehet, Meldung thun, und daher von einem Jahre, so 52 Wochen in sich hält, zu verstehen; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo dieser letztern Meynung allerdings nachgegangen, und die Reluition binnen solcher Jahres-Frist der 52. Wochen verstattet, nach Ablauff derselben aber nicht zugelassen werden solle. Im übrigen lassen Wir es, was wegen solcher Reluition in gedachtem Torgauischen Ausschreiben und der Proceß-Ordnung allbereit verordnet, nochmals allerdings bewenden.

Decisio XII. Ob in causis executivis, durch Beweiß und Gegen-Beweiß, oder nur vermittelst der Recognition Brief und Siegels, zu verfahren?

Es haben zwar etliche Rechts-Lehrer bißhero vorgeben wollen, ob könte dem Beklagten zum besten, wohl Beweiß und Gegen-Beweiß, damit er nicht übereilet würde, zugelassen, und der Richter dadurch mehr unterrichtet werden: Es ist aber die Landes-Policey, und Proceß-Ordnung dißfalls klar, und wann von Klägern Brieff und Siegel vorgeleget wird, ist der Beklagte dem üblichen Sächsischen wohleingeführten Proceß und Gebrauch nach, dasselbe zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren schuldig: So haben Wir Uns auch bey Erörterung der, in Anno 1653 und 1657 eingelangten Landes-Gebrechen, resolviret, wann Klägere einen Krafft Rechtens ergriffenen Abschied, Gerichtlichen Recess oder Urthel in Handen, darinnen der Beklagte in eine gewisse Summa condemniret, und deßwegen bey dem Unter-Richter um Execution anhält, oder aus Unserer Landes-Regierung oder Hoff-Gericht Executoriales ausbringet und dem Executori einantwortet; daß wider den Beklagten mit der Execution ohne fernere Verhör und Recognition Brieff und Siegels verfahren, und ihm mehr nicht als eine Sächsische Frist zur Bezahlung eingeräumet werden solle. Do aber Kläger, wie gedacht, nur seines Schuldners klar Brieff und Siegel oder andere Documenta, darinnen er ihme eine richtige Summa Geldes zu bezahlen verbunden, in Handen, und er würde solches in Unsern Aemtern oder bey andern

Gerichten vorlegen, wenn es Schrifftsassen, aus Unserer Regierung oder Hoff-Gerichten Executions-Befehlich auswürcken, auch von denen Uhrkunden, dadurch er seine Schuld zu behaupten vermeynet, beglaubte Abschrifft, nebenst einer richtigen Liquidation und Schreiben, darinnen er um Recognition Brieff und Siegels und Execution anhält, zu denen Actis geben, So soll der Beamte oder Richter, vor dem die Sache gehöret, solches alsobald dem Beklagten, nebenst allen Beylagen zuschicken, ihme vollständige Sächsische Frist, a tempore insinuationis an zu rechnen, einräumen, und darneben aufferlegen, daß er auf einen gewissen Tag erscheinen, Brieff und Siegel und andere Documenta, dadurch die geklagte Schuld zu bescheinigen, recognosciren oder eydlich diffitiren.

Im Fall er aber in diesem Termin nicht erscheinet, noch erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens einwendet, so dann ihn sub poena recogniti vorladen, und do er abermahls aussenbleibet, Brief und Siegel pro recognito gehalten, und ferner dem Hülffs-Proceß gemäß verfahren, auch Beklagter mit seinen Exceptionibus, dofern er dieselbe nach beschehener Recognition gebührlichen und in continenti nicht beybringen könte, in die Reconvention verwiesen, keinesweges aber auf Beweiß und Gegen-Beweiß erkant werden soll. Bey welcher Unserer jetzt erzehlter an angezogenem Ort befindlichen rechtmäßigen Verordnung, Wir es nochmaln allerdings verbleiben lassen, und dieselbe als von Wort zu Wort anhero wiederholet haben wollen. Es würde denn die Schuld in einen ordentlichen Proceß gesuchet, oder die Execution-Klage mit nachdencklichen Umständen und auf weiterer Ausführung beruhenden Factis verwickelt, auch vom Beklagten mit nicht gestehen und in Form einer ordentlichen Kriegs-Rechtens Befestigung beantwortet. Auf solchem Fall ist Kläger den Grund seiner Klage, und soviel ihme daran verneinet, in Sächsischer Frist, wie recht zu erweisen schuldig, darwieder Beklagten seine Gegen-Beweisung und andere Rechtliche Nothdurfft billich vorbehalten werden soll.

Decisio XIII. Wann Kläger bloß das Possessorium angestellet, Ob auch in petitorio zu erkennen sey?

Es haben sich Unsere Deputirte nunmehr dahin verglichen, daß das Possessorium und Petitorium nicht in einander vermenget werden soll: Wann nun Kläger im Klag-Libell nur das Possessorium angestellet, darbey aber, die Possess desto mehr zu coloriren und zu behaupten, ein und anderes Fundament, so sonsten ins Petitorium gehörig, mit vorgeschützet, jedoch alsobalden bedinget, daß er sich keinesweges dadurch in petitorio eingelassen haben wolte: So soll allein

in possessorio gesprochen, und solchergestalt das Urthel dem Klag-Libell gemäß eingerichtet werden.

Würde aber Kläger bey angestelltem Rechtlichen Verfahren, zugleich auch die Jura in petitorio mit anführen, und Beklagter darauf sich einlassen und in meritis hauptsächlichen antworten, dergestalt, daß aus denen Acten und ihren beyderseits Einbringen, die Gerechtsamkeit in petitorio gnüglich erhällen thäte; So ist dem Richter dißfalls in petitorio zu erkennen, ungeachtet das Libell eigentlich darauf nicht eingerichtet, sondern das Possessorium angestellet, allerdings zugelassen.

Decisio XIV. Wann in einem Urthel oder Abschiede wider den aussenbleibenden Beklagten, auf beschuldigten Ungehorsam erkannt wird, sich einzulassen und zu antworten: Ob er nichts destoweniger die dilatorischen Exceptiones fürschützen könne?

Wiewohl nunin Unserer Proceß- und Gerichts-Ordnung klährlich versehen, wie es mit solchen Exceptionen zu halten, und wenn solche vorgebracht oder eingewendet werden sollen: So befinden **Wir** doch, daß hierinnen die Juristen-Collegia etwas ungleich wider einander gesprochen, und daß durch berührte Worte eine Litis contestation, auch daß der Beklagte keine dilatorische Exception weiter vorschützen könne, zu verstehen wäre, vorgegeben worden: Dieweil aber doch der gemeine Stylus dißfalls bekant, und der Beklagte zur Ungebühr nicht zu übereilen, auch bißhero in Unsern Hohen Gerichten also erkennet:

So lassen **Wir Uns** aus diesen und andern erheblichen Ursachen derjenigen Meynung, so da wollen, daß durch die Worte: **Sich einzulassen, und zu antworten:** Wann sie wider aussengebliebenen Beklagten auf vorgehende Ungehorsams-Beschuldigung gesprochen, demselben die dilatorischen Exceptiones nicht abgeschnitten, sondern solche nochmals in folgenden Termin ein- und vorgebracht werden könten, allerdings gefallen, jedoch daß der Beklagte vermöge Unserer Gerichts-Ordnung, auch zugleich eventualiter den Krieg Rechtens befestige, es wären denn die vorgeschützten exceptiones declinatoriae also beschaffen, daß sie, ob einer vor denen Gerichten, dahin er citiret, zu bestehen schuldig, einen billigen Zweiffel verursachen könten: oder Exceptiones litis ingressum impedientes, welche ohne fernere Ausführung alsobald in continenti aus producirten Original-Acten und Uhrkunden, oder des Gegentheils eigenen Bekänntniß darzuthun, jedoch beydes in ersten Termin geschehe. Auf solchem Fall soll Beklagten die Litis contestation, biß über denen jetztgedachten Exceptionen erkant, einzustellen nachgelassen seyn, Und wollen daß also hinführo erkant und procediret werden solle.

Decisio XV. Ob die Restitution-Klage zuzulassen, ehe der Hülffs-Proceß sich geendiget?

Hierinnen ist abermahlen ungleich gesprochen, indem die Restitutiones in integrum von etlichen pro quadam specie Appellationis gehalten, und dißfalls dem arbitrio Judicis heimgestellet werden wollen, ob sie dem Beklagten zu gute alsobalden zuzulassen und darüber zu erkennen seyn möchte: Hergegen wollen andere solche vor eine Art der Reconvention ausgeben, und in Unsern Landen, ehe und bevor die Convention-Klage geendiget, nicht verstatten; Wiewohln Wir nun jemand an seinen Rechten zu verkürtzen nicht gemeynet: Dieweiln aber gleichwol den Rechten sein Lauff zu lassen, und die Krafft Rechtens ergriffene Abschied und Urthel zur Execution zu bringen: So können Wir schädliche Verschleiffungen, so mehrentheils durch solche Restitution-Klage gesuchet werden, nicht gestatten; Ist derowegen Unser Will und Meynung, daß Kläger, welcher in Krafft eines Abschiedes, Recessus, Urthel oder Obligation die Hülffe wider Beklagten erlanget, auf desselben erhobene Restitution-Klage sich einzulassen und zu antworten nicht eher schuldig seyn solle, biß Beklagter solchem Abschied, Recess, Urthel oder Obligation richtig Folge geleistet, und sich gäntzlich von ihme entbrochen. Es könte und wolte dann Beklagter binnen dem angesetzten Hülffs-Termin die Restitution und die darinnen enthaltene Laesion, wann er dieselbe per modum exceptionis vorgeschützet, in continenti darthun und beybringen, damit würde er nach Anleitung Unserer andern obigen Decision billich zugelassen.

Decisio XVI. Ob die Exception, als wäre das Anlehen in gemeiner Stadt Nutzen nicht gewendet, die Hülffs-Vollnstreckung verhindern könne?

Wiewohln in diesem Fall an etzlichen Orten auf Brief und Siegel, darinnen befindliche Renunciation und dergleichen gesprochen, und auf die Execution erkant worden: So erinnern Wir Uns doch hergegen, daß eine Stadt und Gemeine, das vom Rath als Vorstehere, ohne ihrer der Stadt oder derselben Viertels-Meistere, oder derjenigen, so die Gemeine sonsten repraesentiren, Einwilligung erborgte Geld, ehe und zuvor vom Gläubiger erwiesen, daß solches zu gemeiner Stadt Nutzen angewendet worden, wieder zu bezahlen nicht verbunden, immassen ihnen die Rechte in L. Civitas sattsam zustatten kommen, und die Exception non factae versionis aus dem Contract sich selbst ereugnet;

Lassen es derowegen bey demjenigen, was in Unserm Appellation-Gericht in dergleichen Fällen mehr denn einst erkant, allerdings be-

wenden, und wollen, Wann gleich der Rath Und anderer Communen-Vorstehere Brieff und Siegel von sich gestellet, und darinnen die gemeinen Güthere, auch wohl mit der Obrigkeit Consens verschrieben, und darbey angezogener Exception L. Civitas renunciiret; Darüber aber die Gemeine oder derselben Viertel-Meistere, oder derjenigen so sonsten die Gemeine repraesentiren, nicht vernommen, vielweniger von ihnen darein gewilliget worden, Daß bey so gestalten Sachen, ungeachtet sonsten nach Anleitung der Landes-Policey- und Gerichts-Ordnung, auf klar Brief und Siegel schleunigst zu verfahren, und keine Ausflüchte zu verstatten, in die gemeinen Güter die Hülffe oder Execution eher nicht vollstrecket werden soll, es habe denn der Gläubiger, wie Recht beygebracht, daß sein Anlehen zu gemeiner Stadt oder Communen Nutzen und Besten angewendet worden, Darbey ihme aber die Administratores, so solches Geld aufgenommen, oder derselben Erben, auf vorgehende gebührende litis-denunciation zu assistiren schuldig, auch dem Creditori, dieselben personaliter zu belangen, unbenommen.

Decisio XVII. Ob in Injurien-Sachen, so Bürgerlich und nicht peinlich geklaget, die Eydes delatio statt findet?

Wir seynd erinnert, daß auch bey dieser Frage etliche Rechts-Lehrer dahin ihre Meynung richten, daß die Eydes delatio in Injurien-Sachen, als causis famosis, wann gleich Bürgerlich geklaget, nicht zuläßig seyn solle: Nachdem aber einem jeden Kläger, so wohl in gemeinen Kayser- als Landüblichen Sächsischen Rechten nachgelassen, dem Beklagten die Klage ins Gewissen zu schieben, wenn er gleich keinen Beweiß oder Schein vor sich hat, So können Wir der widrigen Meynung keinen Beyfall geben, sondern ordnen, setzen und wollen, daß dergleichen Recht auch in Injurien-Sachen, darinnen Bürgerlich geklaget, statt finden, und Kläger befugt seyn solle, die Injurien-Klage dem beklagten Injurianten in sein Gewissen zu stellen, so er auf Klägers vorgehenden Eyd vor Gefehrde, zu eröffnen schuldig.

Decisio XVIII. Wann sich einer zu Ablegung eines zuerkanten Eydes, innerhalb acht Tagen nicht angiebet, ob Er sich daran versäumet hat?

Es ist abermalen in der Gerichts-Ordnung deutlich vorgeschrieben, daß derjenige, dem ein Eyd zu schwehren auferleget, Er sey ihme gleich deferiret, oder referiret, oder sey Juramentum purgatorium oder suppletorium, von Zeit an, da das Urthel seine Krafft erreichet, (darinnen ihme zu anticipiren nicht frey stehet) innerhalb acht Tagen

anzuhalten, sein Gegentheil in Sächsischer Frist ad videndum jurari vorladen zu lassen, und den in der Citation hierzu bestimten Termin zu schweren schuldig seyn solle.

Nun stehen zwar etliche Rechts-Lehrer in dem Wahn, daß, wann gleich einer in diesen Acht Tagen von der Zeit als das Urthel seine Krafft erreichet, sich nicht angebe, noch das Gegentheil citiren liesse, Er sich an der Eydes-Leistung, indem dieses Octiduum nur wegen der Citation, zu Ablegung des Eydes vor Gefehrde gesatzt, nicht versäumet habe, sondern damit ferner billich zuzulassen.

Wann aber diese Meynung auf keinem Grund bestehet, Hergegen aber nicht so wohln bemeldte acht Tage zu Leistung des Eydes vor gefährde, als zu Ausbringung der Citation in der Haupt-Sache bestimmet: So wollen Wir Eingangs angezogenen Punct in der Gerichts-Ordnung hieher wiederhohlet und nochmahln verordnet haben, daß, wenn einer die vorgeschriebene formam impetrandae citationis nicht in acht nimmet; Er sich an der Eydes-Leistung, ungeachtet er vor Verfliessung der Sächsischen Frist sich darzu anerbiethen, auch Gegentheil dieses versehen nicht urgiren thäte, versäumet haben, von dem Richter auch ex officio darauf erkant, und ein solcher hernach weiter nicht zugelassen werden soll. Im Fall aber derjenige, welchem den Eyd abzulegen zuerkant, durch kundbahre ehehafftliche Verhinderung hiervon abgehalten, und solche so bald in Termino, wann vom Gegentheil auf die Versäumniß geklaget, beybringen würde, So soll er hiermit zugelassen, und darüber vor allen Dingen: So sie aber nicht erheblich, oder in continenti bescheiniget befunden, zugleich auf die Praescription und Versäumniß, erkant werden.

Decisio XIX. Wenn ein Beklagter sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten vermeynet, ob des Klägers Interrogatoria darbey zuzulassen?

Bey dieser Frage sind etzliche Rechts-Lehrer in denen Gedancken, daß die Zeugen so wohl auf die Beweiß-Articul, als des Klägers Interrogatoria, weiln sie in Rechten nirgends ausdrücklich verbothen, abgehöret werden sollen. Andere aber halten dafür, daß diese Meynung der neuen Gerichts-Ordnung zuwider, darinnen dißfalls keine Gegen-Beweisung, und dahero nichts das derselben gleichförmig noch zur Weitläuftigkeit gereichen könte, und also auch keine Interrogatoria zu verstatten. Damit nun männiglich hierinnen auch eine Gewißheit haben möge:

So wollen Wir Unsere neue Gerichts-Ordnung in diesem passu dahin erklähret haben, daß bey einer solchen Beweisung, nicht allein

keine Gegen-Beweisung, sondern auch einige Interrogatoria in meritis, und so viel die Haupt-Sache betrifft, nicht angenommen, wider der Zeugen Personen aber zuläßliche Interrogatoria verstattet, darbey aber alle Weitläufftigkeit abgeschnitten, die impertinent und auf die Sache selbst in meritis gerichtet seyn, alsobalden verworffen und das Werck allenthalben aufs beste beschleunigt werden soll.

Decisio XX. Ob ein Instrument, so der Notarius nur mit seinem Petschafft besiegelt, aus Mangel des Notariat-Signets, vor unkräfftig zu halten?

Worinnen eines Notarien Amt und Verrichtung bestehet, das ist in Kaysers Maximiliani Ordnung de Anno 1512 und andern Reichs-Abschieden umständiglich beschrieben. Nachdem nun darinnen bey Verfertigung der Instrumenten unter andern Solennitäten zuletzt des Notarii Signet erfordert, seines Petschaffts aber nicht gedacht, sondern ihme vielmehr ausdrücklich verbothen wird, sein gewöhnlich Signet ohne Gewalt des Richters und aus redlichen Ursachen nicht zu verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen sein Instrument zu zeichnen; Auf welche Kayserliche Ordnung auch alle Notarien zu schweren pflegen.

So ist unser ernstlicher Will und Meynung, daß dieser vorgeschriebenen Form, ungeachtet etzliche Rechts-Lehrer dieselbe nur pro forma accidentali halten wollen, genau nachgegangen, und wann ein Notarius darwieder handelt, und in Sachen, darzu er als ein Notarius erfordert und gebraucht worden, bei Aufrichtung eines Instrumenti nicht sein, bey dem Notariat-Amt erlangtes Signet, sondern nur sein Privat-Petschafft allein gebrauchet, dasselbe vor unkräfftig gehalten, und er nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit willkührlich bestraffet werden solle.

Decisio XXI. Ob die Mutter als Vormünderin ihrer Kinder, in Mangelung eines beständigen Inventarii, die Väterliche Verlassenschafft vermittelst Eydes anzuzeigen verbunden?

Ob zwar etzliche Rechts-Lehrer bey dieser Frage darfür halten, daß die natürliche Pflicht, damit die Kinder den Eltern verbunden, dergleichen Schärffe wider eine leibliche Mutter zu gebrauchen, und die eydliche Specification derer von ihrem Manne hinterlassenen Gütere zu begehren, allerdings nicht wol zuließe, sondern vielmehr die Kinder dahin zu weisen wären, sich mit einem ausführlichen Verzeichniß begnügen zu lassen: So haben doch andere mit besserm Grunde erhärtet, daß allein der Vater mit angeregter eydlichen Specification zu verschonen, die Mutter aber davon keineswegs zu befreyen; Dahin dann auch Unsere

Constit. 33. P. III. §. Damit aber ꝛc. zielet, und erfordert, daß die Frau ohne Unterscheid ein Inventarium vorlegen, oder in Mangelung dessen vermittelst eines Eydes, was sich in der Erbschafft befunden, anzeigen, und nach Gelegenheit Erstattung thun solle. Bey welcher letztern Meynung Wir es allerdings bewenden lassen, mit gnädigstem Begehren, daß die Juristen-Facultäten, Schöppen-Stühle und andere Gerichte Unserer Lande, sich darnach achten und erkennen sollen.

Decisio XXII. Ob eine Donation oder Ubergabe der Gerade vor Notarien und Zeugen, ohne Beyseyn eines Kriegischen Vormundens, beständig geschehen könne?

Daß eine Weibs-Person ihre Gerade ausserhalb Gerichts, donatione inter vivos vor Notarien und Zeugen übergeben könne, ist aus Unserer 15. Constitution P. II. bekant. Nun seynd zwar etzliche Rechts-Lehrer in die Gedancken gerathen, als ob eine solche Ubergab vor Notarien und Zeugen, ihrer Solennitäten halben, ungeachtet die Donatrix keinen Kriegischen Vormunden darzu gebrauchet, zu Recht kräfftig sey: Nachdem aber denen Weibs-Personen vermöge Unserer 15. Constit. P. II. dasjenige, was sie ohne Vorwissen und Autorithät ihrer Ehelichen und andern verordneten Vormunden, in- und ausserhalb Gerichts schliessen und handeln, unschädlich und unnachtheillich seyn, und sie sich, etwan aus Mangel guten Raths und Bedachts, nicht übereylen sollen; Und aber bey einer Ubergab ausserhalb Gericht, da mehrere Vorsichtigkeit zu gebrauchen, die Gegenwart und Autorithät des Curatoris desto mehr vonnöthen; So lassen Wir es bey dieser letztern Meynung, so viel die künfftigen Donationes antrifft, allerdings bewenden, und wollen, daß hinführo die von Weibes-Personen, ausserhalb Gericht vor Notarien und Zeugen vorgehende Donationes der Gerade, wofern kein Curator sich darbey befunden, zu Recht nicht beständig seyn, sondern dieselbe auf solchen Fall den nechsten Niffteln, oder wem sie sonsten von Rechtswegen gehöret, verbleiben: Was aber die vor dieser Unserer Decision, ohne Beyseyn der Curatorum, aufgerichtete Donationes anlanget, dieselben, wenn sonsten kein Mangel sich darbey ereignet, zu Verhütung besorglicher Inconvenientien, und daß sich einer und der andere mit Unwissenheit entschuldigen würde, vor gültig gehalten und erkennet werden sollen.

Decisio XXIII. Ob ein minderjähriger Sohn seinem Vater etwas beständig schencken könne?

Es wollen zwar etliche Rechts-Lehrere solch des Minderjährigen

Donation, so mit Rath und Zuziehung seines, zu diesem Actu bestätigten Curatoris, und andern nach Gelegenheit disfalls vorgeschriebenen Solennitäten, geschicht, vor kräfftig achten.

Nachdem aber ein Minderjähriger noch in Väterlicher Gewalt ist, und dahero etwas beständiglich zu verschencken nicht vermag; So lassen Wir Uns Unserer Verordneten Meynung dißfalls gefallen, daß dergleichen Donation, wann sie gleich mit der Obrigkeit Decret ratificiret, auch ein Curator ad hunc Actum bestätiget würde, zu Recht unkräfftig: Es würde denn dieselbe von dem Sohn oder Tochter, nach ereugnetem vollkommenen Alter wiederholet oder ratificiret, auf solchen Fall soll sie sodann vor beständig gehalten und erkennet werden.

Decisio XXIV. Ob ein Ehe-Weib mit Vorwissen und Autorithät ihres Ehe-Mannes, ohne Zuthun und Einwilligung eines andern Kriegischen Vormundens, beständig handeln und ihre unbewegliche Güther veräussern könne?

Bey dieser Frage will sonderlich der Zweiffel dahero entstehen, daß in Unserer Constitution 15. P. II. §. Gleicher gestalt ꝛc. die Ehelichen und andere hierzu bestätigte Vormunden zusammen gesetzet, und von etlichen Rechts-Lehrern dahin gedeutet worden, als wann die Weibs-Personen bey Handlung und Veräusserung ihrer unbeweglichen Güthere des Ehelichen und noch eines andern Kriegischen Vormunden Consens vonnöthen hätten.

Als aber Unsere Verordnete solchen Zweiffel etwas reifflicher überleget, und befunden, daß ein Ehe-Weib mit Zuziehung ihres Ehelichen Vormundens gar wohl beständig handeln könne, und Uns ihr Gutachten auf solche Maaß eröffnet, Gestalt denn auch viel Rechts-Lehrer dieser Meynung Beyfall geben, So verbleibet es darbey billich, und soll in künfftigen in Unseren Gerichten also gesprochen werden. Jedoch, wenn ein Ehe-Weib in allen ihren Sachen ihr einen Kriegischen Vormund bestätigen lassen, soll sie denselben zugleich, neben ihren Ehelichen Vormunden, zur Handlung ziehen und gebrauchen; Auch wenn zu vermercken, daß der Ehe-Mann den Contract zu seinem eigenen Nutzen geschlossen, und das unbewegliche Gut wegen künftiger Succession, ihm zum besten zu Gelde gemachet, das Ehe-Weib aber darbey keinen andern Kriegischen Vormunden gehabt, so ist sie solchen Contract zu hinterziehen wohl befugt, und wann sie auch solches gleich bey Leb-Zeiten nicht thäte, so hat dennoch des dannenhero gelöseten Geldes sich der Mann nicht, sondern des Weibes Erben anzumassen.

Decisio XXV. Ob in Unsern Landen in denen Fällen, davon einem Weibe die Intercessio und Verzicht anderer gestalt nicht, als vermittelst Eydes beständig geschehen mag, dieselbe gnüglich geachtet werden soll, wann sie in dem darüber aufgerichteten Instrument, oder auch vor Gerichte, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, solches bestätiget?

Hierinnen seynd die Rechts-Lehrer abermahln ungleicher Meynung, Theils halten darfür, daß weiln in Unserer Constitution 16. P. II. dießfalls keine gewisse Formul des Eydes vorgeschrieben, auch sonsten die würckliche Leistung mit Aufhebung der Finger und dergleichen äusserlichen Ceremonien de forma essentiali nicht erfordert werde, die Clausul: An Eydes statt, und bey dem Worte der ewigen Wahrheit: eines wahren Eydes Krafft und Würckung haben solle; Andere aber widersprechen dieser Meynung und erfordern einen Cörperlichen Eyd, wie derselbe in Reichs-Abschieden mit den Worten: Als mir Gott helffe und sein Heiliges Wort: Vorgeschrieben, und wollen keinesweges vorangeführte Wort einem geleisteten gleich achten, Damit nun auch dieser Disputat aufgehoben und allerhand daraus entstehender Ungelegenheit vorgebauet werde. So ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo die Renunciationes, Verzichte und dergleichen von denen Weibs-Personen, so sie ratione dotis & donationis propter nuptias vel dotalitii vor ihre Männer leisten, anderer gestalt nicht, als durch einen Cörperlichen Eyd mit denen Worten: So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort: Gerichtlichen und zwar auf vorgehende gnugsame Erinnerung und Certioration, was ihre Verzicht und Weibliche Gerechtigkeit, und das beneficium SCti Vellejani in sich habe, und wie es verstanden werde, im Beyseyn ihrer Kriegischen Vormunden, nebenst gebührlicher Verwarnung geschehen, und anders nicht gehalten werden solle.

Decisio XXVI. Ob die eydliche Donation oder Uebergabe unter den Lebendigen, wenn sie ein mehreres als 500 Soliden, das ist 500 Ducaten austräget, ohne Gerichtliche Insinuation gültig?

Wann ein Donator seine Uebergabe mit einem leiblichen Eyde bestärcket, und vermittelst desselbigen, daß berührte Uebergab und Schenckung treulich gehalten und nicht gefochten oder hinterzogen werden solte, zugesaget; So will es das Ansehen gewinnen, daß hierdurch die Solennitaeten oder Gerichtliche Insinuation erfüllet, und solche beschworene Donationes allerdings vor beständig zu halten seyn, inmassen etliche Rechts-Lehrer diese Meynung zu behaupten und einzuführen sich bishero bemühet.

Nachdem aber die Gerichtliche Insinuation in Unserer Constit. 12. P. II. ausdrücklich und nothwendig erfordert, und anderer Rechts-Lehrer Wahn nach, pro forma essentiali, welche in diesem Fall per aequipollens nicht zu erfüllen, gehalten wird: So haben Unsere Verordnete sich dahin vereiniget, daß wann eine solche Donation oder Uebergab unter den Lebendigen nicht Gerichtlich insinuiret, dieselbe, ungeachtet sie eydlich bestärket, nach Verordnung der Rechte, weiter als auf 500 Ducaten nicht kräfftig seyn solle: Darnach sich auch Unsere Gerichte in Erkennen und Sprechen allenthalben zu achten.

Decisio XXVII. Ob das Gerichtliche Verboth, dem Gläubiger nichts auszuzahlen, den Schuldner von Verzinsung des Capitals befreyet?

Hierinnen seynd die Rechts-Lehrer abermaln nicht einerlei Meynung, denn etliche in den Wahn stehen, daß wann dem Schuldener das Kauff- oder ander Geld, auszuzahlen von der Obrigkeit, welcher er zu gehorsamen schuldig, verbothen wird, Er das Capital zu verzinsen nicht angehalten werden könne; Andere aber zielen dahin, daß das Gerichtliche Verboth den Lauff der Zinsen nicht hindern noch aufheben könne.

Wir entscheiden demnach diese Frage nachfolgender massen: Würde iemand ein Verboth bey Unserer Regierung oder andern Gerichten suchen, so soll es dem Debitori communiciret und Aufflage geschehen, sich mit seinem Gläubiger darüber zu vernehmen, und was er darwider einzuwenden, binnen drey Wochen zu berichten. Im Fall nun der Bericht in gesetzter Zeit nicht erfolget, und hierauf, oder wenn er einkömmet, nach befundenen Umständen ein praeceptum de non solvendo ergehet, steht dem Schuldener frey, sich a cursu usurarum dergestalt zu liberiren, daß er entweder die Gelder Gerichtlichen deponiren oder in Judicio offeriren und Gerichtlich versiegeln lassen, so dann wieder in seine Gewahrsam nehmen soll, Wordurch Wir doch die depositionem privatam nicht eingeführet, sondern allein die Bescheinigung des nicht genützeten Geldes, dadurch desto eher zu befördern, dieses verordnet haben wollen. Würde nun der Schuldner keines von denen jetzt angezogenen Mitteln ergreiffen, kan er von Zinsen nicht befreyet seyn, Er wolte dann wie Recht erweisen, oder eydlichen erhalten, daß Er die Gelder nicht genutzet hätte, damit würde Er billich zugelassen.

Decisio XXVIII. Wann einer eine Schuld einem andern um eine wenigere Bezahlung als die Schuld ist, eignet und cedirt, ob und wie weit die Constitutio Anastasiana statt haben, und ob dasjenige, um welches die Schuld die verwilligte Bezahlung übertrifft, dem Schuldner Gläubiger oder dem Fisco heimgefallen seyn solle?

Alldieweiln über dieser Frage und insonderheit weme die Uebermasse an der cedirten Schuld zuwachsen solle, nicht allein die Rechts-Lehrer in gemein streitig, sondern auch in Unsern Gerichten Zweiffel vorgefallen, und leider am Tage, wie ohngeacht der von Unsern Hochgeehrten Herren Vorfahren und Herrn Vaters Gn. Christmildester Gedächtniß, wider den Wucher, vortheilhaffte und erdichtete Cessiones, und was deme mehr anhängig, im Torgauischen Ausschreiben und absonderlichen Edict vom 1. Febr. 1614. in öffentlichen Druck gegebenen heilsamen Anordnung, dennoch dieses unchristliche Beginnen jemehr und mehr überhand nimmet, eines Theils das Armuth liederlich um das Seinige, und diejenigen so Noth leiden, je bisweilen um das von ihren Vor-Eltern sauer erworbene Vermögen, gegen einer schnöden Erstattung gebracht; Hingegen die Cessionarii und die so es ihnen abhandeln, unzuläßlicher Weise bereichert, auch nachmaln die Schuldner mit harter Strenge die Zahlung zu leisten übereilet werden: Andern Theils nicht zu verneinen, daß wann bey jetzigen Geldmangelnden Zeiten, und da manchsmal aus boshaffter Verschleiffung, mannichsmal aus Armuth, die Gläubiger von ihren Schuldnern keine Bezahlung erheben können, Ihnen solche Schulden um ein billiches zu verhandeln nicht verstattet, und über dem lege Anastasiana allzustreng gehalten werden solte, niemands sich finden würde, so vor eine solche Schuldforderung, so viel baar Geld als sie in sich hielte, geben wolte. Dannenhero die Gläubigere bey ihren habenden Forderungen wohl gar Noth und Gebruch leiden müsten; Uber dieses auch die Rechts-Lehrer nach Gelegenheit jetzt erzehlter Umstände dergleichen Handlungen dem legi Anastasianae unterworffen zu seyn nicht erachten; So haben Wir diese Dinge in Unsern Landen in eine Gewißheit zu bringen, der Nothdurfft befunden.

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß ob wohl alle Cessiones entweder Gerichtlich, oder ohne Solennität, und ausserhalb Gerichts, nach Inhalt der Gerichts-Ordnung TIT. 46. §. So lassen Wir auch rc. (worbey es allerdings sein Verbleiben hat,) geschehen sollen; Doch hinführo in dem Fall, do einer künfftig eine Schuld oder Action, wenn er die Mittel solche fortzusetzen nicht hat, oder selbige selbst einzumahnen

ihme sonsten beschwerlichen zu seyn erachtete, wie auch aus andern erheblichen Ursachen einem andern um ein geringers, als die Schuld an sich selbst beträget, (jedoch daß solches zum wenigsten den halben Theil erreiche) verhandeln wolte, Er solches coram quocunque Judice Gerichtlichen thun, die Summa, wie hoch er solche überlassen, in der Cession benennen, und dadurch die causa debendi vor gnugsam bestärket gehalten werden soll, derowegen jedesmals solche causa debendi und das quantum debiti, wie hoch hingegen die cedirte Post angenommen, richtig ohne einigen Falsch, Gefehrde oder erdichtete Titul, mit deutlichen Worten ausgedrucket, und wenn dieses observiret wird, die Cessio vor straffbar nicht erachtet, und in Hohen und Niedern Gerichten darauff erkennet werden soll. Es wäre dann selbige also beschaffen, daß der Cedent ob non secutum implementum zu klagen Ursach hätte, damit er denn billich gehöret wird; So aber erschiene, daß hierinnen einiger Betrug oder Falsch vorgangen, und also dieser Unserer Anordnung zuwider gelebet würde, die gantze Forderung Unserm Fisco, oder jegliches Orts Obrigkeit, auf vorgehende Klage und Rechtliches Erkänntniß heimgefallen, derselbe aber hingegen dem Schuldner nicht allein leidliche Fristen zur Zahlung zu verstatten, sondern auch die auffgelauffenen Zinsen, biß auf die Zeit, da es dem Fisco oder der Obrigkeit gäntzlich zukommen, zu erlassen gehalten seyn soll. Welches Wir auch von denenjenigen Schulden, so allbereit cediret, wenn Gerichtlichen darauff geklaget wird, also gehalten wissen wollen, indem dieses allbereit, quoad causam debendi, im Torgauischen Ausschreiben und Edict de Cessionibus versehen.

Von oberzehlter Satzung der Gerichtlichen Cessionen aber wollen Wir ausdrücklich ausgenommen und befreyet wissen: Wann Mit-Erben, Legatariis oder fideicommissariis bey Theilung einer Erbschafft zu ihrer Abfindung aus gemeinem Erbe, Legato oder fideicommisso gewisse obligationes oder actiones zugetheilet, und wann einem Gläubiger eine Obligation zu seiner Bezahlung in Solutum über Häupt und Bogen abgetreten worden; in welchen Fällen es nicht allein keiner Gerichtlichen Cession oder Consens (es wäre dann eine Lehens-Verpfändung darinn enthalten) noch Erkänntniß bedarff, sondern auch denen Partheyen einen mercklichen Vortheil und Nachlaß zu thun allerdings verstattet bleibet, jedoch daß solcher keine laesionem ultra dimidium in sich enthalte, dann anderer gestalt dem verkürzten Theil ad rescissionem zu klagen unbenommen, und dem Fisco oder Obrigkeit hieran kein Recht zugewachsen seyn soll, Wie Wir dann auch dasjenige, was Wir wegen der Steuer-Schulden Uns mit Unserer Landschafft verglichen, unverrückt in seinen Kräfften erhalten und hierunter nicht begriffen wissen wollen. Wornach

Unsere Gerichte, Facultaeten und Schöppenstühle sich fürohin in Rechtlichen Erkennen und Sprechen zu achten haben.

Decisio XXIX. Ob die Zinsen, wenn sie dem Capital gleich seyn, ferner gefordert werden können?

Wir lassen Uns berichten, wie hierinnen in gemeinen Rechten die Leges in etwas wider einander lauffen, und dahero unterschiedliche Meynungen der Rechts-Gelehrten fast bey allen Nationen, die sich derselben gebrauchen, entstanden; Theils stehen in diesen Gedanken, daß diejenigen Zinsen, so entweder gar nicht, oder nur Terminlich und particulariter bezahlet, wenn sie ratione quanti dem Haupt-Stamme gleich abgerichtet, ferner nicht gereichet noch erkennet und gefordert werden können noch sollen, so gar, daß die Debitores auch die bezahlten Zinsen, so weit sie das Capital übertreffen, entweder in sortem zu computiren, oder hinwieder zu condiciren berechtiget wären: Eines Theils aber haben dahin geschlossen, daß wann gleich der Debitor die Zinsen seinem Creditori entweder gar nicht, oder von Jahren zu Jahren, oder sonsten particulariter erleget, Er nichts destoweniger fernere Zinsen, ungeachtet sie das alterum tantum übersteigen, abstatten, in sortem nicht computiren, noch von der Haupt-Summa abzuziehen, oder per condictionem indebiti wieder fordern solle.

Nachdem aber in Reichs-Abschieden die Zinsen vom Hundert auf Fünffe moderiret, und nicht mehr, wie vor Alters bräuchlich gewesen, nach Beliebung erhöhet werden können, diese billiche Zins-Reichung auch auf das Interesse, wann gleich kein gewisser Zins verschrieben, zu verstehen, mit welchen übereinkömmet Unsere Landes-Ordnung und Torgauisches Ausschreiben in TIT. Vom Wucher und wucherlichen Contracten, in welchem allen bemeldte Zins-Reichung, als ein billiches und moderirtes Interesse verbleiben, so auch, nach der widrigen Rechts-Lehrer Meynung, ultra alterum tantum bezahlet werden muß, in Erwegung die Creditores inmittelst das Capital entbehren, und ihren Nutzen damit nicht schaffen können. So lassen Wir Uns aus diesen und andern bewegenden erheblichen Ursachen, die letztere Meynung gefallen, Und befehlen hiermit ernstlich, daß, obgleich die von Jahren zu Jahren, oder einzelen abgetragene Zinsen, die Summa des Capitals erreichen, und eben so viel Zinse, als das Capital austräget, entrichtet, oder an Zinsen gar nichts abgetragen, sondern dieselben usque ad alterum tantum erwachsen wären, wann nur im letztern der Schuldner von Gläubigern judicialiter, wie diesem zu bescheinigen oblieget, interpelliret und gemahnet worden, dennoch der Lauff derselben in den beyden Fällen,

als ein billiges und moderirtes Interesse einen Weg wie den andern, nicht gesperret noch auffgehalten, sondern die Zinß-Rechnung biß zu Erlangung des Capitals ungehindert passiret werden solle, Den eintzigen ungewöhnlichen Fall ausgenommen, wenn der Schuldner alle Schuld des Verzugs von sich auf den Gläubiger, so die Zahlung des Capitals anzunehmen, wider Recht, sich verweigert hätte, bringen und erweislich machen könte, solcher gestalt wäre Er die Zinsen über das alterum tantum abzustatten nicht schuldig.

Decisio XXX. Ob ein Schuldner bey währenden Fünff-Jährigen Anstand oder Quinquennel den Gläubigern die Capitalia zu verzinsen verbunden?

Daß denjenigen Schuldnern, so gefährlicher Weise im Schein Trauens und Glaubens Geld oder Waare bey andern aufgenommen, und durch übermäßigem Pracht, unordentliches Leben und sonsten in andere Wege (ungeachtet daß ihnen an ihrem Leibe und Gütern einige Schäden oder ander verderbliche Fälle nicht zugestanden) in Abnehmen und Verderben kommen, keine Rescripta Moratoria oder Anstands-Brieffe zu ertheilen, Hergegen denenjenigen, so durch richtige beglaubte Urkunden bescheinigen, daß sie aus unversehenen, ohne alle ihre Verwarlosung zugestandenen unglücklichen Fällen, als wegen erlittenen Brand-Schadens, Schiffbruchs, Rauberey und dergleichen in Schulden und Verderben gerathen, vermittelst solches Anstands Linderung wiederfahren zu lassen, erfordert der Reichs-Abschied de Anno 1577. und Unsere bey Erörterung der in Anno 1653 und 1657 eingegebenen Landes-Gravaminum erfolgte Erledigung.

Ob nun wol hierbey etliche Rechts-Lehrer vorgeben, daß bey währenden Fünffjährigen Inducien der Schuldner denen Gläubiger die Capitalia zu verzinsen nicht schuldig: So lassen Wir Uns doch die andere Meynung, so denen Gläubigern die Zinsen binnen solchen 5 Jahren nicht abstricken, gefallen; jedoch mit dieser Erklärung, daß angeregte Zinsen zugleich mit dem Capital gestundet, und da der Debitor nach geendigten Inducien und bey angestellter Execution-Klage in continenti darthun und erweisen könte, daß er seine Güthere inzwischen nicht genutzet noch nutzen können, Er damit gehöret, und nach befundenen Umständen auch wegen der Zinsen die Erlassung angeordnet werden sollen.

Decisio XXXI. Ob ein Gerichtlicher Consens über eine Verpfändung, so auf eine gewisse Zeit eingerichtet, nach Verfliessung derselben, vor erloschen zu achten?

Es ist auch bißher der Gerichtliche Consens, welcher über eine Hy-

potheca, sowohl in Lehen als Allodial-Güthern auf eine gewisse Zeit ausgebracht, von etlichen nach Verfliessung solcher Zeit vor erloschen, von andern aber nochmals vor beständig gehalten worden.

Damit nun auch hierinnen eine Gewißheit, wornach man sich in Unsern Landen zu richten, vermittelt werde: So ordnen, setzen und wollen Wir, wann ein Consens, es sey auf Lehen, bona censitica, Erb-Zinß-Gut, oder bona emphyteutica, oder andere Grund-Stücke, ob paritatem rationis auf eine gewisse Zeit ertheilet, und von Gläubigern oder Schuldnern nicht um Verlängerung angehalten wird, daß nach Verfliessung der gesetzten Zeit der Consens vor erloschen geachtet, und solches um so vielmehr, wenn darinnen die clausula cassatoria, daß der Consens länger nicht, als auf die gesetzte Zeit währen solte, ausdrücklich zu befinden. Wann aber der Consens, es sey über Lehen oder Erbe, auf die Wiederlösung, so dem Lehen-Herrn oder Obrigkeit vorbehalten wird, gerichtet, daß solcher Consens, ob er gleich nur auf eine gewisse Zeit gestellet, dennoch, biß so lang die Wiederlösung geschiehet, vor kräfftig erkennet: Nicht weniger dann auch in dem Fall, wann einer vor Ablauff der in der Gunst enthaltener Zeit klagbar würde, bey anhangender Klage aber die Zeit des Consensus verstriche, gleichwohl auf ein richtig Unterpfands-Recht und Hypothec, ungeachtet der verflossenen Zeit, so wohln sonsten als in concursu creditorum gesprochen werden solle.

Decisio XXXII. Ob das von der Ritterschafft auf einem Land-Tag frey bewilligte Praesent-Geld, vor eine Lehen- oder Erb-Schuld zu halten?

Es pfleget zwischen denen Lehen- und Land-Erben, welchem Theil des verstorbenen Lehen-Manns hinterlassene Schulden zu bezahlen oblieget, öffters Streit zu entstehen. Woferne sich nun auch darüber, ob dasjenige, Unseres in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gnaden, und Uns, von Unserer getreuen Ritterschafft aus unterthänigster Devotion bewilligte Donativ- oder Praesent-Geld, do von demselben noch etwas rückständig, die Lehen- oder Land-Erben zu bezahlen schuldig, etwan Zweiffel ereignete, So wollen Wir demselben diese abhelffliche Masse gegeben, und hiermit verordnet haben, daß bemeldter Rückstand von den Land-Erben ohne Unterscheid, ob es vor oder nach des Vasallen Tod fällig gewesen, bezahlet: Es sey dann, daß solche Bewilligung ausdrücklich an statt der Ritter-Dienste, und damit auf gewisse Zeit Unsere Lehen-Leute mit der Aufforderung verschonet bleiben, geschehen, Welchenfalls zu unterscheiden, ob die gnädigst

versprochene Verschonung, bey Leben des Vasallen abgelauffen, oder auch denen Lehen-Folgern noch in etwas zu statten komme, da denn ersten Falls solch zurückgebliebenes Praesent-Geld abermahln von den Land-Erben abgetragen, andern Falls aber nach Proportion der Zeit, zwischen die Lehens- und Land-Erben vertheilet werden solle.

Decisio XXXIII. Ob die Unterthanen die Baufuhren und Frohnen nur allein zu denen Wohngebäuden derer Ritter-Sitze, oder auch zu denen bey den Ritter-Sitzen befindlichen Forwergen und andern Gebäuden zu leisten schuldig?

Es haben bißanhero dieser Frage halben in Unseren Gerichten und sonsten allerhand zweiffelhafftige Meynungen sich entsponnen, indem etzliche den Titul von Baufuhren in Unserer Landes-Ordnung, wie auch die Constitution von Baufrohnen, bloß und allein auf die Wohn-Gebäude derer Ritter-Sitze verstanden, und hievon die Hof- und Forwergs-Gebäude ausgeschlossen wissen, Andere einen Unterscheid, ob die Forwerks-Gebäude unter einer Tachung mit dem Ritter-Sitz gelegen, machen: Die vom Adel aber unerachtet, ob die Forwerks-Gebäude in einer Tachung oder nicht begriffen, dennoch die Bau-Dienste dahin geleistet wissen wollen. Damit nun auch die Dinge in Gewißheit gebracht werden möchten: So lassen Wir anfänglich an denen Orthen, da der Bau-Dienste, wie auch der Lieferung halber Verträge oder sonsten gewisse Maß verhanden, es allerdings geruhig dabei bewenden, und wollen, daß auch hinführo solchem in- und ausserhalb Gericht unverbrüchlich nachgelebet werde.

Nicht weniger soll es auch, so viel die aufgeführte Gebäude betrifft, bey denen deßwegen ergangenen und Krafft Rechtens erlangten Urtheilen verbleiben, und deßhalb kein Theil den andern in Anspruch zu nehmen befugt, jedoch die Unterthanen die Dienste zu Besserung solcher Gebäude zu leisten verbunden seyn.

Anlangende folgends diejenigen Streitigkeiten bey Aufführung oder Besserung der Gebäude, welche annoch vor Unsern Gerichten anhängig oder sich künfftig deßwegen ereugnen möchten, nachdem Unserer in Gott ruhender geliebter Vorfahren Sinn und Meynung die in obangeregter Landes-Ordnung und Constitution (wie es deren wörtlicher Inhalt klärlich besaget) gesetzte Bau-Fuhren und Frohnen bloß auf die Wohn-Gebäude einzuschrencken niemals gewesen, auch die von etzlichen bißher geführte widrige Meynung deren vollständigen Zweck und End-Ursach durchaus zuwider läuffet, So wollen Wir dahero zu Verhütung alles künfftigen Disputats jetzterwehnte Verordnung berührtem ihren deutlichen

Verstande nach, dergestalt wiederholet und erneuert haben: Daß die Unterthanen zu denen von Alters her befindlichen Gebäuden der Ritter-Güther ohne Unterscheid und Ausnahme, ob sie dem Ritter-Sitze unter einem Dach begriffen oder nicht, Bau-Fuhren und Hand-Frohnen zu thun schuldig seyn, und mit einem widrigen Herkommen, es sey dann, wie allbereit gedacht, durch klare Verträge oder andere gewisse masse in continenti zu bescheinigen, nicht behöret, der Lieferung halber aber es bey dem, wie es bißhero bey denen Bau-Diensten des Ritter-Sitzes beständig herbracht, oder, so daran keine Gewißheit, nach Unserer Ermäßigung gehalten werden solle, do auch ein oder ander bißher durch widrige Recht-Sprüche von dergleichen nothwendig vorgesatzten Bau hätte abstehen müssen, und sich nunmehr deßwegen neue Irrungen hervor thäten, sollen solche denen gesprochenen Urtheilen unerachtet, vor Unserer Regierung in Verhör gezogen, und durch gütlichen Vergleich oder billiche Entscheidung abgethan werden. Was aber diejenigen Gebäude, welche die Besitzer der Ritter-Güther an Wohn- und Forwergs-Gebäuden auf dem Ritter-Gut von neuem, und da vor Alters keine gestanden, aufführen, oder die allbereit aufgeführte erhöhen, erweitern oder verbessern wollen, betrifft, und keine Verträge oder sonst gewisse Maß hierüber verhanden wäre, und deßhalber so wohl der Lieferung wegen, darbey sich Streitigkeiten ereugneten, soll auch hierinnen Unsere Regierung billiche Mäßigung thun. Die Forwergs-Gebäude und Hoffreuthen endlich betreffende, so auf des Ritter- und Lehen-Guts Grund und Boden nicht gelegen, noch darzu gehörig, wollen Wir derohalben die Unterthanen aller Land- und Pferd-Bau-Dienste gäntzlich befreyet wissen, Es hätten denn die Besitzere derselben durch eine zu Recht beständige Gewohnheit wider die Unterthanen ein anderes hergebracht, Hierbey bliebe es dieses Falles halben nicht weniger, als bey denen Verträgen, nochmals billich.

Und obwohln Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt allen Zank, Streit und Irrungen zwischen Erb-Herrn und Unterthanen abzuhelffen, niemands über Gebühr zu beschwehren, sondern jedem bey seinem Befügniß zu schützen, vornemlich aber die zu gesammter Lande-Besserung und derer durch verderbliche Kriege, Feuers-Brunst oder andere Zufälle verwüsteten und eingeäscherten Oerter wider Aufbauung angesehene bey obangezogener Unserer Hochseligen Vorfahren löblichen Regierungen gemachte wohlbedächtige Ordnungen, bey ihren wahren Verstande und Kräfften zu erhalten, in vorhergesetzten gnüglichen zu verspüren, So wollen Wir dennoch hierüber, damit niemand rechtmäßige Klagen zu führen Ursach haben möchte, wann wegen der wüsten Güther

weniger Anzahl der Unterthanen, allzu grossen Armuth derselben, oder in allen obigen Fällen eine übermäßige Beschwehrung bescheiniget würde, die Sache unmittelbar an Unsere Hof-Regierung ziehen, und von denen andern Gerichten dahin verweisen, auch allda nach fleißiger Erkündigung und Befindung der Umstände, der Billigkeit nach ermäßigen lassen, Wornach sich Unsere Hof-Regierung und andere Gerichte hinfüro zu achten haben.

Decisio XXXIV. Ob eines Unmündigen Creditor, wann Er bey Antretung der Vormundschafft seine Schuldforderung, die ohne das kundbar, der Obrigkeit nicht anmeldet, derselben dardurch verlustig sey?

Allhier wollen Wir von denen Vormunden, so Eltern durch Testament und letzten Willen, oder sonsten auf andere zu Recht beständige Weise ihren Kindern und Erben, dieselben ins künfftige zu versorgen, und ihr Patrimonium in Verwaltung zu nehmen, verordnen, Wie auch von der Mutter und Groß-Mutter, welche ihrer Kinder Vormundschafft verwalten, nicht handeln, noch dieselben unter dieser Frage begreiffen, Sondern von andern Vormunden, so bey ihren Unmündigen Schuldforderung haben, darbey denn etliche Rechts-Lehrer in der Meynung seynd, daß dergleichen Vormund seiner Schuld-Forderung, wann dieselbe ohne das kundbahr und der Obrigkeit, so ihn bestätiget, wissend, mit Annehmung der Vormundschafft sich nicht verlustig gemachet. Andere aber erkennen dieses nicht vor gnugsam, sondern wollen dasjenige, so die Auth. Minoris und Novell. 72. cap. 4. erfordert, dem Buchstaben nach erfüllet, und die Gerichtliche Anmeldung der Schuld allerdings werckstellig gemachet wissen.

Nachdem nun Unsere Verordnete diese zwiespältige Meynung reiflich erwogen, und ihr Gutachten dahin eröffnet, daß zwar in den Fällen, so vor dieser Unserer Decision sich zugetragen, ein Vormund seiner Forderung, wann dieselbe ohne das kundbar und der Obrigkeit wissend gewesen, vor verlustig nicht gehalten, In künfftigen aber und von Zeit der Publication dieser Unserer Decisionen, die in der angeführten Auth. Minor. und Nov. 72. c. 4. deutlich enthaltene Verordnung genau in acht genommen, von dem Vormund die Schuld, vor Antretung der Vormundschafft, der Obrigkeit angemeldet, Entschuldigung eingewendet, auch zu Vermeidung Verdachts ihme einen Curatorn, welcher auf seine habende Forderung antworte, und des Unmündigen Gegen-Nothdurfft gebührlich an- und ausführe, zuordnen zu lassen gesuchet: Widrigen Falls seiner Forderung verlustig erkennet werden

solle. So lassen Wir Uns diese Meynung gnädigst gefallen, und wollen, daß derselben in Unsern Gerichten treulich nachgelebet, und die vorfallenden Streitigkeiten also entschieden werden.

Decisio XXXV. Wann eines Unmündigen Gläubiger die Schuld bey der Obrigkeit angemeldet, jedoch nichts desto weniger sich demselben zum Vormund bestätigen lassen, ob er sich dißfalls seiner Forderung verlustig gemachet?

Ob zwar etliche Rechts-Lehrer bey dieser Frage abermahln zu behaupten vermeynen, daß des Unmündigen Gläubiger sein Vormund nicht seyn könne, und wann er gleich darzu bestätiget würde, sich entschuldigen, und vor der Antretung ihme einen Curatorn zu ordnen lassen, der sich der Verwaltung mit untersahe, und den Unmündigen gegen ihm vertrete, sonsten er seiner Forderung verlustig sein solle. Nachdem Uns aber diese Meynung etwas hart vorkommet, und keines weges zu vermuthen, daß der Vormund bey so gestalten Sachen mit dem Unmündigen gefährlich oder betrüglich zu handeln willens sey; So ordnen, setzen und wollen Wir, daß, wann ein Vormund noch vor Antretung der Vormundschafft, der Obrigkeit seine Forderung anzeiget und bedinget, auch gebührliche Entschuldigung einwendet, dieselbe aber nicht angenommen, sondern er nichts desto weniger zum Vormund bestätiget worden, daß er solcher Schuld nicht verlustig seyn solle.

Decisio XXXVI. Ob ein Vormund wegen geführter Vormundschafft seine Rechnung nirgends anderwo, als an dem Ort, wo er sie verwaltet, wann er gleich daselbst seine wesentliche Wohnung nicht mehr hat, abzulegen schuldig?

Gleichwie jeder Vormund ohne Verweigerung, jährliche und endliche Rechnung, darinnen er seines Mündlein Einnahmen und Außgaben mit allen Umständen eigentlich, unterschiedlich und mit Fleiß zu beschreiben und specifice anzusetzen hat, zu thun, und der Verwaltung halber, Bescheid und Antwort zu geben schuldig: Dargegen aber Quittung und Judicial-Loßzehlung, auch endlich total Verzicht zu gewarten, Also ist des Orts halber, wo dieses alles geschehen soll, unter den Rechts-Lehrern Zweiffel entstanden, Indem Theils dafür halten, daß ein jeder vor dem Richter, wo er sich wesentlich aufhält, nach der bekannten Rechts-Regul belanget, und also der Vormund auch seine Rechnung in loco domicilii ablegen müste; Andere aber darauf bestehen, daß der Vormund die Rechnung an dem Orth, wo er die Vormundschafft verwaltet, allein, und nirgends anderswo abzulegen verbunden wäre, Nachdem nun die

letztere Meynung in Rechten besser, als die erste gegründet, auch in Unserm Appellation-Gericht allbereit darauf unterschiedlich gesprochen, So lassen Wir es billig darbey bewenden, und wollen, daß ferner also in allen Unsern Gerichten gleichförmig erkennet werden solle.

Decisio XXXVII. Wann Streit über einem Stück Guth, ob es Lehen oder Erbe sey, entstehet, ob bey währenden Streit denen Töchtern die Possess zu erkennen, biß die Mit-Belehnten qualitatem feudalem, daß solch Stück Lehen sey, gebührlich erwiesen?

Hierinnen ist abermahln in Unsern Colegiis ungleich gesprochen worden, denn etliche sind der Meynung gewesen, wann insonderheit in dem Lehen-Guth ein Stücke als Erbe angegeben wird, daß die Töchter die angegebene qualitatem allodialem, daß nehmlichen die Stücke nicht Lehen, sondern Erbe sind, gebührlich erweisen und beybringen sollen: Andere aber ein Guth mehr vor Erbe als Lehen geachtet. Damit nun auch dißfalls einsten Richtigkeit vermittelt, und in Unsern Collegiis gebührende Gleichheit in Sprechen in acht genommen werde: So ist Unser Will und Meynung, daß bey einfallendem Zweiffel und Streit, zwischen den Agnaten und Töchtern das Stück Guth (wofern der Agnat nicht in continenti, daß es Lehen sei, bescheinigen kan) nicht allein vor Erbe gehalten, sondern auch denen Töchtern vor den Agnaten die Possess desselben eingeräumet, Sie darinnen so lange, biß der Lehens-Folger ein anders, wie recht gnugsam ordentlicher weise ausgeführet, geruhiglich geschützet und gelassen werden solle.

Decisio XXXVIII. Ob ein Gerichts-Herr selbsten seine unbewegliche Erb-Güthere, ohne Consens der hohen Obrigkeit, darunter er gesessen, und sein Gut zu Lehen hat, beständig verpfänden könne?

Bey dieser Frage will es das Ansehen gewinnen, daß eine solche Verpfändung, wenn sie anders beständig seyn solle, mit Consens und Einwilligung der hohen Obrigkeit, darunter der Debitor gesessen, und sein Gut zu Lehen hat, verschrieben werden müste, damit der Gerichts-Herr nicht in seiner eigenen Sache cognosciren, sein Gut vielen versetzen, und Unserer 23. Constit. P. II. zuwider, die Leute gefähren thäte.

Nachdem aber in Unserer Process-Ordnung Tit. II. allen und jeden, so von Uns mit Gerichten beliehen, oder dieselben in Ubung haben, ernstlich eingebunden, daß sie nicht allein ihr Gerichte mit ehrlichen, unbescholdenen, untadelhafften und nach jedes Gelegenheit qualificirten, auch darzu sonderlich geschwohrnen Personen besetzen, sondern auch denenselben einen tüchtigen und geschickten Notarium, der zu denen

Gerichten geschworen, und den Process und andere vorfallende Sachen, legaliter dirigiren könne, zuordnen solle. So setzen Wir ausser Zweiffel, daß ein Gerichts-Herr oder andere Obrigkeit vor seinen auf letztangezogene maße bestallten Gerichten, eine beständige Verpfändung seiner in seinen Gerichten gelegenen Erb-Güther aufrichten, und seinen Gläubiger dergestalt damit versichern könne, daß er andern, so kein besser Recht erlanget, in der Zahlung billig vorgezogen werde. Weiln Wir auch berichtet, daß bis dato Unsere Proceß-Ordnung in angezogenem 2. Art. dahin verstanden werden wolle, daß kein Gerichts-Herr seine Gerichte anderer Gestalt, als vermittelst eines creirten Kayserlichen Notarii, so des Actuarii Stelle vertrete, beständiger Weise bestellen möge, und so dieses also ferner eingeführt werden solte, so wohl in Theils Unserer, als Unserer Unterthanen Gerichten unzehlbare Processe vernichtet, die Parthenen in neue Rechtfertigung vertieffet, und in Schaden gebracht würden: So wollen Wir diesem bey Zeiten vorzubauen, hiermit Unsere Process-Ordnung an obangezogenen Ort dahin erkläret haben, daß solche nicht eben von einem creirten Kayserlichen Notario, sondern von einem jeglichen tüchtigen und geschickten Gerichts-Actuario zu verstehen, und wenn selbiger zu denen Gerichten vereydet, auch sonsten legaliter und dem Proceß gemäß verfähret, ob er gleich kein Kayserlicher Notarius, dennoch der Proceß vor richtig und beständig erkennet, und deßwegen, wenn sonst kein anderer Mangel erscheinet, nicht vernichtet, Im übrigen aber allerdings bey Unserer Proceß-Ordnung gelassen werden soll; Jedoch ist solches allein von Bürgerlichen- oder Civil-Sachen zu verstehen, denn in Peinlichen Fällen verbleibet es dieses Puncts halber, bey Kayser Carl des Fünfften Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, und daß dem Actuario jurato, wenn er nicht selbsten ein Notarius ist, annoch ein öffentlicher Notarius zugeordnet, oder der ad hunc actum requirirte Notarius zu denen Acten vereydet werde, billig; Inmassen denn Unserer Gerichte, etlicher Rechts-Lehrer widrigen Meynung ungeachtet, in künfftigen also erkennen und sprechen sollen.

Decisio XXXIX. Ob ein Gerichts-Herr selber, mit Zuziehung seiner Gerichts-Personen, ohne Beyseyn eines Gerichts-Actuarii, seine Jurisdiction excerciren, und beständiger Weise zwischen denen Partheyen handeln könne?

Hierinnen lassen Wir geschehen, daß, wenn einer vom Adel oder anderer Gerichts-Herr das Gericht mit ehrlichen, aufrichtigen, unbescholdenen, untadelhafften und nach jedes Orths Gelegenheit qualificirten auch darzu sonderlich vereydeten Personen besetzet, und selbst den

Gerichts-Sachen vorstehen und selbige dirigiren wolte, wenn er in übrigen den Rechten gemäß verfähret, und die Sachen nur, Kauffe, Verschreibungen, Erb-Theilungen, Vormundschaffts-Bestätigungen, gütliche Vergleiche und andere dergleichen Sachen, so nicht in contradictorio beruhen, sondern actus voluntariae Jurisdictionis seyn, auch den Gerichts-Herrn nicht eigenthümlich betreffen, Ihme solches unverwehret, auch, ob gleich kein Actuarius juratus darbey verhanden, dennoch die Handlungen vor beständig erkennet werden sollen; jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge, daß der Gerichts-Herr die Gerichtliche Handlungen, wie sie vor Ihme ergangen, ohne einige Partheylligkeit, und seinen Gewissen und Pflichten, damit er Gott und Uns verwandt, gemäß, zu denen Gerichts-Büchern eigenhändig registrire, oder die Registratur unterschreibe, Welches Wir doch allein in oberzehlten Sachen verstanden haben wollen; Was aber die Aufrichtung der Gerichtlichen Donationen oder letzten Willen betrifft, wie auch die Sachen, so in Proceß gedeyen oder sonsten jurisdictionis contentiosae seyn, dieses soll allein durch den geschwohrnen Gerichts-Actuarium expediret und registriret werden.

Decisio XL. Ob eine Verpfändung beweg- und unbeweglicher Güther, ohne Gerichtliche Insinuation, einem andern cediret und abgetreten werden könne?

Hierbey haben Wir Uns billig zu erinnern, was in dem de Anno 1614 ergangenem Ausschreiben de cessionibus enthalten, daß bey denen Verschreibungen, so Hypothecam rerum mobilium und was die Rechte sub Appellatione mobilium verstehen, in sich begreiffen, ad evitandas fraudes, weder Constitutio conventionalis noch Cessio vor beständig gehalten werden solle, es sey dann solche coram Judice competente, wofern derselbe zu erlangen, oder aber auch incompetente erfolget, daraus etliche Rechts-Lehrer schliessen, daß Unsere 23. Constit. P. II. daselbst Fahrniß und bewegliche Güthere auf Sächsischen Boden, ohne Gerichtliche Insinuation zum Unter-Pfand verschrieben werden können, corrigiret und aufgehoben sey, Nachdem aber Unsere Proceß- und Gerichts-Ordnung TIT. 46. dieses deutlichen Innhalts ist: Daß der Gläubiger nicht allein die aussenstehende Schulden, quoad actionem personalem, und so weit sie auf Persönlichen Zusprüchen stehen, sondern auch das dingliche Recht, so er auf dergleichen beweglichen wie auch unbeweglichen Güthern, die nicht Lehen seynd, beständiglich erlanget, ohne fernere Insinuation, oder andere Solennität, einem andern cediren

und verpfänden möge. Inmassen dann, so viel diesen passum betrifft, angezogenes Ausschreiben de Cessionibus allbereit nach dieser Meynung declariret und erkläret worden. So hat es allenthalben darbey seine Bewandniß, und sollen hinführo die Cessiones extrajudiciales, derer Verpfändungen auf der beweg- und unbeweglichen Güthere nicht weniger, als die judiciales vor kräfftig erkennet und geachtet werden.

Decisio XLI. Ob einem Unmündigen, welcher keinen Vormund hat, ein Curator ad litem verordnet werden kan?

Ob zwar eine jede Obrigkeit Amts wegen schuldig, denen Unmündigen, so unter ihrer Jurisdiction mit ihrem Vermögen gesessen, wenn Eltern oder andere Freunde nicht verhanden, selbsten Personen, so gutes Lebens und Wandels, feiner Nahrung und sonsten dermassen qualificirt, daß sie wissen, wie mit denen Wäysen und deren Güthern väterlich und nützlich umzugehen, unverlängt zu erkiesen und zu bestätigen: So wird doch öffters eine grosse Nachläßigkeit hierunter verspüret, ereugnen sich auch wohl Umstände, daß Theils Unmündige eine geraume Zeit unbevormundet bleiben. Wann nun inzwischen in des Unmündigen Sachen eine nothwendige Handlung vorfället, und so geschwinde zu einem Vormunden nicht zu gelangen, Gleichwol aber demselben Schaden zu verhüten, die Schuldigkeit erfordert: So soll bey so gestalten Sachen und Umständen dem Unmündigen ein Curator ad litem ex officio verordnet, und durch denselben dessen Nothdurfft vor Gerichte gehandelt, und in acht genommen werden.

Wir wollen aber hierbey alle Obrigkeiten ernstlich ermahnet haben, ihrem Amt hierinnen ein Genügen zu thun, und die Unmündigen, wann darum bey ihnen angesuchet, oder sonsten das Absterben derer Eltern zu ihrer Wissenschafft kommet, zu rechter Zeit, zu Verhütung dergleichen Ungelegenheit, mit Vormunden zu versehen, widrigen Falls sie denselben vor allen Schaden, der ihnen aus dieser Säumniß zuwachsen möchte, selbsten hafften, auch der Straffe auf vorgehende summarische Cognition gewärtig seyn sollen.

Decisio XLII. Wann jemand eine Person recommendiret und saget: Er hat zu bezahlen; es ist ihm wohl zu trauen; Er ist ein guter Mann, bey dem keine Gefahr; Item: Er wolle verschaffen, daß Er solle bezahlet werden; Item Er solle ohne Gefahr seyn, und dergleichen, Ob derselbe, im Fall der Nicht-Haltung, vor die recommendirte Person zu zahlen schuldig?

Wann einer vorsetzlich und wissentlich eine solche Person, so keine Mittel zu bezahlen, rühmet, und andere Leute ihme, als einen guten

Mann zutrauen, und bey dem keine Gefahr sey, durch solch Vorgeben zu einem Anlehen, oder sonsten Credit zu geben beweget, oder verspricht, Er wolle verschaffen, daß der Creditor bezahlet werde, oder doch ohne Gefahr seyn solle; So ordnen und setzen Wir, daß eine solche Person um dieser Reden willen, wofern der Schuldner die Zahlung nicht leisten kan, vor die erborgte Summa oder getrauete Waaren hafften und gelten solle. Wenn er aber keine verbündliche Worte gebrauchet, sondern nur entweder eine blosse Intercession vor einen andern eingewendet, oder seinen Fleiß bey der Zahlung anzuwenden versprochen, So mag er auch deßwegen actione mandati oder in factum, oder auch sonsten beständiglich nicht belanget, noch die Zahlung vor den andern zu leisten angehalten werden.

Decisio XLIII. Ob die Abkürtzung des Vierdten Theils, zu Recht Falcidia genannt, nicht allein mit ausdrücklichen, sondern auch andern gleichgeltenden Worten verboten werden könne?

Bey dieser Frage haben sich bißher zweyerley Meynungen befunden, indem etliche Rechts-Lehrer darfür gehalten, als könte Falcidia auch tacite und implicite abgeschnitten, und aus des Testatoris letzten Willen durch Muthmassen und Conjecturen beygebracht werden, indem vor allen Dingen auf dessen Gemüth und Meynung auch Vermuthungen und andere Umstände zu sehen wäre, sonderlich aber wenn er die Erben vermahnet hätte, daß sie seiner Verordnung im wenigsten keinen Eintrag thun, oder darwieder handeln, oder alle Legata abstatten, oder seiner Disposition unverbrüchlichen nachleben, oder das Testament als ein Codicill, Ubergab auf den Todes-Fall, und sonsten, in was gestalt und weise es am besten Bestand haben könte, gelten solte, und was der gleichlautenden Worte und Clausulen mehr seyn mögen. Nachdem aber dargegen von andern mit gutem Bestande angezogen wird, daß die Rechte deutlichen verordnet, es solte den Erben die Falcidia nicht abgeschnitten werden, sie wäre dann von dem Testatore mit ausdrücklichen Worten, als: mein Erbe soll die Falcidiam nicht abziehen, oder, Ich will, daß meine Erbe die Falcidiam nicht abkürtze, oder, die Falcidia soll meinem Erben nicht zustehen, oder, Ich will, daß meine Erbe (deme er etwas gewisses vermachet) ein mehrers, als was Ich ihm beschieden, nicht haben soll, verbothen, solches auch am sichersten, weil sonsten allerhand Streit und Miß-Verstand dißfalls zu befahren. Als lassen Wir Uns diese Meynung, auf welche auch allbereit in Unserm Appellation-Gericht gesprochen, nochmals gefallen, und wollen, daß derselben allerdings nachgegangen werden soll.

Decisio XLIV. Wann ein Testator sein Gerichtlich hinterlegtes Testament wieder abfordert, und solches nach dessen Tod am Gerichts-Siegel und sonsten unverletzt in seiner Verlassenschafft gefunden wird, ob es vor cassiret und aufgehoben, oder nochmahls als ein Gerichtlich Testament zu achten?

Hierbey vermeynen zwar etliche, es hätte solch Testament, so bald es aus denen Gerichten abgefordert, und also die Gerichtliche Solennität hintan gesetzet würde, seine Krafft und Würckung verlohren, Weiln sowohl die gemeinen Rechte, als Unsere Constitution erforderten, daß es ad Acta und hinter die Gerichte geleget werden soll, daher wäre nicht gnugsam, daß es vor den Gerichten angefangen, sondern, es müste auch zum Schluß daselbst gebracht, dem Richter sein gebührender Respect gelassen, und zwischen einer Privat- und Judicial-Verordnung ein Unterscheid gehalten werden.

Dieweil aber doch der letzte Will durch die Abforderung ausdrücklich, wie die Rechte haben wollen, nicht aufgehoben: So soll auch solch Testament, wenn die Verwahrung und das Gerichts-Siegel daran noch richtig und unverletzt ist, nochmahls vor ein beständiges Gerichtliches Testament geachtet werden, Es hätte sich dann der Testator deutlich erkläret, daß Er es in Gemüth und Meynung zu revociren abgefordert, auf solchen Fall, wie auch, wenn seine Revocation in andere wege beständig beyzubringen, wird solch Testament vor aufgehoben billig gehalten, Sonsten aber sollen es die Erben nach dessen Tode dem Richter zur Recognition und Publication wieder vorlegen und offeriren, damit aller Argwohn vermieden, die Legata abgestattet, und andere Verordnungen ins Werck gerichtet werden.

Decisio XLV. Ob ein Testament, so vor einem Schösser oder anderm Richter alleine, ohne Beyseyn der Land- oder Gerichts-Schöppen vor ordentlicher Gerichts-Stelle aufgerichtet oder übergeben, vor ein Gerichtlich Testament zu achten?

Hierinnen haben Wir nunmehr aus erheblichen Ursachen dahin geschlossen, daß bey Insinuation des Testaments genug seyn soll, wenn sich der Richter und geschworner Actuarius an ordentlicher Gerichts-Stelle gegenwärtig befindet, ob gleich kein Schöppe darbey verhanden, des Actuarii Person aber kan keinesweges übergangen oder ausgelassen werden, Es wäre denn des Testatoris Todes-Gefahr gegenwärtig, und der Richter könte den Actuarium so geschwind nicht erlangen, Auf diesen Fall, und wenn der Richter wegen solcher Gefahr Gerichtlich attestiret, soll das Testament vor beständig gehalten werden, Ausser

welcher Necessität aber diese Unsere Decision nicht zu extendiren ist; Wann auch einer von Adel dem geschwohrnen Actuario die Verwaltung der Gerichte aufgetragen hätte, und demselben allein ein Testament übergeben und insinuiret würde, Er auch einen Gerichts-Schöppen so geschwind nicht erlangen könte, und sich bey dem Testatore die Todes-Gefahr ereugnete, so soll solch Testament, wenn der Actuarius von der gegenwärtigen Gefahr Gerichtlichen attestiret, gleichfalls gültig seyn, und dafür geachtet werden.

Lassen Uns demnach derjenigen Meynung, die dergleichen Testament, so ohne der Land- und Gerichts-Schöppen Beyseyn übergeben, aus Mangel der Solennitäten vor verwerfflich schätzen wollen, nicht irren, sondern wollen, daß hinführo auf obgesatzte Masse erkannt werden soll. Was aber die vor Unserer Decision dem Richter allein übergebene und zu den Acten gebrachte Testament betrifft, die verbleiben, wenn sich sonst kein Mangel darbey befindet, zu Verhütung allerhand Inconvenientien, und aus andern Ursachen nicht unbillig bey Kräfften.

Decisio XLVI. Ob in Testamenten, so zur Zeit der Pest aufgerichtet worden, die Einsetzung eines gewissen Erbens nöthig sey?

Es haben zwar etliche Rechts-Lehrer bishero vermeynen wollen, als könte die Institutio haeredis, weil sie nur eine Solennitas civilis, und es bey solchen Läufften nicht alles so genau zu suchen wäre, in den letzten Verordnungen, so zur Zeit der Infection geschehen, wohl übergangen werden; Dieweil sie aber das Caput und Fundamentum aller Testamenten ist, und insgemein in Rechten nothwendig darzu erfordert wird, So sollen alle Testamente, darinnen kein Erbe eingesetzet ist, wenn sie gleich zur Zeit der gefährlichen Seuche der Pestilentz aufgerichtet, unkräfftig seyn, Jedoch ist dieses ausser denen zu milden Sachen verordneten und allen andern Legatis zu verstehen, welche denjenigen, welchen sie vermacht, ungeachtet der letzte Will aus angezogener Ursache nicht beständig, allerdings bleiben und billig abgefolget werden.

Decisio XLVII. Ob der Groß-Vater und die Groß-Mutter durch des Sohns Verordnung von der Kindes-Kinder Succession in der Legitima ausgeschlossen werden könne?

Weil in Unserer 8. Constit. des dritten Theils nur der Mutter erwehnet, und daselbst verordnet wird, daß Ihr in allen Fällen der dritte Theil der Güther, zu Recht Legitima genannt, ausdrücklich gelassen oder do solches gleich übergangen wäre, Ihr nichts desto weniger derselbe ohne Unterscheid, wie die Substitution beschaffen, gefolget werden solte;

So haben zwar etliche daher schliessen wollen, als müste solches einig und allein von der Mutter, weil dergleichen Satzungen auf andere übergangene Fälle nicht zu erweitern wären, verstanden werden. Nachdem aber in berührter Constitution vor unbillig geachtet wird, die Mutter ihrer Legitimae zu benehmen, und sich solche Ration wegen des Verwandniß und schuldigen Respects bey dem Mütterlichen Groß-Vater und der Groß-Mutter ebenmäßig ereugnet, und jedes Testatoris Verordnungen mit denen beschriebenen Rechten übereinstimmen sollen.

Als setzen Wir hiermit, daß obgemeldte Constitution hinführo, und so bald diese Unsere Decisiones publiciret, auch auf den Groß-Vater von der Mutter und Groß-Mutter, so wohl Väter- als Mütterlichen Seiten, erstrecket, sie zur Succession der Legitimae gelassen, von Ihnen mit verstanden, erkannt und gesprochen werden soll.

Wann aber dergleichen Fall und Substitution, daß der Groß-Vater von der Mutter, oder die Väterliche, oder Mütterliche Groß-Mutter von der Kinder Succession ausgeschlossen worden, allbereit bishero geschehen und vergegangen, soll es, zu Verhütung Streits und andern Unheils, bey angezogener Constitution gelassen, und quoad praeterita, dieselbe weiter nicht, als von der Mutter verstanden, der Mütterliche Groß-Vater, wie auch Mütterliche und Väterliche Groß-Mutter aber, ausgeschlossen werden.

Decisio XLVIII. Wie das halbe Gnaden-Jahr, oder das Einkommen desselben, zwischen des Verstorbenen Pfarrers Wittwen und Kinder zu theilen?

In diesem Fall haben sich bishero bey Unsern Consistorien, Juristen-Facultaeten und Schöppen-Stülen dreyerley Meynungen ereugnet, Theils haben auf die Helffte, und daß die halbe Jahres-Begnadigung jeden zum halben Theil gefolget werden solte, geschlossen, weil sie in der Kirchen-Ordnung copulative zusammengesetzet, und zwischen den Wittben und den Kindern Gleichheit zu halten wäre; Andere haben solch Einkommen in drey Theil gesetzet, und ein Theil der Wittben, die übrigen zwey Theile aber denen Kindern zuerkannt.

Hingegen haben etliche ihr Absehen auf Unsers in Gott ruhenden ältern Herrn Vaters, weiland Churfürst Augusti, löblichster Gedächtniß, gegen die Wittbe und Kinder erwiesene Gnade und aus Mitleiden ihnen zugleich ertheilte Concession gerichtet, und daß ein Theil sowohl als das andere derselben fähig und benöthiget, auch vornemlich die armen offt unerzogenen Kinder, weil intuitu ihres Vatern die Be-

gnadigung geschehen, hierunter in Acht zu nehmen, und die Theilung in capita dißfalls anzustellen wäre, nicht ohne Grund angezogen.

Damit nun hierinnen einsten Richtigkeit erfolge, und in Unsern Collegiis gebührende Gleichheit gehalten werde: So setzen und ordnen Wir hiermit aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, daß es hinführo bey dieser letztern Meynung verbleiben, und die halbjährige Einkünffte, so vermöge der Kirchen-Ordnung des verstorbenen Wittwen und Erben gebühren, unter sie, die Wittwe und Kinder zugleich, nach Anzahl der Häupter, und zwar daß eines so viel als das andere darvon bekomme, eingetheilet werden soll.

Wollen demnach alle andere widrige Gebräuche und Observantien, so sich eines oder andern Orts befinden, hiermit aufgehoben, und Unsere Geistliche und andere Collegia, wie auch sonsten männiglichen, auf diese jetzige Decision hiermit gewiesen haben.

Decisio XLIX. Ob die Kinder, so von zweyen Ehelich versprochenen Personen, vor der Priesterlichen Copulation erzeuget, und wann vor deren Erfolg der eine Theil verstorben, als Eheliche Kinder zu achten, und zu derer Eltern Verlassenschafft, wie rechte Erben, zuzulassen?

Ueber dieser Frage seynd die Rechts-Lehrer zwiespältig, indem an einem Theil dafür gehalten wird, als wäre in Ehe-Sachen vornemlichen auf den Consens und die Zusage zusehen, weil sonsten das unschuldige Kind ohne sein Verbrechen um Ehr und Erbe zugleich gebracht, und gleichwohl das Verlöbniß durch die fleischliche Vermischung nicht wenig bestärcket würde, und was dergleichen mehr. Andere aber geben vor, die Eheliche Trauung wäre vor die Substanz und Eigenschafft des Heiligen Ehestandes zu achten, ausser welchem kein ehrlich Kind gebohren, viel weniger zu der Eltern Erbschafft zugelassen werden möchte.

Hierinnen nun auf etwas gewisses zu schliessen, So ordnen Wir, daß hinführo in diesem Fall unter den öffentlichen und heimlichen Zusagen und Verlöbnissen ein Unterscheid gehalten werden soll, und zwar dergestalt, do jene oder die öffentlichen an ihnen selbst richtig und erweißlich seyn, auch sich kein erhebliches Hinderniß oder vitium intrinsecum darbey befindet, daß die hernacher vor der Trauung erzeugete Kinder, als ehrliche und rechte Erben zu der Eltern Erb- und Verlassenschafft auf begebende Fälle zu gelassen, die Eltern aber nichts desto weniger wegen ihrer Begünstigung, nach Inhalt der Ehe- und Kirchen-Ordnung, bestraffet werden sollen.

Wann aber heimliche Versprechungen oder Verlöbniß, welche bey denen, so sich annoch in Väterlicher Gewalt befinden, an ihnen selbst

unbillig und unkräfftig, bey denen andern aber gleichfalls gantz ärgerlichen und unzuläßlichen seyn, vorgegangen, und nach denenselben, jedoch ehe sie öffentlich wiederholet, oder die Priesterliche Copulation erfolget, Kinder erzeuget werden, sollen dieselbe, Krafft dieser Unserer Decision, vor ehrliche Kinder nicht gehalten, noch zur Väterlichen Erbschafft admittiret werden.

Decisio L. Wo die Unkosten, so die Eltern zum studiren auf ihre Kinder wenden, und aufzeichnen, zu conferiren, und in gemeine Theilung zubringen seyn?

Daß dergleichen Unkosten, so zum Studiren oder Erlangung eines Gradus aufgewendet, die Kindere nachmahln bey der Eltern Verlassenschafft und Erbtheilung zu conferiren oder an ihrem Erbtheil kürtzen zu lassen, nicht schuldig, solches ist in Rechten, wenn es gleich von etlichen anders ausgeleget wird, nicht undeutlich versehen, bey welchen Wir es allerdings bewenden lassen, wann auch gleich die Eltern solche Unkosten in ihre Hand- oder andere Bücher aufgezeichnet hätten; Jedoch aber, und wofern sich die Eltern ausdrücklich erkläret und protestiret, oder es auch sonsten beygebracht werden kan, daß das Kind die aufgewandte Unkosten conferiren und in der Erbschafft wieder abkürtzen lassen solte, hat es darbey billig sein Verbleiben, Inmassen denn auch in dem Fall, do die Unkosten so übermäßig, daß denen übrigen Kindern die Legitima geschwächet wird, dasjenige, was die Rechte de inofficiosis donationibus und sonsten verordnet, unverrückt statt haben und in acht genommen werden soll.

Worbey Wir hierüber alle und jede Kinder, welche die Eltern auf Schulen und Universitäten schicken, alles Ernstes, und so lieb ihnen ihre Wohlfahrt ist, treulich vermahnet haben wollen, daß sie die Zeit und Unkosten denen Eltern zur Freud und Trost wohl und nützlich anlegen, was redliches lernen, und vor Müßiggang, Hoffarth, Verschwendung und andern frechen ärgerlichen Beginnen sich hüten sollen, darmit widrigen Falls, und so Wir erfahren würden, daß sie mit blosser Uppigkeit der Eltern Vermögen verschwendet, nicht veranlasset werden, sie solches Privilegii, dessen sie sich dann dardurch selbst unfähig gemachet, nach Befindung verlustig zu erklären, oder mit andern Straffen zu belegen.

Decisio LI. Ob wegen des Hochzeit-Geschencks, so der Mann veräußert, dessen Wittib den halben Werth darfür von denen Erben zu fodern befugt?

Zwischen Unsern Juristen-Facultäten und Schöppen-Stülen, so

auch in diesem Fall bishero etwas ungleich gesprochen, will hierinnen ein Ausschlag zu treffen seyn, Derowegen so ordnen Wir hiermit, daß wann das Hochzeit-Geschencke bey des Mannes-Todesfall oder ereugneten Concurs annoch verhanden, soll es bey Unserer Constit. 22. P. III. allerdings sein Bewenden haben, Wann aber solches veräussert, verthan oder verwendet, und bey ereugneten Concurs oder Absterben des Mannes nicht mehr anzutreffen, soll das Weib oder ihre Erben, weiln die Constitutio auf den Fall nicht zu deuten, einigen Anspruch deßwegen zu haben nicht befugt seyn, Es wäre dann, daß in denen Ehe-Pactis, Beredungen, Statuten oder Gewohnheiten ein anders herbracht und versehen, oder auch sonsten gewisse Verordnungen vorhanden, So verbliebe es darbey nicht unbillig;

Dahin denn auch zu ziehen, wenn ein Schwäher-Vater seinem Eydam an der Mitgifft und Ausstattung ein gewisses, und zwar mit eingeschlossen des Hochzeit-Geschenckes mit zugeben versprochen hätte, In solchem Fall ist es billig pro dote zu halten, darbey Wir es gleichfalls bewenden lassen; Hierüber hat es ebenmäßig eine andere Bewandniß, wenn ein Inventarium oder nur eine Specification über die Hochzeit-Geschencke unter des Mannes, eines und des Weibes Vatern oder Curatorn, oder auch nechsten Freunden anders Theils, Unterschrifft, benebenst einem gewissen von beyden Theilen beliebten Anschlag über die Hochzeit-Geschencke aufgerichtet ist; Imgleichen, wann unter denselben Gerade-Stücken begriffen, welche der Mann die Frau gebrauchen lassen, und sie derselben in ihre Gewehr gegeben, nachmals aber wieder abgefordert und veräussert; Denn auf diese Fälle ist die Frau und deren Erben den Werth solcher Stücke, gleich andern zugewendeten Paraphernalien, wieder zu suchen wohl befugt, Darnach sich die Unsrigen hinführo allerdings zu achten.

Decisio LII. Wann sich ein Sohn vor seinen Vater in Bürgschafft einzulassen verweigert, ob er deswegen mit Recht zu enterben?

Weiln in der Kayserl. Novell. CXV. c. 3. die Ursachen der Enterbung angedeutet, und daß über die daselbst benennte, keine andere angezogen oder zugelassen werden solten, deutlich gesetzet, auch in den Sächsischen Rechten dargegen nichts anders angeordnet: So verbleibt es, etlicher Rechts-Lehrer widrigen Meynung ungeachtet, darbey nicht unbillig; Jedoch lassen Wir Uns, was wegen des Falls, wenn die Eltern incarcerirt, in bemeldeter Novell versehen ist, allerdings gefallen, und wollen, daß hinfüro gleichfalls darauf gesprochen und erkannt werden soll.

Decisio LIII. **Ob sich der Wind-Mühlen die Lehens-Folgere oder Land-Erben anzumassen?**

Diejenigen, so denen Land-Erben solche zu erkennen, richten zwar ihr Absehen dahin, als wären insgemein, und wann sich ein Zweiffel ereugnete, die Güther mehr vor Erbe als Lehen-Stücke zu achten, und könten die Wind-Mühlen ohne Schaden des Grunds, darauf sie gesetzet, hinweg genommen, und an einen andern Ort gesetzet werden, dergleichen Gebäude dann eigentlich nicht zum Lehen gehörig wären.

Nachdem aber in Unserer Constit. 31. P. III. klar versehen, daß die Gebäude, so auf den Lehen-Grund gesetzet, dem Lehens-Herrn und Lehens-Folgern zusamt dem Grund verbleiben sollen, die Wind-Mühlen auch, wenn sie nicht auf denen Erb-Stücken befindlichen, als Erdfest und an Stipite eingesencket, vor ein Lehens-Pertinenz zu achten sey: So haben sich auch derselben nicht die Land-Erben (sie könten dann ihre Berechtigung in andere wege beybringen) sondern die Lehns-Folger hinführo anzumassen, und Unsere Facultäten und Schöppen-Stüle sich also darnach zu achten.

Decisio LIV. **Ob man sich in Erb- und Succession-Fällen nach des Orts Statuten und Gewohnheiten, darunter die unbeweglichen Güther gelegen, zu richten, wenn gleich der Defunctus anderswo gewohnet?**

Bey etlichen will zwar dieser Zweiffel vorfallen, weil die Statuten und Gewohnheiten weiter nicht, als vor diejenigen, so sich des Orts, do solche üblichen, aufhalten, eigentlich verstanden werden müsten; Ob auch gleich dieselben ausserhalb der Gerichtsbarkeit, und auf diejenigen, die anderswo wohnen, zu erstrecken wären; Dieweil aber dargegen Rechtens, und in Unserm Appellation-Gericht jederzeit darauf gesprochen, daß die Grund-Stücke oder Immobilien nach des Orts, darunter sie gelegen, Statuten und Herkommen in allen Fällen zu achten: So soll es auch hinführo also gehalten, und Krafft dieser Unserer Decision darnach verabschiedet und gesprochen werden.

Decisio LV. **Wann sich die Frau nach Absterben ihres Mannes, deme keine Mit-Gifft versprochen, zu nochmaligen Einbringen des Ehe-Geldes anerbeut, ob sie die Lehens-Folger zu beleibdingen verbunden?**

Wann beybracht und erwiesen wird, daß eine Ehe-Stifftung aufgerichtet, und auf Seiten des Ehe-Weibes etwas gewisses an Ehe-Geld darinn versprochen, und wenn sie dargegen bey des Mannes Leben

nicht verleibdinget, und nachmals gegen würcklicher Auszahlung der versprochenen Mit-Gifft, nebenst dem Interesse morae, von den Lehens-Folgern das Leib-Gedinge suchet: Auf solche Fälle hat es keinen Zweiffel, daß sie damit gehöret, und mit demselben versehen werden müsse.

Do aber dem Ehe-Mann bey seinem Leben einiges Ehe-Geld nicht versprochen, noch verschrieben, vielweniger einige Abrede oder Abhandlung deßwegen vorgegangen, noch erweißlich beyzubringen, So könten die Lehens-Folger die Wittib, wenn sie gleich ein Ehe-Geld nochmahls einzubringen anerbeut, zu beleibdingen mit Bestande nicht angehalten werden, Inmassen Wir dann etlicher Rechts-Lehrer widrigen Meynung hierinnen hindan gesetzet wissen wollen.

Decisio LVI. Ob Brüder und Schwestern einander ein Inventarium vorzulegen, oder die Specification eydlichen zu beſtärcken schuldig?

Gleichwie hierinnen nach Ordnung der Rechte, weil sich das Geschwister der Rechnung nicht zu entbrechen hat, kein sonderbarer Zweiffel vorfället, ausser, daß etliche darfür halten, als wäre es mit dem Inventario oder eydlichen Specification, wegen der nahen Anverwandniß, dißfalls so genau nicht zu suchen, und sonsten lauter Haß, Streit und Widerwillen zu befahren:

Also verordnen Wir hiermit, daß Brüder und Schwestern so wohl als andere, die sich einer Erbschafft oder anderer Verwaltung anmassen und unterfangen, zu Vorlegung eines beständigen Inventarii oder in Mangel dessen, zur Eydlichen Specification angehalten werden sollen.

Decisio LVII. Ob derjenige, so einer Verlassenschafft an Lehen oder Erbe sich angemasset, und kein Inventarium aufrichten lassen, hernacher wiederum davon abstehen, und sich derselben begeben könne?

Obwohl hierinnen etliche dafür halten, daß einem Erben, wenn er befindet, daß ihme die Erbschafft nachtheilig oder beschwehrlich, dieselbe, vermittelst eines beständigen Inventarii, oder in dessen Ermangelung, eydlichen Specification wiederum jederzeit abzutreten nachgelassen; So vermögen Wir doch dieser Meynung ohne Restriction nicht beyzufallen, Indem die tägliche Erfahrung bezeuget, daß solche Renunciationes denen Gläubigern und sonsten viel Schaden und Ungelegenheit verursachen, sich auch mancher in eine Erbschafft einmischet, und mit denen Gläubigern gleichsam contrahiret, hernacher aber das Beste an sich ziehet, wann die Schulden bezahlet werden sollen, die Erbschafft zu seinen Vortheil wieder abtritt, und in einem und dem andern neuen Streit und Weitläufftigkeit erreget.

Damit nun diesem schädlichen Beginnen gesteuert, das gemeine Wesen beobachtet, vielen Unheil und Zerrüttungen abgeholffen, Ungewißheit und Unrichtigkeit vermieden, und ehrliche Leute, so einem andern treuhertzig ausgeholffen, nicht so vorsetzlich gefähret werden: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß zwar denen Erben das spatium deliberandi annuum, so ihnen die Rechte verstatten, und auf 52 Wochen zu rechnen ist, allerdings verbleiben, und do sie die von ihnen angemassete Erbschafft denen Gläubigern, nach Inhalt eines beständig aufgerichteten Inventarii, oder in Mangel dessen, einer eydlichen Specification binnen obiger Frist abtreten wollten, Sie zwar damit zugelassen werden, jedoch pflichtig seyn sollen, in Mangel des Inventarii vor Ausgang des Jahres solche Specification in Gerichten nieder zu legen, und zugleich zu der eydlichen Bestärckung, auf Begehren derer Gläubiger, anzuerbiethen, auch solches bey Abtretung der Erbschafft ohne Rechtliches Erkänntniß würcklich zu leisten. Würde aber einer oder andere solchem vorgeschriebener massen nicht nachkommen, oder obgesetzte Frist verstreichen lassen, so sollen sie ferner mit der Renunciation der Erbschafft nicht zugelassen, sondern dieselbe, so weit sie sich, vermöge eines beständigen Inventarii, oder eydlichen Specification, erstrecket, zu vertreten, Bey verspührter vorthelhafftiger Gefährde aber auch ultra vires haereditatis die Gläubiger von ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen angehalten werden. Welches alles Wir dann aus Unserer Erledigung der in Anno 1653. und 1657. eingegebenen Landes-Gravaminum hiermit anhero wiederholet, und was darbey, wegen der Söhne, so den Gläubigern zum Nachtheil die Väterliche mit Schulden behafftete Lehen-Güther den Mit-Belehnten abtreten und cediren, daselbst verordnet, nochmahls bekräfftiget haben wollen.

Decisio LVIII. Ob durch angelegten Arrest auf die Kauff-Geldere des verpfändeten Guths, ein beständig Recht, daß Arrestant derogestalt denen vorigen Hypothecariis in Zahlung vorzuziehen, erlanget werden möge?

Hierinnen ist zwischen Unsern Schöppen-Stülen und Juristen-Facultäten bisher ungleich gesprochen worden; Jene stehen in denen Gedancken, daß, ob zwar einem ein Stück Guth oder Hauß unterpfändlich verschrieben, Er dennoch an denen Kauff-Geldern desselben Stück-Guthes oder Hauses, wenn Er zu solchen keinen absonderlichen Arrest gesuchet, vor einen Arrestanten der Kauff-Geldere keine Priorität haben könne: Diese aber halten darfür, daß ex intentione & mente contrahentium das Vorzugs-Recht dem Hypothecario vor dem Arrestan-

ten zuzueignen, indem gleichwohl bemeldtem Hypothecario das Guth zu seiner Versicherung, und daß Er uffen Fall der nicht erfolgenden Bezahlung, sich daraus erholen könte, verschrieben, und weiln die Alienation vorgegangen, würde ihm der Arrestant nicht vorkommen, und solcher Intention zuwider, seine constituirte Versicherung und daraus gebührende Bezahlung, per indirectum entziehen oder zurück setzen können; Damit nun Unsere Collegia hinführo Gleichheit in Sprechen halten, So lassen Wir Uns aus bewegenden Ursachen die letztere Meynung gefallen, und wollen, daß der Hypothecarius vor dem Arrestanten die Priorität in der Zahlung haben, und derselben geniessen solle.

Decisio LIX. Vor welcher Obrigkeit denen Weibern Kriegische Vormunden zu bestellen?

Ob zwar etliche Rechts-Lehrer in dieser Meynung stehen, daß die Vormundschaffts-Bestätigung ein blosser actus voluntariae jurisdictionis sey, und die Kriegischen Vormunden von jedwedern Magistrat oder Richter, nach gemeinen Rechten bestätiget werden können: So soll es doch hinführo in Unsern Landen also gehalten werden, daß nemlich einer Weibs-Person zu ihren Sachen insgemein von ihrer ordentlichen Obrigkeit, darunter sie entweder ihre Güther, oder doch ihre wesentliche Wohnung und Aufenthalt hat; Zu einer gewissen eintzelen Sache aber, von der Obrigkeit, wo sie entweder ihre Güther hat, oder wohnet, oder wo sie contrahiret und gehandelt, oder auch wo solche anhängig gemachet, und also an diesem Ort einen nothwendig der Curator bestätiget werden solle; mit gnädigstem Begehren, daß Unsere Gerichte sich in Sprechen und sonsten darnach achten und halten sollen.

Decisio LX. Was diejenige Verpfändung, welche der Gläubiger vor Notarien und Zeugen, oder doch nur vor Zweien oder Dreyen Zeugen, oder auch durch Aufrichtung eines Vertrags, so mit etlicher Unterhändler Siegel und Unterschrifft bekräfftiget bekommen, auf unbeweglichen Güthern vor eine Priorität erlange?

Es will zwar von etlichen Rechts-Lehrern dergleichen Hypothec, wie in der Frage gedacht, denen Arrestanten und Gläubigern, welche die Hülffe würklich erhalten, wie auch allen andern, so stillschweigende Verpfändung haben, so wohl dem Weibe ihres eingebrachten Guths halber, indem in dergleichen Verpfändung nur die Gerichtliche vorgehen soll, praeferiret werden.

Nachdem aber Unsere Constitution 23. P. II. §. Wann auch 2c. Und die Gerichts-Ordnung Tit. 46. §. So auch ein Gläubiger 2c.

diese Meynung deutlich nicht bewehren, hergegen unstreitig, daß sowohl das Weib wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes, als andere Gläubigere, so stillschweigende Verpfändung erlanget, in unbeweglichen Güthern den Conventional-Verpfändungen insgemein vorgehen; So ordnen und setzen Wir, daß eine solche Hypothec in unbeweglichen Güthern, nach den Privilegiatis gesetzet, einig und allein den Chirographariis vorgezogen und weiter nicht extendiret, In beweglichen Güthern aber denenjenigen, so conventionalem Hypothecam haben, gleich gehalten, und in der Ordnung, der Zeit nach, mit eingerücket werden sollen.

Decisio LXI. Ob das Dominium eines verkaufften unbeweglichen Guths nicht eher auf den Käuffer transferiret werde, es sey dann das Guht von dem Verkäuffer Gerichtlich aufgelassen, und dem Käuffer zugeschrieben?

Bey dieser Frage befinden Wir abermahln, daß die Rechts-Lehrer ungleiche Gedancken führen, indem etliche dahin incliniren, daß vermöge gemeiner Rechte extrajudiciales traditio das Dominium oder Eigenthum eines verkaufften unbeweglichen Stück Guhts auf den Besitzer zu bringen, allerdings gnugsam sey: Andere aber erfordern des Verkäuffers Gerichtliche Auflassung, und daß darauf solch Guth Käufern vom Lehen-Herrn zugeschrieben, und er damit hinwiederum belehnet werde, Dann ehe er die Güther in Lehen und Würden hat, Er vor keinen Eigenthums-Herrn zu achten.

Nachdem nun Unsere Verordnete die letztere Meynung nicht allein auf bessern Grund, sondern auch in der üblichen Observanz befunden: So ist Unser Will und Meynung, daß hinführo eine Extrajudicial-Ubergabe und Einräumung eines unbeweglichen Stück Guthes nicht vor gnugsam zu halten, sondern nach üblichem Gerichts-Brauch und Art zu reden, die die Lehen auf vorgehende des vorigen Possessoris Auflassung vermittelst des Lehen-Herrn auf dem Lande und in Städten, Gerichtlich erlanget, So viel aber die Verzicht über die nicht bezahlten Kauff-Gelder betrifft, dieselbe daher nicht gezogen, sondern als eine Gerichtliche Quittung, bis zu erfolgter gäntzlicher Bezahlung, ausgesetzet werden solle. Wäre aber an einem oder andern Ort, ein von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Hochlöblichen Vorfahren bestätigtes Statut, darinnen etwas anders versehen, oder auch beständig eingeführte Gewohnheit verhanden, darbey soll es billig verbleiben.

Decisio LXII. Ob der Mutter und Großmutter wegen der Vormundschafft und gereichten Alimenten, die Frucht-Niessung aus derer Kinder Güthern gebühret?

Es ist zwar diese Frage bey denen Rechts-Gelährten sehr zweiffel-

hafftig und weitläufftig dispatiret worden, also, daß ihrer etliche, in Erwegung der nahen Bluts-Freundschafft, Zuneigung und schuldiger Ehrerbietung und natürlichen Billigkeit, der leiblichen Mutter und Groß-Mutter, welche der Kinder Vormundschafft verwalten, und die nothdürfftigen Aliment reichen, so wohl als dem Vater die Frucht-Niessung in derselben Vermögen, bis sie zu ihren mündigen Jahren gelangen, zu schreiben, und sich neben andern fürnemlich auf das Land-Recht LIB. I. art. 11. gründen, darinnen die Mutter dem Vater in der Vormundschafft, so wohl, was die Administration derselben, als die Ausantwortung der Güter nach der Scheidung betrifft, gleich geachtet wird.

Wann aber nach anderer bewährter Rechts-Lehrer Meynung in den Kayserlichen Rechten dem Vater einig und allein wegen zustehenden väterlichen Gewalts, dessen die Mutter sich wider Rechtliche Verordnung nicht anzumassen, die Frucht-Niessung zukommet, und gleichwohl an keinen Ort in Sächsischen Rechten dasselbe ausdrücklich aufgehoben, noch ein anders verordnet, oder durch beständige erweißliche Gewohnheit darwieder in Unsern Landen eingeführet, ob gleich im übrigen der Mütterliche Respect und Gehorsam billig in seinen Würden verbleibet: So sehen Wir keine Ursach, warum Wir von gemeinen Rechten, dadurch der Unmündigen Besten gesuchet und befördert wird, diessfalls in Unsern Landen abweichen sollen.

Ordnen und setzen derowegen hiermit, daß die Mutter und Groß-Mutter den Usumfructum in ihrer Kinder Vermögen, wann sie gleich die Vormundschafft verwaltet, auch die Kinder mit nothdürfftigen Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit zu versehen erböthig, zu fordern, oder desselben sich anzumassen nicht befugt seyn solle.

Decisio LXIII. Ob Schoß, Steuer und Contribution dem Gläubiger, der ihm auf seinem verkaufften Guth ein Unterpfand vorbehalten, nach zu setzen sey?

Es ist in Unserer Gerichts-Ordnung Tit. 42. deutlich enthalten, wann einer etwas verkauffet, und ihme alsobald bey solchem Kauff uf dem Guthe, ehe Ers dem Käuffer tradiret und einräumet, ein beständig Unterpfand wegen des hinterstelligen Kauff-Geldes vorbehält, daß er von demselben vor allen andern Gläubigern, ob ihnen gleich lange zuvor alle des Schuldners Güther, und unter denselben auch die, so Er künfftig erlangen würde, heimlich und ausdrücklich verpfändet, bezahlet werden solle.

Wiewohl nun etliche dafür halten, daß Steuer, Geschoß und Contribution, ungeachtet was in angezogener Gerichts-Ordnung versehen, dennoch der vorbehaltenen Hypothec darum vorgehen solle, weiln dieses

onera realia seynd, welche alsobalden auf dem Guthe oder Hause hafften, und auf alle Besitzer transferirt, auch allen hernacher folgenden andern Contractibus, Transactionibus und Verträgen vorgezogen werden; So können Wir doch diese Meynung keineswegs billigen, sondern wollen vielmehr, daß es allerdings bey Unserer Gerichts-Ordnung verbleiben, und wenn einer entweder vor der Verkauffung auf einem Stück Guth oder Haus ein ausdrücklich Unterpfand gehabt, oder wegen nicht bezahlten Kauff-Geldes ihm solches vorbehalten, So dann der Schoß, Steuer und Contribution, so der Kauffer und künfftige Possessor auflauffen lassen, nachgesetzet; Do aber dieselben Resta bey dem Besitzer, der die Hypothec constituiret, aufgewachsen, solche Gefälle an Schoß und Steuer, wo nicht etwan durch ein Statutum, oder zu Recht beständige Observanz ein anders hergebracht, vorgezogen werden sollen.

Decisio LXIV. Ob ein Gläubiger, wider seinen Willen eine Chur-Fürstliche oder anderer Reichs-Stände Verschreibungen von einem Unmündigen an statt baarer Bezahlung anzunehmen schuldig?

Hierinnen ist Unsere Proceß-Ordnung Tit. 39. §. Endlichen ꝛc. klar, daß nun wieder die Unmündigen die Hülffe erstlich zu den Schulden, ehe man die liegende Güther angreifft, ergehen solle, Welches etliche Rechts-Lehrer ferner auf Chur-Fürstliche und anderer Reichs-Stände Verschreibungen ziehen, und daß der Gläubiger auch dieselben, jedoch auf Gefahr und Kosten des Unmündigen, wider seinen Willen annehmen müsse, daraus erhärten wollen.

Alldieweil aber dergleichen Anweisungen in potentiorem in Rechten verbothen, über dieses nicht zu leugnen, daß einem privato die Exaction bey dergleichen Verschreibungen schwehrer gemachet wird, als wenn Er bey seinem Schuld-Mann bliebe, So wollen Wir hiermit jetzt angezogene Unsere Proceß-Ordnung nur von Privat-Schulden verstanden, und hiermit erkläret haben. Soll demnach ein Gläubiger wider seinen Willen, auch von einem Unmündigen, ob gleich zu Tragung der Gefahr und Unkosten sich der Vormund erböthe, dergleichen Chur-Fürstliche, oder andere Reichs-Stände Obligationes anzunehmen, nicht gehalten, und hinführo also erkannt werden.

Decisio LXV. Ob ein Verkauffer die Erb-Zinsen, Land-Steuer und dergleichen Gefälle von dem verkaufften Stück Guth auf ein anders legen, und es gantz frey verkauffen könne?

Ob zwar einer wohl ein Stück Guth ohne alle Schulden-Last und Beschwehrungen, wie sie Nahmen haben mögen, verkauffen kan; So ist

doch dieses allein von Verpfändungen und Verkäuffern selbsten oder vorigen Besitzern darauf gebrachten Beschwehrungen zu verstehen, nicht aber auf die Steuern, Erb-Zinsen und andere der Obrigkeit schuldigen Gefälle zu deuten, gestalt Wir auch keines weges hinführo geschehen lassen können, daß entweder die Käuffer oder Verkäuffere, oder auch die Unter-Obrigkeiten und Gerichts-Herren, Geschoß, Steuer-Schock und andere erbliche Gefälle, von einem Guth auf das andere legen, und hierdurch Uns und dem gemeinen Wesen zum Nachtheil handeln;

Damit aber diesem schädlichen Beginnen desto eher gesteuert werde; So setzen und ordnen Wir, daß solche Kauffe und Handlungen, sie geschehen unter was Schein und Vorwand sie wollen, allerdings an sich selbsten, so viel diesen Punct betrifft, nichtig und ungültig seyn, auch nichts desto weniger bei dem Käuffer des Guths alle darauf hafftende Gefälle gefordert werden sollen, Wir wollen auch vor Uns selbsten in künfftigen keiner Unserer Unterthanen und Lehen-Leute von solchen gemeinen Steuer-Anschlägen, Ritter-Pferden, und andern dergleichen auf den Gütern hafftenden Anlagen, zu Vermeidung aller Unordnung und Ungleichheit, befreyen.

Decisio LXVI. Ob durch Anweisung eine Novation geschehe, oder ob derselben mit ausdrücklichen Worten gedacht werden müsse?

Ob zwar etliche Rechts-Lehrer auf diese Meynung gerathen, daß durch Anweisung an eine gewisse Person eine Novation getroffen, und vorige Obligation hierdurch aufgehoben werde. Nachdem aber andere mit bessern Rechts-Gründen behaupten, daß bey der Anweisung nicht allein der Novation, sondern auch, daß vorige Obligation, Hypothec oder Bürgschafft-Verschreibung mit ausdrücklichen Worten cassiret und aufgehoben worden, gedacht werden solle, allermassen dieses in delegationibus, sowohl als andern novationibus, wofern dieselben kräfftig seyn sollen, nothwendig geschehen muß.

Als wollen Wir diese letztere Meynung hiermit allerdings approbiret und ernstlich befohlen haben, derselben in Unsern hohen und andern Gerichten nachzuleben, und ein widriges nicht einführen zu lassen, Jedoch bleibet es bey dem unter den Kauff- und Handels-Leuten in diesem passu eingeführten Gebrauch billig.

Decisio LXVII. Wann ein Lehens-Folger in eine Verpfändung williget, des Lehen-Herrn Consens aber zurücke bleibet, ob Er die Zahlung, wenn das Lehen an Ihn kommet, zu leisten schuldig?

Ueber diese Frage ist unter denen Rechts-Lehrern grosser Streit, wie es so dann, wenn nemlich der Lehens-Herr in die Verpfändung

nicht consentiret, sondern allein der Lehens-Folger darein gewilliget, jedoch zur Wieder-Erstattung sich ausdrücklich auf begebenden Lehens-Fall nicht verschrieben, zu halten: Ob es nun zwar hierbey nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung das Ansehen gewinnen will, daß eine solche Verpfändung zu Recht unkräfftig, und der Lehens-Folger, unangesehen seines darzu gegebenen Consensus und Verwilligung, von dem Gläubiger beständiger Weise nicht belanget, oder zur Zahlung der Schuld, wann gleich das Lehen an ihn kommet, angehalten werden könte, indem zu einer ordentlichen Hypothec in den Lehn-Güthern, des Lehen-Herrn Consens erfordert, und do derselbe ermangelt, nichts beständiges gehandelt oder constituiret werden könte, über daß, der Agnatus nicht darum seinen Consens gegeben, daß er sich selbsten verobligiren und die Schuld bezahlen wolte, sondern nur zu dem Ende, damit der Lehens-Herr so viel kräfftiger seinen Consens ertheilen könne. So haben doch andere mit besserm Bestande darfür gehalten, daß des Lehen-Folgers Einwilligung so gar ohne Würckung nicht seyn, noch der Gläubiger hierunter gefähret werden könte; Und gleichwie der Lehens-Herr wegen seines Consensus, wenn das Lehen an ihn kommet, hafften, und die Schuld bezahlen muß, ungeachtet keine personalis obligatio darbey vorgegangen: Also vermag auch der Lehens-Folger, wegen seiner gegebenen Einwilligung, sich darvon nicht zu entbrechen.

Damit nun hierinnen Unserer heilsamen Constitution von versetzten Brieff und Siegel nicht zu nahe getreten, sondern Treu und Glauben erbarlich und aufrichtig gehalten, und einer von dem andern nicht gefähret noch hintergangen werden möge: So ordnen und setzen Wir, daß der Lehens-Folger wegen seines Consensus, wann er sich gleich ausdrücklich in demselben zur Zahlung nicht verpflichtet, noch in Consens diese sonst gewöhnlichen Worte: Daß er den Gläubiger an der Zahlung nicht hindern, noch sich des Lehens, ehe und zuvor er an Capital und Interesse befriediget, anmassen wolle, gebrauchet, auch des Lehens-Herrn Consens darüber nicht erhoben, derhalben dieses vor und an sich selbsten eigentlich vor keine Lehens-Schuld zu achten, noch in den Concursen deßhalben eine Priorität zu gönnen, Dennoch zu Erhaltung Trauen und Glaubens, und Verhütung Gefährde, solche Schuld von den Nutzungen des an den Lehens-Folger verfallenen Lehens, zu bezahlen gehalten, hergegen aber auf die Alienation des Lehens zu klagen und zu dringen, der Gläubiger anderer Gestalt nicht, als wann der Lehens-Herr auch zugleich in die Schuld oder Alienation gewilliget, befugt, solchen falls aber dem Lehens-Folger, so in die Schuld gewilliget, der Veräusserung zu widersprechen nicht nachgelassen seyn solle. Und wollen

Wir diese Unsere Satzung nicht allein auf die künfftigen, sondern auch allbereit vollzogenen Verschreibungen, wo nicht durch Krafft Rechtens ergriffene Urthel oder Vergleich schon ein anders erörtert, verstanden, und in Erkennen und Sprechen allenthalben derselben nachzuleben, hiermit ernstlich befohlen haben.

Decisio LXVIII. **Ob auf den Fall, wenn ein Vater in eine Schuld, so auf einem Lehn-Guthe, daran Er die gesamte Hand hat, versichert, einwilliget, dessen Sohn, wenn dasselbe Lehen nachmals auf Ihn gefallen, auch solche Schuld zu erkennen und zu bezahlen schuldig, Ob Er gleich seines Vatern Verlassenschafft an Lehn und Erbe renunciret?**

Demnach in dieser Frage Zweiffel vorgefallen, und etliche darfür gehalten, weil in diesem Fall der Sohn nicht wegen seines Vatern, sondern ex proprio facto und vermöge habender gesamter Hand zu den Lehen erlange, daß derowegen Unsere Constitution 47. P. II. und was vermöge selbiger die Rechts-Lehrer schliessen, auf diesen Fall nicht zu ziehen; Andere aber diesen zuwider der Meynung, daß, weil gleichwohl der Sohn anders zu der gesamten Hand, als vermittelst seines Vaters, nicht gelangen, und wenn Er auch gleich als ein Fremder zu achten, dennoch anders nicht, als mit Genehmhaltung derer allbereit auf dem Guth befindlichen Lehen-Schulden, an die gesamte Hand kommen könne.

Hierüber Uns Unsere getreue Ritterschafft unterthänigst angelanget, daß Wir, zu Rettung und Erhaltung ihres Adelichen Trauen und Glaubens, diese letztere Meynung in Unsern Landen gnädigst belieben möchten, und wie solche über angeführte Ursachen der Kindlichen Reverenz gegen die Eltern, gemäß erachtet.

So lassen Wir es bey dieser letztern Meynung allerdings verbleiben, und wollen, daß auch solchenfalls die Kinder der Eltern Consens zu agnosciren und zu bezahlen schuldig seyn, und darauf in Unsern Landen erkennet werden solle. Wann aber in diesen Fällen allbereit res judicata verhanden, darbey verbleibet es allenthalben billig.

Decisio LXIX. **Wenn der Leuterat ungehorsamlich aussen bleibet, und der Leuterant zwar erscheinet, auch Leuteraten contumaciret, seine Leuterung aber nicht prosequiret, ob dannenher auf Anhalten des Leuteraten beym andern Termin die Leuterung vor desert zu erkennen?**

Es ist in Unserer Gerichts-Ordnung deutlich versehen, auch seithero wegen eingerissenen Mißbrauchs unterschiedlich wiederholet worden,

daß die Partheyen, Advocaten und Procuratores ihre eingewendete Appellationes, Leuter- und Ober-Leuterungen, alsobald bey dem ersten Termin in formalibus & materialibus, dofern sie nicht durch eingewandte, und in continenti bescheinigte Ehehafftliche Entschuldigung vermittelst Rechtlichen Einbringens Dilation erhalten, justificiren und prosequiren, und also zum Urthel hauptsächlich beschliessen sollen: Wann nun gleich Leuterant auf angesetzten Termin erscheinet, und des aussenbleibenden Leuteraten Ungehorsam beschuldiget, zuvorhero aber seine Leuterung in formalibus & materialibus nicht prosequiret: So hat Er der vorgeschriebenen Form kein Gnügen gethan, und wird dahero seines Erscheinens und contumacirens ungeachtet, die Leuterung, auf Leuteratens künfftigen Termins erfolgte Ungehorsams-Beschuldigung, vor desert und erloschen erkennet, auch der Leuterant in die Expensas retardati processus vertheilet, und wider dergleichen Desertion kein Remedium suspensivum angenommen, am allerwenigsten aber eine widrige Observanz, die Wir hiermit gäntzlich abgeschafft haben wollen, zugelassen, darnach sich Unsere hohe und andere Gerichte zu achten.

Decisio LXX. Von Eyd vor Gefährde, so Juramentum malitiae genennet, und ob derjenige, welchem dasselbe aufferleget, sich innerhalb 8 Tage darzu angeben müsse?

Es ist zwar in Unserer Gerichts-Ordnung gar heilsamlich versehen, daß, so offt Unsere Appellation- und Hoff-Räthe, wie auch Hoff- und andere Gerichte vermercken, daß etwas von einem oder dem andern Part, nur zu vorsetzlichen Verzug der Sachen vorgebracht oder vorgenommen wird, Sie ihme zuvor, und ehe seinem Suchen statt gegeben, den Eyd vor Gefährde, Juramentum malitiae genannt, auch ohne vorgehendes Rechtliches Erkäntniß aus Richterlichen Amt extrajudicialiter, es werde gleich von dem andern Part gesuchet oder nicht, auferlegen, und wann der Part darauf nicht schwehren wolte, daß Er es nicht gefährlicher weise noch zum Verzug der Sachen, sondern aus seiner Nothdurfft thäte, ihn mit seinem Suchen nicht hören noch zulassen, sondern stracks abweisen sollen.

Wir werden aber berichtet, wie eine geraume Zeit hero dieser wohlgemeynten und nützlichen Ordnung keineswegen nachgelebet, sondern vielmehr von etlichen darfür gehalten worden, als wann solche nicht mehr in Unsern hohen und andern Gerichten in Ubung oder in Acht zu nehmen seyn solte. Nachdem aber das unnöthige Streiten und Zancken bey dieser unbändigen Welt, je länger je mehr überhand nimmt, und zanckſüchtige Leute öffters ohne einige erhebliche Ursache oder Fundament,

einen schädlichen Rechts-Process erheben, und also den armen ohne des durch das langwierige Kriegs-Wesen verderbten Nechsten, auch wohl Wittben und Wayssen und andere dergleichen miserabiles personas zu ängstigen und um das ihrige zu bringen trachten, worzu auch theils Geldbegierige Advocaten und andere, so sich des Advocirens anmassen, bisweilen ihren Fleiß willig beytragen; So erfordert es die hohe Nothdurfft, daß vorangezogene Satzung hinwiederum erneuert, und zu würcklicher Observanz gebracht werde.

Befehlen derowegen Unseren Raths-Collegiis und andern Gerichten, daß sie hinfüro, wenn sie von einer Part verspüren, es sey gleich vor oder nach der Litis-contestation, daß Er entweder eine unnöthige Rechts-Fertigung anfahen, oder vorsätz- und gefährlichen Verzug der Sachen suchen will, dem Part oder Advocato causae, oder deme, so sich sonst des Advocirens unterfähet, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach Gelegenheit der Sachen Wissenschafft, wenn es entweder die Parthey begehret und der Richter, vor dem die Sache anhängig, darauf erkennet, oder auch in Unsern und Unserer Unterthanen Gerichten, von selbsten- und Amtswegen, auch ohne vorgehendes Rechtliches Erkäntniß extrajudicialiter das Juramentum malitiae auferlegen, und vor dem Richter, da die Sache anhängig, schweren lassen sollen, daß der Part oder Advocat, oder der, so dessen Stelle vertritt, eine gerechte Sache zu haben glaube, was Er vorbringe und begehre, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch zu Auffschub und Verlängerung der Sache, sondern allein zur Nothdurfft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen und Erzehlung der Geschicht, in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und so bald Er aus deren Beweißthümern oder sonsten in progressu der Sachen befinden würde, daß Er eine unrechte Sache hätte, davon abstehen und sich deren gäntzlich entschlagen wolle. Im fall aber sich der Advocat wegen des auferlegten Juramenti malitiae, aus Affecten des Unter-Richters beschweret zu seyn vermeynte, soll ihme frey stehen, doch ohne eintzige Verzögerung, solches an den Ober-Richter gelangen zu lassen, darbey dann der Richter, wo die Sache anhängig, auf des Advocatens Ansuchen, nebenst Einschickung der Acten zugleich mit seinem Berichte einzukommen schuldig seyn soll, Was nun also cum summaria causae cognitione wiederum an den Unter-Richter rescribiret wird, darbey soll es sein Bewenden haben; Do aber solch Jurament, vorgeschriebener massen, von dem Part zu leisten verweigert würde, soll selbiger mit seinem Suchen stracks abgewiesen werden, Darbey Wir Unsere Grichts-Ordnung Tit. 18. §. Wann nun also 2c. dahin erkläret haben wollen, daß

die daselbst angeführte Praescriptio octiduana bloß von dem Juramento purgatorio & suppletorio: keineswegs aber von andern Juramentis legalibus, darunter fürnehmlich die Eyde vor Gefährde begriffen, bestanden, sondern vielmehr dem Richter frey gelassen werden soll, zu Ablegung dergleichen Eydes einen gewissen Termin zu benennen; Darnach sich Unsere Hohe und andere Gerichte allenthalben zu achten.

Decisio LXXI. Ob der Gläubiger, so mit diesem Beding auf ein Stück Guthes in concursu ein mehrers Kauff-Geld setzet, daß er seine Forderung, mit welcher Er sonsten zurücke treten und ausgehen müste, darvon kürtzen möge, dem Käuffer vorzuziehen, welcher ohne dergleichen Condition ein weniges gebothen?

Wann ein Gläubiger in einem Concursu creditorum bey Feilbietung eines Guths einen andern, so darauf ein gewisses licitiret, im Kauff-Gelde übersetzet, und ein mehrers gebothen, jedoch mit dem Beding, daß Er seine Forderung, mit welcher Er sonst zurücke stehen oder bey des andern Licitation ausgehen dürffte, an dem Kauff-Gelde abrechnen möge; Ist bißhero diese Frage entstanden, Ob Er dem ersten Kauffer vorzuziehen sey?

Ob nun wohl von etlichen darfür gehalten werden wollen, daß er wegen des gebothenen höhern Kauff-Geldes vor jenem zuzulassen: So wollen Wir doch, damit den andern Gläubigern, so ein besser Recht haben, hierdurch kein Nachtheil zuwachse, die mit dergleichen Condition beschehene Licitationes gäntzlichen verbothen haben, also, daß sie künfftig von keinem Richter angenommen noch angeschlagen werden sollen.

Decisio LXXII. Wann ein Ehe-Mann seinem Weibe in der Ehe-Stifftung, oder sonsten, vor Mußtheil und Morgabe, eine gewisse Summa am Gelde verschreibet, ehe Er noch obaeriret wird, auch darein der Lehens-Herr und Mit-Belehnte williget, Ob das Weib dadurch dergleichen Recht erlanget, daß sie andern Gläubigern, so keine ältere ausdrückliche oder stillschweigende Verpfändung haben, in concursu vorzuziehen?

Es hat hierinnen ein Zweiffel bey Unsern Rechts-Gelehrten sich ereugnen wollen, ob in solchem Fall, wenn ein gewiß Geld vor Morgengabe und Mußtheil, auf das Lehen, mit des Lehen-Herrn und derer Mit-Belehnten Consens, von dem Mann verschrieben, auch denen Gläubigern, so keine ältere ausdrückliche oder stillschweigende Verpfändung haben, in Concursu vorgehen soll, weil Unsere Gerichts-Ordnung in dem Tit. 43. vermag, daß die Weiber Mußtheil und Morgengabe, wann

des Mannes Güthere zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen, nicht zu fordern haben sollen. Nachdem aber solche von diesem Fall nicht redet, hingegen in dem Lehen mit des Lehen-Herrn Consens der der Mit-Belehnten Einwilligung, auch wegen dergleichen Schuld, eine Hypothec wohl constituiret werden kan;

So wollen Wir, daß sich in Unseren Landen im Sprechen künfftig darnach geachtet, und wann der Consens ausdrücklich auf die Post, so vor Morgengabe und Mußtheil verschrieben, eingerichtet, das Weib so dann im Lehen unter denen Gläubigern so eine Verpfändung erlanget, nach Ordnung der Zeit mit angesetzet werde.

Decisio LXXIII. Ob ein Testament vor einem Schöppen und Gerichts-Actuario, so von denen Gerichten abgeordnet, gefertiget, beständig sey?

Unsere Constitutiones vermögen, wo Gerichts-Personen, von Gerichts wegen zu einem, der da kranck ist, in seine Behausung, auf seine Erforderung geschicket, und Er vor Ihnen ein Testament machet, so würde es dafür gehalten, als wäre es coram actis und vor Gerichte geschehen; Hierüber ist bey Unsern Rechts-Gelehrten Streit vorgefallen, ob es genug, wenn nebenst dem Actuario nur ein Schöppe diesem Actui beywohne, oder ob bey selbigen zwey Gerichts-Personen seyn müssen, indem besagte Constitution von vielen redete, und der Actuarius unter die Gerichts-Personen nicht zu rechnen.

Wir lassen Uns die letzte Meynung gefallen, und wollen, daß dißfalls bey dem Actuario zum wenigsten zwey Gerichts-Personen seyn sollen, wenn vor Ihm ein Testament aufgerichtet, oder ein allbereit gefertigtes übergeben wird, Es wäre dann, daß dem Actuario von dem Gerichts-Herrn die gäntzliche Verwaltung der Gerichts-Sachen durch eine gewisse Bestallung aufgetragen, do Er dann des Richters Stelle vertrete, und also gnug wäre, wenn Er gleich nur eine Person bey Auffrichtung des Testaments bey sich gehabt.

Decisio LXXIV. Ob ein Gerichtliches Instrument von Partheyen recognosciret werden müsse?

Es haben zwar Unsere Collegia hierinnen ungleich gesprochen, und ist von etlichen darfür gehalten worden, daß solches der Recognition nicht bedürffe, In Betrachtung, daß es vor sich vollkommene Krafft zu probiren hätte; Weil aber Unsere Process- und Gerichts-Ordnung Tit. 25. des Inhalts, daß alle Briefliche Uhrkunden, so Gerichtlichen produciret, recognosciret werden sollen, Wornach auch

eine Zeithero in Unserm Appellation-Gericht gesprochen worden; Soll ins künfftige diesen nochmahl nachgegangen, und dergleichen Instrumenta vor allen Dingen von denen Partheyen recognosciret werden, jedoch mit diesem Bescheid, daß keiner wider selbige, in Ansehung derselben Glaubwürdigkeit, mit eydlicher Diffession zugelassen, sondern solche in verweigerter Recognition, gebührender massen in contumaciam pro recognitis auf- und angenommen werden sollen.

Decisio LXXIX. Ob ein Haußwirth, bey deme Feuer auskommen den Schaden zu ersetzen und vor sein Gesinde zu hafften schuldig?

Wiewohl die Frage hin und wieder sehr weitläufftig tractiret wird, und etliche Rechts-Lehrer dahin zielen, als wäre der Haußwirth, bey welchem Feuer entstanden, ohne Unterscheid, es möchte die Brunst gleich durch ihn selbst oder seines Weibes, Kinder und Gesindes Fahrläßigkeit verursachet seyn, wann es nur circa commissum officium geschehen, den Schaden, welchen die Gemein oder die Nachbarn oder auch andere daraus empfunden, daher zu erstatten verbunden, weil ein jeder fromme, vorsichtige und sorgfältige Leute um und neben sich haben, und sich um dergleichen jederzeit mit Fleiß bewerben, oder, wenn sie was böses verübet und Schaden gestifftet, dafür stehen und hafften solle: So statuiren doch hingegen auch viel, daß die andere Meynung, so vor dem Haußwirth fället, weit Christlicher, billiger, üblicher, und den Rechten gleichförmiger sey, weil niemands seines Haußgesindes Mißhandlung zu tragen, oder eines andern Schuld und Verbrechung auf sich zu nehmen, gedrungen werden kan.

Verbleiben demnach aus solchen und andern Motiven nicht unbillig bey dieser letzten Meynung, und ordnen hiermit, daß kein Haußwirth, bloß um des willen, daß in seinem Hause eine Feuersbrunst entstanden, darbey Ihm ohne das der gröste Schade betrifft, zu Erstattung des Schadens angehalten, sondern nur diejenige Person, durch deren Schuld, Unfleiß, Verwarlosung und Unachtsamkeit das Feuer auskommen, belanget, angestrenget, und nach Befindung den abgebrannten Leuten ihren erlittenen Schaden wieder zu ersetzen angehalten, oder in Mangel des, willkührlichen bestrafft werden soll. Es wäre denn das Feuer durch des Haußwirths eigene Schuld und Fahrläßigkeit entstanden, oder Er wäre seines Gesindes halben von Nachbarn oder andern gewarnet, und hätte doch solches nicht abgeschaffet, Auf diesen Fall ist Er zu antworten, und nach Befindung den Schaden zu ersetzen schuldig.

Decisio LXXX. Weme bey entstandenen Feuersbrünsten obliege, die Verwahrlosung zu beweisen?

Bishero ist zwar jezuweilen erkant worden, daß derjenige, in dessen Hause Feuer auskommen, den erlittenen Brand-Schaden zu gelten und darvor Abtrag zu geben schuldig sey, Er könte dann wie recht beybringen und erweisen, daß das Feuer ohne sein und der seinigen Verwarlosung angangen und entstanden wäre, und zwar aus diesen Ursachen, daß, wenn das Feuer in einem Hause auskommet, die Rechtlichen Vermuthungen verhanden seyn, daß es durch Verwarlosung der Inwohner geschehen seyn müsse: Hingegen haben andere dafür gehalten, es wäre der Haußwirth bloß allein aus dieser Ursach, daß bey ihme das Feuer entstanden, mit solchem Beweiß nicht zu belegen, sondern derjenige, welcher bey Ihm etwas suchen wolte, die culpam, Verwarlosung oder Unachtsamkeit, darauf sich seine Klage gegründet, vermöge der Rechte und der Praesumptionen, so regulariter jeglichem Haußwirth darinnen zu statten kommen, vor allen Dingen beyzubringen verbunden; Weil denn solches der Billigkeit und vieler bewährten Rechts-Lehrer Meynung, wie auch Unserer hierbey befindlichen Decision nicht ungemäß: So soll hinführo der Beweiß auch in diesem Fall dem Kläger zuerkant und auferleget, auch dieser Unserer Verordnung in begebenden Fällen nachgelebet werden.

Decisio LXXXI. Wann sich einer zur Schwängerung bekennet, die Eheliche Zusage verneinet, ob Ihme das Juramentum purgationis, daß Er darbey die Ehe nicht versprochen, aufzuerlegen sey?

Hierinnen seynd sowohl Unsere Consistoria als Juristen-Collegia bisher ungleicher Meynung gewesen. Etliche haben dafür gehalten, daß wenn einer der Fleischlichen Vermischung geständig, Er sodann vermittelst seines Cörperlichen Eydes, daß Er der Geschwängerten die Ehe nicht versprochen, sich zu reinigen schuldig sey, Es hätte denn der Stuprator mit einer notorie bezüchtigten leichtfertigen Person zu thun gehabt, oder welche sonsten also beschaffen, daß aus dem bekanten Stupro gantz keine Praesumption der versprochenen Ehe, wider Ihn zu fassen: Andere aber darauf bestanden, daß auf die bekante Schwängerung, wegen versprochener Ehe, das Juramentum purgationis, wann nicht noch andere gnugsame Vermuthung und Verdacht verhanden, nicht aufzuerlegen sey; Inmassen auch bishero Unser Ober-Consistorium in solchen Fällen unterschiedlich also gesprochen hat.

Wann Wir Uns dann die leztere Meynung unter andern auch darum gefallen lassen, daß dergleichen leichtsinnige Leute nicht Ursach

nehmen, durch ihr unzüchtiges Leben desto eher in Ehestand zu kommen; So wollen Wir, daß derselben in andern Collegiis auch nachgegangen werden solle.

Decisio LXXXVI. Ob der Werth der gestohlenen Sachen, wenn sie nicht mehr verhanden, von dem Erben des Diebes gefodert werden möge?

Wiewohl hierinnen bey den Rechts-Gelehrten allerhand widrige Meynungen, die zum Theil auf Subtilitates juris hinaus lauffen, zu befinden seyn, So ist doch der Billigkeit und Unserer 12ten Constit. P. IV. gemäß, und in Unseren Landen vorlängst also gesprochen, Wenn ein Dieb gehangen oder mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, oder an statt der ordentlichen Straffe ihme das Gefängniß zuerkannt, und er darinnen versterben wird, auch die entwendeten Sachen nicht mehr verhanden, sondern verthan oder veräussert seyn, daß die Erben den Werth derselben zu erstatten, solches Falls nicht angehalten werden sollen; Darbey Wir es auch allerdings bewenden lassen. Wofern aber der Delinquent nur der Verwahrung halber in Hafft und Gefängniß behalten, und ihme das Urthel oder die zuerkannte Straffe des Stranges angekündiget wird, er aber, ehe die Execution erfolget, des natürlichen Todes stirbet, Auf diesen Fall, zwischen welchen und den vorigen ein grosser Unterscheid ist, seynd die Erben den Werth der veruntraueten und gestohlenen Sachen, dem Eigenthums-Herrn, welcher das Seinige nicht gar missen kan, aus des Diebs Verlassenschafft zu erstatten schuldig, darnach sich die Unsrigen zu achten.

Decisio LXXXVII. Ob derjenige, so gestohlene oder geraubte Sachen, unwissentlich, daß sie gestohlen, an sich erhandelt und verwendet, den Werth dafür erstatten müsse?

Wenn ein erwissentlichen dergleichen Sachen erkaufft oder erhandelt, ist kein Zweiffel, daß er sie denen Leuten, denen sie gestohlen oder abgeraubet worden, wofern die Sachen noch verhanden, ohne Entgeld wieder erstatten müsse, auch darüber willkührlichen gestrafft werden möge, So aber die Sachen verkaufft oder verhandelt, und nicht mehr anzutreffen seyn, wird er den rechten Werth, wie solcher Gerichtlich taxiret, darfür zu erstatten angehalten, und ebenmäßig willkührlich bestraffet. Wofern ihme dem Käuffer aber gantz unwissend, daß das Vieh oder andere Mobilien gestohlen oder geraubt gewesen, und sich also bey ihme bona fides befindet, er auch in der Meynng, als wenn es ihme eigenthümlich zuständig wäre, das Vieh geschlachtet, oder andere Fahrniß ver-

kaufft und sonsten veräussert, Auf solchen Fall mag ihm die Erstattung der Nutzungen oder des Werths, weiter nicht, als so fern er sich damit bereichert, angemuthet oder zuerkannt werden, und hat solches desto-weniger Zweiffel, wann die Verjährung darzu kömmt, ungeachtet daß an etlichen Oertern bishero ein anders erkannt werden wollen.

Decisio LXXXVIII. Wann in Bürgerlichen Klag-Sachen die Quaestio falsi mit einfället, wie es damit zu halten?

Es begiebt sich mehrmals, daß bey angestellten Klagen ein und das andere Theil von seinem Widerpart eines begangenen Falsi oder vorsetzlichen Betrugs beschuldiget, und wenn sichs also damit verhielte, dem Haupt-Werck ein mercklicher Praejudiz dadurch zugezogen wurde; Daher entstehet die Frage, Ob in der Haupt-Sache so lang anzustehen sey, bis solches Falsi halber die Inquisition angestellet und vollnführet?

Weil nun die Klage allbereit vor Gericht anhängig gemachet, und die Praevention vorhanden, auch ein jeder zum Schein dergleichen Vorgeben anzuspinnen und sich damit aufzuhalten, versuchen dürffte: So wollen zwar etliche, man solle dem Process seinen Lauff lassen, und wenn des Falsi halber etwas vorgebracht wird, solches zum Beweiß und Ausführung aussetzen. Wir lassen Uns aber um der gemeinen Wohlfahrt und klarer Verordnung der Rechte willen, und damit man desto eher den Grund der Sachen erfahren und das Böse bestraffen könne, die andere Meynung, daß man nemlich, wenn die im Rechten gesetzte, und in Unserer Policey-Ordnung begriffene Indicia, und zu Anstellung der Inquisition gnügliche Vermuthungen des Betrugs halber sich ereugnen, alsobald wegen solcher Uebelthat inquisitorie verfahren, und inmittelst, bis das Erkänntniß folget, mit weiterm Proceß, daran so viel nicht als an jenem gelegen, in Ruhe gestanden werden solle, allerdings gefallen, Jedoch mit der Bescheidenheit, wenn in der Klage unterschiedene Puncte begriffen, daß durch die Inquisition diejenigen, welche das Crimen falsi nicht mit betrifft, nicht gehemmet, sondern der Proceß darinnen fortgesetzet werde. Wornach sich Unsere Hohe und Niedere-Gerichte zu achten.

Decisio XC. Ob ein Eigenthums-Herr die von Feinden abgenommene Sachen, ohne Erstattung des Kauff-Geldes, von dem Besitzer wieder zu fordern befugt?

Es wollen etliche Rechts-Lehrer nach Gelegenheit dißfalls darfür achten, als wäre man dem Besitzer oder Käuffer dasjenige, was er für abgenommenes Vieh und andere Fahrniß bezahlet, wiederum ab-

zutragen schuldig, weiln solche Mobilien allbereit soweit in der Feinde Hand und Gewalt gewesen, daß der Eigenthums-Herr derselben wohl gantz verlustig hätte bleiben müssen, wenn sie nicht von den Nachbarn oder andern Unterthanen erkaufft, und im Lande erhalten wären; Hingegen räumen andere nicht ein, daß es die Soldaten durch einen rechtmäßigen Titul erlanget, sondern es wäre vor abgeraubtes Guth zu achten, und aus der Gewalt, und bey innerlichen Kriege kein Jus belli zu erzwingen, Auch was wegen der hiebevor ergangenen Ausschreiben und sonsten dißfalls mehr angeführet wird.

Setzen demnach und ordnen hiermit, daß der, welchem das Eigenthum zugestanden und solches bescheiniget, das seinige von dem Inhaber ohne Entgeld wiederum zu suchen und zu fordern berechtiget, Es hätte sich denn derselbe bald Anfangs vor Gerichte angegeben, und daß er die Sachen in Gemüth und Meynung, selbige dem vorigen Herrn, wenn er sich anmelden würde, wieder zu überlieffern, gegen den Richter, oder do er denselben flugs nicht erlangen solte, hernacher so bald er zu ihm kommen kan, angemeldet, Auf solchen Fall soll er, so viel als er bescheinigen wird, daß er darvor gegeben, wieder bekommen, und ihme darzu verholffen werden.

Beschluß:

Hierauf und zum Beschluß befehlen Wir in Krafft dieses ernstlichen, Unserer sämmtlichen getreuen Landschafft, von Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, wie auch allen und jeden Unsern Hohen und Niedern, Appellation- Hoff- und andern Gerichten, Consistorien, Juristen-Facultäten, Schöppen-Stühlen, Schöffern, Richtern, Advocaten, Procuratoren, Notarien, Gerichts-Schreibern und männiglichen, daß Sie sich nunmehr nach diesen Unseren Decisionen und Satzungen in vorfallenden Fällen, allerdings reguliren, achten, halten, und bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Straffe, wiedrige Meynungen gäntzlich unterlassen, auch einige Neuerung und Zerrüttung darwieder nicht einführen sollen.

An deme vollbringet männiglich Unsere endliche zuverläßige Meynung, Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Cantzley-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen, Signatum Dreßden am 22. Junii 1661.

Sachregister.

(Die römische und teutsche Zahl ohne weitere Beifügung bezeichnet Buch und Artikel des Sachsenspiegels; ist der Buchstabe P. vorgesetzt, so sind die Constitutionen gemeint; das T. deutet die Proceßordnung und das D. die Decisionen an.)

F.

G.

H.

J.

W.

Z.

Wörterbuch.

A.

Aber — abermals.
Abgan — verzichten, sich lossagen.
Abganc — Flußbette.
Ablegen — bezahlen.
Absagen — Fehde ankündigen.
Abschaben — abspühlen.
Abschied — rechtliche Entscheidung.
Abtrag — Ersatz.
Al, alle — 1) jedoch, obschon; 2) Alles, ganz.
Alsus — also.
Al uz — durchaus.
Altvile — Zwitter.
Ammecht — Gewerbe.
An, ane — 1) bei, damit; 2) ohne außer.
Anegan — sich lossagen.
Anegeng — Anfang.
Anegevelle — das zurückgefallene Lehen.
Anic — los.
Art — 1) Erde, Land; 2) Art, Geschlecht.
Auffatz — Erhöhung des Preises.
Auffetzen — den Gläubiger mit Betrug hintergehen.

B.

Babest — Pabst.
Balemunden — für einen ungetreuen Vormund erklären.
Baz — gut, besser, eher, näher.
Begein — begegnen, sich ereignen.
Beiten — warten.
Bekostigen — unterhalten, einen Preis erlegen.
Bene — Biene.
Beneden — unten, unterhalb, darunter.
Ber — 1) Bär; 2) Eber.
Berechten — ausantworten.
Bereden, bereiten — überführen, darthun, nachweisen.
Berend — tragend.
Berhaft — schwanger.
Berichten — ausantworten.
Bescheid — Bezeichnung, Bedingung, Abrede.
Bescheiden — 1) entscheiden, festsetzen, vereinigen; 2) bestimmt.
Bescheidenheit — Erkenntniß.
Bescheibung — Bezeichnung, Bedeutung.
Bescuren — einhägen, schützen.
Besemen — Ruthe.
Besibbe — verwandt.
Bestaten — verpachten, vermiethen.
Besten — zugehören.
Bestetigen — festmachen, festnehmen.
Bewaren — abwähren, weigern.
Beweren — bewähren, darthun.
Bewirken — verwahren.
Bezzeren — Ersatz leisten.
Bigraft — Begräbniß.
Binnen — in, innerhalb, vor.
Boben — über.
Borgen — sich verbürgen.
Bracke — Spührhund.
Brechen — entziehen, nehmen, fehlen.
Burmeyster — Bauermeister, Dorfschulze.
Burn — Brunnen.
Busen — Descendenten.
Buten — bieten.
Buzen — 1) außer, außerhalb; 2) ausbessern; 3) Buse zahlen.

C.

Chin — kein.
Clemen — klettern, fangen.
Crucz — Kreuz.

D.

Dank — Ueberlegung, Wille.
Dar — da, wo.
Den — denn.
Denne — damals.
Deste — so, nur daß.
Dicke — oft.
Ding — Gericht.
Dingstellig — gerichtspflichtig.
Dirre — dieser.
Dirte — dritte.
Dries — dreimal.
Dube — gestohlnes Gut.
Dumelne — Maß, vom Ende des Daumens bis zum Ellenbogen.

E.

E — 1) Gesetz, Bund, Ehe; 2) eher, vor.
Echtlich — rechtlich, gesetzlich.
Eins — einmal.
Eischen — heischen, verlangen, vernehmen.
Eldere, eildere — ältere.
Eldervater — Großvater.
En, in, ein — nicht, weder, außer, da, denn.
Enthelden — zurückbehalten, verweigern.

Entreden — befreien, abweisen.
Entvuren — umfahren, entziehen.
Entweldigen — aus dem Besitz setzen.
Erbkauf — der, durch den das Eigenthum für immer erlangt wird.
Eren — ackern.
Ergeren — verschlechteren, schmälern.
Erholen — verbessern, wieder gut machen.
Erkennen — anerkennen.
Ertrich — Erdreich.
Eteslich — etlich.
Ezen — füttern.

F.

Fall — Erbfall.
Fechten — bestreiten.
Folge — Succession, Lehenserneuerung.

G.

Gadem — Stockwerk.
Gahe — jähe.
Gank — Schleuße, Abtritt.
Gebur — Bauer.
Geburen — gebühren.
Gebuwe — Gebäude.
Gedinge — Vertrag.
Gegerwe — Kleid.
Geilt — Geld.
Gein — gegen, mit
Geinnote — Gegend.
Gelden — zahlen.
Gelegen — geliehen.
Gelent, v. lenden — enden, schließen.
Gelob — Erlaubniß, Einwilligung.
Gelosen — loswerden, verlieren.
Gemeit — gemiethet.
Gerecket — ausgestreckt.
Gereden — beweisen.
Gereichen — kommen.
Geren — begehren, bitten.
Geruchte — Landfolge.
Gerumen — Raum geben, ausweichen.
Gestozen, zur sibbe — verwandt sein.
Gesturen — steuern, wehren.
Gesweren — schwören.
Geteling — Verwandter.
Gewende — umkehren.
Geweren — zureichen.
Gewerke — Genosse.
Geweset, gesewet — besähet.
Gezuge — Zeugen.
Gezunes und gezimbere — Gezäuntes und Gezimmertes.
Gift — Gabe.
Glumend — tückisch.
Grundherr — Grundeigenthümer.
Gruzen — antreiben, ansprechen.
Gunst — Einwilligung.

H.

Händel — Rechtsgeschäfte.
Händler — Unterhändler.
Hantgemal — Wahrzeichen.
Harnasch — Harnisch.
Helde — Halfter.
Heide — Waldgegend, Forst.
Heiligen, uffen — durch den Eid.
Helling — Heller.
Herwete — Heergeräthe.
Herz — er es.
Hinterlegen — niederlegen, bei.
Hinterstand — das Uebriggebliebene.
Hinterziehen — zurückfordern.
Hobe — Hof.
Hobetespise — Hofspeise, Mußtheil.
Hopphe — Hopfen.
Hoste — Höchste.
Houbt — Kopf.
Howen — hauen.

J.

Jaren — großjährig werden.
Jchein — einer.
Jclich, jeclich — jeder.
Jcht — etwas.
Jehen — gehen, eingestehen.
Jemer — immer, allemal.
Jewar — überall.
Jngesinde — Gesinde.
Jnnemen — hindern.
Jnneren — erinnern, überzeugen.
Jrren — behindern.
Jrsal — Wiedererstattung, Gegenvermächtniß.
Jrstirben — ersterben.
Jtel — leer.
Jz — es.

K.

Kein, gein — gegen.
Kemphen — Lohnkämpfer.
Kong — König.
Kore — Wahl, Schätzung.
Kost — Kosten, Unterhalt, Aufwand.
Krenken — schmälern, unterdrücken.
Kriegischer Vormund — Geschlechtsvormund.

L.

Lache — Tuch.
Lazene — lassen.
Ledigen — lösen, befreien.
Len — Lehen.
Lenung — Belehnung.
Lib, Lip — Leib, Leben, Freiheit.
Lid — Glied.
Lihen — leihen.
Linlache — leinenes Tuch.
Losen — lösen, einlösen.

Lute — Leute.
Luczel — wenig.

M.

Mac, mag — Verwandter.
Manic — mancher.
Manschaft — Eid.
Mase — Narbe.
Me — 1) dem, der; 2) wir; 3) mehr.
Menic — Menge, Mehrzahl.
Mer — mehr, aber, sondern.
Meste swin — gemästete Schweine.
Mete — mit, damit.
Minne — Liebe, Güte.
Misebaren — sich misgebahren.
Miselseche — aussätzig.
Missesprechen — sich versprechen.
Mul — 1) Maulthier, 2) Mühle.

N.

Nähergeltung — Retract, Vorkaufsrecht.
Nah — nach.
Nakebur — Nachbar.
Nar — näher.
Neste — Nächste.
Nichein — keiner.
Notnunftig — nothwendig.
Nuw — neu.

O.

Obese — Traufe.
Obez — Obst.
Om — ihm, on — ihn.
Ors — Roß.

P.

Pächte — Naturalleistung.
Phlage — Pflege.
Phlegen — gewähren, geben.
Pine — Pein, peinigen.

Q.

Quamen — kamen.

R.

Ramen — zielen.
Rammen — stoßen.
Rauhe Wurzel — uncultivirtes Land.
Rechtsverwährte Zeit — Zeit vor 31 Jahre 6 Wochen 3 Tagen.
Reinisch — in der Brunst.
Riten — reiten.
Ruckelache — Decke, die die Rücklähne eines Stuhles bedeckt.
Runczite — kleines Pferd, Schulpferd.

S.

Sachwalter — Prinzipal, Selbstschuldner.
Sal — soll.
Salter — Psalmen.
San — auch, sogar.
Schal — soll.
Schapil — Kranz, Kopfputz.
Schlecht — einfach.
Schricken — rücken.
Sebel — Sessel, Stuhl.
Seren — verletzen.
Seyen — säen.
Sibbe — Verwandtschaft.
Sider — später.
Sint — seit, alsdann.
Sit — Seite.
Sog — säugen.
Spark — Funke.
Stade — Ufer.
Stammernd — stammelnd.
Stupphen — Stoppeln.
Strames — stromweis
Suber — völlig, ganz.
Suche — Krankheit.
Suln — sollen.
Sumeliche — einige.
Sun — Sohn.
Sunder — ohne, außer.
Sundern — absondern.
Sune — Sühne.
Sus — so.
Suw — Schwein.
Swa — wo, wann.
Swar — wo, wohin, wofern.
Swenne — wenn.
Swer — wer.
Swinkobe — Schweinestall.
Swor — wo.

T.

Tar — darf, kann.
Teilen — zuertheilen, urtheilen, verurtheilen.
Tepte — Teppichte.
Toppelspil — Würfelspiel, Spielschuld.
Truwe — Treue.
Turren (tar, torsten,) — sich getrauen, wagen, dürfen.
Twele — Handtuch.
Twerg — Zwerg.

U.

Uffe — auf.
Ufgehabete liben — gewölbte Deckel, die sich aufheben lassen.
Umbestatit — unausgestattet.
Umbeteilet — unabgetheilet.
Umbesezen — Umgesessene.
Ungerabet — unausgestattet.
Ungericht — Unrecht, Strafwürdiges.
Ungeschroten — unzerschnitten.
Ungeworcht — ungewirkt, unverarbeitet.
Ungewunnen — ungebaut.

Ungezweit — vollbürtig.
Unhelinge — unverholen.
Unphlicht — Nachlässigkeit.
Unschult — Eid.
Untruwelich — treulos.
Unturer — weniger werth.
Urkunde — Zeugnis.
Uzen — außerhalb.
Uzene — entäußern.
Uzeren — entäußern.
Uzgerabet — ausgestattet.
Uzlegen — festsetzen, bestimmen.
Uznemen — losmachen, befreien.
Uzwendig — auswärtig.

V.

Vahen — fangen.
Varen — sich wohin begeben.
Varend — beweglich.
Velt — Feld.
Veltstrizhe — noch im Felde laufendes, noch nicht eingespanntes Zugvieh.
Verburen — verwirken.
Verdingen — Vertrag schließen, verkaufen.
Verfällen — vererben.
Vergleichung — Uebereinkommen.
Verlegen — verhindern, ausschließen, widerlegen.
Verlisen, verlusen — verlieren.
Verloben — entsagen.
Verne — fern, weit.
Versagen — leugnen, widersprechen.
Verschreibung — Urkunde, Schulurkunde.
Versessen — rückständig.
Versprechen — widersprechen, sich absprechen, verwirken.
Verstanden — nicht zur rechten Zeit eingelöst.
Verstehen — dem Werth des zu Zahlenden gleichkommen.
Versten — vorstehen.
Versumen — versäumen.
Verswestern — an Entferntere als die Geschwister vererbt werden.
Verswigen — sich versäumen, verjähren.
Vertoppeln — verspielen.
Vertrugen — vertrocknen.
Vervangen — an sich nehmen, gewinnen.
Verwährt — verjährt.
Verwinden — überwinden, überführen.
Verwirken — verwahren, einhägen.
Verzihen, verzeihen — verzichten.
Vilz — Hut.
Vingerlin — Ring.
Vliz — Fluß.
Volbort — Zustimmung.
Volleist — Gehilfe.
Volvorderen — vollenden.
Vorbaz — weiter fort.
Vreczen — verzehren, abfüttern.
Vrome — Nutzen, Gewinn.
Vrowe — Frau.
Vurt, vourt — Hofstelle.
Vuzelos — fußlos.

W.

Wag — Gewässer.
Wand — denn.
Wandel — nachtheilige Folge einer Handlung.
Wane — Meinung.
Waphen — Waffen.
Warnen — wahren, vorbereiten.
Warten — gewärtig sein, erwarten.
Was — wer.
Waser — welcher.
Weder — von.
Wegefertig, wekvertig — reisend.
Wen — denn, als, auch, außer, sondern, weil.
Wend, wente, wenz — bis, weil, denn.
Werbung — Gewerbe.
Werder — Insel.
Werren — stören, beeinträchtigen.
Wesen — sein.
Wette — 1) Gewette; 2) Pfand.
Wider — von.
Wigen — ausweichen.
Winde — Windhunde.
Winstabel — Weinpfahl.
Wirken — bestellen, beackern.
Wirs — geringer.
Wurz messe — Mariä Heimsuchung.

Z.

Zelg — Zweig.
Zendenere — Zehntherr.
Zin — säugen.
Zug — Zeugniß.
Zuhant — sofort.
Zugen — enden.
Zusten — enden, alle werden.
Zweien — trennen, unterscheiden.
Zweigelde — doppelt.

Druck von Theod. Höhm.



